DIE HANDELSKAMMERN IN SÜDSLAWIEN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt

von

PEROSLAV PASKIEVIĆ
Diplomvolkswirt aus Zagreb

Druck von W. Kohlhammer :: Stuttgart 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Erster Teil

Das alte Kammerrecht.

1. Das französische Recht 4
2. Das österreichische Recht 27
3. Das österr.-kroatische Recht 40
4. Das ungarisch-kroatische Recht 43
5. Das bosnische Recht 52
6. Das serbische Recht 56

Das neue Recht.

Das südslawische Recht 63
1. In der Wojwodina 64
2. In Südserbien 67
3. In Montenegro 69
4. In Slowenien 71
5. In Kroatien 74
6. In den übrigen Ländern 85
7. Zusammenfassung 85
8. Rückwirkungen des Absolutismus 88

Spaltungsbestrebungen.

1. Berufsverbände gegen einheitliche Kammern 93
2. Der Standpunkt der Kammern 97
3. Der Standpunkt der Regierung 105

Die Handwerkskammern.

1. Das Gewerberecht in Serbien 121
2. Die Handwerkskammer für Serbien 122

Zweiter Teil. Seite

Gemeinsame oder getrennte Kammern.

a) Geschichtliche Entwicklung 131
b) Die gegenwärtige Lage 134
c) Die Auswirkung einer Zerlegung 144
d) Wirtschaftswissenschaftliche Analogien 150

Dritter Teil.

Auslandskammern 153

Vierter Teil.

Anhang.

Beiträge zur Geschichte des französischen Kammerrechts.

1. Die Begründerin der Kammerinstitution
   Entstehung 157
   Glanzperiode 161
   Revolutionszeit 166
   Unterdrückung 168
   Wiederherstellung 175
2. Die Handwerkskammern in Frankreich
   A. Die Gewerbekammern 176
   B. Die Handwerkskammern
      a) Als Institution des Privatrechts 178
      b) Als Institution des öffentlichen Rechts 181
      c) Zusammenfassung 184
3. Der Ursprung der Bezeichnung Kammer 185

Sachregister 188

Vorwort.

In allen Staaten, in welchen die Institution der Handelskammern besteht, bildet sie einen Faktor, sowohl im Wirtschaftsleben, als in der Verwaltung. Der Weltkrieg, der in seinen durchgreifenden Folgeerscheinungen kein Gebiet des öffentlichen Lebens unberührt ließ, stellte auch an die Einrichtung der Handelskammern neue Anforderungen, die um so bedeutungsvoller sind, als der Staat durch die Evolution seiner sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgaben immer schärfer in die Privatwirtschaft eingreift. Hieraus ergeben sich naturgemäß mannigfache Interessengegensätze und Reibungsflächen, die mit tunlichster Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach sozialer Gerechtigkeit und ohne Erschütterungen für die Gemeinwirtschaft, behoben werden müssen. Die Vermittlerrolle in dieser Beziehung haben die wirtschaftlichen Berufsvertretungen, sowohl die amtlichen, als die freien, zu bewirken. Damit nun die Handelskammern als amtliche Interessenvertretungen den Anforderungen der Neuzeit entsprechen können, ist es unerläßlich, daß sie organisatorisch und rechtlich den neuen Verhältnissen angepaßt werden, wenn ihr Fortbestand in der historischen Form der Doppelfunktion (der konsultativen und der administrativen) erhalten und durch die Entwicklung der freien Verbände, nicht in Frage gestellt werden soll.

Mit Rücksicht darauf nahmen im letzten Jahrzehnt mehrere Staaten, wie beispielsweise Österreich, Holland, Spanien, Rumänien, eine Reform ihres Handelskammerrechtes vor. Dieselbe umfaßte aber zumeist nur gesetzestechnische Verbesserungen,

ohne die Fragen von grundlegender Bedeutung zu berühren [1]). So ist z. B. das seit geraumer Zeit und vielseitig umstrittene Prinzip der einheitlichen Vertretung verschiedener Wirtschaftsgruppen, sowie das Verhältnis der Handelskammern zu den freien Verbänden, bzw. die Abgrenzung der Zuständigkeiten der amtlichen und privaten Berufsvertretungen vorläufig fast ungelöst geblieben.

---

1) Nur Österreich ist anläßlich der durch Bundesgesetz vom 25. Februar 1920 über die „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie" vorgenommenen, verhältnismäßig besten Reorganisation, diesen Fragen einigermaßen näher getreten, indem es eine Kollaboration zwischen amtlichen und privaten Berufsvertretungen, teilweise nach einem schon überholten deutschen Vorbild, festlegte.

Gemäß § 30 werden die aus dem konsultativen Wirkungskreis entspringenden Angelegenheiten in regelmäßigen Zeiträumen im Wege der Handels-, der Gewerbe- und Industrietage mit den Vertretern der fachlichen Körperschaften gemeinsam in Beratung gezogen und die regelmäßige Abhaltung solcher allgemeinen Tage zur Behandlung der alle Berufszweige berührenden Fragen vorgesehen. Zur Stabilisierung dieser Einrichtungen werden seitens der Regierung besondere Vorschriften erlassen.

Nach § 32 kann der Staatssekretär für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatssekretären verfügen, daß die Kammern mit anderen wirtschaftlichen Interessenvertretungen zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

Originär und von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 33 über den Austausch von Beschlüssen und Vorlagen. Darnach haben Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Kammern, sowie andere gleichartige Berufsorganisationen, ihre in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, sowie die in derselben unterbreiteten Vorlagen und Gutachten, gegenseitig sofort nach ihrer Fassung oder Unterbreitung auszutauschen. —

In der Tschechoslowakei beabsichtigt man nach dem jüngsten Gesetzentwurf die Verbindung zwischen den Kammern und den freien Verbänden in folgender Weise zu lösen: 1. Wenn im Kammersprengel allgemeine Organisationen des Handels, der Gewerbe und der Industrie bestehen, sind die Kammern verpflichtet, mit ihnen je

Die Wiege des Handelskammerwesens, Frankreich, hat im genannten Zeitraum selbständige Handwerkskammern nach deutschem Vorbild eingeführt, während Italien, dem alten Beispiele Belgiens folgend, anläßlich der Umgestaltung seiner staatlichen Organisation, die Einrichtung der Handelskammern überhaupt abgeschafft hat. Neben diesen bemerkenswerten Erscheinungen

---

nach der Natur der Sache wegen einer geeigneten Arbeitsteilung zu verhandeln (§ 4. P. 2). 2. Ein Drittel der wirklichen Mitglieder wird „nach Anhörung nahmhafter, insbesondere der zentralen Organisationen des Handels, der Gewerbe und der Industrie" durch den Handelsminister ernannt (§§ 9 und 10). Die Rechtsstellung der gewählten und ernannten Mitglieder wäre die gleiche.

In der Tschechoslowakei ist das Kammerrecht überhaupt noch nicht einheitlich geregelt worden. Das geltende Recht auf dem Gebiete von Böhmen, Mähren und Schlesien ist das österreichische vom Jahre 1868, hingegen auf jenem der Slowakei und in Karpathorußland, das ungarisch-kroatische von 1868.

Durch Verordnung des Handelsministeriums vom 20. 1. 1919 Nr. 32 wurden folgende eigenartige Bestimmungen erlassen: „Bis zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Handels- und Gewerbekammern kann der Handelsminister im Bedarfsfalle, abweichend von den bestehenden Vorschriften, vorübergehende Verfügungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Verwaltung dieser Kammern treffen. Insbesondere kann er die abgelaufenen Mandate der wirklichen Mitglieder verlängern, die Kammern ohne Ausschreibung von Neuwahlen auflösen, Verwaltungskommissionen für die Verwaltung der Kammerangelegenheiten einsetzen und mit der Führung aller oder bestimmter Kammerangelegenheiten für den ganzen Kammersprengel oder einen Teil desselben besondere Organe betrauen."

Auf Grund dieser Verordnung sind die Ratskollegien sämtlicher Kammern aufgelöst und an ihre Stelle besondere Verwaltungskommissionen eingesetzt worden, welche sukzessive durch immer neue Ernennungen gegenüber der früheren Zahl der Kammermitglieder in den einzelnen Bezirken stark erweitert wurden. Es sind allerdings im Laufe der Zeit bereits mehrere Entwürfe eines neuen Kammergesetzes ausgearbeitet worden, jedoch ist noch keiner davon dem Parlamente zur Verhandlung vorgelegt worden. Auch der bezogene Gesetzentwurf stößt auf allseitigen Widerstand, hauptsächlich wegen der Bestimmung über ernannte Mitglieder und der Verpflichtung über Arbeitsteilung mit den freien Berufsverbänden.

darf wohl auch auf Deutschland hingewiesen werden, wo nach umfangreichen Erörterungen mit Rücksicht auf die Weimarer Verfassung eine reichsrechtliche Regelung der wirtschaftlichen Berufsvertretungen bevorsteht. Mit Interesse darf man dabei der Entscheidung über das Schicksal der dortigen Handelskammerinstitution, welche insbesondere in Preußen und Württemberg, eine mustergültige Entwicklung nahm, entgegensehen.

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit einem Umriß der geschichtlichen Entwicklung des Handelskammerwesens in Südslawien und ist überhaupt als erster Versuch einer zusammenfassenden Darstellung dieser Art anzusehen. Sie ist insofern von besonderem Interesse, als dort verschiedene Systeme mit allen Vor- und Nachteilen bestehen, die wegen gegensätzlicher Auffassung trotz langjähriger Bestrebungen und Erörterungen, zu einer endgültigen Regelung noch nicht gelangen können.

Die allgemeine Geschichte der Handelskammern ist interessant und lehrreich. Abgesehen davon, daß sie mit der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte der betreffenden Länder viele Berührungspunkte hat, zeigt sie die Evolution des Kammerrechts, sowie die Richtlinien, die man bei Durchführung von Reformen befolgen oder auch nicht befolgen soll.

Es gereicht mir deshalb zur Freude, hiemit einen Beitrag zu diesem völkerverbindenden Thema liefern zu können. Sein nationaler Kernpunkt kann im Zusammenhang mit dem internationalen Recht besser aufgefaßt und gewürdigt werden und darum ist dasselbe fragmentarisch angeführt.

Die Abhandlung zeigt ferner, daß das internationale Kammerrecht einer langsamen, aber sicheren Umbildung entgegengeht, welche übrigens angesichts der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart unausweichlich erscheint. Der große Historiograph v. Ranke sagt: „Die Welt kann unter der Herrschaft eines Gedankens dauernd nicht beharren. Der unerschöpfliche Grund der Geschichte ist reicher, lebendiger als jede seiner besonderen Bildungen. Denn die Ideen, durch welche menschliche Zustände begründet werden, enthalten das

Göttliche und Ewige, aus dem sie quellen, doch niemals vollständig in sich. Eine Zeitlang sind sie wohltätig, Leben gebend; neue Schöpfungen gehen unter ihrem Odem hervor. Allein auf Erden kommt nichts zu einem reinen und vollkommenen Dasein: darum ist auch nichts unsterblich. Wenn die Zeit erfüllt ist, erheben sich aus dem Verfallenden Bestrebungen von weiter reichendem geistigen Inhalt, die es vollends zersprengen [2]).“

Da es sich um einen jungen, im Ausland noch nicht genügend bekannten Staat handelt, sind über einzelne seiner weniger bekannten Gebietsteile aufklärende historische Anmerkungen hinzugefügt. Eine genauere Kenntnis der Verhältnisse von entfernten Staaten, zu welchen man die wirtschaftlichen Beziehungen auszubauen wünscht, von möglichst vielen Gesichtspunkten aus, ist an und für sich nützlich; in unserem Falle um so mehr, als die nordwestlichen Teile Südslawiens, Randgebiete der germanischen Kultursphäre bilden, wobei das ehemalige Habsburgische Österreich die Vermittlerrolle spielte, die sich mitunter auch hemmend auswirkte, so z. B. anläßlich der Reformation, welche auf die Entwicklung der kroatischen und insbesondere der slowenischen Literatur einen befruchtenden Einfluß ausgeübt hat [3]).

---

2) Siehe Leop. v. Ranke: Weltgeschichte. Bd. 1. Hamburg usw. 1928 Seite 14.

3) Bedeutungsvolle kulturhistorische Erinnerungen Kroatiens und Sloweniens knüpfen sich aus der Zeit der Reformation an das Deutsche Reich, namentlich an Württemberg, wo die Emigranten aus den genannten Ländern nicht nur eine gastfreundliche Zufluchtstätte, sondern auch die Möglichkeit fanden, evangelische religiöse Bücher in südslawischen Sprachen herauszugeben.

Der katholische Bischof Paul Vergerij aus Capodistria in Istrien war in der historischen Epoche, und zwar 1533—1535, zweimal als päpstlicher Legat zur Schlichtung der Streitigkeiten nach Deutschland entsendet worden, nahm auch am Kirchenkonzil zu Worms 1540 teil und pflog mit Martin Luther, den er schon seit 1535 aus Wittenberg kannte, wiederholt Verhandlungen. Der Verkehr mit Luther war jedoch für den kroatischen Bischof von so überwältigender Wirkung,

Seiner Exzellenz Herrn Staatsminister a. D. Dr. Ludwig von Köhler, ordentl. Prof. an der Universität Tübingen, mit

---

daß er schließlich selbst zum evangelischen Glauben übertrat und deshalb abgesetzt und aus der röm.-kath. Kirche exkommuniziert wurde. In seinem Bestreben, eine Übersetzung der hl. Schrift in kroatischer und slowenischer Sprache zu besorgen, um seine südslawischen Landsleute für den neuen Glauben zu gewinnen, fand er beim Herzog Christoph von Württemberg, zu Urach, wohin sich viele Anhänger der neuen Lehre aus Kroatien, Istrien und Krain geflüchtet hatten, werktätige Unterstützung.

Das Werk des inzwischen verstorbenen Bischofs setzten, unter dem Schutze des fürstlichen Gönners, seine Landsleute Stefan Konzul, Anton Dalmatin und Premož Truber (recte Trubar) fort. Zunächst wurden in Reutlingen glagolitische, in Nürnberg kyrillische Schriftzeichen gegossen und der Druck in Tübingen, teilweise auch in Urach bewirkt. Im Zeitraume von 1560—64 gelangten 30 Werke, darunter das Neue Testament, zur Herausgabe, davon 13 in glagolitischer, 8 in kyrillischer und 9 in Lateinschrift, in einer Gesamtauflage von ungefähr 25 000 Exemplaren. Das letzte kroatische Werk erschien 1568 in Regensburg, das letzte slowenische 1584 in Wittenberg. Von diesen Werken sind insgesamt nur bei 250 Exemplaren bewahrt geblieben, davon 14 in Tübingen, woselbst sich in der Universitäts-Bibliothek überdies vier große Faszikel unter der Bezeichnung „Slavischer Bücherdruck 1561—63 Manuskript" befinden. Die Druckerei übersiedelte später nach Regensburg und sodann nach Graz, aber schon 1578 setzte von der Gegenreformation eine Inquisition gegen evangelische Bücher ein, welche beschlagnahmt und 1600—01 in Ljubljana wiederholt öffentlich verbrannt wurden. Auch in Kroatien wurde die Reformation 1607—10 gewaltsam unterdrückt.

Der Reformation sind überhaupt die ersten in slowenischer Sprache gedruckten Bücher zu verdanken. Die kroatischen erschienen viel früher; das erste 1475 in Venedig in glagolitischer Schrift und 1493 auf heimischem Boden in Senj.

(Aus der reichlichen Literatur s. Ivan Kostrenčić: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslawen. 1559—65. Wien 1874, deutsch. — Dr. Franjo Bučar: Geschichte der kroatischen evangelischen Literatur zur Zeit der Reformation. Zagreb 1910). —

Das Glagolitische (glagolica) ist die älteste Schriftart der Kroaten; steht als liturgische Sprache auch gegenwärtig in

dessen freundlicher Unterstützung ich diese Arbeit angefertigt habe, spreche ich hier meinen wärmsten Dank aus.

Anfangs März 1929.

---

gewissen, vom hl. Stuhl seit dem 9. Jahrhundert privilegierten Landesteilen Kroatiens (Dalmatien, Kroatisches Küstenland und Quarnerischen Inseln) in Gebrauch. Die glagolitische Schrift ist nicht zu verwechseln mit der kyrillischen, wiewohl beide griechischen Ursprungs sind. Der kyrillischen (ćirilica) bedienen sich die Serben auch heute, während die moderne weltliche Schrift der Kroaten seit dem 16. Jahrhundert die lateinische (latinica) ist, welche auch die Slowenen benutzen.

Gegenwärtig ist in Südslawien eine starke Bewegung im Zuge, die im Interesse der nationalen Einheit die Einführung einer einheitlichen Schriftart anstrebt.

Erster Teil.

Das alte Kammerrecht.

Die Institution der Handels- und Gewerbekammern im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ist ihrem Bestehen nach älter als der Staat selbst [1]). Dieser aus den Friedensverträgen

1) A. Entstehung.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (vulgo: Südslawien oder Jugoslawien) setzt sich aus den ehemaligen souveränen Staaten Serbien und Montenegro, sowie aus den südslawischen Ländern der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie, darunter das frühere mit staatsrechtlicher Selbstverwaltung ausgestattete Kroatien, zusammen. Die südslawischen Länder bildeten unter dem Namen Staat der Serben, Kroaten und Slowenen vom 28. Oktober bis 1. Dezember 1918 (33 Tage) einen unabhängigen Staat, dessen Zentralregierung in Zagreb den Sitz hatte. Die Vereinigung aller dieser Gebiete erfolgte am 1. Dezember 1918 in einen neuen Staat.

Dieser Staat ist nicht auf gewaltsame Weise, sondern auf friedlichem Wege, durch Loslösung, Angliederung und Zusammenschluß als ein neues völkerrechtliches Subjekt entstanden. Er ist aus dem Selbstbestimmungsrecht der ihn bildenden politischen Nationen: Serben und Kroaten, sowie der Slowenen, hervorgegangen, aber auch als Folge der durch den Weltkrieg geschaffenen internationalen Lage, durch Zustimmung und unter dem Schutze der Ententestaaten als Sieger im Weltkrieg, die seine internationale Grundlage durch die Friedensverträge festlegten.

(Näheres s. Dr. F. Šišić: Dokumente über die Entstehung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen 1914—1919. Zagreb 1920.)

B. Verfassung.

Die Staatsverfassung vom 28. Juni 1921, die u. a. im Abschnitt 3 besondere soziale und wirtschaftliche Bestimmungen enthielt, wurde

nach dem Weltkrieg entstandene und aus mehreren staatlichen Gebilden und staatsrechtlichen Fragmenten zusammengesetzte

---

mittels der weisen und bedeutungsvollen Proklamation des Monarchen vom 6. Januar 1929 außer Kraft gesetzt, in welcher u. a. darauf hingewiesen wird, daß „der Parlamentarismus dermaßen mißbraucht wurde, daß er für jede fruchtbare Tätigkeit im Staate ein Hindernis geworden" und die Maßnahme den Zweck verfolge, „in je kürzerer Zeit jene Einrichtungen, jene Staatsverwaltung und jene staatliche Organisation zu schaffen, welche den allgemeinen nationalen und staatlichen Interessen am besten entsprechen wird". In der Zwischenzeit wird die Gesetzgebung durch königliche Dekrete bewirkt (siehe Näheres: Europäische Verfassungsreformen. Zeitschrift für Politik. Berlin 1929. 18. Bd. Heft 11—12. S. 790 ff.).

Die aufgehobene Verfassung war eine unitarische und zentralistische und kam, entgegen früherer Vereinbarung (Art. 14 des Paktes von Korfu von 1917), ohne Einverständnis mit Kroaten und Slowenen. zustande. Darin, sowie in ihrer praktischen Auswirkung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, lag die Ursache der inneren Zwistigkeiten, welche sich immer mehr verschärften und schließlich durch den Staatsstreich vom 6. Januar 1929 zum Absolutismus führten, der als Übergangsstufe für eine neue staatliche Organisation gedacht ist.

C. Sprache.

Gemäß aufgehobener Verfassung hieß die Staatssprache: serbisch-kroatisch-slowenisch. Gegenwärtige amtl. Benennung: Staatssprache.

Die serbisch-kroatische ist eine Sprache, aber mit zwei Namen und Alphabeten. Die gemeinsame Bezeichnung „kroat. oder serb." entstand 1866 in Zagreb. Die Mundarten sind wenig abweichend, ausgenommen den bulgarisch-serbischen Mischdialekt in Südserbien (mazedo-slawisch). Die slowenische ist eine besondere Sprache, aber für Kroaten und Serben mehr als sinnverständlich. Im gewöhnlichen Umgang benennt jeder der drei Volksstämme die Sprache nach seinem Namen.

D. Außenhandel.

Hauptartikel a) der Ausfuhr: Mais, Weizen, Bau- und Brennholz, Eier, lebendes Vieh, lebende Schweine, Zement, Bauxit, Tabak, frisches Fleisch, Kupfererze, getrocknete Pflaumen, Kalziumkarbid, Cyanamid, Opium, Rohhäute von Stechvieh, und Hopfen; b) der Einfuhr: Textilwaren aller Art, Maschinen und Werkzeuge, Eisen und Eisenwaren, Metall- und Kolonialwaren, Kohle, Koks, Leder, elektrotechnische Artikel, Rohbaumwolle, Salz, Petroleum, Benzin, Transportmittel.

Staat, weist in bezug auf das Handelskammerwesen ein buntes Bild auf, analog der Verschiedenartigkeit der rechtlichen, poli-

---

Am Außenhandel im wechselseitigen Verkehr nehmen folgende Hauptländer teil: Österreich, Italien, Tschechoslowakei und Deutschland, ferner Großbritannien, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Ungarn, Bulgarien, Griechenland und Rumänien.

Die Handelsbilanz ist seit 1924 aktiv, 1928 passiv.

Haupt-Seehandelshäfen: Split, Šibenik, Sušak, Dubrovnik und Metković.

Die Handelsmarine bestand Ende 1928 aus 11.363 Fahrzeugen aller Art mit insgesamt 296.783 BRT., darunter 163 Dampfschiffe mit 170.816 NRT. und 155.955 HP.

E. Die demografischen Verhältnisse nach historischen Ländern und nach der am 31. Januar 1921 durchgeführten Volkzählung von 1920 ergeben das folgende Bild:

Land	Oberfläche qkm	Einw.	Dichte
1. Serbien	49.950	2,655.000	53
2. Südserbien	45.717	1,475.000	32
Nord- und Südserbien	95.667	4,130.000	42,5
3. Kroatien	43.824	2,740.000	63
4. Bosnien und Herzegowina	51.199	1 890.000	37
5. Wojwodina	19.702	1,380.000	70
6. Slowenien und Prekomurje	16.197	1,056.000	65
7. Dalmatien	12.732	621.000	49
8. Montenegro	9.668	199.000	20
Insgesamt	248.989	12,016.000	49

Nach der Nationalität sind von der Bevölkerung 74 % Serben und Kroaten, 10 % Slowenen und 16 % Andere, und zwar 4,2 % Deutsche (513.000, davon 122.514 in Kroatien-Slawonien, 40.145 in Slowenien, 331.000 in der Wojwodina und 19.341 in Bosnien und Serbien), ferner 3,7 % Ungarn, 3,6 % Albanier, 1,6 % Tschechoslowaken, Rutenen und Russen, 1,5% Rumänen und Zinzaren, 1,2% Türken, 0,1% Italiener u. a.

Nach der Religion: 46,6 % griech.-orient., 39,5 % röm.-kath., 11,1 % moham., 1,7 % evang., 0,5 % Juden, 0,3 % griech.-kath., und 0,3 % Andere. Die Slowenen sind (bis auf wenige Protestanten in Prekomurje) ausschließlich und die Kroaten überwiegend katholisch, die Serben (wie Rumänen, Bulgaren und Zinzaren) griech.-orient. und die Mohammedaner verteilen sich auf Kroaten (Bosnien), Serben (in Bosnien, Altserbien und Mazedonien), auf Türken und Albanier.

tischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Struktur des Landes selbst, welches eine Verbindung des Okzidentes mit dem Orient darstellt.

1. Das französische Recht.

Die älteste Formation der Handelskammern finden wir in Dalmatien [2]), wo sie zur Zeit der französischen Herrschaft nach

---

Außerhalb der Staatsgrenzen gibt es Kroaten, Slowenen und Serben in Italien, Ungarn, Österreich, Nordgriechenland und Rumänien. Deutschland (Westphalen), seit dem Weltkrieg in Frankreich und Belgien, ferner in Ägypten, Südafrika, New Zealand, sowie über eine halbe Million in Nord- und Südamerika. Genaue Angaben fehlen. Die Geldsendungen der Auswanderer betrugen 1928 15 Mill. Dollar netto. Nach einer amtlichen italienischen Statistik gab es Ende 1918 in Italien 281.768 Slowenen und 108.776 Kroaten, zusammen 390.544. Aus derselben Quelle geht hervor, daß es Mitte 1927 in Südslawien 14.329 italienische Staatsbürger gab, davon 6.802 in Dalmatien und 2.287 in Kroatien.

Mit Rücksicht auf die elementare Volksbildung, wäre der Analphabetismus zu erwähnen. Amtliche Angaben darüber sind noch nicht veröffentlicht worden. Nach vielen Bemühungen gelang es mir, statistische Ausweise aus amtlicher Quelle zu erhalten und folgende Ergebnisse festzustellen: Nach der Volkszählung von 1921 gab es von der Gesamtbevölkerung, mit Ausschluß der Kinder unter 6 Jahren, in Slowenien 8, in der Wojwodina 21,1, in Kroatien 28,6, Dalmatien 44,2 (unvollständige Daten, weil anläßlich der statist. Aufnahme ein Teil des Landes unter italienischer Besatzung stand), Montenegro 58,1, Nordserbien 58,6, Bosnien 68,6, Südserbien 69,7, bzw. in Südslawien durchschnittlich 44,6 % des Lesens und Schreibens unkundige Bewohner.

2) Die Ostküste des Adriatischen Meeres mit guten natürlichen Seehäfen und einem an Bodenprodukten reichen Hinterland, wodurch sie die gegenüberliegende einförmige italienische Küste weit überragt, besaß seit altersher in wirtschaftlicher und politischer Beziehung große Wichtigkeit und Anziehungskraft. Zur Zeit der Küstenschiffahrt, war ohne Besitz dieser Küste keine Seeherrschaft über die Adria und auch kein sicherer Seeweg nach der Levante denkbar. Daher die vielen Kämpfe um D a l m a t i e n, das eine wechselvolle Geschichte aufweist, deren Umrisse hier folgen.

Die Bewohner dieses Küstengebietes, welche ein illyrischer Volks-

stamm waren und nach der Stadt Delminium (jetzt Tomislavov grad in der Herzegowina) sich Delmaten oder Dalmaten nannten, beunruhigten das Römische Reich durch häufige Seeraubzüge (die übrigens in Dalmatien auch im späten Mittelalter vorzukommen pflegten). Dies rief den langwierigen Piratenkrieg hervor, der im Jahre 9 n. Chr. zur Unterjochung des Landes führte. Daraus wurde die römische Provinz Illyricum, die unter Diokletian, der selbst ein Dalmatiner war, in zwei administrative Teile zerfiel: das eigentliche Dalmatien bis zur Narenta mit Salona und das Praevalitanien (Süddalmatien und Nordalbanien) mit Skutari als Mittelpunkt. Nach kurzer Zugehörigkeit zum weströmischen und später ostgotischen Reich, erfolgte die Invasion der Avaren und im 7. Jahrhundert die Besitzergreifung des Landes durch die aus Südrußland und den Karpaten zugezogenen Kroaten und im südlichen Teil durch die Serben.

Durch diese Eroberung vollzog sich eine Zersplitterung der staatspol. Verhältnisse. Auf dem Gebiete zwischen der Mündung der Arsa (bei Albona in Istrien) und jener der Cetina, später der Narenta (bei Metković in Dalmatien) und landeinwärts bis zur Save, Drau und Drina, entstand das Kroatische Reich (regnum, seit 1359 regna Dalmatiae et Chroatiae, 1529—1918 regna Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae), dessen Kern Oberdalmatien bildete. Der südliche Teil nebst vorgelagerten Inseln und Hinterland zerfiel in Teilfürstentümer und zwar von der Narenta bis Dubrovnik Zahumlje (Chulmia), von Dubrovnik bis Kotor und landeinwärts bis Trebinje Travunje (Travunien), von Kotor bis zur Bojana- und Drinmündung Dioklea oder Zeta (das spätere Montenegro), im Norden von Zahumlje das kleine Bosnien oder Rama und südöstlich davon Raszien oder Serbien (das Kerngebiet im nachherigen Sandschak Novipazar). Die Küstenstädte Zadar, Trogir, Split, Dubrovnik (später unabhängige Republik), sowie die Inseln Čres (Cherso), Krk (Veglia), Lošinj (Lussin), Osor (Ossera) und Rab (Arbe), welche die neuen Eroberer nicht zu entreißen vermochten, verblieben unter der Herrschaft des Byzantinischen Reichs und nur diese Enklaven bilden bis in das 15. Jahrhundert den geographisch-administrativen Begriff Dalmatien.

Nach dem Aussterben der kroatischen Nationaldynastie im Jahre 1102 wird das Kroatische Reich durch Personalunion mit Ungarn vereinigt (s. Dr. N. Tomašić: Die Grundlagen des Staatsrechtes des kroatischen Königtums. Pacta conventa. Zagreb 1910. S. 54, 116), die sich im 18. Jahrhundert allerdings in eine Realunion verwandelte. Dubrovnik wird Freistaat. Die obenerwähnten Kleinstaaten kommen abwechselnd unter bosnische, serbische und ungarisch-kroatische Botmäßigkeit. Zahumlje und Travunje wird 1440 vereinigt, vom Kaiser Fried-

rich III. zu einem selbständigen Herzogtum erhoben, das darnach den Namen Herzegowina (d. h. des Herzogs Land) führt. Das kleine Bosnien absorbiert Teile von Altkroatien, Zahumlje, Travunje und Raszien und wird 1353—1465 ein unabhängiges Königreich, dessen Küstenland Kotor zum Hauptseehafen hatte. Von 1420—1797 gehört das ganze Dalmatien, mit Ausnahme des Gebietes der Republik Dubrovnik, zum Dominium Venedigs unter teilweiser und vorübergehender Zugehörigkeit des Binnenlandes zum Osmanischen Reich (1537—1699), welches 1463 Bosnien und 1481 die Herzegowina dauernd erobert und 1718—1878 in Dalmatien zwei Ausgangspunkte an das Meer (Klek und Sutorina) hatte. Nach Untergang der Republik Venedig 1797 kam Dalmatien nebst Quarnerischen Inseln, mit Ausnahme von Dubrovnik, an Österreich, 1806 an Frankreich, bzw. an sein Vasallenkönigreich Italien; 1809—1913, einschließlich Dubrovnik, ohne die Insel Vis, bildet es einen Bestandteil des napoleonischen Illyrien, 1814/15 fiel es wieder an Österreich und 1918 Südslawien zu.

Der weiteste geogr.-adm. Begriff Dalmatien umfaßte im Altertum das gesamte Küstengebiet von Istrien bis Nordalbanien und landeinwärts bis zur Save und Drina. Im Mittelalter bis zum 12. Jahrhundert schrumpft der Umfang infolge staatsrechtlicher Zersplitterung stark zusammen und beschränkt sich auf die im Besitze des Byzantinischen Kaisertums verbliebenen Küstenstädte und Inseln. Nur diese Enklaven bilden die Provinz Dalmatien, an deren Spitze ein kaiserl. Statthalter mit dem Titel eines Strategen oder Prokonsuls stand und in Zadar (Jadera) residierte. Diese Stadt war seit der Zerstörung Salonas, um 640, bis 1918 stets Landeshauptstadt. Bis zum 16. Jahrhundert war ganz Oberdalmatien bis zur Narentamündung samt vorgelagerten Inseln und Hinterland, Kroatien und nicht Dalmatien. Der Besitz, den König Ladislaus v. Anjou, der Gegenkönig Sigmunds v. Luxemburg, unter dem Namen Dalmatien hielt und samt seinen angeblichen Souveränitätsrechten im Jahre 1409 um 100.000 Dukaten an Venedig veräußerte, bestand nur aus drei Küstenorten und einer Insel. Über diese königliche Transaktion empört, begaben sich alsbald sämtliche Küstenstädte und Inseln Dalmatiens, ausgenommen Dubrovnik, freiwillig unter den Schutz Venedigs, das erst seither dort festen Fuß faßte und im weiteren Verlauf der Zeit in drei Etappen seinen Besitz erweiterte. Das Binnenland Dalmatiens im Nordwesten verblieb nach wie vor bei Kroatien, dessen Name erst Ende des 16. Jahrhunderts aus Dalmatien verdrängt wurde, indem zufolge politischer Ereignisse der Schwerpunkt seines staatlichen Lebens nach Norden, in das Pannonische Kroatien, das seither vorzugsweise Slawonien bezeichnet wird, gerückt worden war. Der geogr.-adm. Begriff Dalmatien war nunmehr mit

dem Besitz Venedigs identisch und umfaßte das ganze Küstengebiet von Istrien bis Dubrovnik. Als Gegensatz zum venezianischen Dalmatien bezeichnete man häufig im 17. Jahrhundert das Kroatische Küstenland als Österreichisches Dalmatien. Dagegen trug das an die Türkei gefallene südöstliche Gebiet des Hinterlandes den Namen Bosnien und Herzegowina. Die Bucht von Kotor gehörte niemals zum Venezianischen Dalmatien, es bildete vielmehr mit Nordalbanien eine besondere Provinz unter der Bezeichnung Albania Veneta, die aber seit dem Tilsiter Frieden 1807 die Schicksale Dalmatiens teilt, das nach seiner gegenwärtigen Ausdehnung erst seit 1809 besteht. (Nach Prof. Dr. F. Šišić: Geschichte der Kroaten. Zagreb 1917, deutsch. — Wie entstand der heutige geographische Begriff Dalmatien und die Frage der Vereinigung mit Kroatien? Beograd 1927. — Prof. Dr. V. Klaić: Die Geschichte Bosniens bis zum Untergang des Königtums. Zagreb 1882).

Napoleon legte das größte Gewicht auf den Besitz Dalmatiens. Im Juli 1809 schrieb er aus Schönbrunn an den Vizekönig von Italien: „Es ist von größter Wichtigkeit für mein Italienisches Königreich, daß es die Adria beherrsche. Zu diesem Behufe ist kein Opfer zu groß." (Siehe Dr. B. Vošnjak: Die Verfassung und Verwaltung der Illyrischen Provinzen. Ljubljana 1910. S. 108.) Die Motive sind naheliegend. Ohne Besitz der Ostküste konnte er die Adria nicht abschließen. Dalmatien brauchte er einerseits als Instrument für die Kontinentalsperre (1806 bis 1814) und anderseits als Einbruchstor für den Orient. Betreffs der Kontinentalsperre, welcher Dalmatien sein großes Landstraßennetz verdankt, brach aber Großbritannien eine Bresche in Dalmatien, indem es schon 1807 den Franzosen die Insel Vis (Lissa, 52 qkm Oberfläche) entriß und zu einer uneinnehmbaren Seefestung ausgestaltete. Vis wurde der Sammelpunkt aller Napoleon feindlichen Schiffe, aber auch ein bedeutender Mittelpunkt vom internationalen Warenschmuggel. Hiezu kam später auch die Insel Korčula (Curzola, 276 qkm). Beide Inseln verblieben bis 1815 im Besitze Großbritanniens. (Siehe R. E. Petermann: Dalmatien. Wien 1899. S. 413, 421.)

Das heutige Dalmatien hat eine Oberfläche von 12.732 qkm (ungefähr wie der deutsche Freistaat Mecklenburg-Schwerin, etwas kleiner als Elsaß-Lothringen), davon 78 % Festland, 22 % Inseln. Der dalmatinische Archipel umfaßt 982 Inseln und Eilande, darunter 50 größere und fruchtbare. Die Einwohnerzahl beträgt 621.000, davon 84 % Kroaten, 15 % Serben, 1 % Andere. 1890 gab es in Dalmatien 3 % Italiener, die zum größten Teil nach dem Weltkrieg Italien zugefallen sind.

Gemäß Rapallo-Vertrag von 1920 erhielt Italien in Dalmatien als

dem sogenannten modernen französischen Kammerrechte [3]) ins Leben trat.

In ihrer bescheidenen Festschrift anläßlich des 100jährigen Bestandes [4]) rühmt sich die Handels- -und Gewerbekammer in Dubrovnik [5]) als älteste Kammer in der damaligen Österreichisch-

---

Enklaven: die Stadt Zara nebst engster Umgebung (Dörfer Bokanjac, Crno, Puntamica und die aus dem 18. Jahrhundert stammende Skipetaren-Ansiedlung Arbanasi = Borgo Erizzo mit 2888 Einwohnern), insgesamt 25 qkm mit 15.543 Einwohnern, ferner die Insel Lastovo = Lagosta, 41,5 qkm groß mit 1505 kroat. Einw. und das meerferne Doppeleiland Pelagosa-Cazza, 0,3 qkm mit 17 Einwohnern (Leuchtturm und Seefischerei-Station). Der italienische Besitz an der ostadriatischen Küste bildet eine besondere administrative Provinz unter der Bezeichnung „Dalmazia italiana" von insgesamt 66,8 qkm mit 17 065 Einwohnern (ital. Volkszählung 1927).

Die Fläche des Adriatischen Meeres, an Salzgehalt verhältnismäßig am reichsten, wird auf 140.000 qkm, d. h. $^1/_{20}$ des Mittelländischen Meeres berechnet. Die Länge der Seeküste Südslawiens, bzw. Kroatiens, Dalmatiens u. des kleinen Streifen Montenegros, von der Mündung der Rječina (Fiumara, jetzt Grenzfluß zwischen Italien und Kroatien bei Sušak u. Fiume) bis zur Bojana (Ausfluß des Skutarisees, Grenzfluß zwischen Montenegro und Albanien), beträgt 833 Seemeilen = 1543 km, in der Luftlinie 300 Seemeilen = 556 km.

3) Nach dem französischen Verwaltungsrechte beginnt das droit moderne der Handelskammern mit der Renaissance derselben im Jahre 1802. (Siehe Dr. G. Guillaumont: Les Chambres de Commerce avant et depuis la loi du 9 avril 1898. Paris-Nancy 1898 S. 10.)

4) Siehe J. Onyszkiewicz: Das hunderjährige Jubiläum der Handels- und Gewerbekammer in Dubrovnik. 1908. S. 21, 26.

5) Dubrovnik (Ragusa) ist die Hauptstadt der denkwürdigen ehemaligen Handelsrepublik gleichen Namens an der süddalmatinischen Küste. Durch überaus geschickte Politik gelang es derselben gegen Tributzahlung ihre staatliche Unabhängigkeit bis in die Neuzeit zu erhalten. Ihre wechselvolle Geschichte läßt sich nach kroatischen Quellen (insbesondere nach Prof. Klaić und Prof. Šišić) im folgenden zusammenfassen:

Nach Zerstörung der griechischen Kolonie Epidaurum gründeten ihre Flüchtlinge im Jahre 649, ungefähr 10 km nordwestlich davon, die neue Stadt Rhausion, Raguzion, lateinisch Ragusium oder Ragusinum. Dieselbe machte sich alsbald unabhängig, erweiterte im Laufe der

ungarischen Monarchie. Das genaue Datum ihrer Gründung ist der Kammer selbst nicht genau bekannt, aber aus den in ihrem Archiv noch vorhandenen amtlichen Schriftstücken schließt sie,

---

Zeit ihr Gebiet, hauptsächlich auf die benachbarten Inseln. Vermöge günstiger Handelsverträge mit Nachbar- und Fernstaaten und der eigenen Handelsflotte, vermittelte sie einen großen Teil des Levantehandels, der ihren Bewohnern einen beträchtlichen Reichtum einbrachte. Ihr Seehandel, der im 16. Jahrhundert über 150 größere Schiffe, darunter auch solche bis 9000 Tonnen verfügte, umfaßte die italienischen und Balkanstaaten, reichte bis Großbritannien, Spanien, Türkei, Ägypten, Tunis, Syrien, Palästina und bis an das Schwarze Meer. Mit der Entdeckung von Amerika und des Seeweges nach Indien, die den Schwerpunkt des Seehandels Europas nach dem Atlantischen Ozean verlegte, sank die Bedeutung dieses Freistaates, ebenso wie jene der Handelsrepubliken Italiens. Unter den Matrosen, die Christoph Kolumbus auf den Entdeckungsreisen begleiteten, befanden sich auch Ragusaner.

Bis Ende des 14. Jahrhunderts hatte die Republik eine demokratische und seither eine aristokratische Verfassung. An der Spitze stand ein Rektor, stets nur auf einen Monat erwählt. Die Gesetzgebung und Wahl der obrigkeitlichen Organe oblag dem großen Rat, der aus allen Adeligen, die das 20., später 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten, bestand. Aus seiner Wahl ging auch der aus 45 nicht unter 40 Jahre alten Mitgliedern bestehende Senat hervor, der sich viermal, später zweimal wöchentlich versammelte, um die Vorschläge an den großen Rat festzusetzen, aber auch die Berufungsinstanz in Verwaltungsangelegenheiten und das Strafgericht für Adelige bildete. Als Exekutive wählte der Senat den aus 10, später aus 7 Mitgliedern bestehenden kleinen Rat, aus dem die Wahl des Rektors hervorging und der die Gerichtsbarkeit über Amtspersonen ausübte.

Bis 1205 stand die Patrizierrepublik unter der Hoheit Byzanzs, 1205 bis 1358 Venedigs, 1358—1526 der ungarisch-kroatischen Könige und 1526—1806 des Osmanischen Reichs. Der Tribut an das letztere betrug 12.500 Dukaten jährlich, seit 1713 auf 3 Jahre und wurde zuletzt 1804 gezahlt. Sie überlebte zwar die Republik Venedig, aber durch die Franzosen 1806 besetzt und ihrer 800jährigen Freiheit beraubt, wurde sie 1808 durch dieselben aufgelöst und mit Dalmatien zu einer Provinz vereinigt, deren Schicksale sie seither teilt.

Genaue ziffermäßige Angaben über den Gebietsumfang und die Bevölkerung der Republik, stehen nicht zur Verfügung. Die Einwohnerzahl zur Zeit der Auflösung wird auf 50.000 berechnet. Gegenwär-

im Jahre 1808 schon bestanden zu haben und tätig gewesen zu sein. Sie bemerkt auch, daß gleichzeitig eine analoge Kammer in Kotor [6]) wirkte, deren Geburtsdatum ebenfalls unbekannt sei [4]).

Neben diesen Kammern bestehen aber in Dalmatien seit geraumer Zeit noch zwei, und zwar in Zadar (Zara) und Split (Spalato). Auch diese Kammern sind über das Jahr ihrer Entstehung nicht im klaren.

Die Existenz der Kammer in Zadar, der ehemaligen Landeshauptstadt Dalmatiens, seit 1850, anläßlich der allgemeinen Einführung der Kammerinstitution in der früheren Öster.-ung. Monarchie, steht außer Zweifel. Meine Untersuchungen, ihren vermutlichen Ursprung vor diesem Zeitpunkt einwandfrei zu erforschen, blieben zwar bisher erfolglos, sie ergeben aber nachfolgende wertvolle Anhaltspunkte:

An Stelle der durch die Revolution in Frankreich aufgehobenen Handelskammern, wurden durch ein Spezialgesetz vom Jahre 1801 Handelskommissionen — als Vorläufer der Wiederherstellung der Kammerinstitution — eingeführt. Dieses in Italien rezipierte Gesetz fand auch in Dalmatien analoge Anwendung zu der Zeit, als Frankreich Italien mit der Verwaltung dieser Provinz betraute.

Gemäß meiner Erhebungen ist einstweilen der Bestand von vier solchen Handelskommissionen in Dalmatien nachweisbar, und zwar in Zara und Split von 1806 (s. Akten-Samml. Sig. 37 Tit. VII Rubr. 2 Jahr 1806 im Historischen Archiv in Zara), ferner in Šibenik und Drniš von 1807 (s. Katalog zum Archivio Vincenzo Dandolo im Museo del Risorgimento nazionale in Milano).

---

tig hat die Stadt 13.500 Einwohner und ist der Sitz der größten Schiffsreedereien in Südslawien, ein klimatischer Kurort und touristischer Mittelpunkt.

6) Kotor (Cattaro) ist Hauptort der gleichnamigen fjordartigen Bucht, die 20 km südlich von Dubrovnik beginnt und einen Flächenraum von 674 qkm umfaßt mit ungefähr 40.000 Einwohnern, je zur

Die Kommission in Zara, wohl die älteste unter den dalmatinischen, ist für die Bereinigung unserer Frage die wichtigste. Die anderen haben mit der Kammerfrage überhaupt keinen Zusammenhang. In der Präambel zum Dekret des Generalgouverneurs Dalmatiens, vom 9. Juli 1806 Nr. 24, wird zunächst mit Befremden und Leidwesen festgestellt, daß in Dalmatien kein Magistrat zur Wahrnehmung von Handelsinteressen besteht und darauf hingewiesen, daß mit größter Beschleunigung eine Handelskammer ins Leben gerufen werden müsse. Zu diesem Behufe wird, im dispositiven Teil, angeordnet: 1. Es wird in Zara eine Kommission zur Wahrnehmung aller auf Handel bezüglichen Angelegenheiten eingerichtet. 2. Es erfolgt die Bestellung der einschlägigen fünf Kommissionsmitglieder. 3. und 4. Omissis. 5. Die Kommission hat innerhalb Monatsfrist den Entwurf zur Grün-

---

Hälfte Kroaten und Serben. Die Stadt selbst liegt am Fuße des Montenegriner Gebirges Lovćen (1760 m). Sie hatte bis zur Neuzeit als Vermittler des Handels mit dem, verschiedenen Staaten gehörigen Hinterland und wegen eigener Handelsflotte, wirtschaftliche Bedeutung, die sich gegenwärtig auf Transithandel mit Montenegro beschränkt und kaum nennenswert ist.

Kotor hatte, wie alle größeren Küstenstädte Altdalmatiens, eine breite Selbstverwaltung mit republikanischer Verfassung, die vom jeweiligen Beherrscher stets beachtet wurde. Um den Besitz der Bucht kämpften im Laufe der Jahrhunderte abwechselnd Byzanz, Ostgoten, Dioklea, Serbien, Bosnien, Ungarn mit Kroatien, Venedig und Türkei. Durch den Frieden von Požarevac, 1718, kam sie endgültig an die Albania Veneta der Dogenrepublik, die aus dem wirtschaftlich rückständigen Gebiete, ebenso wie in Dalmatien, nur Söldner und Matrosen nahm, ohne sich um seine ökonomische und kulturelle Entwicklung zu bekümmern. Mit Dalmatien fiel es 1797 an Österreich, 1807 an Frankreich, wurde 1814 durch England an Montenegro übergeben, mußte aber noch im selben Jahre an Österreich zurückerstattet werden und ist seither mit Dalmatien vereinigt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fanden dort wiederholt Aufstände wegen Steuer-, bzw. Rekrutenerhebung statt, die militärische Eingriffe erforderten.

Im 9. Jahrhundert entstand in Kotor eine Schifferzunft „Mornarica", die sich aus dem ganzen Buchtgebiet ergänzte und nach meiner Meinung als älteste Erscheinung der Zünfte in Südslawien anzusehen ist, vermutlich eine Nachbildung der Collegia der Handwerker in Rom.

dung einer, den Landesverhältnissen angepaßten, Handelskammer vorzulegen. (Im italienischen Original: La commissione presenterà nel termine d'un mese un piano di sistemazione d'una Camera di commercio, proporzionata alle circostanze del paese.)

Über die Ausführung der Anordnung, sowie über das weitere Schicksal der geplanten Kammer, liegen jedoch keine Akten mehr vor, aus dem Grunde, weil die französische Verwaltung beim Rückzug aus Dalmatien, bzw. Illyrien, bekanntlich sämtliche Archive mitnahm und dieselben teils in Italien, teils in Frankreich hinterlegte. In Paris konnte ich nichts Meritorisches erforschen, während die Untersuchungen in Italien dadurch erschwert sind, daß das inhaltsreiche und maßgebende Archiv Dandolo (franz.-ital. Gouverneur Dalmatiens 1806—1810) zurzeit noch nicht geordnet ist. Dessen ungeachtet kann man folgende Feststellungen machen: Wiewohl im erörterten Dekret der Standort der geplanten Kammer nicht bezeichnet, ist die Annahme berechtigt, daß es sich wohl nur um Zara, als Landeshauptstadt, handeln kann, da ja auch die Kommissionsmitglieder dort ansässig waren. Die Bestellung der Kommission in Split erfolgte einige Monate später. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Anordnung durch die Kommission in Zara vorschriftsmäßig zur Ausführung gelangte, schon aus dem Grunde, weil

(Als älteste Zunft in Deutschland galt jene der Schiffer zu Worms vom Jahre 1106, aber nach Prof. Keutgen „Ämter und Zünfte", Jena 1903 S. 174, ist die älteste bekannte Zunfturkunde jene der Mainzer Weber vom Jahre 1099.) Im 12. Jahrhundert erhielt sie eine militärische Organisation mit einem besoldeten „Admiral" an der Spitze, der das Vorschlagsrecht für Begnadigungen hatte. Die eigenartige Zunft bildete dadurch eine Art von Territorialmiliz, die oft in Wirksamkeit trat. Anläßlich der französischen Okkupation, gemäß der wirtschaftlichen Ordnung im Mutterland, aufgelöst, wurde sie unter österreichischer Herrschaft wiederhergestellt, um alsbald nach der endgültigen Aufhebung der Zünfte zu einer bloßen historischen Erinnerung herabzusinken, die aber auch jetzt alljährlich am Tage des Schutzpatrons durch Umzüge und Vorführungen in antiken Kostümen und Waffen, zum Ausdruck gelangt. (Siehe R. E. Petermann: Dalmatien. Wien 1899. S. 530, 554.)

dies im Interesse des Handels lag und der Gouverneur als energisches Staatsorgan bekannt war.

Im übrigen gehört aber die Stadt Zara seit dem im Jahre 1920 zwischen Südslawien und Italien abgeschlossenen Vertrage von Rapallo, nicht mehr zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, sondern als Enklave zum Königreich Italien; ihre Kammer, deren Amtsbereich zuletzt nur die Stadt Zara mit einem schmalen Gürtel, sowie die süddalmatische Insel Lagosta umfaßte, teilte seither, bzw. seit der Besetzung durch Italien Ende 1918, das Schicksal der reichsitalienischen Kammern [7]),

---

7) Die fascistische korporative Staatsverfassung Italiens konnte die Institution der Handelskammern naturgemäß nicht umgehen. Durch Einrichtung eines neuen amtlichen Organs der Gesamtwirtschaft wurde der Selbständigkeit der Kammern ein Ende gemacht.

Mittels Gesetz vom 18. April 1926 Nr. 731 wurde nämlich im Hauptort jeder italienischen Provinz ein Provinzwirtschaftsrat ins Leben gerufen, mit der Bestimmung, sämtliche dortselbst bestehenden amtlichen Organe wirtschaftlicher Natur nebst ihren Funktionen, aufzusaugen. Die Regelung der Rechtsstellung und der Organisation desselben erfolgte unter gewissen Abänderungen durch vier Gesetze im Zeitraume von 1926/8. Die Verfassung der Wirtschaftsräte lehnt sich im wesentlichen an jene der Kammern an, ist aber durch Sonderbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, kompliziert.

Der Wirtschaftsrat hat die Rechte einer juristischen Person, besteht aus 12 bis 28 Mitgliedern, die von wirtschaftlichen Institutionen und Syndikalorganisationen in dreifacher Zahl beantragt und nach Begutachtung seitens des Präfekten, durch den Wirtschafts-, bzw. auch Korporationsminister auf 3 Jahre ernannt werden. Als Virilisten sind Delegierte von 12 Zweigen wirtschaftlicher Natur der Staatsverwaltung vorgesehen. Der Rat zerfiel ursprünglich in 4 Abteilungen, doch ist jetzt die Zahl derselben nach Bedarf der Verhältnisse unbeschränkt. Als Vorsitzender fungiert der Präfekt; sein Stellvertreter, sowie die Abteilungsvorsitzenden werden vom Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister ernannt und beeidet. Die Mitgliedschaft ist Ehrenstelle. Der Rat hat Umlagen- und Gebührenrecht, eigenes Budget, eine gewisse Selbstverwaltung, ist aber streng amtliche Einrichtung. Zu seinem Wirkungskreise gehören nebst allen bisherigen Aufgaben der Kammern, auch jene betreffend Land- und

während der größte Teil ihres einstigen Territoriums, d. h. Oberdalmatien, der Kammer in Split angeschlossen wurde. Deshalb interessiert sie uns augenblicklich weniger.

Was die Kammer Split anlangt, so ist es ihren bisherigen Untersuchungen nicht gelungen, ihr Entstehungsdatum genau festzustellen, vielleicht deshalb, weil das Landesarchiv um das J. 1840 einem Brande zum Opfer fiel. Bei der Erörterung dieser Frage in ihrem jüngsten Jahresbericht [8]) stellt die Kammer verschiedene Hypothesen auf, welche sich folgend zusammenfassen lassen: Eine Erwähnung über die Existenz der Kammer sei in einem im Privatbesitz befindlichen amtlichen Bericht aus dem Jahre 1807 enthalten. Im Staatsarchiv in Zara ergaben aber die Untersuchungen eine Spur der Kammer erst im Jahre 1850. Aus einem in ihrem Archiv befindlichen Schriftstück vom Jahre 1816 gehe hervor, daß damals die Errichtung der Kammer verlangt wurde, dagegen beweise ein Aktenstück vom Jahre 1841, daß sie zu der Zeit bestimmt bestanden habe. Um diese divergierenden

---

Forstwirtschaft, Zootechnik und Seeangelegenheiten. Die Kammerbeamten wurden unter Anrechnung der Dienstjahre übernommen, als Organe der Staatsverwaltung qualifiziert und vom Wirtschaftsminister ernannt.

Nach Inkrafttreten des oberwähnten Gesetzes erhielten sämtliche Kammern gemäß Art. 33 einen Staatskommissär, mit der Bestimmung, die Funktion derselben nach der bisherigen Verfassung zu leiten und gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Präfekten, die zur Eingliederung der Kammerinstitution in den Wirtschaftsrat erforderlichen Anstalten zu treffen. (Siehe: Disciplinamento legislativo sui consigli e gli uffici provinciali dell' economia. Genova 1928).

Die Organisation der Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht auf gleichförmigen, aber getrennten Syndikaten, die in 3 Abstufungen zerfallen: Verbände, Föderationen und Konföderationen. Aus Interessensolidarität im Produktionsprozeß bestehen zwischen den beiderseitigen vertikalen Spitzenverbänden Verbindungsorgane in Form von Korporationen. (Siehe Professor Dr. E. v. Beckerath: Wesen und Werden des fascistischen Staates. Berlin 1927. S. 126 ff.).

8) Siehe: Tätigkeitsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Split 1927/28. Split 1928. S. 1.

Momente zu bereinigen, werde die Kammer ihre Forschungen fortsetzen.

Bei Erkenntnis der allgemeinen Lage, in welcher sich Dalmatien anfangs des 19. Jahrhunderts befand, unterliegt es meines Erachtens keinem Zweifel, daß die Gründung der Spliter Kammer mit der französischen Domination zusammenfällt. Dafür spricht auch der Entwicklungsgang dieser Herrschaft, welche sich eine systematische und großzügige Hebung des Landes in kultureller und volkswirtschaftlicher Beziehung zur Aufgabe machte und tatsächlich bedeutsame Resultate erzielte [9]). Wenn man berücksichtigt, was binnen eines kurzen Zeitraums von kaum 8 Jahren auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geleistet wurde, gewinnt man den Eindruck, als ob sich Frankreich den Besitz Dalmatiens auf ewige Zeiten gesichert dachte. Trotz fortwährender Kriege erfreute sich die Handelspolitik in Frankreich seiner steten Aufmerksamkeit, namentlich in Anbetracht der Rivalität mit Großbritannien. Zur Förderung von Handelsinteressen wurde auch die Einrichtung der Handelskammern ins Leben gerufen und deren Funktion muß in der Periode der Kontinentalsperre ganz besonders erwünscht und lebhaft gewesen sein. Und gerade um diese Zeit fällt die Herrschaft Frankreichs in Dalmatien.

Eine kurze Erinnerung an die allgemeine Weltgeschichte, die uns die damaligen kaleidoskopischen und sehr verwickelten

---

9) Insbesondere auf dem Gebiete des Verwaltungs-, Unterrichts-, Justiz- und Verkehrswesens. Das mittelalterliche Dalmatien wurde in ein modernes verwandelt. — An die wegen Zweiteilung ihres Vaterlandes (Kroatien und Dalmatien) unzufriedenen Kroaten, richtete Napoleon aus Schönbrunn eine Proklamation, in der u. a. ausgeführt wird: Kroaten! Euer trauriges Schicksal rührt mich um so mehr, als mir Euer nationaler Charakter, Eure Vaterlandsliebe und Treue dem Herrscher bekannt sind. Ihr seid das Opfer Eures früheren Herrschers (Österreich), aber dadurch ist auch die kräftigste Unterlage seines morschen Gebäudes gefallen. Bewahret Euren Charakter, welcher Euch die Achtung Europas und meine Neigung verschafft hat. (S. Dr. F. Šišić: Kroatische Geschichte. 3. T. Zagreb 1913. S. 92, 96.)

staatsrechtlichen Verhältnisse beleuchtet, vermag uns einer Lösung der Streitfrage näher zu bringen.

Gemäß Friedensschluß von Preßburg (26. 12. 1805) ergriff nämlich Frankreich anfangs 1806 Besitz von Dalmatien, einschließlich der Republik Dubrovnik und nach dem Tilsiter Frieden (1807, Frankreich, Preußen und Rußland), auch von der Bucht von Kotor und bildete daraus die Provinz Dalmatien, welche administrativ mit dem napoleonischen Königreich Italien vereinigt wurde. 1809 wurde Dalmatien nebst Istrien von Italien abgetrennt und an das neugegründete Illyrien [10]) angegliedert.

---

10) Die eigentümliche Schöpfung Illyrien ist vom Gesichtspunkte unserer Abhandlung insoweit von Bedeutung, als dieselbe nicht nur eine wichtige Epoche in der Kammerorganisation bezeichnet, sondern gewissermaßen auch eine Skizze für das heutige souveräne Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen darstellt.

Nach dem Schönbrunner Frieden (vom 14. Oktober 1809) mußte Österreich an Frankreich die südlichen Gebiete vom Isonzo und von der Save bis Bosnien abtreten, demnach außer dem inzwischen umstrittenen Dalmatien, noch Görz, Triest, Istrien, Krain, Südsteiermark, Westkärnten, das Kroatische Küstenland nebst Fiume und Quarnerischen Inseln, sowie Zivilkroatien rechts der Save bis zur Mündung der Una bei Jasenovac.

Mit der Besetzung und provisorischer Organisation des neuen Gebietes wurde der Vizekönig von Italien als Armee-Generalkommandant betraut; die endgültige Organisation erfolgte durch Dekret vom 15. April 1811, welches das Land in 7 Provinzen mit insgesamt 20 Kreisen und 96 Bezirken, die in Stadt- und Landgemeinden zerfielen, einteilte.

Die Provinzen waren: Zivilkroatien (Hauptort Karlovac), Krain (Ljubljana = Laibach), Kärnten (Villach), Istrien (Triest), Dalmatien, ausgenommen die Insel Vis (Zara), Dubrovnik und Kotor (Dubrovnik) und die Kroatische Militärgrenze (Karlovac). Die Provinz Zivilkroatien umfaßte das Binnenland rechts des Saveufers, das ehemalige österreichische Istrien, das Küstenland von Mošćenice bei Lovrana bis einschließlich Senj, Fiume und die Inseln Krk, Čres, Rab und Lošinj. Die Landeshauptstadt war Ljubljana, seit Mitte 1813 infolge Kriegsereignisse, Triest.

Staatsrechtlich bildete Illyrien eine Art Nebenland, an dessen Spitze ein Generalgouvernement, vorwiegend militärischer Natur stand, aber

Zur Durchführung ihrer Pläne an der Ostküste des Adriatischen Meeres bedurfte die französische Verwaltung in der neuen Provinz aus vielen Gründen der Handelskammern. Zunächst aus dem Prinzipe der gleichen Behandlung, da die Institution auch im Mutterlande ein Glied der Verwaltung geworden war und vorwiegend in Seehandelsplätzen bereits bestand; anderseits

---

mit breiten Zuständigkeiten. Die Verwaltung und Justiz waren nach französischem System organisiert, ebenso das Heerwesen mit Ausnahme der Kroatischen Militärgrenze, deren gesamte Organisation unberührt blieb. Die Berufungsinstanzen in sämtlichen Zweigen befanden sich innerhalb der Landesgrenzen. Beamte und Offiziere wurden aus dem Lande genommen.

Die Hauptaufgabe Illyriens bestand in der Lieferung von Soldaten und Steuern. Die erstere wurde vollauf erfüllt. Die Militärdienstpflicht umfaßte das Alter von 21—52 Jahren, aber Stellvertretung, bei wohlhabenden auch Ablösung, waren zugelassen. Das Soldatenkontingent der Kroatischen Militärgrenze betrug 16.000, der übrigen Provinzen insgesamt 18.000 Mann, überdies bestand auch eine Garde und Landesmiliz. Die Provinz Dubrovnik lieferte nur Matrosen. Napoleon war begeistert von den militärischen Eigenschaften der Kroaten. Vor der Schlacht bei Wagram schrieb er an Marschall Marmont, Gouverneur von Illyrien: „Sie haben das beste Korps meiner Armee“ und bei einer anderen Gelegenheit: „Ich habe noch nie tapferere und in jeder Beziehung bessere Soldaten gehabt“. „Die Kroaten sind die besten Matrosen“.

Die Voraussetzung Napoleons, Illyrien werde sich aus eigenen Mitteln erhalten und Überschüsse abwerfen, erwies sich als irrig. Sein Budget für 1810 weist aus: Einnahmen 12,4 Mill., Ausgaben 18,8, Defizit 6,4; für 1811: Einnahmen 12,9, Ausgaben 20,6, Defizit 7,7 Mill. Franken. Den größten Teil der Ausgaben verschlang das Heerwesen, so in 1811 17,3 Mill. für Landheer und Kriegsmarine. Die steuerliche Leistungsfähigkeit fast sämtlicher Provinzen war durch die vielen Kriege Österreichs erschöpft und wäre noch tiefer gesunken, wenn in Illyrien die Zirkulation des österreichischen Papiergeldes vor Eintritt des Staatsbankrotts im Jahre 1811 (Reduktion des Geldwertes auf 20 %) nicht rechtzeitig untersagt worden wäre.

Die Bevölkerung Illyriens betrug 1812 insgesamt 1,553.000 und verteilte sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt: Krain 423.000, Kroatien 236.000, Istrien 226.000, Dalmatien 217.000, Kärnten 148.000, Dubrovnik und Kotor 65.000, Kroatische Militärgrenze 238.000.

deshalb, weil an der Tätigkeit der Handelskammern auch Landesangehörige mitzuwirken berufen waren, wodurch gleichzeitig die Interessen der Privatwirtschaft mit den staatspolitischen zusammenfielen.

Diese Voraussetzungen berechtigen zur Annahme, daß die dalmatischen Kammern ihre Entstehung dem Dominium Frankreichs verdanken. Da aber darüber nur spärliche Aufzeichnungen vorliegen und die einschlägigen Verhältnisse noch ungeklärt sind, erscheint eine nähere Erörterung der These zweckmäßig.

Im inneren Dienst und im Verkehr mit der Zentralregierung war die Amtssprache in Illyrien französisch, die äußere Amtssprache war kroatisch („illyrisch"), aber zugelassen war auch die deutsche und italienische Sprache. Illyriens Amtsblatt („Télégraph officiel des Provinces illyriennes" erschien 1810—1813 in Ljubljana in den erwähnten vier Sprachen. (Dasselbe ist eine bibliographische Rarität. Nach meinen Erhebungen ist es in den Pariser Bibliotheken nicht vorhanden. Ein vollständiges Exemplar befindet sich in der Gymnasiumsbibliothek in Ljubljana.)

(Nach Dr. Bogumil Vošnjak: Die Verfassung und Verwaltung der Illyrischen Länder, Ljubljana 1910, slow. — Prof. Dr. F. Šišić: Kroatische Geschichte. 3. Teil. Zagreb 1913.)

Die viel verbreitete Annahme, Frankreichs Illyrien sei ein Königreich gewesen, ist irrig. Die amtliche Bezeichnung war in der Regel Provinces d'Illyrie, zuweilen auch Provinces Illyriennes.

Ende 1813 räumten die Franzosen Illyrien, das wieder durch Österreich besetzt und ihm durch die Wiener Kongreßakte 1815 zuerkannt wurde. Dieses stellte wieder die alte Feudalverfassung und Administration her, wobei nur die Kroatische Militärgrenze abgtrennt wurde. 1816 wird dieses neue Illyrien ein administratives Königreich mit der Hauptstadt Ljubljana. Seit dieser Zeit führen die Habsburger im großen Titel die Bezeichnung König von Illyrien (siehe Šišić S. 108). Nach hartnäckigem Widerstand wird 1822 die Provinz Zivilkroatien mit Fiume an Kroatien zurückerstattet, jedoch ohne Inseln, von welchen Krk, Čres und Lošinj an Istrien und Rab an Dalmatien angegliedert werden, welcher Zustand bis 1918 verblieb. Das österreichische Illyrien, welches ein Areal von 28.000 qkm mit 1,3 Mill. Einwohnern umfaßte, zerfiel im Sinne der österreichischen Reichsverfassung von 1849 in gesonderte Kronländer. —

Mit dem geographisch-administrativen Begriff Illyrien steht eine

Wenn wir von der Kammer Zara, aus früher angeführten Gründen, Abstand nehmen, wäre zunächst der Ursprung der Kammer Kotor zu bereinigen.

Die bereits erwähnte Festschrift der Kammer Dubrovnik berichtet (S. 26) über den Widerstand der Kammer Kotor, „die ebenfalls unter Napoleon errichtet wurde", gegen ihre Eingliederung in jene von Dubrovnik, da ihr weiterer Bestand durch das

---

1835 entstandene u. unter dem Namen Illyrismus bekannte politische Bewegung in Verbindung, die zum größten Teil nach dem Weltkriege ihre Verwirklichung fand. Ihre Genesis ist (nach Dr. Šišić: Kroatische Geschichte. 3. Teil S. 146—275) die folgende:

Schon im Mittelalter pflegten orientalische Schriftsteller die Südslawen unter dem Sammelnamen Illyrier zusamenzufassen. Dieser Anschauung schloß sich auch Venedig an, indem es beispielsweise die Sprache der Südslawen konsequent als illyrisch bezeichnete. Anknüpfend daran wurde im Laufe der Zeit, insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert durch kroatische und slawische Geschichts- und Sprachenforscher die Lehre verbreitet, die Südslawen seien in ihren heutigen Wohnstätten autochtone Bevölkerung und als unmittelbare Nachkommen der alten Illyrier anzusehen. Dieser Annahme folgend wurde auch die christliche Bevölkerung, die aus den durch die Türken unterjochten Balkanländern in Kroatien, Dalmatien und Südungarn Zuflucht suchte, in den seitens Österreichs erteilten Privilegiumsurkunden, häufig als Illyrier bezeichnet, zuerst unter Maria Theresia 1745. Hierauf kam das französische, sodann das österreichische Illyrien, das verschiedene südslawische Länder in eine geographisch-administrative Einheit zusammenfaßte und schließlich das nach der großen französischen Revolution erweckte Nationalitätsprinzip. Diese Ereignisse wirkten auf die Verbreitung des Illyrismus, dessen erster Vorkämpfer der Kroate Dr. Ljudevit Gaj war. —

Aus dem Begriff Illyrismus entwickelte sich zunächst die Idee einer Spracheneinheit unter den Südslawen, die später unter dem Druck des österreichischen Absolutismus und des ungarischen Imperialismus, auch politische Tendenzen verfolgte und ihren Herd in dem polit. bewußten Kroatien hatte. Sie bezweckte die Vereinigung aller südslawischen Länder der Habsburgischen Monarchie zu einem staatsrechtlichen Körper unter Führung Kroatiens, aber innerhalb der Reichsgrenzen. Allerdings wurde auch mit einem späteren Beitritt von Montenegro, Serbien und Bulgarien gerechnet. Das Endziel war die Bildung einer unabhängigen Südslawischen Konföderation. Diese Bewegung ent-

österreichische Gesetz über die Einführung der Kammerinstitution von 1850 nicht vorgesehen war und sie demnach hätte aufgelöst werden müssen. Dieselbe Quelle verzeichnet auch die Vorstellung der interessierten Gemeinden an das Ministerium um die Weitererhaltung der Kammer Kotor. Nach einer dilatorischen Verfügung seitens des Ministeriums fand der Streit durch eine entsprechende Einstellung der Wahlordnung und der Titelbezeichnung der Kammer seinen Abschluß. Daraus folgt: 1. daß die Kammer Kotor zuversichtlich vor der allgemeinen Einführung der Kammereinrichtung in den österreichischen Erblanden bestanden hat; 2. daß sie nur eine Schöpfung der französischen Verwaltung gewesen sein konnte, da seit der Restauration der österreichischen Herrschaft in Dalmatien keine staatsrechtlichen Änderungen erfolgten. Einen dokumentarischen Beweis über die Gründung gelang es mir noch nicht zu eruieren, aber dieselbe fällt ohne Zweifel in die erste Periode des französischen Regimes, bzw. 1806/8, als Dalmatien als Provinz Italiens verwaltet wurde.

Was die Kammer Split anlangt, steht auch ihr französischer

---

sprach aber nicht der realen Politik Kroatiens und da sie auch den Lenkern der Monarchie als staatsgefährlich erschien, wurde sie 1843 unterdrückt; durch kaiserliches Handschreiben wurde der Gebrauch der Ausdrücke Illyrien, Illyrier und illyrisch untersagt, 1845 aber für literarische Zwecke wieder gestattet. Diese Erscheinung war offenbar auch die Veranlassung zur Auflösung des österreichischen Titularkönigreichs Illyrien. —

Der Illyrismus fand seine Fortsetzung in der „südslawischen Idee", die in den 70er Jahren ebenfalls den idealistischen Sphären Kroatiens entsproß (Stroßmayer, Gründung der Südslawischen Akademie der Wissenschaften in Zagreb 1866). Von realen Politikern meist als Utopie betrachtet, fand sie ursprünglich nur wenig Anklang und beschränkte sich lediglich auf literarische Tätigkeit. Die im Weltkrieg stark verbreitete Idee einer nationalen Einheit zwischen Serben, Kroaten und Slowenen, die zwar seit ihrem Auftreten in der Geschichte stets differenzierte Nationen waren und sich in verschiedenen staatlichen und kulturellen Sphären entwickelten, begeisterte dieselben und führte schließlich am 1. Dezember 1918 zu ihrer staatspolitischen Vereinigung.

Ursprung außer Zweifel. Der von derselben angedeutete vorerwähnte amtliche Bericht, der den Bestand bestätigt, besteht nach meinen Untersuchungen tatsächlich, nur ist das Datum des dalmatinischen Amtsblattes [11]), worin derselbe erschien, auf 1. Juli 1808 Nr. 27 richtigzustellen. Der betr. Passus aus dem Bericht des Statthalters unter der Aufschrift „Bemerkungen über den Handel Dalmatiens", hat folgenden charakteristischen Wortlaut: „Die durch Gesetz Seiner Majestät in Split errichtete Handelskammer wird ohne Zweifel die nützlichsten Erfolge aufweisen, sobald der Friede einen sicheren Handelsbetrieb ohne innere und äußere Gegensätze ermöglichen wird."

Nach vielseitigen Forschungen gelang es mir, die Rechtsgrundlage über die Errichtung dieser Kammer im Staatsarchiv von Milano ausfindig zu machen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nr. 189. D e c r e t o riguardante l'amministrazione della giustizia civile e punitiva nella Provincia di Dalmazia ed Albania.

4 settembre 1806

N a p o l e o n e I.

Per la grazia di Dio e per le Costituzioni

Imperatore dei Francesi e Re d'Italia.

Abbiamo decretato e decretiamo quanto segue:

Art. 1. La giustizia civile e punitiva sarà amministrata nelle Provincie di Dalmazia e di Albania con un metodo possibilmente analogo a quello del Nostro Regno d'Italia.

Art. 2. Vi saranno dei Giudici di pace nei luoghi più popolati; tre Tribunali di prima istanza civile e criminale in Zara, Spalatro e Cattaro; una Corte d'appello in Zara; una Camera di commercio in Spalatro. — (Omissis.)

Art. 5. Il Gran Giudice, Ministro della Giustizia, è incaricato

---

11) Das Amtsblatt des Vasallenkönigreichs Italien für Dalmatien: „Kraglski Dalmatin-Regio Dalmata" erschien in Zara 1806/10 in italienischer und kroatischer Sprache. Es gilt als erste kroatische Zeitung. (Bibliographische Seltenheit. Eine vollständige Ausgabe befindet sich in der Universitäts-Bibliothek Zagreb. In Pariser öffentlichen Bibliotheken nicht vorhanden.)

dell'esecuzione del presente Decreto che sarà pubblicato ed inserito nel Bollettino delle Leggi.

Dato dal Nostro Palazzo di S. Cloud, questo di 4 settembre 1806.

Per l'Imperatore e Rè Napoleone m. p.
Il Ministro Segretario di Stato:
A. Aldini m. p. [12]).

Hiermit wäre ein altes Rätsel gelöst. Der verwirrende Umstand, auf den die Spliter Kammer verweist, daß nämlich im Jahre 1816 die Errichtung derselben verlangt wurde, wird wohl nur auf eine Aktion behufs ihrer Wiederherstellung zurückzuführen sein. Die alte Verwaltung und mit ihr auch die Kammer, waren durch die Räumung des Landes Ende 1813 zerstört und die neue kannte die Institution als Glied der Staatsverwaltung nicht, daher konnte ihre Wiederherrichtung nicht so bald bewirkt werden.

Über das Geburtsjahr der Kammer Dubrovnik bestanden bisher zwei widersprechende Thesen. Die eine vertritt die Kammer selbst, indem sie auf Grund zweier vorhandenen amtlichen

12) Wortlaut in deutscher Übersetzung:

Nr. 189. Dekret betr. die Verwaltung der Zivil- und Strafjustiz in der Provinz Dalmatien und Albanien (Singular!). 4. September 1806.

Napoleon I. durch Gottesgnaden und die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien.

Wir haben angeordnet und ordnen das folgende an:

Art. 1. Die Verwaltung der Zivil- und Strafjustiz in den Provinzen Dalmatien und Albanien (Plural!) wird womöglich nach analogen Grundsätzen wie in unserem Königreich Italien bewirkt.

Art. 2. In mehr bevölkerten Ortschaften werden Friedensgerichte eingerichtet. Drei Gerichtshöfe erster Instanz in Zivil- und Strafsachen in Zara, Split und Kotor. Ein Appellationsgericht in Zara. Eine Handelskammer in Split. — (Omissis).

Art. 5. Der Großrichter, Justizminister, ist mit der Vollstreckung dieses Dekretes betraut, das verlautbart und in das Gesetzblatt eingerückt wird.

Aus unserem Palais St. Cloud, 4. September 1806 gez. Napoleon.

Für den Kaiser und König der Minister-Staatssekretär gez.: A. Aldini.

Schriftstücke ihren Bestand im Jahre 1808 unzweideutig nachweist; die andere vertritt die Kammer Split, indem sie in ihrem Tätigkeitsbericht die Behauptung aufstellt, es gehe aus einer französischen Gesetzsammlung hervor, die Kammer Dubrovnik sei erst 1812 errichtet worden. Meine, noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen, ergeben vorläufig ein drittes, aber dokumentiertes Datum.

Das umfangreiche Dekret vom 15. 4. 1811 über die Organisation der Illyrischen Provinzen [13]) enthält im Kap. VIII betr. den Handel, folgende Bestimmungen: Art. 116. Es wird eine Handelskammer in Triest, bestehend aus 11 und je eine in Fiume und Dubrovnik (Ragusa), bestehend aus je 8 Mitgliedern, errichtet. Art. 117. Zwei Abgeordnete der Kammer Triest und je einer jener von Fiume und Dubrovnik werden in den durch unser Dekret vom 27. 6. 1810 errichteten Generalhandelsrat berufen werden. Art. 118. Friedensrichter und Gewerbekammern (Chambres consultatives des arts et manufactures) können in Gemeinden eingerichtet werden, die darum im Wege des Generalgouverneurs ansuchen und worüber nach Gutachten des Innenministers, der Staatsrat die Entscheidung zu treffen hat.

Daraus ginge hervor, daß das umstrittene Geburtsjahr der Kammer Dubrovnik erst auf 1811 fallen würde. Diese Annahme wäre aber dennoch schon aus dem Grunde nicht richtig, weil sie im Widerspruch steht mit den durchaus glaubwürdigen Beweismitteln derselben Kammer, nach welchen ihr Bestand im Jahre 1808 außer Zweifel liegt. Die These der Kammer Split ist auch hinfällig, da die betr. Gesetzsammlung auch solche Gesetze enthalten kann, welche die fragliche Kammer zwar berühren, aber nach ihrer Errichtung können erlassen worden sein.

Nach meinem Dafürhalten wird die Gründung der Kammer Dubrovnik ungefähr in dieselbe Zeit mit jener von Split fallen, hingegen jene von Kotor zu einem späteren Termin erfolgt sein; letzteres deshalb, weil die Bucht von Kotor nicht gleichzeitig mit dem übrigen Gebiet Dalmatiens (1806), sondern erst nach dem

13) Siehe: Bulletin des Lois 4. série Nr. 369 bis.

Tilsiter Frieden (1807) in den Besitz Frankreichs gelangte. Demnach wird ihr Geburtsjahr in dem Zeitraum von 1807/8 liegen.

Indes drängt sich die Frage auf, weshalb das Dekret betr. die Organisation Illyriens vom Jahre 1811 nur die Kammer Dubrovnik erwähnt, dagegen jene von Split und Kotor mit Stillschweigen übergeht? Um das zu ergründen, ist folgendes in Betracht zu ziehen: Anläßlich der französischen Okkupation 1806 erhielt Dalmatien, das als Provinz an das Königreich Italien zugewiesen wurde, eine italienische Verwaltungsorganisation, nach welcher auch die Errichtung der Kammern erfolgte. Die provisorische Organisation Illyriens wurde 1809 ebenfalls durch Italien und die endgültige erst 1811 durch Frankreich bewirkt. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder erachtete es die neue Verwaltung nicht für zweckmäßig, an dem Bestand dieser zwei Kammern etwas zu ändern [14]), oder man hat dieselben in Beratungs- oder Aushilfskammern umgewandelt, vielleicht deshalb, weil deren Gebiete wirtschaftlich weniger bedeutungsvoll waren oder aber aus Sparsamkeitsgründen [15]).

Zusammenfassend resultieren demnach folgende Feststel-

---

14) Ein Präzedenzfall aus der französischen Verwaltungs-Praxis, der für diese Annahme spricht, wäre folgender: Anläßlich der allgemeinen Einführung der amtlichen Kammerinstitution in Frankreich 1700/01 war die Marseiller Kammer nicht erwähnt. Dieser Umstand schien mir für die häufig betonte Meinung zu sprechen, diese Kammer sei lediglich eine Einrichtung der Stadtverwaltung gewesen. Auf eine diesbezügliche Anfrage eröffnete mir die genannte Kammer (8. 11. 1928 Nr. 5925), sie sei schon mit Patentbrief von 1600 durch die Staatsgewalt anerkannt worden und bedurfte 1700/1 keiner neuen Anerkennung. Im Gegenteil, ihr Vorbild sei für alle späteren Gründungen maßgebend gewesen und der Erlaß betr. Errichtung der Kammer Dunkerque 1700, besage ausdrücklich, sie solle analog der Marseiller eingerichtet sein.

15) Den Handelskammern oblag Handelsabgeordnete nach Paris zu entsenden. Diese hatten feste Bezüge, die sich auf 12 000 Livres jährlich beliefen (s. Bergasse: Notice sur la Chambre de commerce de Marseille. Marseille 1913. S. 48). Kleine Kammerbereiche konnten einen solchen Kostenaufwand nicht leisten.

lungen: Die Einführung der Handelskammereinrichtung auf dem Gebiete des heutigen Südslawischen Staates erfolgte unter französischer Herrschaft, und zwar in Dalmatien (Split, Kotor, Dubrovnik) und in Kroatien (Fiume). Die Gründungszeit ist verschieden und nur teilweise genau bestimmbar. Auf Grund meiner Untersuchungen ist sie autentisch für Split mit 1806, für Fiume 1811, während für Dubrovnik 1811 schwankend und für Kotor noch unbekannt, vermutlich liegt sie aber für beide letztere Kammern um 1806/8. In diese Periode dürfte zweifellos auch die Gründung der Kammer Zara fallen, da kaum anzunehmen ist, daß die Landeshauptstadt eine solche entbehrt hätte.

Die erste Einrichtung der dalmatinischen Kammern beruhte auf dem italienischen Gesetz de dato Milano 26. 8. 1802 Anno I. betr. Organisation der Handelskammern und Handelsgerichte, welche zwei Institutionen organisch vielfach verquickt waren. Das Gesetz bestand aus 6 Hauptstücken mit 109 Artikeln. Darnach setzte sich jede Kammer aus zumindest fünf dem Fabrikanten-, Bankiers- und Handelsstand entnommenen Mitgliedern, bei jährlicher Ergänzungswahl, Investitur durch das Berufungsgericht und zwei wöchentlichen Vollsitzungen. Gemäß Art. 12 gab es Haupt- und Aushilfskammern. Den Standort der letzteren bestimmte die Regierung und die Hauptkammer die Mitglieder.

Zur Zeit Illyriens war das französische System (Ges. vom 3. nivôse an 11 Nr. 238) in Anwendung. Der Wahlgang ging wie folgt vor sich: Der Präfekt, oder im Verhinderungsfalle der Bürgermeister, berief 40—60 hervorragende Kaufleute zu einer Versammlung, die in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität 8 Kaufleute, die zumindest 5 Jahre geschäftstätig und einwandfreien Leumunds waren, zu wählen hatten. Über das Wahlergebnis mußte dem Minister Bericht erstattet werden nebst vertraulichen Mitteilungen über die Kandidaten, u. zw. betr. Bildung, Fähigkeiten, Gewohnheiten, Vermögensverhältnisse, Stand, Kinderzahl und Privatleben. Besonders genaue und strenge Erhebungen wurden über die Abgeordneten-Kandidaten gepflogen,

da diese Ehrenstelle seitens der Regierung als große Auszeichnung angesehen wurde [16]).

Als Dalmatien im Jahre 1814 wieder an Österreich zurückfiel, wurden seine Handelskammern, wie die erwähnte Festschrift der Kammer von Dubrovnik ausführt, „als Amt anerkannt“ [17]), „obzwar Österreich damals diese Institution nicht besaß“ [18]). Daß die dalmatinischen Kammern ihre Tätigkeit auch sorgfältig ausgeübt haben, kann angesichts der strammen französischen Verwaltung kaum bezweifelt werden. Darüber liegen jedoch einstweilen nur sehr dürftige Aufzeichnungen vor.

---

16) Siehe Notenwechsel zwischen dem Handelsamt in Paris und dem Generalintendanten der Illyrischen Provinzen in Laybach 1911, im Nationalarchiv in Paris. Ergebnisse meiner eigenen Untersuchungen.

17) Onyszkiewicz: Das 100jährige Jubiläum der Handelskammer Dubrovnik. S. 21.

18) In Österreichs Stammländern gab es zur Zeit des Pariser Friedens 1814 allerdings keine Handelskammern, aber dafür bestanden sie in der Lombardei und Venetien, welche zwei Provinzen als autonomes Königreich 1815—1866 zu Österreich gehörten. Zur Zeit Napoleons bildeten sie ursprünglich einen Teil der Cisalpinischen Republik, sodann der Republik Italien (1802—1805), dessen Präsident Napoleon selbst war und schließlich des Königreichs Italien (1805—1814) unter Napoleons Adoptivsohn Eugen Beauharnais als Vizekönig. Dieses Königreich war häufigen Gebietsänderungen unterworfen, hatte eine der französischen ähnliche Verfassung, demnach auch eine solche Verwaltungsorganisation und da Napoleon der eigentliche Schöpfer des Handelskammerwesens war, liegt es nahe, daß er diese Institution dem neuen Vasallenkönigreich nicht vorenthalten konnte.

Aus der Geschichte der italienischen Handelskammern geht vielmehr hervor, daß sie in Italien, und zwar gerade in der napoleonischen Republik Italien, mit autonomen Gesetz vom 26. August 1802 (s. Dr. R. A. Berni und E. Valdiserra: Le Camere di Commercio. Torino 1913 S. 6) entstanden sind, folglich sogar vier Monate früher, als die Handelskammern in Frankreich selbst wiederhergestellt wurden.

Dieses italienische Gesetz ist aus dem französischen Gesetz vom 14. prairial IX (3. Juni 1801) hervorgegangen, das an Stelle der durch die Revolution aufgehobenen Handelskammern in den wichtigsten

2. Das österreichische Recht.

Das Revolutionsjahr 1848 war die Einleitung zu einer entscheidenden Wendung auch in der Geschichte der südslawischen Handelskammern.

Unter den Forderungen, welche die revoltierende Wiener Bürgerschaft in den berühmten Märztagen an den Monarchen stellte, befand sich auch die Errichtung von Handelskammern. Das inzwischen neugeschaffene Ministerium für Handel und Gewerbe ließ sich dieses billige Verlangen angelegen sein. Es verfaßte einen diesbezüglichen Gesetzentwurf, der vom Ministerrat genehmigt, aber in Ermangelung der kaiserlichen Sanktion nur als Ministerialerlaß vom 15. 12. 1848 unter der Bezeichnung „Provisorische Bestimmungen in Betreff der Errichtung von Handelskammern" im RGBl. Nr. 27 ex 1849 verlautbart wurde. Hiedurch war aber die Errichtung von Handelskammern nur „in Wien und mehreren Provinzialstädten" in Österreich vorgesehen, bzw. in den Ländern Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Galizien, Illyrien und Dalmatien [1]). Die Organisation und Zuständigkeit waren dem französischen Recht, teilweise wörtlich entlehnt. Eine wichtige Aufgabe bildete das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Konsuln, sowie die Abgabe von Gutachten über neue Gesetze und Verordnungen betreffs Handel und Gewerbe vor deren Erlassung. Die Mitgliederzahl betrug 9—21, davon entfiel ein Drittel auf „industriell und kommerziell wissenschaftlich Bewanderte", die Wahlperiode dauerte drei Jahre mit jährlichen Ergänzungswahlen. Für Kostenaufwand

---

Städten der Republik Handelsräte (Conseil de commerce) schuf, mit nur beratendem Wirkungskreis. Die Mitglieder desselben wurden dem Handels- und Manufakturenstande entnommen, vom Ersten Konsul ernannt und funktionierten unter dem Vorsitz des Präfekten, also nur eine Übergangsstufe für die Wiederherrichtung der alten Kammerinstitution (s. L. Bergasse: Notice historique sur la Chambre de Commerce de Marseille. S. 85).

1) Siehe: Die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter Enns. 1849—1899. Wien 1899. S. 2.

hatte zu je einem Drittel die Standortsgemeinde, die Provinz und der Staat aufzukommen.

Auf diesem Wege kam jedoch nur die Kammer in Wien zustande. Ihrem Beispiel konnten die übrigen Provinzen nicht folgen, weil einerseits aus Böhmen und Mähren meritorische Einwände gegen das Gesetz vorgebracht wurden und anderseits die Monarchie in Kriegszustand kam, um die in Ungarn ausgebrochene Revolution bezwingen zu können.

Inzwischen wurde das Org.-Gesetz einer materiell-rechtlichen und formaljuristischen Revision unterzogen und mit einem ausführlichen Vortrag zur Sanktion unterbreitet. Handelsminister Bar. Bruck war von seinem Werk so begeistert, daß er dasselbe in der Vorlage mit folgenden Worten charakterisierte: „Die Institution der Handelskammern wird eine umfassende und großartige Vertretung der kaufmännischen und gewerblichen Interessen sein, welche jedoch nur dann gedeihen kann, wenn der Handels- und Gewerbebestand von ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durchdrungen ist und wenn er einsieht, daß ihm die freieste, wirksamste, zusagendste Vertretung gesichert werde“ [2]).

Daraufhin erschien das „provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern“ vom 18. 3. 1850 [3]), welches als grundlegend für die Organisation des Handelskammerwesens in der öster.-ung. Monarchie anzusehen ist. Dasselbe teilte das Habsburgische Reich in 60 Kammerbezirke ein, welche sich auf die einzelnen staatsrechtlichen Teile wie folgt verteilten:

Österreichische Erblande	26
Ungarn	5
Kroatien	3
Siebenbürgen	2
Wojwodina und Banat	1

2) Siehe: Handbuch der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns. Wien 1908. S. 533.

3) Verlautbart in Kroatien durch das „Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Kroatien-Slavonien“ vom 28. März 1850.

Militärgrenze	3
Dalmatien	3
Lombardei-Venetien	17

Aus dem Aufgabenkreis, der im wesentlichen — nach wie vor — unverändert blieb, waren die obligatorische Einvernahme der Kammern über neue Gesetze und Verordnungen, das Vorschlagsrecht für die Errichtung von Konsulaten und Ernennung der Konsuln, sowie die wirtschaftlichen Akademiker ohne eigenen Geschäftsbetrieb, ausgeschaltet. Dagegen sollen die Kammern Vertreter aller drei Wirtschaftsgruppen sein und nicht bloß von Handel und Gewerbe wie bisher, ferner sollen sie in 2 Sektionen zerfallen, obligatorisch Sitzungsprotokolle veröffentlichen; das Minoritätsvotum, der direkte Verkehr mit dem Handelsministerium, sowie die Anwesenheit des Regierungskommissärs bei den Sitzungen, waren gesichert. Die Verwaltungskosten, mit Ausnahme der Amtsräumlichkeiten, für welche die Gemeinden des Standortes zu sorgen haben, sollen durch Umlagen auf direkte Steuer gedeckt werden; die Mitgliederzahl wurde auf 10—30 festgesetzt und das Wahlrecht durch Kategorien und Steuerzensus beschränkt.

Das bezogene Gesetz normierte auch die Standorte der einzelnen Kammern, die für die gegenwärtigen südslawischen Länder die folgenden waren:

Kroatien	Zagreb
Slawonien	Osijek
Kroatisches Küstenland	Fiume
Dalmatien	Zadar, Split, Dubrovnik
Wojwodina	Temesvar
Krain	Ljubljana
Militärgrenze	Später zu bestimmen.

Die Ausführung des Gesetzes stieß in Kroatien insoweit auf Schwierigkeiten, als der Banus [4]) von Kroatien, Baron Jelačić,

4) Der Name Ban oder Banus wird vom avarischen Worte Bajan abgeleitet, einen Titel, den die militärischen Befehlshaber der Avaren-

gewisse staatsrechtliche Bedenken geltend machte. U. a. erblickte er in dem unmittelbaren Verkehr der Kammern mit dem Handelsministerium eine Verletzung der Landesautonomie und seiner Banusautorität; überdies verlangte er die gleichzeitige Errichtung analoger Kammern in der Kroatischen Militärgrenze unter Hinweis auf die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Interessen der beiden durch Verwaltung getrennten Länder. Die Ursache der Einwendungen des Banus liegt in dem Umstande, daß durch

---

stämme führten und der nach deren Unterjochung im 9. Jahrhundert durch die Landesherren Kroatiens übernommen wurde, an Stelle der früheren Bezeichnung Župan, die eine andere Bedeutung bekam. Die zersprengten Reste der Avaren behaupteten sich noch eine Zeitlang unter den Kroaten, am längsten im Nordwesten des Velebitgebirges, Lika und Krbava, gingen aber schließlich in ihnen auf, sowie die Bulgaren im Slawentum. Die Banuswürde entspricht ungefähr dem mittelalterlichen Dux oder Markgrafen.

Historisch (nach Dr. Šulek: „Die Kroatische Konstitution" S. 24 und Prof. Dr. F. Šišić: „Geschichte der Kroaten". 1. Teil. Zagreb 1917. S. 56. „Übersicht der Geschichte der Kroatischen Nation". 1. Buch. Zagreb 1920. S. 303) sind mit der Banuswürde die Schicksale der Nation verbunden. Ursprünglich haben die Banuse Herrschergewalt ausgeübt, später waren sie oberste Würdenträger der Fürsten, Vizekönige (prorex) (im kroat. Text des dalm. Amtsblattes z. Zt. Napoleons wird der Vizekönig Italiens stets nur „franz. Banus von Italien" genannt), Befehlshaber der kroatischen Truppen (letzteres bis 1868). Nach Landes- und Reichsgesetzen konnten nur hervorragende Magnaten mit Gutsbesitz die Banuswürde bekleiden. Bis 1746 wurden sie auf Vorschlag des kroatischen Landtages ernannt. Die Ernennung erlangte aber Rechtskraft nur durch feierliche Installation und Eidesleistung vor dem Landtag. Die äußeren Merkmale der Banuswürde waren das Banderium als Symbol der höchsten Militärgewalt und das Zepter als Zeichen der Justiz- und Verwaltungsgewalt. Diese Abzeichen pflegten dem Banus bei der Installation durch die Delegierten des Monarchen übergeben zu werden.

Unitarische Bestrebungen der Zentralgewalt in der Habsburgermonarchie schränkten im Laufe der Zeit, besonders seit dem 18. Jahrhundert, die großen historischen Machtbefugnisse der kroatischen Bane ein. Die letzte Banus-Einsetzung mit feierlichem Gepränge fand 1869 in der Landeshauptstadt Zagreb statt (Bar, Levin Rauch).

systematische Kompetenzerweiterungen der Ministerien die historischen Rechte und die staatsrechtliche Autonomie Kroatiens verletzt und eingeschränkt wurden. Auf den ersten Wunsch erwiderte das Ministerium, der unmittelbare Verkehr erscheine „als ein von fremden Staaten übernommenes Vorrecht der Kammern um die schnelle Gewährung dringender Anliegen und das baldige Erlangen dringender Auskünfte zu ermöglichen", aber es stehe nichts im Wege, daß bei allen wichtigeren oder die Verwaltung des Landes berührenden Maßregeln, die Vermittlung der Landesregierung in Anspruch genommen werde [5]). Dieses Prinzip wurde bis zum Zusammenbruch der Monarchie in allen, somit auch in wirtschaftlichen Fragen streng beachtet. Der Wunsch betr. der Militärgrenze ging, wie wir noch sehen werden, zu einem späteren Zeitpunkt in Erfüllung.

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich auch in Dalmatien aus dem Grunde, weil das äußerste südliche Grenzgebiet auf die

---

Nach der letzten Verfassung Kroatiens (der ung.-kroat. Ausgleich von 1868) durfte der Banus kein militärisches Amt bekleiden; er war auf Vorschlag der ung.-kroat. Regierung vom König ernannt, aber als Chef der Selbstverwaltung Kroatiens dem kroatischen Landtag verantwortlich. Er war Teilnehmer im Ministerrat bei Verhandlung aller gemeinsamen ung.-kroat. Angelegenheiten, hatte auch Sitz im Oberhause. Bis zum Untergang der Monarchie zählte der Banus von Kroatien zu den ersten Reichswürdenträgern.

Nach der Bildung des Südslawischen Staates bestand die Banuswürde bis 1922, aber bloß dem Namen nach, worauf sie als inhaltsreiche Institution des kroatischen Staatsrechts in dem neuen Staat eine Unterbrechung fand. Die Banusinstitution ist eine spezifisch kroatische. Als solche wurde sie auch nach Bosnien übertragen, wo sie bis zum Untergang seiner Unabhängigkeit aufrecht blieb. In Serbien ist sie als Einrichtung des heimischen Staatsrechts unbekannt, bestand aber in gewissen Landesteilen vom 13. bis anfangs des 16. Jahrhunderts während der Herrschaft der ung.-kroat. Könige. Dies waren die Bane der Mačva (ein Teil Serbiens, ferner Srijem, Baranja u. Batschka, Standort Šabac, Privatresidenz Sokolgrad), sowie die Bane von Beograd für das Gebiet dieser Stadt (1427—1521).

5) s. Festschrift der Handelskammer in Osijek 1853—1903. Osijek 1904. S. 17.

unter der französischen Herrschaft errichtete, jedoch im neuen österreichischen Gesetz von 1850 nicht vorgesehene Kammer in Kotor, nicht zu verzichten geneigt war. Trotz der entstandenen Protestbewegung, entschied das Ministerium die Frage dahin, daß diese Kammer mit jener in Dubrovnik auf ein Jahr Versuchszeit vereinigt werde und inzwischen solle die vereinigte Kammer jenem Gebiet, das sich durch überseeische Schiffahrt, Schiffbau und Handel mit den benachbarten türkischen Provinzen auszeichnete, besondere Rücksichten zuwenden. Dies geschah durch die Wahlordnung und die Separationsbestrebungen traten nicht mehr auf [6]).

Nach Bewältigung mancher Hindernisse vollzog sich die Konstituierung der Kammern in südslawischen Ländern im Zeitraume von 1851/53. Angesichts der chaotischen gewerberechtlichen Verhältnisse [7]) mußten die Namensverzeichnisse der Kauf-

---

6) s. Onyszkiewicz: Das 100jährige Jubiläum. S. 26.

7) Die Errichtung von Handels- und Gewerbebetrieben war damals in Kroatien durch ein vom Banus von Kroatien erlassenes „Provisorisches Reglement" vom 20. 4. 1851 geregelt. Darnach mußte die Bewilligung für den Betrieb zwar bei der politischen Verwaltungsbehörde als erstinstanzliche Gewerbebehörde angemeldet werden, aber sie erfolgte lediglich nach Gutachten des für den betr. Geschäftszweig zuständigen Handelsgremiums, bzw. der Handwerkerzunft. Da nun nicht sämtliche Handelsleute und Handwerker den Berufsgenossenschaften angehörten, ordnete aus Anlaß der Kammerwahlen die Banus-Regierung eine zwangsweise Inkorporierung der nicht organisierten Interessenten in deren jeweilige Berufsgenossenschaft an. (s. Jubiläumsfestschrift der Handelskammer in Osijek 1853—1903. S. 25 und 33).

Zu der Zeit bestand z. B. in Zagreb ein auf dem k. k. Privilegium von Ferdinand I. v. J. 1835 fußendes Handelsgremium. Als Lokalorganisation, wie überhaupt alle Gilden und Zünfte waren, gehörten demselben — laut Satzungen des erwähnten Gremiums — nur die ortsansässigen Kaufleute mit Ausnahme der „Kleinhändler, Greißler und Bandelkrämer" an. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten hielt das Gremium alljährlich Vollversammlungen und vierteljährig „Handelsstandsversammlungen" ab, stets in Anwesenheit eines vom Stadtmagistrat delegierten „beständigen Handlungs-Commissärs". Die

leute und Handwerker, welche die Grundlage der Kammertätigkeit bilden, erst zusammengestellt werden [8]).

Satzungen enthalten ausführliche Normen über Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen und Praktikanten, über die Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen, über die Erwerbung und Ausübung der Handlungsrechte, über die Rechtslage der Witwen und Gesellschafter, über die technische Führung der Läden, über die Modalitäten der Vorbringung und Behandlung der Wünsche und Beschwerden, sittliche und gewerbepolizeiliche Maßregeln, über Gebühren, Strafgelder u. a. m.

Im Jahre 1868 kam zwischen Kroatien und Ungarn der staatsrechtliche Ausgleich zustande, der u. a. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten eine gemeinsame Gesetzgebung normierte, während die Exekutive betr. derselben der Autonomie Kroatiens vorbehalten blieb. Das neue, nunmehr gemeinsame, Gewerbegesetz von 1872 sprach die Auflösung der Zünfte aus, woraufhin sich das erwähnte Handelsgremium im Jahre 1877 unter Beibehaltung des bisherigen historischen Namens in einen freien Verein umwandelte, der gemäß der neuen Satzungen folgende Aufgaben hatte: Förderung des Handels durch Befürwortung bei der Landesregierung und den Handels- und Gewerbekammern, Errichtung einer Krankenkasse für Mitglieder, Unterstützung von Witwen und Waisen, Erhaltung und Beaufsichtigung der Handelsschule, Schlichtung von Streitfragen zwischen Kaufleuten und Dienstpersonal sowie Abgabe von Gutachten über heimische Handelsfragen an die Behörden und Handelskammern. Die Absolventen der Gremialhandelsschule erhielten nebst Schulzeugnissen auch ein Freispruchdiplom.

Da das neue, revidierte, Gewerbegesetz vom Jahre 1884, welches übrigens in Kroatien und der Wojwodina auch gegenwärtig in Kraft steht, die Errichtung von Kommunal-Lehrlingsschulen anordnete, war die analoge Gremialhandelsschule und dadurch der Hauptzweck des Gremiums überflüssig geworden. Dies veranlaßte das Gremium seine Auflösung zu beschließen, indem es sein Vermögen an die Handelskammer in Zagreb behufs Errichtung eines Handelsmuseums überantwortete.

8) Um die Durchführung des Katasters zu ermöglichen, verfügte die kroatische Regierung im Verordnungswege, daß die den Berufsorganisationen noch nicht angehörenden Kaufleute und Handwerker, den nächstliegenden Gremien, bzw. den Zünften, unter Androhnung der Lizenzentziehung beizutreten haben (s. Jubiläums-Festschrift der Handelskammer Osijek. S. 24).

Die Erhebung der Kammerumlagen stieß auf Schwierigkeiten, häufig auch unüberwindliche; Vorschüsse zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten vermochten von der Regierung entweder nur in geringem Ausmaß oder gar nicht erwirkt zu werden, weshalb man zu kleinen Anleihen greifen mußte. Überdies traten einzelne Gremien und Zünfte den Kammern feindlich gegenüber, namentlich wegen deren Verwendung für Gewerbefreiheit und erschwerten deren Konsolidierung[9]). Die finanziellen Kalamitäten dauerten bei den kroatischen Kammern fast zwei Dezennien an und veranlaßten dieselben ihre Weitererhaltung in einer Fusion anzustreben. Im Jahre 1861 faßte die Zagreber Kammer sogar den Beschluß, um ihre Aufhebung vorstellig zu werden „da sie den Wirtschaftskreisen empfindliche Lasten und wenig Vorteile bringe“ [10]). Alle diese Anträge fanden zuständigenorts begreiflicherweise keine Beachtung. Bei den übrigen Kammern, mit Ausnahme der Wojwodina, war die materielle Lage nicht besser. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht nur in der damaligen unentwickelten Wirtschaft [11]), sondern viel-

---

9) Siehe: Jubiläums-Festschrift der Handelskammer Osijek 1853 bis 1903. S. 32, 33; — s. Ib. Zagreb 1852—1902. S. 54.

10) Siehe: Festschrift der Handelskammer Zagreb 1852—1902. S. 27, 46, 54.

11) Zur Charakterisierung der damaligen allgemeinen Verhältnisse sei folgendes bemerkt:

In diese unruhige Periode fällt die auf Anregung der Handelskammer in Zagreb und unter ihrer Mitwirkung veranstaltete Erste kroatische Landesausstellung in Zagreb 1864, die vollen Erfolg erzielte.

In der Einleitung zum Ausstellungskatalog wird u. a. ausgeführt: „Die wirtschaftliche Kraft Kroatiens wird Jahrhunderte hindurch systematisch unterschätzt und vernachlässigt. An das Land denkt man nur im Kriegsfalle. Die Nation hat angesichts dessen das Selbstvertrauen verloren. Die Ausstellung soll eine Aufmunterung sein.“

Zum Studium der Ausstellung entsendete das Handelsministerium aus Wien Experte, die einige Wochen im Lande verblieben. Der ausführliche Bericht darüber beginnt mit folgenden bezeichnenden Worten: „Durch diese erste Ausstellung wird der Schleier gehoben, der

mehr in der mangelhaften Organisation der Verwaltung zu suchen, wobei in Dalmatien auch die nicht leistungsfähigen Zwergbereiche in Betracht kommen.

Als nach zehnjähriger Reaktion das Oktoberdiplom von 1860 den Völkern der Monarchie die bürgerlichen und politischen Rechte wiedergab, brachen angesichts der zentralistischen Februarverfassung von 1861 wegen einer neuen Organisation des Reiches langjährige Verfassungskämpfe aus, die in Ungarn und Kroatien besonders hartnäckig waren. Ersteres trachtete nach Wiederherstellung seiner staatlichen Selbständigkeit, letzteres, durch die Reichsverfassung von 1849 von Ungarn getrennt, war vor die Alternative gestellt, sich entweder an Österreich oder an Ungarn anzuschließen, während die Nation zur Wahrung ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen, nach der historischen staatspolitischen Sonderstellung (Personalunion) strebte. Indes befand sich Kroatien in einem staatsrechtlich unbestimmten Provisorium. Die Kammern speziell wußten nicht, welche Regierungs-

---

die Verhältnisse dieses Landes deckte und ein Kronland gezeigt, welches reich an Naturprodukten und zu weiterer Entwicklung zugänglich und fähig ist" (s. Festschrift der Handelskammer Zagreb 1852—1902. S. 37).

In der Wiener Zeitschrift „Mitteilungen des Vereines für volkswirtschaftliche Fortschritte" erschien aus der Feder des Dr. M. Makanec, Sekretärs der Sisaker Kammer, der bestrebt war, die Aufmerksamkeit der Kulturwelt auf Kroatien zu lenken, ein Aufsatz unter der Anschrift „Ein vergessenes österreichisches Land", worin u. a. das Folgende ausgeführt wird:

„In dem Länder-Conglomerat, aus welchem Österreich zusammengesetzt ist, befindet sich ein Land, welches den meisten unserer verehrten Mitbürger fast ebenso fremd ist, als Otahaiti oder irgend eine Insel im Stillen Ozean, obwohl man es von Wien aus in einer Tagereise erreichen kann. Dieses vergessene Land, einer der kostbarsten, wenn auch noch nicht geschliffenen Diamanten der Habsburgischen Krone, ist die Militärgrenze. Wir haben bisher noch nirgends eindringlicherweise das schreiende Unrecht dargetan gefunden, welches jenem Lande geschieht, indem man dasselbe durch Beibehaltung antiquierter Grenzverteidigungs-Institutionen förmlich mumificiert" (s. Festschrift der Handelskammer für Slawonien 1853—1903. S. 76.)

stelle ihnen vorgesetzt sei, da sich sowohl das Handelsministerium in Wien, als auch jenes in Budapest die Kompetenz anmaßten [12]). Diese Ungewißheit dauerte nahezu ein Jahrzehnt an und legte das ohnehin vernachlässigte Wirtschaftsleben vollkommen lahm.

Während die Kammerinstitution in der ersten Zeit nach ihrer Einführung der Brennpunkt einer bedeutenden, umfangreichen und hoffnungsvollen Tätigkeit unter Mitwirkung der geistig hervorragendsten Vertreter des Wirtschaftslebens war, sank allmählich ihre Arbeitsfreude angesichts der allgemeinen Verwirrung und Mangel an finanziellen Mitteln völlig darnieder. Die Abhaltung der Sitzungen war infolge Interessenlosigkeit seitens der Räte unmöglich geworden und auch die seitens der Landesregierung unternommenen Versuche, die Kammertätigkeit mittels ernannter Mitglieder aufrecht zu erhalten, blieben erfolglos. Die Kammern gaben nur sporadisch ein Lebenszeichen von sich [13]).

Im Zeitraum zwischen dem staatsrechtlichen Provisorium und Definitivum, welcher volle 20 Jahre währte, fanden auch wichtige Gebietsveränderungen der Kammerbezirke statt. Anläßlich der Auflösung der Serbischen Woiwodschaft kam im Jahre 1861 das Komitat Srijem [14]) wieder an das Mutterland Kroatien

12) Siehe Festschrift der Handelskammer in Osijek. S. 63, 88.

13) Siehe Festschrift der Handelskammer Osijek. S. 88 ff. Ibidem Zagreb. S. 45, 46.

14) S r i j e m ist das nach der römischen Stadt Sirmium benannte Syrmien, das fruchtbarste Gebiet Kroatiens, angrenzend an Bosnien und Serbien. Gegenwärtig bildet es eine besondere südslawische Provinz mit dem Hauptort Vukovar. Es umfaßt ein Areal von 6870 qkm mit 368 501 Einw., davon 47 % Serben, 27 % Kroaten, 15 % Deutsche (57 726), je 5 % andere Slawen und Ungarn, 1 % Andere. (1921.)

Die beträchtliche Zahl der fremdsprachigen Elemente stammt aus der Zeit der Türkenkriege, zunächst seit 1593. Die kroatische Bevölkerung war infolge der Kriege teils ausgerottet, teils flüchtete sie nach Ungarn, Mähren und Österreich, weshalb Kroatien („Antemurale christianitatis", ein durch Papst Leo X. an Kroatien verliehenes Epitheton ornans), kolonisationsbedürftig wurde. Die großen Einwanderungen der Serben und Walachen, hauptsächlich aus Bosnien nach

zurück und wurde der Osijeker Kammer einverleibt. Hingegen wurde im Jahre 1863 das altkroatische Gebiet der Murinsel [15]) von Kroatien losgerissen und an Ungarn angeschlossen.

Die langwierigen Verfassungskämpfe, die sich hauptsächlich um die grundsätzliche Frage drehten, ob das Habsburgische Reich eine föderative oder dualistische Staatsform erhalten soll, fanden ihren vorläufigen Abschluß im Jahre 1867 durch den schicksalsschweren Sieg des Dualismus. Infolgedessen wurde die Monarchie in zwei Reichshälften geteilt, und zwar in „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" (Österreich) und „die Länder der St. Stephans Krone" (Ungarn und Kroatien). Ein Jahr später wurde zwischen den letzteren der ung.-kroat. Ausgleich über die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse abgeschlossen.

Diese Ereignisse bezeichneten auch eine wichtige Etappe in der Weitergestaltung des Kammerwesens in der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie. Entsprechend den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen mußte dasselbe durch nunmehr gesonderte Gesetzgebung neugeregelt werden. In Österreich geschah dies mittels Gesetz vom 29. 6. 1868 RGB. Nr. 85, novel-

---

Srijem, Ostslawonien, der Militärgrenze und Wojwodina, fanden 1690 (37 000 Familien) und 1737 statt. Im Mittelalter gab es in Pannonisch Kroatien und Norddalmatien, außer sporadisch in Srijem, keine Serben. Das erste griechisch-orientalische Bistum in Zivilkroatien wurde 1598 errichtet. Die Deutschen wurden in Srijem und der Wojwodina aus Österreich, Bayern und Württemberg und die Ungarn im Gebiete entlang der Donau und Drau kolonisiert (siehe Dr. Šišić: Kroatische Geschichte 2. Teil. S. 155, 159 und 165).

15) Die Murinsel (Medjumurje) ist das Zwischenstromgebiet der Mur und der Drau, im Verlauf der steiermärkischen Grenze bis zur Vereinigung beider Flüsse. Ein sehr fruchtbares und dichtbevölkertes Gebiet von 775 qkm mit 96 945 Einwohnern, davon 97,5 % Kroaten (1921), Hauptort ist Čakovec (Csakathurn). Ende 1918 von den kroatischen Revolutionstruppen eingenommen, wurde es an Kroatien reinkorporiert. (Über seine historisch-staatsrechtliche Zugehörigkeit siehe Dr. Šulek: Die Kroatische Verfassung. S. 30 ff., Dr. R. Horvat: Die Geschichte von Medjumurje. Varaždin 1907).

liert (nur in einem Paragraph) durch Gesetz vom 30. 6. 1901 RGB. Nr. 103.

Das neue Gesetz, welches die Anzahl der Kammern in Österreich nicht berührte und nur unbedeutende Gebietsveränderungen vornahm, brachte der Institution wertvolle Erweiterungen des Wirkungskreises, worunter besonders hervorzuheben sind: die Wiederherstellung des im Jahre 1848 zugesicherten Rechtes über Gesetzentwürfe, die wirtschaftliche Interessen berühren, bevor sie der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden, Gutachten abzugeben, ferner bei Errichtung öffentlicher, zur Förderung von Handel und Gewerbe dienenden Anstalten, sowie betreffs Änderung der Organisation derselben, Wünsche und Vorschläge vorzubringen, wodurch den Kammern ein Einfluß auf die Gestaltung des Fachschulwesens eingeräumt wurde. Es werden die Institutionen der korrespondierenden Mitglieder, der freie und unmittelbare Verkehr der Kammern untereinander und das Recht gemeinsamer Beratungen, sowie andere vorteilhafte Änderungen eingeführt, so z. B. betreffs Wahlrecht, wobei dasselbe entsprechend dem früheren Recht durch Beibehaltung von Wahlkategorien innerhalb der Abteilungen und durch Steuerzensus beschränkt verbleibt. Die Wahlperiode wird von 3 auf 6 Jahre verlängert und die Ergänzungswahlen werden statt alljährlich, dreijährig bestimmt. Der Wirkungskreis wird genauer festgelegt und in einen beratenden und verwaltungsrechtlichen eingeteilt. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß Änderungen über Umfang und Standort, sowie über Aufhebung bestehender und Errichtung neuer Kammern, der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das neue Recht ermöglichte den österreichischen Kammern eine überaus gedeihliche Entwicklung, sowie einen entsprechenden Einfluß auf die Wirtschaftspolitik und ebenso auf das Fachschulwesen und die Gewerbeförderung, was namentlich bei den Kammern in Wien, ferner in Prag, Brünn, Reichenberg, Eger und Graz in Erscheinung trat. In den österreichischen, gegenwärtig zu Südslawien gehörenden Ländern, änderte es dagegen

nichts an der früheren Sachlage. Die drei Kammern in Dalmatien und die eine in Krain, die mit Rücksicht auf den Gebietsumfang zu den kleinsten gehörten, wurden zwar aufrecht erhalten, aber ihre sachliche Tätigkeit blieb, nach wie vor, ohne Bedeutung. Bei den dalmatinischen Kammern waren die Bezirke wirtschaftlich so wenig leistungsfähig, daß das Büro nicht zeitgemäß ausgestaltet werden konnte und sogar die Sekretärstellen wurden in der Regel als Nebenamt besetzt. Die Leistungsfähigkeit war beim Kammerbezirk Krain zwar größer, da aber die Leitung der ausschlaggebenden Industrie örtlich außerhalb desselben lag, fand dortselbst auch die Vertretung der Berufsinteressen statt.

In den späteren Jahren fanden die nationalpolitischen Kämpfe in Dalmatien und Krain auch bei den dortigen Kammern Widerhall und führten in Dalmatien zur Kroatisierung (1895), in Krain zur Utraquisierung (slowenisch und deutsch) derselben. Gemäß der Landes- und Reichsverfassung, hatten diese Kammern das Recht Abgeordnete, sowohl in die Provinziallandtage, als in das Zentralparlament (Reichsrat) zu entsenden [16]). Dieses Privilegium der österreichischen Kammern veranlaßte häufige Vorstellungen seitens der kroatischen Kammern um Zuerkennung einer analogen Vertretung auf dem Landtag Kroatiens, jedoch ohne Erfolg, da der Aufbau desselben auf anderen Grundlagen beruhte und nur taxativ angeführte Virilisten und gewählte Mitglieder kannte, während eine Änderung der Landesverfassung in Anbetracht der immer gespannten politischen Verhältnisse mit Ungarn, nicht durchführbar erschien.

---

16) Das Wahlrecht in den Reichsrat war den österreichischen Kammern durch Gesetz vom 2. 4. 1873 in Verbindung mit dem Großgrundbesitz gesichert. Auf Dalmatien entfielen zwei, auf Krain ein Abgeordneter. Dieses Recht erlosch, als durch Gesetz vom 20. 1. 1907 das Wahlrecht erweitert und die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten von 353 auf 516 erhöht wurde, wobei Dalmatien u. Krain je zwei Mandate mehr erhielten. Die Vertretung in den Landtagen, die durch autonome Landesgesetze geregelt war, sicherte den beiden obengenannten Ländern je zwei Abgeordnete und blieb bis zum Untergang der Monarchie in Kraft.

3. Das österreichisch-kroatische Recht.

Trotz wiederholten Begehrens Kroatiens um Reinkorporierung der Kroatischen Militärgrenze[1]), deren Zugehörigkeit zum Mutterland auch der zwischen Ungarn und Kroatien abgeschlossene staatsrechtliche Vertrag v. Jahre 1868 sanktionierte, war die oberste Heeresverwaltung der Monarche nicht

1) In der Geschichte Kroatiens und insbesondere in der Kriegsgeschichte der Habsburgischen Monarchie spielte die Kroatische Militärgrenze eine ganz bedeutende Rolle. Es ist nicht uninteressant, hier eine Skizze dieses Gebietes, welches kroatischerseits bezeichnend als „das blutige Kleid Kroatiens" genannt wird, anzufügen.

Einige Jahre vor der unglücklichen Schlacht bei Mohács (1526) überließ der schwache ungarisch-kroatische König Ludwig II. einige Küstenstädte und Landstreifen in Dalmatien und Kroatien seinem Verwandten Erzherzog Ferdinand von Habsburg, späteren Kaiser und König, damit dieser aus dem erwähnten Grenzgebiete gegen Bosnien mit eigenen Truppen die Einfälle der Türken in Kroatien zum Schutze der Monarchie abwehren könne. Ursprünglich war die Verteidigung nur durch Unterhaltung von Militärbesatzungen gedacht und erst allmählich, insbesondere seit 1639, fing man an, auf kroatischem Gebiete ein besonderes, außerhalb der Banalgewalt stehendes, administratives Territorium zu schaffen. Der anfangs schmale Militärgürtel wurde in der Folgezeit öfters erweitert, so daß er schließlich die Hälfte Kroatiens umfaßte. Dies ist der Ursprung der kroatischen Militärgrenze und gleichzeitig der Unterschied zwischen Militär- und Zivilkroatien, welche Organisation auch die kurze französische Herrschaft unberührt ließ. Da die heimische Bevölkerung in der Grenze infolge fortwährender Einfälle der Türken ausgerottet wurde, mußte das Land vom 16. bis 18. Jahrhundert wiederholt durch die vor den Türken fliehende christliche Bevölkerung oder durch direkte Anlockung derselben, namentlich der Serben und Walachen, unter Erteilung besonderer Privilegien, neu besiedelt werden.

Staatsrechtlich zu Kroatien gehörig, hatte die Militärgrenze nach den 1734 bis 1868 wiederholt durchgeführten Neuordnungen, stets seine eigene militärisch-administrative Verfassung, d. h. eine autonome, aber militarisierte Verwaltung und ein ebensolches Justiz-, Unterrichts- und Kirchenwesen. Die höchste Provinzbehörde waren die Generalate in Karlovac (für Kroatien) und Varaždin, später Koprivnica (für Slawonien), seit 1786 vereinigt in ein Generalkommando mit dem Sitz in Zagreb, die alle dem k. k. Hofkriegsrat in Wien

geneigt, das Land zu räumen. Vom Wunsche beseelt, das Provisorium ins Unendliche weiter zu erhalten, nahm sie sogar eine Reorganisation der Verwaltung vor und erwirkte aus diesem Anlasse auch die Erlassung eines besonderen Gesetzes vom 15. 4. 1869 „betr. die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in der Kais.-kön. Militärgrenze".

---

unterstanden. Das Land zerfiel in 11 Regimentsbereiche (mit insgesamt ungefähr 45 000 Mann Friedensstärke), deren unterstellte Behörden: Bataillone, Kompagnien und Gemeinden waren. Jedes Regiment hatte finanzielle Selbstverwaltung. Die Amts-, Unterrichts- und Armeesprache war deutsch, die Regimentssprache kroatisch. Die Bevölkerung genoß Abgabefreiheit, unentgeltlichen Rechtsschutz, namentlich Prozeßführung, sowie andere Sonderrechte. Dafür waren die Grenzer vom 17. bis 60. Jahr militärdienstpflichtig und mußten stets marschbereit sein. Nach Wiederherstellung der Verfassung in der Monarchie (1860) wurde die Militärgrenze in ein besonderes vom Kriegsministerium abhängiges Kronland umgewandelt; die Bewohner erhielten persönliche und bürgerliche Rechte die Landessprache und freie Berufswahl wurden zugelassen und die Prügelstrafe abgeschafft.

Entsprechend der besonderen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse hatte die Kroatische Militärgrenze auch eine eigentümliche volkswirtschaftliche Verfassung. Sämtliche Grundstücke galten als Militärgrenzlehen, standen im freien Genuß der Bewohner an Stelle der Besoldung, konnten auch vererbt werden, aber nicht an weibliche Personen. Offiziere waren vom Grundbesitz ausgeschlossen, es sei denn durch Erbrecht. Zum zünftigen Gewerbe waren nur kriegsdienstuntaugliche Knaben zugelassen; unzünftige galten als Nebenbeschäftigung und konnten von jedermann ausgeübt werden. Die Bodenbewirtschaftung stand unter militärischer Disziplin. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen war vollkommen frei. Die Voraussetzungen zum selbständigen Handelsbetrieb waren Befähigung, Vermögensbesitz und Verkehrsbedürfnis nach Urteil und Bewilligung des Generalkommandos. Vom Militärdienst waren befreit Handelsleute und Handwerker, ferner als enthoben anzusehen: deren Gesellen und Lehrlinge, die gesamte Geistlichkeit, alle Söhne der aktiven und nichtaktiven Stabsoffiziere und Beamten, Honoratione und Rentenbesitzer.

Die wirtschaftliche Entwicklungsstufe beleuchtet der Umstand, daß es 1868 im ganzen Lande nur eine und 1876 nur 7 Sparkassen und bis 1875 keine Dampfmaschine gab. Dagegen waren persönliche Sicher-

Dieses Gesetz ist mit dem österreichischen Gesetz von 1868 kongruent, mit der einzigen Abweichung, daß als vorgesetzte Stelle nicht das Handels-, sondern das Reichs-Kriegsministerium erscheint, welches auch die Standorte und Amtsbereiche anzuordnen hatte. Auf Grund dieses Gesetzes, das sich vom ungarisch-kroatischen vorteilhaft unterscheidet, war die Errichtung von drei Kammern in der Militärgrenze geplant und zur Erleichterung ihrer Existenz hatte der oberste Kriegsherr für die ersten fünf Jahre eine Jahressubvention von je 2000 fl aus dem Fond der kroatischen Grenzvermögens-Gemeinden bewilligt. Über die

---

heit, Ansätze von Kultur, Zwischenhandel, gute Straßen und ein enormer Reichtum an Eichen- und Buchenwäldern vorhanden. Die Wälder fielen bei der Auflösung der Grenze je zur Hälfte dem Staate und dem Lande zu.

Die Oberfläche der Kroatischen Militärgrenze betrug 20.328 qkm mit 697.984 Einwohnern im Jahre 1880, gegenüber 985.476 im Jahre 1869 und 474 567 im Jahre 1805. Unter den Städten gelangten zu einer gewissen wirtschaftlichen Entwicklung Senj, Karlovac, Sisak, Kostajnika, Brod, Mitrovica, und Zemun, welche sie jedoch im Laufe der Zeit infolge Änderung der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse überwiegend wieder eingebüßt haben.

Als 1868 zwischen Kroatien und Ungarn der staatsrechtliche Ausgleich, der auch die territoriale Integrität Kroatiens anerkannte, zustande kam, wurde die Militärgrenze nach hartnäckigem Widerstande Österreichs 1873 entmilitarisiert und 1883 nach 350jähriger militärischer Knechtschaft, gegen welche wiederholt Empörungen stattfanden, mit dem Mutterlande Kroatien wiedervereinigt.

Die kroatischen Grenzregimenter haben unter Österreichs, bzw. Frankreichs Fahnen auf sämtlichen Schlachtfeldern Europas tapfer gekämpft und geniale Feldherren hervorgebracht. Allein in den Kriegsjahren 1789—1814 verlor die Militärgrenze 100.000 Soldaten.

Eine ähnliche Militärgrenze bestand 1764—1871 im Banat und bis 1851 auch in Siebenbürgen. Deren Umfang erreichte jedoch kaum die Hälfte jener Kroatiens, wo die Institution im wesentlichen auf den Grundlagen der kroatischen Hauskommunionen (zadruge), welche der Bevölkerung Ungarns fremd waren, aufgebaut war und infolgedessen unvergleichlich bessere Resultate erzielte. (Diese Hausgemeinschaften, deren Reste in ursprünglicher Form auch heute bestehen, erinnern an die „mittelalterlichen Hausgenossenschaften deutscher Bauern",

unter militärischem Schutz gedachten Handelskammern wachte jedoch kein glücklicher Stern.

Zur Errichtung gelangte nur eine Kammer, und zwar im Jahre 1870 jene in der Handelsstadt Sisak, die aber, offenbar wegen Mangel an Erhaltungsmitteln und geeigneten Personen, ohne besonderes geleistet zu haben, anläßlich der Neuorganisation der kroatischen Kammern im Jahre 1876 aufgelöst, indem ihr Territorium an die benachbarte Zagreber angegliedert wurde [2]).

4. Das ungarisch-kroatische Recht.

Dem Beispiele Österreichs in der Regelung des Kammerwesens folgte gleichzeitig auch Ungarn, indem es den Ges.-Art. VI von 1868 „betr. die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern" erließ, ohne jedoch darüber vorher von den bestehenden Kammern ein Gutachten eingeholt zu haben [1]).

Da das erwähnte Gesetz einige Monate vor dem Abschluß des ungarisch-kroatischen Ausgleichsvertrages erlassen wurde, erlangte es für Kroatien erst durch die im Jahre 1869 seitens des kroatischen Landtages erfolgte Genehmigung desselben Gültigkeit [1]), obwohl es nicht die usuelle Klausel über seine Ausführung durch den Banus enthielt und auch die ersten Kammern im autonomen Wirkungskreise Kroatiens zur Errichtung gelangten. Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes wurde nachträglich betreffs der staatsrechtlichen Zuständigkeit über die Handelskammern, de lege lata, allerdings vergeblich, bestritten, unter Hinweis darauf, daß diese Institution zu den mit Ungarn ge-

---

welche — nach Karl Kautsky („Das Erfurter Programm") — als Vorbild für die sozialistische Produktionswirtschaft zu dienen hätten.)

(Nach Prof. Dr. F. Šišić: Übersicht der Geschichte der kroatischen Nation. Zagreb 1920. S. 247, 258, 283, 311. — Dr. I. H. Schwicker: Geschichte der österreichischen Militärgrenze. Wien und Teschen 1883. — Dr. B. Šulek: Die kroatische Konstitution. Zagreb 1883. S. 18 ff.)

2) Das 50jährige Jubiläum der Handelskammer in Zagreb 1852 bis 1902. S. 53 ff.

1) Siehe Festschrift der Handelskammer Osijek. S. 78.

meinsamen Angelegenheiten gehöre und als solche in der Ausführung der Landesautonomie vorbehalten sei (§§ 9 und 10).

Praktisch ist aber der besagte formale staatsrechtliche Fehler den Kammern Kroatiens niemals von Nachteil gewesen. Ihr Verkehr mit dem ungarisch-kroatischen gemeinsamen Handelsministerium wickelte sich in der Regel rasch und glatt ab und die seitens der Kammern vertretenen Gesichtspunkte, zuweilen auch die politisch schroffsten, fanden dortselbst stets eine den Umständen angemessene und liberale Beurteilung. Insbesondere wurde die staatliche Oberaufsicht mit sachgemäßem Verständnis betätigt. Eine praktische Anwendung des virtuellen Rechts zur Bestellung von Staatskommissären oder der strafweisen Auflösung des Ratskollegiums, kennt die Geschichte des ungarisch-kroatischen Kammerrechts auch in Fällen politischer Übergriffe überhaupt nicht.

Wie das österreichische, so lehnt sich auch das ungarisch-kroatische Gesetz an das vorher gemeinsame und wohlerprobte Gesetz vom Jahre 1850 an. In ihren grundlegenden Bestimmungen sind die beiden Gesetze nahezu gleichartig, aber das österreichische hat nebst einer besseren formaljuristischen Fassung auch materiell-rechtliche Vorzüge, die seine Zweckmäßigkeit im Vergleich mit dem ungarisch-kroatischen bedeutend erhöhen.

Nach dem letzteren ergeben sich die wesentlichen Unterschiede im folgenden:

Der Wirkungskreis ist unzureichend normiert, die obligatorische Einvernahme der Kammern über Gesetzesvorlagen vor der verfassungsmäßigen Behandlung derselben, besteht de iure nicht, ebenso keine Auskunftspflicht seitens der Gemeinden, Berufsorganisationen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen; das passive Wahlrecht ist nicht an die Staatsangehörigkeit gebunden, die Wahlperiode dauert fünf Jahre ohne periodische Ergänzungswahlen, mit diesem Zeitraum deckt sich auch die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder, keine Beschränkung des

Wahlrechts durch Kategorien und Steuerzensus oder sonstige Mittel, mit den Wahlen haben die Kammern nichts zu tun; die Investitur der Vorstandsmitglieder durch das Handelsministerium, die Errichtung und Aufhebung der Kammern, die Feststellung und Änderung des Umfangs und des Standorts wird der Exekutive ohne jede Ingerenz seitens der Legislative überlassen.

Diese Abweichungen bedeuten zweifellos Nachteile, u. a. besonders betr. Wahlrecht, welches eine wichtige Voraussetzung für eine zweckmäßige und ersprießliche Tätigkeit der Kammern bildet.

Die mangelhafte Fassung des neuen ungarisch-kroatischen Kammerrechts, die vermutlich auf den überstürzten Ausbau der neuen Staatsverwaltung in Ungarn zurückzuführen ist, rief sofort bei den dort und in Kroatien bestehenden Kammern eine jahrelang andauernde Bewegung nach der Revision des Organisationsgesetzes hervor, jedoch ohne Erfolg.

Inzwischen ist im Anschlusse an den österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867, der Vertrag zwischen Kroatien und Ungarn über die Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse [2]) 1868 perfektuiert und sei-

2) Staatsgrundgesetz, in Kroatien als Ges.Art. 1, in Ungarn als Ges.Art. 30 von 1868. Seine wesentlichen Bestimmungen:

Kroatien ist eine ein besonderes Territorium besitzende politische Nation. Hat einen eigenen Landtag mit Gesetzgebungs- u. Budgetrecht, Selbstverwaltung für Inneres, Justiz, Kultus, Unterricht, später auch Volkswirtschaft, eigene Regierung mit dem Banus an der Spitze, einen besonderen Minister mit dem Sitz im Ministerrat, als Band zwischen König und Nation. Beide werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt; der Banus ist dem kroatischen Landtag, der Minister dem gemeinsamen Reichstag verantwortlich. Der Landtag entsendet 40 Abgeordnete auf den Reichstag und 3 ins Oberhaus (außer den kroatischen Magnaten) als Kollektiv-Vertretung Kroatiens zur Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten. — Von allen öffentlichen Landeseinkünften sind 56 % für gemeinsame und 44 % für autonome Angelegenheiten zu verwenden. Der Finanzausgleich wird alle 10 Jahre revidiert. Landessprache als Amtssprache und Embleme (auch bei Landwehrtruppen Kroatiens) werden

tens des auf Grund einer aufgedrängten Wahlordnung zusam mengesetzten kroatischen Landtags genehmigt worden. Dadurc erhielt zwar Kroatien eine ausgedehnte Selbstverwaltung un Anerkennung seiner staatspolitischen Individualität, wie sie ausgenommen Ungarn, kein Land der Monarchie besaß, abe durch die sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten, nament lich jene finanz- und wirtschaftspolitischer Natur, gelangte e in zunehmende Abhängigkeit von Ungarn, welches alle gemein samen Quellen und Mittel nahezu ausschließlich für eigenen Be darf in Anspruch nahm, um seine Volkswirtschaft rasch heben und seine Stellung Österreich gegenüber stärken zu können. In folge dessen strebte Kroatien eine Revision des Ausgleichs vertrages an, insbesondere hinsichtlich finanz- und wirtschafts politischer Selbständigkeit und nach der durch die Verfassung ohnehin zugesicherten staatsrechtlichen Vereinigung mit Dal matien (Trialismus). Die daraus entsprungenen und fortwähren den staatsrechtlichen Streitigkeiten beeinflußten notgedrungen auch die Handelskammern und ziehen sich wie ein roter Faden durch ihre Tätigkeit bis zum Untergang der Monarchie. Unter solchen Umständen verzögerte sich in Kroatien auch die Durch führung des neuen Kammergesetzes von 1868. Die Zagreber Kammer beschloß wegen Mangel an Interesse im Jahre 1873 abermals ihre Aufhebung [3]). Erst 1876 wurden über Anordnung der hiefür zuständigen kroatischen Landesregierung Kammer wahlen vollzogen und die normale Tätigkeit wieder aufgenommen.

Gleichzeitig erfolgten wichtige Änderungen im Bestande der Kammergebiete Kroatiens. Die Kammer in der Militärgrenze wurde aufgehoben, ihr Gebiet an die Zagreber angegliedert und für das Kroatische Küstenland eine neue Kammer in Senj er-

---

gewährleistet. (S. Näheres u. a.: Das rechtliche Verhältnis Kroatiens zu Ungarn. Besprochen von Prof. Dr. Georg Jellinek und Prof. Dr. Jos. Pliverić. Mit einem Anhang, enthaltend die ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetze. Zagreb 1885. Deutsch. —Dr. G. Horn: Le compromis de 1868 entre la Hongrie et la Croatie. Paris 1907.)

3) Siehe Festschrift der Handelskammer Zagreb 1852—1902. S. 45.

richtet, da Fiume von Kroatien losgerissen [4]), unter ungarische Verwaltung gestellt und für sein kleines Gebiet eine besondere Kammer geschaffen wurde.

Da Fiume kraft besonderer Fürsorge seitens Ungarns den ganzen Handelsverkehr aus dem Kroatischen Küstenland an sich gezogen und dadurch einen Verfall der Wirtschaft im an-

4) Die zum Abschluß des kroatisch-ungarischen Ausgleichs seitens der Landtage von Ungarn und Kroatien entsendeten Regnikolardeputationen konnten über die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Fiume keine Einigung erzielen, da beide Vertragsteile das Eigentumsrecht auf die Hafenstadt beanspruchten. Damit nun nicht der ganze Ausgleich hinfällig werde, wurde durch § 66 die Bestimmung getroffen: „daß die Stadt Fiume samt Hafen und Landgebiet ein separatum sacrae regni coronae adnexum corpus bildet und daß über dessen besondere Autonomie und hierauf bezügliche legislatorische und administrative Verhältnisse zwischen Ungarn, Kroatien und Fiume im Wege der Verhandlungen von Regnikolar-Deputationen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Übereinkommen zu erzielen sein wird".

Der Ursprung, bzw. die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung wird kroatischerseits auch aus gesetztechnischen Gründen bestritten, da dieselbe auf einem besonderen, auf dem kroatischen Original der Gesetzesurkunde überklebten Zettel ausgefertigt ist. Die so geartete, allenfalls eigentümliche Originalurkunde ist im königl. Staatsarchiv in Zagreb zu sehen. Der vom kroatischen Landtag in der Sitzung vom 24. 9. 1868 angenommene und vermutlich auch unter dem überklebten Zettel befindliche ursprüngliche Text des cit. § hat nach Dr. Rački und Dr. Horvat (s. „Hrv. Kolo" Zagreb 1906 S. 224 ff.) folgende Fassung ...„mit Ausnahme von der Stadt und Bezirk Fiume, betreffs welcher ein Ausgleich zwischen beiden Regnikolardeputationen nicht erzielt werden konnte".

Die eigentliche Ursache der Entfremdung der kroatischen Hafenstadt liegt darin, daß Ungarn eines Ausgangs an das Adriatische Meer bedurfte und dieselbe in eigene Verwaltung nahm. Eine definitive gesetzliche Regelung der Fiumaner Frage nach 1868 erfolgte, trotz fortwährender Beschleunigung seitens Kroatiens, niemals. Ungarn behielt die Hafenstadt nach dem Grundsatz beati possidentes, denn de lege lata hätte sie ein ungarisch-kroatisches Kondominium bilden sollen, da die hl. Reichskrone gemeinsam war.

Fiume war bis 1338 Besitz der kroatischen Altgrafen Frankopan, demnach ein Teil Kroatiens, übergeht sodann 1365 durch Pfandrecht

grenzenden Teil Kroatiens hervorgerufen hatte, entbehrte di Senjer Kammer alsbald der natürlichen Voraussetzungen fü ihren Bestand. Aus parteipolitischen Gründen konnte sie jedoc noch zwei Dezennien eine Scheinexistenz führen, um dann in neuen Staate, worin ihre Vorbedingungen vollauf gegeben waren, wider alles Erwarten wohlunterrichteter Kreise, einzu gehen, wie wir dies später sehen werden.

Trotz aller Peripetien und Hindernisse, die den kroatischen Handelskammern bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Auf gaben im Wege standen, entfalteten dieselben eine rege und

---

an die istrianischen Grafen v. Duino, nach deren Aussterben 139 an die Grafen Wallsee, die es 1465 an Kaiser Friedrich III. (in Öster reich IV.) veräußerten. (Das Haus Habsburg-Lothringen regierte in Kroatien 1527—1918 als souverän gewählte Dynastie). Seither mit Österreich verbunden. 1717 Freihafen, sodann bildet es mit Triest Istrien und dem Kroat. Küstenland das Österr. Küstenland. Auf Verlangen Kroatiens 1776 wieder an das Mutterland zugeteilt (Reskript M. The resias: „immediate regno Croatiae reincorporentur"), 1777 freier Han delshafen Kroatiens, 1779 separatum sacrae regni Hungariae coronae adnexum corpus, 1809—1813 ein Teil der Provinz Kroatien im fran zösischen Illyrien, 1814—1822 in österreichischer Verwaltung und darauf nach hartnäckigem Widerstand mit dem übrigen kroatischen Küstenland an Kroatien restituiert. 1832 Beginn der ungarisch-kroati schen Streitigkeiten wegen Fiume, das 1835 in ungarische Verwaltung überging, 1848 durch kroatische Truppen erobert, blieb bis 1859 im Besitze Kroatiens, und nach einer Periode chaotischer Zustände 1867 durch Ungarn an sich gerissen (s. Šišić: Kroatische Geschichte. 2. Teil S. 144 ff.; Dr. R. Horvat: Politische Geschichte der Stadt Fiume nach Dr. F. Rački im Jahrbuch „Hrv. Kolo" 2. Zagreb 1906 S. 224 ff.). In kirchlichen Angelegenheiten gehörte Fiume stets zur Jurisdiktion des kroatischen Bistums Senj. Die Infiltration der italienischen Bevölke rung begann erst zur Zeit der österreichischen Herrschaft in Venetien und erreichte am Ausgang des 19. Jahrhunderts eine kleine relative Majorität. Einwohnerzahl: 45.857 (1927).

Nach dem Umsturz 1918 kam das durch Ungarn großartig ausge staltete Fiume wieder an Kroatien zurück, wurde aber kurz darauf durch D'Annunzios Handstreich eingenommen, eine Zeitlang als Frei staat erhalten, worauf es durch den südslawisch-italienischen Ver trag von Rapallo 1920 an Italien fiel.

zielbewußte Tätigkeit, stets im Geiste der politischen Aspirationen Kroatiens. Bemerkenswerte Beweise ihres Sachverständnisses für alle aktuellen Fragen des zeitgenössischen Wirtschaftslebens sind in ihren Sitzungsberichten und sonstigen Publikationen enthalten. Selbst ihre Kinderzeit hat den Anschein einer Glanzperiode der Leistungen, wozu allerdings auch allzu optimistische Hoffnungen auf Erfolge beitrugen.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse in der damaligen Zeit des Absolutismus und Zentralismus sei hier an eine persönliche Episode erinnert, welche eine vertrauliche, aber maßgebende Auffassung über die Rolle der Handelskammern treffend charakterisiert. Als Dr. Imbro Tkalac (der später ein bemerkenswerter Schriftsteller und Journalist wurde und als politischer Emigrant im italienischen Staatsdienst starb) sich nicht entschließen konnte, die ihm angebotene Sekretärstelle bei der in Gründung begriffenen Zagreber Kammer (1852) anzunehmen, wandte er sich um Rat an seinen ehemaligen Heidelberger Kommilitonen, den eben als Handelsminister zurückgetretenen Bar. Bruck, den Schöpfer des Kammerwesens in der Habsburgischen Monarchie. Dieser erwiderte ihm folgendermaßen: „Nehmen Sie unbedingt an. Ihre Abneigung gegen den Staatsdienst macht Ihrem Charakter Ehre, ist aber im gegebenen Fall nicht am Platz, denn der Kammerdienst ist kein Staatsdienst. Die Handelskammern sind heute in Österreich das einzige unabhängige Organ, durch welches die Provinzen ihre Bedürfnisse und Wünsche der Centralregierung vortragen können. Viel werden sie voraussichtlich bei dieser nicht erreichen, aber — es ist grundsätzlich von nicht geringer Bedeutung, daß ein Organ vorhanden sei, welches wenigstens sprechen darf, während Alle schweigen und nur gehorchen müssen. Sie dürfen sich nicht der Pflicht entziehen. auch in bescheidener Stellung, Ihrem Heimatlande zu dienen und für seine Wohlfahrt und seinen Fortschritt zu wirken [5])". Diese grundsätzlichen Anschauungen können bei sachgemäß und

5) Siehe Festschrift der Handelskammer Zagreb 1852—1902. S. 112.

zielbewußt geleiteten Kammern auch gegenwärtig als Richtschnur gelten.

Nach 1876 trat im Leben der kroatischen Handelskammern eine entscheidende Wendung zum besseren ein, indem vermöge der geregelten Selbstverwaltung Kroatiens, deren Finanzlage sich allmählich konsolidierte, wodurch das Haupthindernis für eine gedeihliche Entwicklung der Institution beseitigt war. Die Kammern waren sogar in der Lage, sich eigene Gebäude zu errichten (Osijek 1894, Zagreb erstes 1902, zweites 1914 [6]). Die kroatischen Kammern waren auf der Höhe ihres Berufes, insbesondere die Zagreber, als hauptstädtische und führende; sie gaben in der Folgezeit eine namhafte Menge von Publikationen heraus, die sowohl über Kammerangelegenheiten, als über die allgemeinen wirtschaftspolitischen Verhältnisse, wenngleich fragmentarisch, hinreichende Auskunft geben. Aus diesem Grunde, sowie infolge der staatsrechtlichen Sonderstellung Kroatiens, sind die kroatischen Kammern die eigentlichen Träger des Kammerwesens in den gegenwärtig südslawischen Ländern geworden, weshalb auch die allgemeinen Verhältnisse Kroatiens hier eine eingehendere Erörterung finden.

Das veraltete Organisationsgesetz verursachte in der Ausübung der Kammertätigkeit rechtlich keine Schwierigkeiten, da der freien Bewegung der Institution auch bei extensivster Auffassung ihres Wirkungskreises von keiner Seite Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Insbesondere fand während des Weltkrieges eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises, zwar ohne gesetzliche Grundlage, lediglich via facti, statt, und zwar teils durch Delegation seitens der Regierung, wie z. B. Beratung in manchen kriegswirtschaftlichen Fragen, Vorschläge zur Enthebung unersetzlicher privatwirtschaftlicher Einzelpersonen von der Kriegsdienstleistung, Überprüfung von Rechnungen für Heereslieferungen im Wege des Handeinkaufs, teils durch eigene Entschließung, wie beispielsweise als Vermittlungs-

6) Die Wiener Kammer erhielt ihren Palast 1907.

stelle für Beschaffung von allerlei im freien Verkehr nicht erhältlichen Bedarfsartikeln für gewerbliche Produktion. Durch ihre besonders erfolgreiche Tätigkeit für die heimatliche Wirtschaft während der Kriegszeit erwarben sich die kroatischen Kammern unvergängliche Verdienste. Die Schwierigkeiten ergaben sich im Laufe der Zeit aus den Folgen eines schrankenlosen allgemeinen und gleichen Wahlrechts, welches die innere Zusammensetzung der Kammer ungünstig beeinflußte und eine qualifizierte und gleichmäßige Vertretung von Handel, Gewerbe und Industrie verhinderte. Die kaufmännischen Zwergbetriebe einerseits und die zahlenmäßig meistvertretenen Gewerbezweige anderseits, gewannen zum Nachteil wichtiger, aber wenig zahlreich vertretener Wirtschaftszweige die Oberhand. Diese Erscheinung, die sich übrigens auch in anderen Ländern mit dem gleichen Wahlsystem bemerkbar machte, drückte das geistige Niveau der meisten Kammern derart, daß man schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges von einer Dekadenz der Handelskammereinrichtung sprechen kann. Seit dieser Zeit datiert auch die folgerichtige Vermehrung und Erstarkung der privaten Berufsinteressenvertretungen [7]), worauf wir später zurückkommen werden.

---

7) Eine vollständige und systematische Statistik über Berufsorganisationen in Südslawien ist bisher nicht vorhanden. Aus einer, von der Handelskammer Ljubljana zusammengestellten Übersicht ergeben sich für das Jahr 1927 folgende Angaben:

Land	Freie Berufsverbände		Zwangsorganisationen	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
Kroatien	95	15.648	1	180
Bosnien	64	6 000	—	—
Slowenien	62	5 503	237	35 064
Dalmatien	9	1 200	9	1 200
Serbien	unvollständig		unvollständig	
Wojwodina	„		„	
Südserbien	unbekannt		unbekannt	
Montenegro	„		„	

(s. Bericht über die Konferenz der Wirtschaftskammern in Split 1927. S. 69).

5. Das bosnische Recht.

Bosnien und die Herzegowina [1]) sind die jüngsten, aber auch letzten Gebietszuwachse der Habsburgischen Monarchie gewe-

---

Die freien Berufsverbände der Kaufleute, Industriellen, Handwerker und Geldinstitute, ferner der Gastwirte, Schornsteinfeger, Metzger u. a. sind einstweilen durchwegs nach historischen Ländern getrennt organisiert. Ein Zusammenschluß der großen Wirtschaftszweige auf einheitlicher Grundlage im ganzen Staatsgebiete, ist bisher nicht von nennenswertem Erfolge begleitet gewesen. Eine Spitzenorganisation der Industriellen aller Regionen bildet die seit 1922 bestehende Zentrale der industriellen Korporationen in Beograd, deren Leitung und Leistungen großzügig und vorbildlich sind. Die großen freien Verbände der Industriellen, Kaufleute, Handwerker und Finanzinstitute, deren Sitz in Zagreb liegt, entstanden im Zeitraume 1902/8.

1) Im Altertum gehörte das Gebiet des heutigen Bosnien teils zu Pannonien teils zu Dalmatien, später vorwiegend zum Altkroatischen Reich. Als sich die östlichen Teile des letzteren abbröckelten, wurden sie durch das kleine Fürstentum Bosna (das Quellgebiet des gleichnamigen Flusses und der Kern des nachherigen Staates) absorbiert, das im weiteren Verlaufe der Sturmperiode des 13. Jahrhunderts durch die Küstenländischen Kleinstaaten und einen Teil Serbiens, vergrößert wurde. Bosnien schwankte stets zwischen der Herrschaft von Kroatien und Serbien und da es im Westen und Osten keine natürlichen Grenzen besaß, war es fortwährenden Gebietsveränderungen unterworfen. Dem Banus Stjepan Tvrtko I. gelang es unter Erweiterung der Grenzen auf Kosten Kroatiens und Serbiens 1390 ein unabhängiges Königreich zu gründen.

Jedoch infolge erbitterter Religionskämpfe, Thronstreitigkeiten und der Übermacht des unbeugsamen Hochadels, der schließlich die Hilfe der Türken anrief, konnte das Land seine Unabhängigkeit nicht lange behaupten. Nach Eroberung des Serbischen Reichs 1389, zerstörten die Türken 1459 seine letzten Reste, worauf 1463 Bosnien und 1481 die Herzegowina unterjocht wurden. Die letzten Reste Bosniens, nämlich das Zwischenstromgebiet des Vrbas und Una mit Bihać und Jajce, später und bis in die Neuzeit Türkisch Kroatien genannt, durch Kroatien und Ungarn heldenhaft verteidigt, gingen nach der christlichen Katastrophe bei Mohács 1526 auch an die Türkei verloren.

Nach der Eroberung Bosniens vollzog sich eine gewaltige Umschichtung der Bevölkerungsverhältnisse. Die christlichen Bewohner,

sen. Auf Grund des Berliner Kongresses von 1878 okkupiert, wurden sie 1908 annektiert. Sie hatten eine ausgedehnte Selbstverwaltung, die administrativ in das Ressort des k. und k.

---

insoweit sie nicht flüchteten oder durch die Türken abgeführt wurden, bekehrten sich teils freiwillig, teils gezwungen, zum Islam. Insbesondere mußte dies der Adel tun, um seinen Besitz und seine Sonderrechte zu erhalten. Um die entstandenen Lücken zu füllen, veranlaßte die türkische Militärverwaltung wiederholt große Ansiedlungen von Serben, Walachen und Zinzaren (Makedorumänen oder Arumunen) aus den benachbarten eroberten Gebieten, insbesondere aus Serbien und Nordmazedonien nach dem Sandžak Bosnien. Aus diesen Siedlungen rekrutierten sich gewohnheitsmäßig das unregelmäßige türkische Heer, sowie die Feldarbeiter.

Die Ursache der verhängnisvollen Religionswirren liegt darin, daß es in Altbosnien keine Staatsreligion gab, wie in Kroatien, Serbien und Bulgarien. Bis zum 11. Jahrhundert bekannte sich Bosnien ausschließlich zum römisch-katholischen Glauben. Infolge der Gebietsverschiebungen nach Osten und Südosten wird auch die griechisch-orientalische Religion heimisch. Im 12. Jahrhundert fand aus Armenien über Byzanz und Bulgarien eine neue Religion Eingang, die in Bulgarien Bogumilen („Gottesgefälligen"), in Italien Patariden oder Patrini, in Frankreich Albigenser und in Bosnien Gute Christen oder Patarenen, auch bosnische Religion, genannt wurden. Ihre rasche Verbreitung veranlaßte den Hl. Stuhl Franziskaner mit Inquisitionsrecht nach Bosnien zu beordern, um die Ketzer zu vertilgen, was aber nicht gelang, da im 15. Jahrhundert nahezu der gesamte Hochadel patarenisch geworden war. Die Religionskämpfe, die lediglich zwischen Katholiken und Patarenen wüteten, hörten mit der türkischen Invasion begreiflicherweise vollständig auf. Letztere änderte aber im Laufe der Zeit die religiöse Physionomie Bosniens dergestalt, daß gegenwärtig 45 % auf die griechisch-orientalische, 32 % auf die islamitische und 23 % auf die römisch-katholische Kirche entfällt. Da nun hierzulande die Religion auch die nationalpolitische Einstellung beeinflußt, ergibt sich, daß die Anhänger des griechisch-orientalischen Ritus sich als Serben, die Katholiken als Kroaten und die Moslims, da sie nicht türkischer Abstammung sind und die mohammedanische Auffassung keine Nationalität kennt, ihrem Ursprung gemäß teils als Kroaten, teils als Serben bekennen.

Zufolge wiederholter Aufstände der Christen gegen die türkische Verwaltung, besetzte Österreich Bosnien im Auftrage des Berliner

gemeinsamen Finanzministeriums gehörte und zwar aus dem Grunde, weil die Zwillingsprovinzen ein Kondominium der beiden Reichshälften bildeten. Unter diesem Regime gelangte das Land allmählich auf den Weg des allgemeinen Fortschrittes und wurde u. a. auch das Gewerberecht [2]) einer Regelung zugeführt.

Da grundsätzlich kein Gebiet der Monarchie die Handelskammerinstitution entbehren durfte, wurde sie auch in Bosnien

---

Kongresses 1878, gab ihm 1882 eine Zivilverwaltung und seit der Annexion 1908 stufenweise auch politische Rechte, darunter einen Landtag mit beschränkter Legislative und Budgetrecht, sowie eine eigene Regierung. Nach den jüngsten Balkankriegen wurde Bosnien der Schauplatz der bekannten politischen Vorgänge (Sarajevo), die 1914 den Ausbruch des Weltkrieges beschleunigten.

(Nach Prof. Dr. V. Klaić: Die Geschichte Bosniens bis zum Untergang des Königtums. — Prof. Dr. F. Šišić: Kroatische Geschichte 1. und 2. Teil.)

2) Vor der österr. Okkupation bestand in Bosnien das Gewerberecht nur als Gewohnheitsrecht. Seine Quellen liegen in den Überlieferungen aus der Zeit der Zünfte, deren in türkischer Sprache verfaßten Privilegien („tefteri") und Vorschriften der heimischen Bevölkerung zumeist unverständlich waren. Die Zünfte waren besonders entwickelt in Sarajevo, wo auch heute eine große Zahl von Straßen, türkische Bezeichnungen nach Handwerkszweigen trägt. Auch in Mostar und einigen anderen wichtigen Orten hatten Zünfte bestanden. Anläßlich der durch Sultan Mahmud (1808—1839) durchgeführten allgemeinen Reformen scheinen die Zünfte den staatlichen Schutz verloren zu haben, denn seit dieser Zeit wurden ihre Vorschriften nicht mehr beachtet und lösten sich schließlich auf. Um das Jahr 1865 erfolgte die Einführung Gewerbescheinen ähnlicher Urkunden (Teskerei-ruhsatijei-esnaf = Urkunden für Gewerbeberechtigung), die vorwiegend als Erwerbssteuer-Quittungen galten. Zur Zeit der Okkupation war das Zunftbewußtsein bereits völlig erloschen.

Seit 1879 beginnt die autonome Landesregierung die einzelnen Zweige des Gewerberechtes durch Verwaltungsverfügungen zu regeln. Eine zusammenfassende Regelung der wichtigsten Gebiete erfolgte durch Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1909 Z. 217.222 betr. Ausübung des Gewerbes. Sie enthält 7 Kapitel mit 73 Paragraphen. Die letzte autonome Verordnung vom 13. April 1921 Z. 52.195 regelte die konzessionierten Gewerbe. Diese zwei Verordnungen bilden das autonome bosnische Gewerberecht. Seither

gleich nach der Souveränitätserstreckung durch k. und k. Entschließung vom 2. Januar 1909 eingeführt. Obzwar darin die Möglichkeit der Errichtung von mehreren Kammern für das große Landesgebiet vorgesehen war, gelangte nur eine Kammer für das ganze Land mit dem Standort in Sarajevo zur Errichtung, welche nach territorialem Umfang die größte in der Monarchie war.

Die Organisation dieser Kammer nahm das bewährte österreichische Recht zum Vorbild, jedoch mit einigen Abweichungen, welche teils die besondere staatsrechtliche Stellung Bosniens, teils die allgemeine politische Lage als zweckmäßig erscheinen ließen. So ist die Kammer, nicht wie üblich, einem Handelsministerium unterstellt, da es deren zwei in der Monarchie gab, sondern dem k. und k. gemeinsamen Finanzministerium. Der freie Verkehr mit den Handelskammern wurde ausdrücklich auf den Bereich der Monarchie begrenzt. Die Wählbarkeit ist an die Landeszugehörigkeit, österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft gebunden. Die Mitgliederzahl ist auf 60 festgesetzt zum Unterschied von Ungarn und Kroatien, wo sie 64 und von Österreich, wo sie höchstens 48 betrug.

Die polizeiliche und politische Bevormundung ist ungewöhnlich groß. Die Wahlkommission muß im Wege der Landesregierung der höchsten Aufsichtsstelle das Namensverzeichnis der gewählten Mitglieder bekannt geben [3]), sowohl die Wahl, als die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder unterliegt der Genehmigung seitens des Finanzministeriums. Der Regierungskommissär hat ausdrücklich normierte Sonderrechte, die in diesem Umfange selbst das französische Kammerrecht zur Zeit

---

wird die Regelung durch das Ministerium für Handel und Industrie in Beograd für das ganze Staatsgebiet einheitlich bewirkt.

(Nach einer direkten Information der Handelskammer in Sarajevo Z. 5426/928.)

3) Eine analoge Bestimmung enthält sonderbarerweise auch Art. 13 der Ausführ.-Verordnung von 1928 zum Handwerkskammergesetz von 1925 in Frankreich.

gemeinsamen Finanzministeriums gehörte und zwar aus dem Grunde, weil die Zwillingsprovinzen ein Kondominium der beiden Reichshälften bildeten. Unter diesem Regime gelangte das Land allmählich auf den Weg des allgemeinen Fortschrittes und wurde u. a. auch das Gewerberecht [2]) einer Regelung zugeführt.

Da grundsätzlich kein Gebiet der Monarchie die Handelskammerinstitution entbehren durfte, wurde sie auch in Bosnien

---

Kongresses 1878, gab ihm 1882 eine Zivilverwaltung und seit der Annexion 1908 stufenweise auch politische Rechte, darunter einen Landtag mit beschränkter Legislative und Budgetrecht, sowie eine eigene Regierung. Nach den jüngsten Balkankriegen wurde Bosnien der Schauplatz der bekannten politischen Vorgänge (Sarajevo), die 1914 den Ausbruch des Weltkrieges beschleunigten.

(Nach Prof. Dr. V. Klaić: Die Geschichte Bosniens bis zum Untergang des Königtums. — Prof. Dr. F. Šišić: Kroatische Geschichte 1. und 2. Teil.)

2) Vor der österr. Okkupation bestand in Bosnien das Gewerberecht nur als Gewohnheitsrecht. Seine Quellen liegen in den Überlieferungen aus der Zeit der Zünfte, deren in türkischer Sprache verfaßten Privilegien („tefteri") und Vorschriften der heimischen Bevölkerung zumeist unverständlich waren. Die Zünfte waren besonders entwickelt in Sarajevo, wo auch heute eine große Zahl von Straßen, türkische Bezeichnungen nach Handwerkszweigen trägt. Auch in Mostar und einigen anderen wichtigen Orten hatten Zünfte bestanden. Anläßlich der durch Sultan Mahmud (1808—1839) durchgeführten allgemeinen Reformen scheinen die Zünfte den staatlichen Schutz verloren zu haben, denn seit dieser Zeit wurden ihre Vorschriften nicht mehr beachtet und lösten sich schließlich auf. Um das Jahr 1865 erfolgte die Einführung Gewerbescheinen ähnlicher Urkunden (Teskerei-ruhsatijei-esnaf = Urkunden für Gewerbeberechtigung), die vorwiegend als Erwerbssteuer-Quittungen galten. Zur Zeit der Okkupation war das Zunftbewußtsein bereits völlig erloschen.

Seit 1879 beginnt die autonome Landesregierung die einzelnen Zweige des Gewerberechtes durch Verwaltungsverfügungen zu regeln. Eine zusammenfassende Regelung der wichtigsten Gebiete erfolgte durch Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1909 Z. 217.222 betr. Ausübung des Gewerbes. Sie enthält 7 Kapitel mit 73 Paragraphen. Die letzte autonome Verordnung vom 13. April 1921 Z. 52.195 regelte die konzessionierten Gewerbe. Diese zwei Verordnungen bilden das autonome bosnische Gewerberecht. Seither

gleich nach der Souveränitätserstreckung durch k. und k. Entschließung vom 2. Januar 1909 eingeführt. Obzwar darin die Möglichkeit der Errichtung von mehreren Kammern für das große Landesgebiet vorgesehen war, gelangte nur eine Kammer für das ganze Land mit dem Standort in Sarajevo zur Errichtung, welche nach territorialem Umfang die größte in der Monarchie war.

Die Organisation dieser Kammer nahm das bewährte österreichische Recht zum Vorbild, jedoch mit einigen Abweichungen, welche teils die besondere staatsrechtliche Stellung Bosniens, teils die allgemeine politische Lage als zweckmäßig erscheinen ließen. So ist die Kammer, nicht wie üblich, einem Handelsministerium unterstellt, da es deren zwei in der Monarchie gab, sondern dem k. und k. gemeinsamen Finanzministerium. Der freie Verkehr mit den Handelskammern wurde ausdrücklich auf den Bereich der Monarchie begrenzt. Die Wählbarkeit ist an die Landeszugehörigkeit, österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft gebunden. Die Mitgliederzahl ist auf 60 festgesetzt zum Unterschied von Ungarn und Kroatien, wo sie 64 und von Österreich, wo sie höchstens 48 betrug.

Die polizeiliche und politische Bevormundung ist ungewöhnlich groß. Die Wahlkommission muß im Wege der Landesregierung der höchsten Aufsichtsstelle das Namensverzeichnis der gewählten Mitglieder bekannt geben [3]), sowohl die Wahl, als die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder unterliegt der Genehmigung seitens des Finanzministeriums. Der Regierungskommissär hat ausdrücklich normierte Sonderrechte, die in diesem Umfange selbst das französische Kammerrecht zur Zeit

---

wird die Regelung durch das Ministerium für Handel und Industrie in Beograd für das ganze Staatsgebiet einheitlich bewirkt.

(Nach einer direkten Information der Handelskammer in Sarajevo Z. 5426/928.)

3) Eine analoge Bestimmung enthält sonderbarerweise auch Art. 13 der Ausführ.-Verordnung von 1928 zum Handwerkskammergesetz von 1925 in Frankreich.

des Polizeistaats nicht besaß. An ihn können Interpellationen gerichtet werden, die er sofort oder später beantworten, aber auch abweisen kann. Eine Debatte über Anfrage oder Antwort ist unzulässig. Wenn der Verhandlungsgegenstand den Wirkungskreis der Kammer überschreitet, hat der Kommissär das Recht, durch den Vorsitzenden die Debatte zu verhindern und insoweit letzterer seine Weisung nicht befolgt, steht ihm das Recht der Auflösung der Versammlung zu. Auch kann er die Zensur über ein Mitglied anordnen.

Diese Schranken in der Bewegungsfreiheit, die doch das Lebenselement der Kammerinstitution bildet, haben bei der bosnischen Kammer eine unabhängige und offene Behandlung mancher wirtschaftspolitischen Fragen vereitelt; sie war aber doch stets bestrebt, durch gründliche Tätigkeit in anderer Richtung ihres Wirkungskreises das Beste zu leisten. Eine bezeichnende Reaktion auf die amtlicherseits gepflogene Unterdrückung der freien Meinungsäußerung trat bei Untergang der Monarchie dadurch in Erscheinung, daß alle Sekretäre dieser Kammer anläßlich des Umsturzes in die Landesregierung berufen wurden. Die ursprünglichen Satzungen dieser Kammer sind noch heute unverändert in Kraft, aber die bezogenen Bestimmungen haben in der praktischen Durchführung ihre Schärfe verloren.

6. Das serbische Recht.

Eine von den bisher angeführten, wesentlich abweichende Formation der Kammereinrichtung, bietet das ehemalige souveräne Königreich Serbien, das sich eine eigenartige Kombination ausländischer Vorbilder vorteilhaft zu eigen machte und in gewisser Hinsicht in der Geschichte des internationalen Kammerrechts beispiellos dasteht.

Die erste Anregung zur Bildung eines fachmännischen Forums zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen gab, allerdings nicht in Form von Handelskammern, sondern von einem zentralen Volkswirtschaftsrat, im Jahre 1888 König Milan. Das Projekt

kam nicht zur Verwirklichung, denn als die Vorarbeiten beendet waren, erfolgte der Verzicht des Monarchen auf die Krone [1]).

Bis zur Einführung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1910, das auch gegenwärtig auf dem Gebiete Serbiens wirksam ist, war die Institution der Handelskammern dortselbst überhaupt in keiner Weise bekannt. Spät erkannte Serbien den Wert und die Bedeutung derselben, aber dafür schuf es durch sie ein Organ mit sehr ausgeprägtem behördlichem Charakter, das füglich als integrierendes Glied der politischen Verwaltungsorganisation Serbiens anzusehen ist. Die amtliche Auffassung über die Rechtsstellung der serbischen Kammern scheint dahin zu gehen, daß diese Körperschaften Behörden seien. Dies kann auch aus der Äußerung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde hergeleitet werden, die besagt: „Es ist eine irrige Ansicht, daß die Kammern in Serbien Selbstverwaltungskörper seien. Sie erfüllen nur die ihnen seitens der Staatsgewalt übertragenen Funktionen [2])." Diese Auffassung kann jedoch juristisch kaum vertreten werden, da die Organisation der serbischen Kammern nicht behördenmäßig ist und überdies scheitert sie an dem Umstand, daß ihnen die Rechte einer juristischen Person und eines Selbstverwaltungskörpers beigelegt sind (Umlagen und Gebühren).

Das erwähnte Gesetz regelt u. a. das gesamte Kammerwesen in einem Kapitel von 17 Artikeln (V, 117—133), indem es die Errichtung der Kammern durch die Privatorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer [3]) nach vorgeschriebenen Nor-

---

1) Siehe Jubiläums-Festschrift der Handelskammer in Osijek S. 86.

2) Siehe Bericht über die Konferenz der Wirtschaftskammern in Split 1927. S. 139.

3) Als reine Berufsvertretung der Arbeitnehmer sind Arbeiterkammern organisiert worden. Eine solche wurde 1910 auf Grund der Gewerbeordnung in Beograd für Serbien errichtet. In Südslawien i. e. S. erfolgte die Einführung der Institution durch Dekretgesetz von 1921, und zwar je eine Kammer für Kroatien, Slowenien, Bosnien, Dalmatien und die Wojwodina. Die Organisation lehnt sich im wesentlichen an jene der Arbeitgeberkammern an. Zu ihrem Aufgabenkreis gehört Begutachtung, Berichterstattung und Antragstellung über alle

men anordnet, und zwar dergestalt, daß für das ganze Land je eine gesonderte Handels-, Industrie-, Handwerker- und Arbeiterkammer mit dem Sitze in Beograd zu bestehen habe. Ohne hier auf Einzelheiten der Organisation und des Wirkungskreises einzugehen, sei erwähnt, daß zur Aufgabe der Kammern neben der normalen beratenden Funktion, die auf obligatorischer und uneingeschränkter Einholung der Gutachten über sämtliche Gesetzesvorlagen und Dekrete wirtschaftlicher Natur beruht, eine ungewöhnliche Fülle von Verwaltungsagenden [4]) gestellt wurde.

Wirtschafts- und Arbeiterfragen, Mitwirkung bei Abschluß von Kollektivverträgen und beim Schlichtungsverfahren betr. das Arbeitsverhältnis über Verlangen der Interessenten oder Behörden. Administrative Zuständigkeit: Statistik, Vermittlung bei Behörden, Arbeitgebervertretungen und Arbeitgeber im Interesse der Arbeiter und Angestellten, ferner Organisation von Wohlfahrtseinrichtungen. Die Kammern sind Zwangsorganisationen, dem Ministerium für Sozialpolitik untergeordnet, haben die Rechte einer juristischen Person, zu ihrer Erhaltung dienen Umlagen, die percentualiter auf die Mitglieder ausgeschrieben und im Wege der Sozialversicherungsämter eingehoben werden (s. kroatisches Amtsblatt „Nar. Nov." vom 23. 7. 1921 Nr. 164).

Nach einer Statistik des Arbeiterversicherungsamtes in Zagreb gab es 1928 in Südslawien insgesamt 565.796 versicherte Arbeitnehmer, die sich auf die einzelnen Länder wie folgt verteilen: Kroatien 182.657, Serbien und Montenegro 101.859, Slowenien 93.372, Wojwodina 94.754, Bosnien 74 825 Dalmatien 29.250.

4) In bezug auf die außerordentlich ausgedehnten verwaltungsrechtlichen Befugnisse, stehen die serbischen Kammern dem historischen Bestimmungszweck der Kammerinstitution am nächsten. Diese war ursprünglich ohne Zweifel als eine wirtschaftliche Verwaltungsbehörde gedacht (vgl. S. 168). Derselben Ansicht scheint auch Dr. Guillaumont zu sein, indem er ausführt: „Ohne die Wichtigkeit der beratenden Zuständigkeit der Kammern unterschätzen zu wollen, kann man annehmen, daß die große Daseinsberechtigung der Institution in den Zuständigkeiten liegt, die wir als verwaltungsrechtliche bezeichnen" (S. 83). Aus demselben Gesichtswinkel wird vielleicht auch die Tendenz der südslawischen Regierung entspringen, bei der Neuregelung des Kammerrechtes die Institution mit je mehr behördenartigen Merkmalen auszustatten und ihnen die Eigenschaft von Selbstverwaltungskörpern abzusprechen.

Die wichtigste unter den letzteren ist die Funktion als Gewerbebehörde erster Instanz, namentlich die Erlassung von Gewerbelizenzen, die in allen anderen Provinzen Südslawiens durch staatliche Verwaltungsbehörden als erstinstanzliche Gewerbebehörden bewirkt wird; ferner obliegt ihnen die Genehmigung der Satzungen der Berufsorganisationen, das Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der letzteren und sie sind überhaupt als deren legale Vertreter anzusehen. Welche Umstände auf einen so bedeutenden territorialen und rechtlichen Bereich der serbischen Kammern bestimmend gewirkt haben, ist in Ermangelung eines Motivenberichts und sonstiger maßgebender Quellen authentisch nicht bekannt. Offensichtlich wird die Ursache davon im Mangel an fachwissenschaftlich geschultem Beamtenpersonal des Verwaltungsdienstes, sowie an den erforderlichen finanziellen Mitteln zu suchen sein, die die Ausgestaltung der staatlichen Verwaltungsorganisation nach westeuropäischem Vorbild, insbesondere mit Rücksicht auf die an dieselbe aus dem Wirtschaftsleben gestellten Anforderungen, nicht ermöglichten. Auf die Ursache der Errichtung von gesonderten Arbeitgeber-Kammern und der Bevormundung der Privatorganisationen werden wir an anderer Stelle näher zurückkommen. Zur Bestreitung der Erhaltungskosten dienen die im Gewerbegesetz vorgesehenen Gebühren (Art. 21) und Geldstrafen (Art. 153—4). Insofern diese nicht ausreichen, steht ihnen das Recht zu, mit Bewilligung der Regierung, Umlagen auszuschreiben. Der Arbeiter- und der Handwerkskammer wird auch eine regelmäßige staatliche Dotation zugesichert.

Die Berufsvertretungen schritten unverzüglich zur Errichtung der vier Kammern, deren Satzungen schon in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1910 die ministerielle Genehmigung erhielten. Doch kaum hatten die Kammern ihre normale Wirksamkeit begonnen, brachen in rascher Folge die zwei Balkankriege und bald darauf der große Weltkrieg aus. Diese Kriege legten die Tätigkeit der Kammern fast vollständig lahm und machten dieselben schließlich heimatlos. Als nämlich im Herbst 1916 Serbien

durch die Zentralmächte niedergerungen wurde, zogen sich die serbischen Truppen aus dem Lande zurück; ihnen schloß sich die Regierung und ein Teil der Bevölkerung an, insbesondere die Intelligenz und die wohlhabenden Kreise, darunter die hervorragendsten Vertreter des Wirtschaftslebens. Die Regierung ließ sich zunächst in Niš und als auch diese Stadt fiel, in Korfu nieder, während sich die Emigranten nach Griechenland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz zerstreuten, um dort das Ende des großen Ringens abzuwarten. Die Büros der drei Arbeitgeber-Kammern zogen zuerst nach Niš und sodann nach Marseille, woselbst sie sich im Oktober 1916 mit Genehmigung der serbischen und der französischen Regierung als „provisorische Kammern" konstituierten. Die Geschäftsleitung besorgte die Handelskammer, welche nach der Heimkehr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im Exil veröffentlichte [5]).

Die Verhandlungen, die in gemeinsamen Sitzungen geführt wurden, betrafen hauptsächlich die Fragen der Organisation der Wirtschaft und der Berufsinteressen der Heimat, Studien-Exkursionen nach Frankreich, Großbritannien und der Schweiz, die Ausbildung der Jugend durch Unterbringung derselben in ausländischen wirtschaftlichen Betrieben, Unterstützung der Kriegsgefangenen und Internierten. Diese Bestrebungen waren auch von Erfolg begleitet, wozu der lebhafte Verkehr mit ausländischen Kammern und mit den in Frankreich und der Schweiz interimistisch gegründeten Berufsvereinen der serbischen Kaufleute beitrugen. Nach einem halbjährigen Aufenthalt in Marseille entschlossen sich die Kammern nach Paris, als Zentrum der politischen, diplomatischen und kriegswirtschaftlichen Tätigkeit der Ententestaaten, zu übersiedeln. Hier nahmen sie an Stelle des provisorischen Charakters einen definitiven an und verblieben daselbst bis zum Kriegsende, indem sie eine rege Tätigkeit, ins-

---

5) Siehe Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer des Königreichs Serbien in Frankreich 1916/18. Beograd 1919.

besondere über Fragen der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft entwickelten, die während der 2 Jahre in 70 gemeinsamen Vollversammlungen und zahlreichen Abteilungssitzungen behandelt wurden, sowie interessante Exposés verfaßten.

Was die Zusammensetzung der Kammern im Exil anlangt, so war dieselbe während der Funktion in Marseille deshalb als provisorisch bezeichnet, weil das Ratskollegium nicht aus der gesetzlich normierten Wahl hervorging, sondern fast ausschließlich aus durch ad hoc ernannten korrespondierenden Mitgliedern bestand. Die Umwandlung der Kammer in definitive Eigenschaft ist dadurch charakterisiert, daß an Stelle der abwesenden ordentlichen Mitglieder, ortsanwesende Landsleute als ernannte Ersatzmänner berufen wurden. Aus dem erwähnten Bericht ist es nicht ersichtlich, in welcher Form die Vertretung der Industrie- und der Handwerkskammer zum Ausdruck kam; vermutlich waren deren Delegationen durch Kooption in den Rat der Handelskammer berufen. Übrigens sieht Art. 129 der serbischen Gewerbeordnung gemeinsame Beschlußfassung seitens sämtlicher Kammern „als eine Körperschaft" ausdrücklich vor. Es ist bezeichnend, daß die Geschäftsleitung bestrebt war, auch im Ausland, trotz Krieg und Exil, die Satzungsnormen möglichst einzuhalten und für Abweichungen stets die Ermächtigung der Regierung nachzusuchen. Unter den Kammermitgliedern befanden sich z. B. auch Militärdienstpflichtige, die als Deserteure anzusehen waren; jene, für welche die Kammer keine Enthebung zu erwirken vermochte, hatten bei den Verhandlungen kein beschließendes, sondern nur ein beratendes Stimmrecht.

Die Finanzlage sämtlicher Kammern von deren Errichtung an bis zum Ende des Weltkriegs, war eine äußerst mißliche, da die vielen Kriege ihre Einnahmen unterbanden. Den Haushalt im Auslande bestritten sie durch die früheren kleinen Ersparnisse, allerdings nur auf kurze Dauer, ferner durch Anleihen, durch eine bescheidene Staatssubvention, sowie durch Einschränkung der Ausgaben, wobei die Reduktion des ohnehin kleinen Beamtenpersonals und seiner Gehalte, sowie die Verzichtleistung der

Mitglieder auf Vergütung der Reiseauslagen und des Vorstandes auf Repräsentationsgebühren besonders erwähnenswert sind.

Nach Beendigung des Weltkrieges, bzw. im Jahre 1919, waren naturgemäß die Kammern die ersten Glieder der Landesverwaltung, die nach ihrer Heimkehr die normale Funktionen aufnehmen konnten. Trotz Überbürdung durch administrative Agenden, sind sie seither bestrebt, auch der beratenden und publizistischen Tätigkeit sorgfältig nachzukommen.

Die serbischen Kammern, die anläßlich ihrer Einführung zweifellos eine den Landesverhältnissen vorzüglich angepaßte Einrichtung waren und sich i. a. auch heute gut bewähren, leiden hauptsächlich an Hypertrophie des territorialen Bereiches, die angesichts des bestehenden unentwickelten Verkehrswesens manche Störungen unvermeidlich macht. Daher traten gleich nach der Normalisierung der allgemeinen Verhältnisse Bestrebungen nach Gründung neuer Kammern in Erscheinung.

Das neue Kammerrecht.

Das südslawische Recht.

Der neue Staat traf in seinen einzelnen Bestandteilen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eine Vielheit von verschiedenen Rechtssystemen an, darunter auch im Kammerrecht. Trotz eifrigster unitarischer Bestrebungen vermochte die schwerfällige zentralistische Regierung nicht diese unterschiedlichen Systeme in eine neue, selbst auch vorübergehende Rechtsordnung zu fassen. Die Abhilfe durch Flickarbeit zeitigte nur eine größere Systemlosigkeit. Das Verschulden trifft hiebei vornehmlich die Führung der meisten amtlichen und privaten Berufsorganisationen in den Territorien der ehemaligen Monarchie, welche den überstürzten politischen Tendenzen folgend, auf eine einheitliche Regelung des Kammerwesens drängte, bevor noch die notwendigsten neuen Rechtsgrundlagen des Staates geordnet waren. Eigentümlich ist daher die dadurch in Erscheinung getretene Desorientierung.

Im neuen Staate gab es nun vier Systeme des Kammerrechts: das österreichische, das ungarisch-kroatische, das bosnische und das serbische. Überdies mußte das Kammerwesen in einigen Provinzen erst eingeführt werden, und zwar in der Wojwodina, ferner in Südserbien (d. h. Altserbien und Mazedonien) und Montenegro. Eine allgemeinrechtliche Regelung war mangels gleichförmiger Verwaltungsorganisation, sowie wegen der bestehenden großen Unterschiede im kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau des Staates ausgeschlossen. An den naheliegenden Notbehelf, durch ein provisorisches Rahmengesetz für die süd-

slawischen Kammern i. e. S., deren Gesamtgebiet obenerwähnte Unterschiede im allgemeinen nicht aufweist, eine Lösung herbeizuführen, dachte man scheinbar nicht. Deshalb wirkte sich das Kammerrecht in einer Reihe von Partikularrechten aus, deren Geltungsgebiet sich geographisch mit den historischen Ländern deckt. Infolgedessen werden wir dasselbe nach dieser Einteilung chronologisch verfolgen.

1. In der Wojwodina.

Die Wojwodina [1]), eine geographische Provinz, die sich aus von Ungarn abgetrennten und an Südslawien zugefallenen Teilen des Banats, der Batschka und Baranya zusammensetzt, war unter dem alten Regime in zwei Kammerbezirke eingeteilt, deren

1) Nach Vertreibung der Türken infolge des Friedensvertrags von Požarevac 1718 ist die verwüstete und entvölkerte fruchtbare Ebene der W o j w o d i n a ein Kolonisationsgebiet geworden. Der Träger der Kolonisation, die unter dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen, aber im Wesen der politischen Interessen zur Ausführung kam, war teils der Staat, teils der übermächtige Großgrundbesitz. Man kann dabei drei Perioden unterscheiden: die deutsche, die ungarische und gegenwärtig die serbische (s. Jahresbericht der Handelskammer in Novi Sad für 1926 S. 9 uf.). Neben den großen Einwanderungen aus dem Türkischen Reich, ist in diesem national buntem Lande die wiederholte Kolonisation der Deutschen, insbesondere der Schwaben, von Bedeutung. Im Zeitraume von 1716—1723 sind ungefähr 80 000 deutsche Kolonisten, Bauern und Handwerker, bloß im Banat und der Batschka („Schwäbische Türkei") angesiedelt worden (s. A. Müller-Guttenbrunn: Deutsche Sorgen in Ungarn. Wien-Leipzig 1918 S. 33, 136). Diese Ansiedler haben die während der Türkenherrschaft 1552—1717 vollkommen verödeten Gebiete in eine Kornkammer verwandelt und deren Nachkommen sind auch heute Träger der Kultur und des Fortschrittes. Die Besiedlung der Magyaren und Rumänen erfolgte zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780).

Der Entstehung und dem geographisch-administrativen Begriff Wojwodina (Herzogtum) liegt folgende Vorgeschichte zugrunde:

Anläßlich der Masseneinwanderung der christlichen Bevölkerung (d. h. Serben, Walachen, Zinzaren oder Makedorumänen, Bulgaren und Griechen) aus Bosnien, Altserbien und Mazedonien nach Militär-

Standorte, Széged und Temesvár, nach den Friedensverträgen außerhalb der Staatsgrenzen blieben. Als kulturelles und wirtschaftlich hochentwickeltes Land, empfand es alsbald das Bedürfnis nach einer Kammerinstitution. Da man sich nun wegen regionaler Gegensätze nicht auf eine Kammer einigen konnte,

---

Kroatien und dem damaligen Südungarn, zur Zeit der Türkenkriege, erteilte ihnen der Monarch besondere Privilegien. Diese bestanden hauptsächlich in der freien Religionsausübung und in der Zusicherung, daß die Ansiedler bloß kaiserliche Heeresdienste leisten und nicht den Gutsbesitzern, sondern nur dem Monarchen unmittelbar untertänig sein werden. Unter Leopold II. wurden die Privilegien auf Religionsfreiheit beschränkt und die Ansiedler als fremd und toleriert bezeichnet. Die Geistlichkeit der serbisch-national bewußten Bevölkerung verlangte 1706 vom Monarchen die Zuerkennung der politischen Rechte und eines besonderen, von Ungarn abzutrennenden Territoriums. Um Ungarn in seinen Verfassungskämpfen zu schwächen und auf Anraten der militärischen Faktoren, zeigte sich der Monarch diesen Ansprüchen geneigt und faßte als Territorium das Banat ins Auge, wo 1557 das serbische Patriarchat erneuert wurde. Nachdem neben Österreich und Kroatien, auch die Serben gegen die ungarische Revolution von 1848 kämpften und auch in den Türkenkriegen gute Dienste leisteten, wurden ihre alten Wünsche in der neuen Verfassung durch Formierung einer besonderen administrativen Provinz, gewissermaßen als Dank des Monarchen erfüllt (Dr. F. Šišić: Die kroatische Geschichte. 3. Teil. Zagreb 1913. S. 34 ff.).

Indes stellten auch die Bewohner anderer Zunge in Ungarn ähnliche Forderungen nach nationaler Selbstverwaltung auf. Außer Rumänen und Slowaken beriefen sich insbesondere die Deutschen auf ihre eindeutigen Verdienste um die kulturelle und wirtschaftliche Hebung des Banats und der Batschka und verlangten die Einrichtung einer Verwaltung „nach dem Vorbilde des Sachsengrafen in Siebenbürgen unter einem deutschen Grafen als Oberhaupt". Der Text des diesbezüglichen, dem Monarchen unterbreiteten Memorandums, ist im obenerwähnten Buch von Müller-Guttenbrunn wiedergegeben (S. 106—111).

Unter Zusammenlegung verschiedener Gebietsteile wurde daraufhin das Kronland „Serbische Wojwodschaft und Temescher Banat" gebildet und als Territorium der österreichisch-ungarischen Serben anerkannt, indem gleichzeitig der Monarch den Titel eines Großwojwoden von Serbien annahm. Das Kronland, welches nur in

wurden anfangs des Jahres 1920 mit Genehmigung der Regierung zwei neue provisorische Kammern errichtet, die eine für die Batschka und Baranya in Novi Sad, die andere für das Banat in Veliki Bečkerek. Die Organisation dieser Kammern war wegen der damaligen chaotischen Verwaltungsverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Beide Kammern wirken gegenwärtig als definitive auf Grund der neuen, fast identischen Satzungen vom Jahre 1924 und 1926, die sich hinsichtlich der Organisation und der Zuständigkeit an das ungarisch-kroatische Kammerrecht vom Jahre 1868

---

der absolutistischen Aera 1849—1860 bestand, wurde anläßlich der Wiederherstellung der Verfassung aufgelöst und seine integrierenden Teile, und zwar das Banat, die Batschka und Baranya an Ungarn und Ostsyrmien an Kroatien zurückeinverleibt.

Die Landeshauptstadt war Temesvár (jetzt zu Rumänien gehörig). Die Landesbevölkerung betrug 1850 insgesamt 1,337.950, davon 33,4 % Serben, 20,8 % (277 000) Deutsche, 18,3 % Rumänen, 13,6 % Kroaten, 8,3 % Ungarn, 3,1 % Bulgaren, 2,5 % Slowaken, Rutenen und Tschechen.

Nach der Volkszählung von 1921 entfallen in der gegenwärtigen Wojwodina von 1,380.830 Einw. durchschnittlich 38 % auf Serben und Kroaten, 28 % auf Ungarn, 24 % (331.000) auf Deutsche und 10 % auf Rumänen, Slowaken, Rutenen u. a.

Der gegenwärtige Hauptort der Wojwodina, Novi Sad, ist stets ein geistiger Mittelpunkt des Gesamtserbentums gewesen. —

Seit der Vereinigung mit Südslawien ist in der Wojwodina, die zu den landwirtschaftlich fruchtbarsten Produktionsgebieten Europas gehört, eine Auswanderung bemerkbar. Laut amtlicher Angaben des Auswanderungskommissariats in Zagreb, belief sich im Zeitraum 1921 bis einschließlich 1928 die gesamte Auswanderung aus Südslawien auf 136.016 Personen, davon entfielen 31.963 oder 23 % auf die Wojwodina, und zwar vorwiegend auf Deutsche (52 %) und Ungarn, welche zumeist nach Südamerika auswandern. Die Kolonisation umfaßte bisher hauptsächlich die serbischen Kriegsfreiwilligen, Invaliden und Optanten. Die Rückwanderung im ganzen Staat betrug 1919—1928 insgesamt 71.132 und trägt zum Teil einen vorübergehenden Charakter. In jüngster Zeit entwickelt sich die Auswanderung i. a. in zunehmender und die Rückwanderung in abnehmender Richtung.

anlehnen. Abweichungen davon, die zumeist dem serbischen Partikularrecht entlehnt sind, bestehen nur in folgender Richtung: die Kammern haben die Rechte einer juristischen Person [2]), zerfallen in 3 autonome Sektionen, die Wahl des Vorstandes unterliegt nicht der Genehmigung des Handelsministers, hingegen sind die Wahl und die Bezüge des Generalsekretärs einer solchen Bestätigung unterworfen; die Kammern üben das Aufsichtsrecht über die privaten Berufsorganisationen aus, sie sind die entscheidende Berufungsstelle in Kammerwahlangelegenheiten, die Leitung der allgemeinen Kammeragenden liegt nicht lediglich in der Hand des Präsidenten, sondern eines Ausschusses, der aus dem Präsidenten und den Sektionsvorständen besteht.

Auf Grund des Finanzgesetzes 1928/29 erhielt die Kammer Novi Sad mit Dekret vom 18. 1. 1929 eine neue Wahlordnung, die deshalb bemerkenswert erscheint, weil dies im südslawischen Recht der erste Fall ist, daß eine Kammer eine ordnungsmäßig abgesonderte Wahlordnung erhält. Nach bisheriger Praxis waren die Bestimmungen über Organisation und Wahlordnung stets kumuliert, was aus naheliegenden Gründen nicht zweckmäßig ist und mit alten Kammerrechtssystemen unvereinbar war.

2. In Südserbien.

Auf Südserbien (amtliche Bezeichnung für Altserbien und Mazedonien) wurde nach den Balkankriegen die Zuständigkeit der drei Beograder Kammern durch Errichtung von Exposituren derselben in Skoplje (Üsküb) erstreckt. Diese bewährten sich aber in keiner Weise, was leicht vorauszusetzen war, da eine Kammer mit einem Umfange von insgesamt 95.667 qkm und

2) In Kroatien, sowie in den übrigen südslawischen Ländern (i. e. S.), sind den Kammern die Rechte einer juristischen Person nicht ausdrücklich verliehen, aber nach verwaltungsrechtlicher Auffassung besitzen sie, als Bestandteil der allgemeinen Staatsverwaltung, durch Anerkennung des Umlagerechtes die Rechtsfähigkeit als selbstverständliches Attribut.

4,1 Millionen Einwohnern unmöglich den Anforderungen ein verwaltungsrechtlich und wirtschaftlich zu organisierenden La des Genüge leisten kann, namentlich, wenn man die unz reichende Entwicklung der Verkehrsmittel, die regionale Unterschiede und nicht zuletzt den unzulänglichen Verwaltung apparat dieser Kammern selbst in Anbetracht nimmt.

Aus diesem Grund wurde zunächst durch ein Dekret m Gesetzeskraft vom 23. 6. 1921 [1]) die territoriale Zuständigke der Handels- und der Industriekammer von Beograd auf das G biet Serbiens vor den Balkankriegen zurückgeschraubt und gleic zeitig die Errichtung einer besonderen Handels- und Industri kammer in Skoplje für Altserbien und Mazedonien nach serb schem Partikularrecht angeordnet. Ihr Aufgabenkreis ist i Statut von 1922 in 3 Punkten enumerativ angeführt (Art. 5 Die Mitgliederzahl beträgt 44, je zur Hälfte Kaufleute und Ind strielle, falls jedoch letztere in dieser Anzahl nicht vorhand wären, wird die Gesamtzahl beider Gruppen entsprechend b schränkt (Art. 7). Vorgesehen ist bezeichnenderweise die Au nahme von Anleihen (nach französischem Recht, aber nicht a gleichen Motiven), falls die ordentlichen Einnahmen zur De kung des Erfordernisses nicht ausreichen (Art. 67). Diese M mente beweisen, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wär anstatt der noch unentwickelten Industrie, provisorisch d Handwerk in die Zuständigkeit der Kammer zu stellen.

Diese Schöpfung ist insofern interessant, als sie unter D rogierung mehrfacher Bestimmungen des erwähnten Recht Partikularrechte enthält, die einen in Südslawien bisher nic bestehenden neuen Kammertypus darstellen. Während das se bische gemeine Recht von 1910 auf dem Grundsatz der getren ten Kammern basiert, an welchem die bereits bestehenden Ka mern Serbiens hartnäckig festhalten und welches, wie wir spät sehen werden, bei den südslawischen i. e. S. Spaltungsbest bungen und Verwirrung hervorrief, stellt sich das Dekretgese plötzlich auf das Prinzip der gemeinsamen Kammern, jedoch n

1) Siehe Amtsblatt „Službene Novine" vom 30. 6. 1921, Nr. 143.

Beschränkung desselben auf Handel und Industrie, unter Ausschluß des Handwerks, das im konkreten Falle, nach wie vor, der Zuständigkeit der außerhalb dieses Kammerbereiches liegenden Handwerkskammer von Beograd überlassen wird. Das Verlangen Südserbiens nach Errichtung einer besonderen Handwerkskammer für dieses Gebiet, wurde durch die gleichnamige Kammer in Beograd als verfrüht bezeichnet und vereitelt [2]).

Als besonderes Merkmal kennzeichnet die neue Kammer auch die Funktion des staatlichen Kommissärs. Während die Mitwirkung dieses Organs nach sämtlichen Kammerrechten im Staate de iure fakultativ vorgesehen ist, wird sie hier imperativ normiert, verstärkt mit dem Zusatz, daß kein Beschluß was immer für einer Sitzung der Kammer rechtswirksam ist, wenn der Kommissär oder sein Stellvertreter nicht anwesend ist und das betr. Protokoll nicht unterfertigt (Art. 17 und 18). Die Befugnisse des Kommissärs sind in der amtlichen Ausgabe des Kammerstatuts nicht vollinhaltlich aufgenommen [3]), offensichtlich deshalb, weil sie dem Ansehen, der Autorität und dem Selbstverwaltungsrecht der Kammer Abbruch tun. Die Partikularrechte dieser Kammer sind überdies mittels einer Generalklausel nicht nur mit dem serbischen gemeinen Recht, sondern auch mit den Bestimmungen aller für die serbischen Handels- und Industriekammern geltenden Gesetze in ursächlichen Zusammenhang gebracht (Art. 19), ein Umstand, der zweifellos geeignet ist, Konfundierungen über die Rechtslage zu verursachen.

3. In Montenegro.

Infolge Auflösung der österr. Okkupation war Montenegro beim Anschluß an Südslawien ohne staatliche Verwaltung geblieben. Dieselbe mußte erst organisiert werden, was u. a. wegen Mangel an modernen Verkehrsmitteln mit langwierigen

2) Siehe Sitzungsbericht der Beograder Handwerkskammer vom 17. 1. 1926.

3) Siehe Art. 73 ex 1922, Ausgabe 1925.

Schwierigkeiten verbunden war. Es bestanden auch keine wi immer gearteten wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Da ma eine amtliche Kammer nicht erreichen konnte, wurde zunächs 1920 eine Handwerkskammer für Montenegro mit dem Standor Cetinje und einer Zweigstelle in Podgorica als freier Berufs verein gegründet, dem es jedoch an den nötigen Geldmitteln und geeigneter Leitung gebrach.

Indes wurde bereits im Jahre 1921 die Errichtung einer be sonderen amtlichen Kammer mit dem Standort in Podgorica (und nicht in der ehemaligen Hauptstadt Cetinje) angeordnet mittels Finanzgesetz für April-Juli 1925 Art. 43 war ihr auch die Verfassung analog der Handels- und Industriekammer in Skoplje verliehen [1]). Die Errichtung wurde jedoch nicht voll zogen [2]); der Gesetzentwurf über die einheitliche Reorganisation der Handelskammern in Südslawien vom Jahre 1927 sah sogar die Aufteilung des Territoriums von Montenegro unter die Nach barkammern vor.

Auf Betreiben der Volksvertreter dieses Landes wurde jedoch Mitte 1928 nach serbischem Partikular-Kammerrecht eine Kam mer für Handel, Gewerbe und Industrie in Podgorica ins Leben gerufen.

Da die Organisationssatzungen zur Zeit nicht erhältlich sind kann auf eine nähere Kritik der Einrichtung dieser Kammer nicht eingegangen werden. Es genügt aber der Hinweis darauf

---

1) Siehe Südslaw. Amtsblatt „Služb. Nov." Nr. 190 ex 1922.

2) Auf die Frage, weshalb die Errichtung einer Kammer in Mon tenegro bisher nicht erfolgte, eröffnete mir die neugegründete Kam mer Ende 1928 (Z. 891/928), die Regierung habe befürchtet, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande, die Erhaltungs möglichkeit der Kammer in Frage stellen würden. — Die Lage hat sich inzwischen wohl nicht viel geändert, da aber der Bestand einer Kammer in Montenegro aus administrativen und ökonomischen Gründen eine Notwendigkeit bildet, dürfte die Regierung nicht scheuen, ihr bis auf weiteres einen entsprechenden regelmäßigen staatlichen Zuschuß zu bewilligen.

daß es sich hier um eine gemeinsame, alle drei Wirtschaftszweige umfassende Kammer handelt, demnach wieder um einen dritten Typus nach serbischem Rechtssystem.

4. In Slowenien.

Während der staatsrechtliche Umsturz das Gefüge der Kammerinstitution in den südslawischen Ländern im allgemeinen unberührt ließ, ergaben sich in Slowenien [1]) wesentliche Veränderungen.

Zunächst erfolgte die Eingliederung der durch die Friedensverträge Südslawien zugefallenen Teile Steiermarks und Kärntens, sowie des von Ungarn abgetrennten Gebietes von Prekomurje [2]) in die Landesverwaltung Krains, bzw. Sloweniens. Durch Dekretgesetz vom 14. 11. 1918 wurde dieser Gebietserwerb in den Zuständigkeitsbereich der Kammer Ljubljana verwiesen und es beträgt demnach dessen gegenwärtiger Umfang:

Altes Gebiet (Krain)	9.956	qkm
Zuwachs: Teile Steiermarks und Kärntens	5.291	„
Prekomurje	950	„
insgesamt	16.197	qkm

Sobald jedoch die Vereinigung vollzogen war, entstand eine Sonderbewegung um Errichtung einer besonderen Kammer mit

1) Der geopolitische Begriff Slowenien als Zusammenfassung der slowenischen Gebiete entstand erst bei der Lostrennung von Österreich und dem Anschluß an Südslawien. Das Kerngebiet Krain ist die ehem. Markgrafschaft Windische (d. h. slowenische) Mark Karls d. Großen.

Von der Bevölkerung entfallen 93,8 % auf Slowenen, 5,8 % auf Deutsche (40.145, davon ungefähr die Hälfte im Bezirk Gottschee, abstammend von den im 14. Jahrhundert durch den damaligen Grundherrn angesiedelten 300 fränkisch-thüringischen Familien), und 4 % auf andere (1921). — In Kroatien leben 21.145 Slowenen.

2) P r e k o m u r j e (d. h. das Gebiet jenseits der Mur), grenzt an Medjumurje, wurde 1919 durch vereinigte südslaw. Truppen einge-

dem Standort Maribor oder Celje für das Teilgebiet Steiermarks und Kärntens, das bis dahin zum österreichischen Kammerbezirk Graz, bzw. Klagenfurt gehörte, und zwar angeblich aus dem Grunde, weil die Verfassung eine Teilung Sloweniens in zwei Kreise vorsah. Der Streit wurde 1921 durch Einrichtung von Exposituren in obengenannten Städten (feste Amtstage), sowie durch entsprechende Einstellung der Wahlordnung erledigt.

Parallel damit traten, lebhafter als in anderen südslawischen Ländern, die Bestrebungen der Handwerker und Industriellen nach Trennung der Kammerinstitution in drei selbständige Organismen auf, aber auch diesbezüglich wurde letzten Endes ein Kompromiß erzielt. Es wurde eine Neuordnung nach Vorbild des neuesten österreichischen Rechts von 1920, d. h. Dreiteilung der Kammer in selbständige Kollegien, entsprechende Namensänderung, sowie eine durchgreifende Reform der Wahlordnung durchgeführt.

Diese Neuregelung erlangte erst 1925 Gesetzeskraft, doch kaum hatte die Kammer, deren Ratskollegium aus zum Teil vom Ministerium ernannten Mitgliedern (aus den neuen Gebieten) bestand, Neuwahlen durchgeführt, erfolgte die Nichtigkeitserklärung derselben aus parteipolitischen Gründen. Durch

---

nommen, gehörte in kirchlichen Angelegenheiten bis Ende des 18. Jahrh. z. T. zur Diözese Zagreb (gegr. 1094), hat 92.416 Einwohner, davon 81 % Slawen (Bochnjetzen, Kroaten u. Winden oder Slowenen), 15 % Magyaren, 2 % Deutsche (2081) u. 2 % Andere.

Die Ureinwohner gehören dem alten Stamm der Bochnjetzen an und stellen die letzten Reste pannonischer Slawen dar, bekennen sich aber zumeist als Kroaten, nur zum geringen Teil als Slowenen (nach einer direkten Mitteilung des Prof. Dr. R. Horvat in Zagreb), zu welchen jetzt amtlich sämtliche slawischen Bewohner dieses Ländchens gerechnet werden. Die Mehrzahl derselben wünscht einen staatsrechtlichen Anschluß an Kroatien, wohin sie kulturell und wirtschaftlich gravitieren. Eine Entscheidung über ihre nationale und staatsrechtliche Zugehörigkeit müßte angesichts dieser Sachlage durch ein freies Plebiszit herbeigeführt werden.

Art. 267 des Finanzgesetzes für 1927/28 wurde die alte Regelung außer Kraft gesetzt und die Richtlinien für eine neue herausgegeben. Mittels Dekretgesetz vom 30. 6. 1927 erhielt die Kammer eine endgültige Verfassung [3]), deren Grundlinien auch für die übrigen Kammern gemeinsamen Systems richtungsbestimmend wurden.

Das bezeichnende der Neuordnung liegt in der Aufrechterhaltung des altbewährten österreichischen Rechts von 1868 expressis verbis, von dessen organischen Bestimmungen i. w. lediglich folgende Abweichungen bestehen: Namensbezeichnung, Kollegiensystem, Abkürzung der Wahlperiode von 6 auf 5 Jahre, Ausfall der Ergänzungswahlen und schließlich Kumulierung der Wahlordnung, die zuvor im Verordnungswege erlassen zu werden pflegte, mit dem Organisationsgesetz selbst.

Daraus ergeben sich demnach folgende Neubestimmungen: die zukünftige Bezeichnung lautet: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. Das Plenum zerfällt in 3 genannte Wirtschaftsgruppen, deren Zusammensetzung aus einzelnen Zweigen enumerativ angeführt wird, jede Abteilung besteht aus 16 Mitgliedern nebst ebenso vielen Ersatzmännern, deren Funktion ein Ehrenamt ist, jedoch mit Anspruch auf Ersatz der durch Diensttätigkeit verursachten Auslagen. Entsprechend der Reorganisation wurde 1928 eine neue Geschäftsordnung erlassen und seitens der Aufsichtsbehörde bestätigt. Die Wahlordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Das Wahlsystem ist reine Proportionswahl mit obligatorischen Kandidatenlisten für jede Abteilung. Letztere müssen für die Handels- und Gewerbeabteilung die Unterschrift von zumindest 100, für jene der Industrie 50 Antragstellern tragen. Die Abteilungen sind in je 3 Wahlkategorien nach Steuerzensus eingeteilt. Der ganze Amtsbezirk bildet nur einen Wahlkreis. Frauen sind nur aktiv wahlberechtigt. Die Abstimmung ist geheim, persönlich oder schriftlich im Postwege.

3) Siehe Südslaw. Amtsblatt „Službene Novine“ vom 14. 6. 1927 Nr. 156.

Unter den südslawischen Kammern hat sich schließlich das Einvernehmen mit den freien Berufsverbänden, ohne organische Zwangsbestimmungen, scheinbar am besten in Slowenien ausgeprägt. Die Kammer hat zwar infolge dessen an Unabhängigkeit eingebüßt, ist aber dadurch in die Lage versetzt, ihre Funktionen sachgemäß und expeditiv zu erfüllen. Sie hat ihre Beweglichkeit, freie Aussprache und feste Richtlinien bewahrt. Das Einvernehmen, wiewohl es nur unter dem Drucke besonderer Verhältnisse erzielt wurde, gewährleistet auch eine Rationalisierung der Bürotätigkeit und zweckmäßigere Finanzpolitik, was durch konstante Herabsetzung des Umlageschlüssels (von 25 % im Jahre 1923 auf 15 % im Jahre 1928) und Zuwendung eines Viertels der Gesamteinnahmen für Subventionen und andere produktive Zwecke in Erscheinung tritt.

5. In Kroatien.

Nach Eingliederung in den neuen Staat ergaben sich auch in Kroatien [1]) Gebietsveränderungen bei der Kammerinstitution. Über Verwendung der Zagreber Kammer wurden zunächst das von Ungarn abgetrennte Medjumurje, sowie die einzigen von Istrien geretteten Teile, nämlich die Insel Krk und der Bezirk Kastav (nächst Abbazia, gegenwärtig zu Italien gehörig) der kroatischen Landesverwaltung, bzw. der genannten Kammer reinkorporiert. Hierauf erfolgte die Aufhebung der Kammer Senj und die Vereinigung ihres Gebietes mit jenem der Zagreber. Dieser Zustand wurde 1924/25 teils im Verordnungs-, teils im Wege des Finanzgesetzes sanktioniert.

Der Kammerbezirk Zagreb umfaßt demnach gegenwärtig Kroatien i. e. S. mit dem Kroatischen Küstenland, und zwar:

---

1) Die Einteilung der Bevölkerung Kroatiens nach der Nationalität ergibt in Prozenten: 65 Kroaten, 24 Serben, 4,69 Deutsche, 3,36 verschiedene Slawen, 2,63 Ungarn, 0,4 Andere. — Nach der Religion: 71,46 röm.-kath., 25,21 griech.-orient., 1,77 Protestanten, 0,75 Juden, 0,63 griech.-kath., 0,18 Andere und Konfessionslose (1921).

	Oberfl. qkm	Einwohner
Altes Gebiet	17.520	1,242.640
Zuwachs: Das ehem. Kammergebiet Senj	8.352	301.131
Medjumurje	775	96.945
Insel Krk mit Kastav	513	28.710
insgesamt	27.160	1,669.426

Da an dem ursprünglichen organischen Aufbau der Kammern Kroatiens seit 60 Jahren keine Änderung vorgenommen wurde, waren dieselben zweifellos reformbedürftig. Nachdem aber die Neuregelung einer konservativen Institution, die alle Stürme der Vergangenheit glücklich überstand, gewisse allgemeine Voraussetzungen bedingt, die noch nicht vorlagen, waren die kroatischen Kammern bis Mitte 1923 jeder Reform abgeneigt und verlangten nur eine neue Wahlordnung.

Nach den Neuwahlen von 1923 wurde hingegen bei der Zagreber Kammer eine Neuordnung in capite et in membris beschlossen und in Angriff genommen. Es bestand die Absicht, die Einrichtung ohne Rücksicht auf Traditionen und Kostenaufwand, auf ganz neue organische Grundlagen zu stellen, damit ihre Organisation und Leistungen die bei den Berufsverbänden bestehenden Spaltungsbestrebungen ersticken und gleichzeitig einen entscheidenden Einfluß und Erfolgsicherheit gewährleisten können. Wie aber vorauszusehen war, erwiesen sich diese Hoffnungen allzu optimistisch. Schon die technische Durchführung versagte. Statt mit Hilfe einer verbesserten Wahlordnung das Reformwerk ins Leben zu rufen und entsprechende Fachkräfte für die vielversprechenden Abteilungen, deren es zuerst 4 und sodann 5 gab, zu erwerben, wurden letztere mit den aus allgemeinen und gleichen Wahlrechtssystem hervorgegangenen Mitgliedern besetzt. Infolgedessen war beispielsweise die Finanz- und Verkehrssektion aus 3 Bankdirektoren, 1 Spediteur und 17 kleinen, zumeist Provinzhandwerkern zusammengesetzt. Die Industrieabteilung bestand aus 6 Industriellen, 12 Gemischtwaren- und Holzhändlern aus der Provinz und 2 Gewerbetrei-

benden [2]). Es ist klar, daß die Kollegien derartiger Struktur nicht bestimmungsgemäß funktionieren und vielmehr nur eine relativ gute Idee bloßstellen können, aber dessen ungeachtet blieb dieser Zustand durch die ganze 5jährige Wahlperiode aufrecht. Das Reformwerk wirkte sich schließlich in einen schwerfälligen, kostspieligen und bürokratischen Apparat aus. Die Bürokratisierung zog auch das Öffentlichkeitsprinzip in Mitleidenschaft, welches heute das Lebenselement der Kammerinstitution bildet [3]) und dadurch dieselbe von den freien Verbänden vorteilhaft unterscheiden sollte. Außerdem ließ sich diese Kammer, welche 1927 die 75. Jahreswende ihres Bestandes feierte, auf das Gebiet einer Parteipolitik, die überdies in Kroatien unpopulär war [4]), verleiten, welcher Umstand offene Unstimmigkeiten unter den Wählern hervorrief. Alle diese Erscheinungen waren naturgemäß nicht geeignet bei den Berufsorganisationen einen Stimmungswechsel über die Frage der zukünftigen Organisation der Kammereinrichtung hervorzurufen, sie trugen vielmehr zur Bestärkung ihres Standpunktes bei.

Als gelungene Kreation der Kammer wäre die in der Nachkriegszeit allgemein verbreitete Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes zu bezeichnen, welche bei den meisten südslawischen Kammern Nachahmung fand.

Auch ihre Bestrebungen zur Förderung des Seewesens sind erwähnenswert. Nach der Inkorporierung des Kammerbereiches Senj, errichtete sie eine besondere Abteilung für maritime Angelegenheiten, wozu auch 2 Exposituren an der kroatischen Seeküste (Sušak und Senj) dienten. Bei der jüngsten Neuregelung,

---

2) Siehe Jahresbericht der Handelskammer Zagreb für 1926. S. 234.

3) Siehe Prof. Dr. Huber: Die Handelskammern. S. 91.

4) In Mexiko, wo die Kammerinstitution sehr verbreitet ist und gut funktioniert, aber die Politik zuviel Ehrgeiz erweckt, ist die Ausschaltung derselben aus der Kammersphäre ausdrücklich normiert („abstracción completa de las políticas"). (Siehe Art. 3 P. 1 Estatutos y documentos anexos de la Camara nac. de Comercio de Mexico. 1909. S. 4.)

welche wir später erörtern werden, entfielen aber plötzlich diese Bindeglieder, wodurch die Frage der Kammertätigkeit im Küstenland überhaupt in eine neue Phase tritt. Die Absorbierung dieses Gebietes seitens der Festlandskammer, war in der Vorkriegszeit, aus der die Idee stammt, insofern begründet, als die wirtschaftspolitische Bedeutung desselben zugunsten des innerhalb derselben Staatsgrenzen liegenden Seehafens Fiume, verloren ging und Kroatien eine eigene Regierung hatte. Die Nachkriegsverhältnisse änderten aber die Sachlage vom Grund aus. Kroatien büßte seine Selbstverwaltung ein, Fiume fiel an Italien und seine bisherige seewirtschaftliche Funktion überging auf die (nur durch einen schmalen Fluß getrennte) kroatische Hafenstadt Sušak, welche der nächste und größte Ausfuhrhafen Kroatiens und Sloweniens wurde. Infolge des Seehandelsverkehrs gewann demnach das Kroatische Küstenland eine Bedeutung, die es früher niemals hatte und bedurfte mehr denn je einer eigenen Handelskammer. Mit der Abhängigkeit dieses neu aufstrebenden Gebietes von einer 228 Kilometer entfernten zentralistisch und bürokratisch organisierten Kammer, waren die sachgemäß und objektiv denkenden Interessenten schon ursprünglich nicht zufrieden und als im Herbst 1928 der Entwurf zu einer neuen Wahlordnung zur Sprache kam, wurde das Verlangen nach Errichtung einer selbständigen Kammer vorgebracht. Die gemäß einer späteren Verwaltungs-Verordnung aufrecht erhaltene Exposituren sind kaum geeignet, die richtige Lösung der Frage zu bilden.

Eine zweckentsprechende Förderung von Seehandelsinteressen erheischt unbedingt eine Kammer im Mittelpunkt deren Gebietes. Den Beweis hiefür liefert die Geschichte der Kammerinstitution seit ihrem Ursprung, aber auch die internationale Praxis. Es gibt fast in ganz Europa keinen halbwegs bedeutenderen Seehandelsplatz, der nicht eine Handelskammer besäße. Auch das kleine Dalmatien verdankt seine 3 Kammern nur dem Seehandel. Ungarn unterhielt beispielsweise eine besondere Kammer lediglich für die Hafenstadt Fiume, ohne staatliche

Unterstützung. Griechenland sichert eine solche Kammer ausdrücklich für die Hafenstadt Piräus [5]). Rumänien sieht die Errichtung einer Handelskammer in jeder Donauhafenstadt, welche Komitatsvorort ist, vor [6]). Spanien hat eine analoge Bestimmung betr. der Hafenstädte seines Besitzes in Marokko. In spanischen Hafenstädten, wo Gewerbe-, bzw. Industriekammern bestehen, ist sogar die Bezeichnung der Handelskammern auf Handels- und Schiffahrtskammer abgeändert worden [7]).

Eine allgemeine Neuregelung.

Durch Dekretgesetz vom 30. 11. 1928 [8]) erhielt die Zagreber Kammer endlich eine neue, partikuläre, von anderen Gesetzen unabhängige und aus 53 Artikeln bestehende Verfassung. Einige hervorstechende Bestimmungen wollen wir herausgreifen. Die zukünftige Bezeichnung lautet: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. Staatsbehörden und Verwaltungskörperschaften haben die Entwürfe ihrer Gesetze, Dekrete und Verordnungen, insofern sie die in der Kammer vertretenen Wirtschaftszweige berühren, vor der endgültigen Erörterung der Kammer zur Begutachtung einzusenden. Das Verhältnis zu den Berufsorganisationen ist analog dem österreichischen Recht von 1868, demnach wie in Bosnien, Slowenien und Dalmatien normiert.

Betr. Wirkungskreis sind als neue Bestimmungen vorgesehen: Errichtung und Verwaltung von Einrichtungen zur Förderung der drei Wirtschaftsgruppen und Mitwirkung an dieser Tätigkeit, sowie Förderung des Fachbildungswesens; ferner „Ernennung von beeideten" Bücherrevisoren und Sachverständigen [9]).

---

5) Siehe Art. 1 des Gesetzes 184 ex 1914 betr. Handelskammern.

6) Siehe Art. 1 des Gesetzes vom 12. 5. 1925 betr. die Neuorganisierung der Handels- und Industriekammern.

7) Siehe Art. 4 des Ges. vom 29. 6. 1911, bzw. Art. 3 der Ausf.-Ver. vom 14. 3. 1918.

8) Siehe kroat. Amtsblatt „Nar. Nov." vom 25. 1. 1929 Nr. 21.

9) Diese Funktion ist im südslawischen Recht ein Novum und bedarf zu ihrer Ausführung allenfalls einer vorherigen ergänzenden Regelung. (Vgl. preuß. Recht § 42 von 1897.)

Das Ratskollegium setzt sich aus 70 ordentlichen Mitgliedern und einer unbeschränkten Anzahl korrespondierender, beratender, außerordentlicher und Ehrenmitglieder zusammen. Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen. Als beratende Mitglieder sind die Vorsitzenden sämtlicher Berufsorganisationen im Amtsbezirke anzusehen, so lange sie in der betr. Funktion wirken und das Ehrenamt annehmen. Außerordentliche Mitglieder sind die durch die Vollversammlung gewählten Geschäftsleute ohne aktives Kammerwahlrecht, die einen Jahresbeitrag von zumindest 1000 Din. leisten. Als lebenslängliche Ehrenmitglieder können die um die Organisation der Kammereinrichtungen verdienten Mitglieder nach Ablauf einer Funktionsperiode gewählt werden. Vorgesehen ist auch die Wahl eines Ehrenpräses und Vicepräses auf Lebenszeit [10]).

---

10) Ein solches Konglomerat von Mitgliedern kennt das internationale Kammerrecht nicht. Die Ursache davon liegt auf der Hand. Durch die Vielheit der nicht aus allgemeinen Standeswahlen hervorgegangenen Mitglieder, geraten die auf diesem Wege gewählten in numerische Minderheit. Dieses Mißverhältnis verändert den Aufbau der Einrichtung und macht den Zweck des parlamentarischen Wahlsystems illusorisch. Der Umstand, daß lediglich die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht besitzen und eine Entschließung herbeiführen können, ändert nichts an der Sachlage, da die anderen Mitgliedergruppen durch ihre Ausführungen die Einstellung derselben beeinflussen können, mitunter auch entscheidend.

Das internationale Kammerrecht unterscheidet in der Regel nur zwei Gruppen von Mitgliedern: ordentliche und korrespondierende. Betr. letzterer besteht im modernen Recht das Bestreben, die Zahl derselben einzuschränken. In Frankreich darf sie beispielsweise bei Handelskammern schon seit 1851 jene der ordentlichen nicht übersteigen. Das neue Gesetz von 1898 änderte nichts an dem Grundsatz (Art.. 4), hingegen schränkt das modernere Handwerkskammergesetz von 1925 deren Zahl auf die Hälfte ein. Das griechische Org.-Gesetz von 1914 entschied die Frage analog den Handelskammern in Frankreich (Art. 19). In Rumänien darf nach der Neuordnung von 1925 und ebenso nach dem neuesten Gesetzentwurf in der Tschechoslowakei, die Zahl der korrespondierenden Mitglieder höchstens ein Drittel der gewählten betragen (Art. 11 P. 4). Die letztere Bestimmung galt sogar

Die Kammer setzt sich aus 6 Kollegien oder Abteilungen, und zwar für Handel, Gewerbe, Industrie, Finanzen, Seewesen und

---

auch bei der Zagreber Kammer (Art. 22 der Geschäftsordnung von 1923), wurde aber anläßlich der späteren allgemeinen Umgestaltung auf unbeschränkte Zahl abgeändert. In Preußen darf die Zahl der zu gewählten Mitglieder, welche gewissermaßen einen Ersatz für korrespondierende bilden, den zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen (§ 8 von 1897). In Spanien (Vocales cooperadores) ebenfalls ein Drittel (Art. 23 von 1918).

Wenn man den geschichtlichen Ursprung des Instituts der korrespondierenden Mitglieder untersucht, wird man feststellen können, daß dasselbe eigentlich nur eine Vorbereitungsschule für ordentliche Mitglieder war. Dr. Guillaumont sagt: „Les fonctions de membre correspondant constituent pour celui qui en est investi, une sorte de stage préparatoire aux fonctions plus importantes de membre titulaire" (S. 24). Das neue französische Handwerkskammerrecht knüpft offensichtlich an dieses Prinzip an, indem es die Bestellung solcher Mitglieder nur aus der Liste der Wahlberechtigten zuläßt. Später besorgten dieses Amt gediegene und altruistisch gesinnte Fachmänner im Interesse der Institution und der Wirtschaft. In seiner heutigen Ausgestaltung, die man zuweilen auch Ausartung bezeichnen kann, wird es verschieden beurteilt, aber Eingeweihte messen ihm nur ausnahmsweise einen reellen Wert bei. Zu dieser Ansicht neigt auch Prof. Huber, der u. a. sagt: „Immerhin ist es aber unter günstigen Verhältnissen nicht unmöglich, befriedigende Resultate zu erzielen" (S. 82). Beispielsweise die Kammer Split, welche auf eine Vergangenheit von 120 Jahren zurückblickt, kam erst 1928 in die Lage, die ersten 2 korrespondierenden Mitglieder zu ernennen. Andere kennen diesbezüglich keine Grenzen und rufen dadurch die obenerwähnten gesetzlichen Schranken hervor.

Die Berufung der Vertreter der freien Verbände als Kammermitglieder ist als eine Kompromißlösung für Sonderbestrebungen, wie wohl als eine unzureichende, anzusehen. Zur Bezeichnung dieser Mitgliedergruppe wäre der Ausdruck „Virilisten" entsprechender, als der vorgesehene „beratende", da doch diese Eigenschaft sämtlichen Mitglieder haben, letzten Endes auch die ordentlichen, welchen überdies das beschließende Stimmrecht zusteht.

Die Einführung von Ehrenmitgliedern stellt im südslawischen Kammerrecht i. e. S. eine Neuerung dar. Die Bestimmung ist dem serbischen Recht entlehnt, das nur ordentliche u. Ehrenmitglieder kennt

Letztere waren ursprünglich zweifelsohne als korrespondierende gedacht, was auch aus dem Org.-Ges. (Art. 123 d. GO.) hervorgeht, indem dasselbe ihre Funktion ausdrücklich als beratende und informierende und nicht als Ausdruck einer Anerkennung von Verdiensten oder Auszeichnung qualifiziert. Unter den südslawischen Kammern befanden sich aber solche, welchen die serbische gesetzliche und landesübliche Bezeichnung als besonderer Rechtstitel zur Befriedigung von Ehrgeiz willkommen schien. So wurde dieselbe zuerst in Vel. Bečkerek und dann in Zagreb zu einer gesetzlichen Norm erhoben, die aber mit der bisherigen Rechtsauffassung in Widerspruch steht. Ehrenmitglieder kennt z. B. das neue kommunistische Kammerrecht der Russischen Sowjetunion (Leningrad, Art. 7 von 1927), ferner das zeremonielle Spanien (Art. 55 von 1918). — (In Spanien können sich die Kammermitglieder bei feierlichen Anlässen mit einer vergoldeten Silbermedaille als Kennzeichen schmücken. Sie trägt die Embleme des Handels, der Industrie und Schiffahrt mit dem Namen der betr. Kammer und hängt an einer Seidenschnur in Nationalfarben.)

Durch diese Vielheit wächst die Kammer auf ungefähr 150 Mitglieder an, welcher Umstand insbesondere mit Rücksicht auf die heterogene Zusammensetzung, jede Beweglichkeit unterbindet und eine Beschlußfassung zumindest erschwert und kompliziert.

Anläßlich solcher Reformen wird man unwillkürlich an einen trefflichen geschichtlichen Vorgang erinnert. Unter Ludwig XVI. wurde nämlich 1779 der Marseiller Kammer die Mitgliederzahl von 12 auf 8 herabgesetzt mit der Begründung: „Sa Majesté avait reconnu que les assemblées trop nombreuses offrent des inconvénients involontaires dans la discussion des affaires du commerce et dans l'exécution des délibérations" (s. Bergasse: Notice histor. sur la Chambre de Commerce de Marseille. S. 58). Die große Mitgliederzahl ist ein Ballast, entspricht auch keineswegs der historischen Entwicklung. Bei der heutigen Entwicklungsstufe der Wirtschaft ist es nicht möglich, daß jeder Geschäftszweig einen Vertreter habe und wenn er ihn hätte, ist es fraglich, ob derselbe wirklich auch befähigt wäre, die Interessen desselben am besten zu vertreten. Erfahrungsgemäß ist in der Regel nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern tätig, während für viele die Zugehörigkeit zur Kammer nur eine Ehren-, Protektions- und Prestigesache ist und zur Verschönerung der Visitkarte dient. Bei zahlenmäßiger Verringerung des Ratskollegiums würde hingegen auch eine bessere Selektion stattfinden können.

In den verschiedenen Staaten variiert die Zahl der ordentlichen Mitglieder wie folgt: Frankreich bei Handels- und Beratungskammern 9—21, bei Handwerkskammern 18—36, Paris höchstens 72, Italien

Gastwirtschaft zusammen [11]). Nur die drei ersteren Abteilungen haben gleiche Mitgliederzahl. Die Abteilungs-Vollsitzungen sind in der Regel öffentlich und werden sechsmal im Jahr abgehalten. Bei widersprechenden Beschlüssen der Abteilungen in derselben Angelegenheit, wird die Entscheidung, falls durch gemeinsame Beratung kein Ausgleich zu erzielen ist, der Vollversammlung, die zweimal jährlich stattfindet, vorbehalten. Erkennt die betreffende Abteilung in dieser Entscheidung eine Verletzung ihrer Interessen, dann ist sie berechtigt, die Vorlage ihres Votums an die zuständige Behördenstelle zu verlangen [12]). Vorgesehen ist auch gemeinsame Beratung der Abteilungen.

Die Wahlperiode dauert 5 Jahre, Ergänzungswahlen sind nicht vorgesehen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Abteilungsvorstände bilden das Präsidium der Kammer. Wenn letzteres in seiner Gesamtheit die Verantwortung für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen kann, steht ihm das Suspensionsrecht zu, es ist aber verpflichtet denselben sogleich oder nach abermaliger Beratung dem Ministerium vorzulegen. Vorgesehen ist die Errichtung einer Expositur in der Reichshauptstadt zur Erhaltung des Kontaktes mit den Zen-

---

11—31, Spanien 10—40, Schweiz (amtliche Kammern) 24—31, Sachsen 15—24, Hansestaaten 24—40, Bulgarien 16—32, Griechenland 9—42, Tschechoslowakei 36—60, Prag 90, Österreich 30—100 (von 7 Kammern haben 4 unter 40, Linz 60, Graz 72, Wien 98).

11) Anläßlich der Erörterung des Entwurfes zur Neuordnung der Kammer zeigten die Hauptverbände keine Neigung den Gastwirten in ihren Abteilungen eine entsprechende Anzahl von Mandaten einzuräumen. Mit Rücksicht darauf sowie auf die Separationsbestrebungen derselben, verfügte das Ministerium die Errichtung einer besonderen Abteilung für diese Gewerbezweige, welche die Kammer in richtiger Auffassung des geltenden Gewerberechtes und gemäß einer alten Praxis, in die Kategorie der Gewerbe i. e. S. einreiht (vgl. S. 95).

12) Dies sollte ein Vorzug des Abteilungssystems und ein Zaubermittel zur Beseitigung von Interessengegensätzen sein. In Wirklichkeit ist es nur eine einfache Rezeption des altbewährten Prinzips des Minderheitsvotums, welches das alte Kammerrecht in Südslawien schon seit mehr als einem halben Jahrhundert vorsah.

tralbehörden [13]). Demnach entfallen die früher besprochenen Exposituren im Kroatischen Küstenland.

Als Einnahmequellen sind neben den Umlagen auch Gebühren für Ausfertigungen [14]), ferner ist die Bestellung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde [14]) vorgesehen. Letzterer ist berechtigt den Abteilungs- und Vollsitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen.

Die Wahlordnung enthält sehr ausführliche Bestimmungen, das Wahlverfahren ist sehr kompliziert. Das Wahlsystem ist zwar das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht, aber nur formell, da es beschränkt ist nach Kammerkollegien zu je 2 bis 3 Wahlabteilungen und durch die vorgeschriebene Zahl der Kandidaten aus jeder nach Steuerzensus gebildeten Unterabteilung [15]). Die Voraussetzung für Wahlberechtigung ist u. a. einjährige, für die Wählbarkeit dreijährige aktive Geschäftstätigkeit. Von der Wählbarkeit sind u. a. Personen, bzw. Unternehmungen, „die eine Unternehmung oder ein Gut der Kammer verwalten oder in Pacht haben“ [14]), ferner solche Personen bzw. Unternehmungen, gegen welche das Vollstreckungsverfahren für Geschäftsforderungen ergebnislos geführt wird, ausgeschlossen. Die zahlenmäßige Zusammenstellung des Kandidationsausschusses ist kleiner als in Slowenien. Der ganze Amtsbereich bildet aber zwei Wahlbezirke, die Abstimmung ist geheim und persönlich. Das Wahlverfahren hat die Kammer im eigenen Wirkungskreise zu bewirken, auch die betr. Kosten zu tragen [16]). Die Investitur der Vorstandsmitglieder bleibt aufrecht erhalten.

13) Die kostspielige Vertretung besteht schon seit 1923. Ihre Einrichtung, schon gar nach der Übergangszeit, war kaum begründet.

14) Auf diese Frage werden wir im weiteren Verlaufe ausführlich zurückkommen.

15) Hiemit ist das schrankenlose allgemeine gleiche Wahlrecht, welches durch 60 Jahre das Niveau der Kammerinstitution in Kroatien drückte, glücklicherweise verworfen, hoffentlich für immer.

16) Nach früherem Recht war die Kammer beim Wahlverfahren in keiner Weise beteiligt, da dasselbe durch die politischen Behörden erfolgte. Sie erhielt im Wege der Zentralwahlkommission nur die endgültigen Ergebnisse.

Erwähnenswert wäre schließlich die Bestimmung des Dekretgesetzes, welche die Kammer verpflichtet, 10 % ihrer jährlichen Gesamteinnahmen dem Altersversorgungsfonds ihrer Angestellten, die gleichzeitig als Organe der öffentlichen Verwaltung qualifiziert werden, beizutragen [17]).

17) Diese scheinbar formale Bestimmung hat mehrfache materiellrechtliche Bedeutung.

Zunächst kann sie als Preisgabe eines Selbstverwaltungsrechtes aufgefaßt werden. Seit Bestand der Kammerinstitution fand diese Frage im Rahmen der finanziellen Selbstverwaltung, also stets durch autonome Satzungen, ihre Regelung, jedoch mit dem Unterschied, daß als Grundlage zur Bemessung des Beitrages nicht die Gesamteinnahmen, sondern die Gesamtausgaben dienten. Nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft und der allgemeinen Praxis, richten sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Einnahmen nach den Ausgaben und nicht umgekehrt.

Ferner kann die genannte Norm als Verzichtleistung auf das Selbstbestimmungsrecht der Kammer betreffs Personalfragen, bzw. der Art der Versorgung der Angestellten zugunsten der Aufsichtsbehörde gedeutet werden. Selbstverwaltungskörper sollen sich diesbezüglich keine Vorschriften aufdrängen lassen. Im modernen Kammerrecht, dessen Fortbildung nicht unter dem Einfluß von Schablonen, sondern von Erkenntnis der praktischen Verhältnisse beeinflußt wird, zeigt sich das Bestreben, die Kammerbeamtenfrage aus neuen Gesichtspunkten zu beurteilen. Man beginnt das System der Anstellung auf Lebenszeit zu verlassen und greift zu jenem des Dienstvertrages, welches auch von der Finanzwissenschaft, zwar alternativ, aber immer wieder hervorgehoben wird. Dasselbe kam auch im serb. Recht vor.

Das letzte italienische Recht enthielt beispielsweise die Bestimmung, die Kammern können durch ihre Satzungen die Aufnahme von Beamten auf bestimmte Zeit anordnen. Der Motivenbericht gab darüber folgende Aufklärung: „Es wird dadurch das System des Dienstvertrages eingeführt, welcher gegenüber jenem auf Lebenszeit, den Kammern den unstreitigen Vorteil bietet, sich von schwachen und ungeeigneten Elementen zu befreien und sich die besten zu sichern" (s. Dissegno di legge. Modificazioni alla legge organica sulle Camere di commercio etc. Atti parlamentari Nro 1168 von 1921). Ohne erfahrungsgemäße Veranlassung und ohne Einverständnis mit den Kammern selbst, ist diese Frage sicher nicht zur Sprache gekommen. Sie verdient grundsätzlich auch heute volle Beachtung.

Bei der zweiten Kammer Kroatiens, jener von Osijek, ist die Neuregelung in Vorbereitung im Sinne einiger seitens der Aufsichtsbehörde durch Art. 298 des Finanzgesetzes 1928/29 aufgestellten allgemeinen Grundsätze, darunter allgemeines gleiches durch Zensus beschränktes Wahlrecht, Zulassung der schriftlichen Abstimmung im Postwege, Beschränkung der Berufszweige auf zwei Vertreter.

6. In den übrigen Ländern.

Nach Eingliederung des nahezu ganzen Gebietes der ehem. Kammer Zara erließ die Kammer Split 1921 eine provisorische Wahlordnung. Ihre Organisation, sowie jene der zweiten dalmatinischen und der bosnischen Kammer, blieben unberührt. Eine Neuordnung dieser Kammern nach den oben erwähnten Grundsätzen dürfte in Bälde erfolgen.

Darnach ist die Zerlegung in 3, mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde auch in mehr Abteilungen vorgesehen. Die Beratung soll abteilungsweise erfolgen, was allerdings keine Neuerung bedeutet, weil dies in Südslawien schon seit 1850 geschah. Durch die Wahlordnung soll im Wege der Kandidatenlisten eine Vertretung der wichtigsten Geschäftszweige mit Ausschluß einer Majorisierung seitens einzelner derselben sichergestellt werden.

Demnach stehen noch drei partikulärrechtliche Neuregelungen bevor, so daß schließlich jede südslawische Kammer ihre eigene Verfassung besitzen wird.

7. Zusammenfassung.

Aus unseren bisherigen Schilderungen ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

Bei der Entstehung des Südslawischen Staates bestanden zwei Hauptsysteme der Kammern: das gemeinsame und das getrennte. Sie bestehen auch heute nach 11 Jahren. Neugründungen erfolgten, sowohl in Südslawien i. e. S., als in Serbien,

nur nach gemeinsamem System, teilweise aber nicht alle drei Wirtschaftsgruppen umfassend.

Ursprünglich gab es 4 einheitliche Rechtssysteme, das ungarisch-kroatische, das österreichische, das bosnische und serbische. Gegenwärtig sind dieselben durch Sonderregelungen in eine Vielheit zerrissen, so daß jede einzelne Kammer eine eigene Verfassung hat.

Die Entwicklung der Kammern des getrennten Systems geht ohne wesentliche Störungen vor sich, dagegen ist jene des gemeinsamen durch Spaltungsbestrebungen erschüttert.

Einzelne südslawische Kammern, welche die Kontinuität verloren und den historischen Boden der Einrichtung verließen, forcierten Umgestaltungen und riefen dadurch Verwirrung, sowie eine Splitterung des Kammerrechts, aber auch eine Zerfahrenheit des Kammerwesens hervor.

Beide Kammersysteme sind reformbedürftig. Eine endgültige Neuregelung kann voraussichtlich vor der verfassungsmäßigen Vollendung der allgemeinen Staats- und Verwaltungsorganisation nicht eintreten. Die Grundlage zu einer befriedigenden Lösung fand man bisher nicht, weil man sie lediglich in einer Vereinheitlichung suchte und vor den kulturellen, geo- und wirtschaftspolitischen Unterschieden und Postulaten die Augen schloß [18]). Der kulturelle und wirtschaftliche Aufbau z. B. des Deutschen Reichs ist allenfalls gleichartiger als jener Südslawi-

---

18) Welchen Voraussetzungen die Anwendung der Vereinheitlichungsidee in wirtschaftlichen Fragen in Südslawien begegnet, charakterisiert folgende Äußerung der Handelskammer Novi Sad: „Anläßlich der Kammernkonferenz in Split 1927 zeigt eine Entschließung das Bestreben, eine Lösung zu finden, wie in unserem Staate von heterogenen Wirtschaftsaufbau, — wo einzelne Länder auf der Höhe der kapitalistischen Entwicklung, andere hingegen auf der Stufe der Naturalwirtschaft stehen — eine Vereinheitlichung des Gewerberechts vorzunehmen wäre, ohne den wirtschaftlichen Tatsachen und ihrer organischen Entwicklung eine Gewalt anzutun" (s. Jahresbericht für 1927. S. 119).

ens und trotzdem gibt es dort auch heute, im 58. Jahre seines Bestandes, kein einheitliches Kammerrecht. Reichsrechtlich ist nur das Handwerkskammerrecht geregelt, aber in der Durchführung doch nicht vollkommen einheitlich, da auch Gewerbekammern die Funktionen der Handwerkskammern besorgen. Die juristische Form dieser beiden Kammertypen ist verschieden und macht der historischen Entwicklung Konzessionen. Während die Handwerkskammern eine behördenartige Einrichtung sind, sind z. B. die Gewerbekammern in den Hansestädten staatliche Behörden [19]), die bis 1919 aus Staatsmitteln erhalten wurden.

Zur Ergänzung der Betrachtungen folgt eine statistische Darstellung der jetzt bestehenden Kammerbezirke in Südslawien:

Kammerbezirk	Umfang in qkm	Einwohnerzahl	Anzahl aller Betriebe [20]).
1. Zagreb	27 160	1 669 426	37 926
2. Osijek	16 660	944 413	22 586
3. Split	10 841	516 750	13 081
4. Dubrovnik	1 989	104 250	4 738
5. Sarajevo	51 199	1 890 000	55 384
6. Ljubljana	16 197	1 056 464	38 954
7. Novi Sad	9 926	797 460	12 286
8. Vel. Bečkerek	9 776	582 540	16 209
Beograd:			
9. a) Handelskammer	49 950	2 655 000	18 000
10. b) Handwerkskammer	95 667	4 129 638	60 000
11. c) Industriekammer	49 950	2 655 000	674
12. Skoplje	45 717	1 475 000	10 000
13. Podgorica	9 668	199 857	?

Ein Blick auf die obige Darstellung erinnert sofort an die altbewährte Erkenntnis, daß nur große Amtsbereiche die Leistungsfähigkeit der Kammern gewährleisten, daß aber

19) S. Prof. Dr. J. Conrad: Leitfaden der politischen Ökonomie. II. Teil. 9. Aufl. Jena 1924, S. 80.

20) Die Angaben über Betriebe sind den Kammerberichten entlehnt.

auch allzu ausgedehnte dieselbe verringern. Die Abgrenzung der Bezirke beruht in Südslawien teils auf staatsrechtlichem Ursprung der Gebiete, teils auf historischer Entwicklung der Institution. Neuregelungen stoßen in der Regel überall auf Gegensätze, die in einem Lande partikularistischer Einstellung, wie es im Südslawischen Staat der Fall ist, um so schwieriger zu lösen sind.

Der geringe Umfang des Bezirkes Dubrovnik fällt besonders auf. Eine naheliegende Lösung wäre seine Angliederung an Split als Zentrum Dalmatiens. Man scheut aber aus Gründen historischer Tradition den Standort zu opfern, weshalb der abgelehnte Regierungsentwurf, auf den wir später zurückkommen werden, die Erstreckung des vorerwähnten Bezirkes auf die Herzegowina und Montenegro vorsah, allerdings nicht zweckmäßig, weil die allgemeine Struktur der einschlägigen Gebietsteile grundverschieden ist. Auf demselben Wege war auch die Zusammenlegung der beiden Bezirke in der Wojwodina geplant, was aber vorläufig aus wirtschafts- und verkehrspolitischen Gründen kaum durchführbar erscheint. Dagegen stünde einem Anschluß des Bezirkes Osijek an Zagreb, außer gewöhnlichen Lokalinteressen, nichts im Wege. Diese Fusion regten führende Faktoren der Osijeker Kammer in der Vorkriegszeit wiederholt an; sie würde auch die Errichtung einer besonderen Kammer für das Kroatische Küstenland erleichtern.

Mit einer in diesem Sinne durchgeführten territorialen Neuabgrenzung erhielte die Kammerinstitution in Südslawien die natürlichen Mittelpunkte der einzelnen Länder als ihre Standorte, welche auch im Falle einer Zerlegung der Einrichtung nach Berufshauptgruppen unberührt blieben.

8. Rückwirkungen des Absolutismus.

Die unterm 6. Januar 1929 erfolgte Einführung der absoluten Staatsform mußte naturgemäß eine Zuordnung sämtlicher Selbstverwaltungskörper im Staate an dieselbe nach sich ziehen. Da

der Schwerpunkt deren Wirksamkeit in der persönlichen Zusammensetzung des Vertretungsorgans ruht, war dieses von der neuen Ordnung zu erfassen. Dies geschah teils durch Auflösung des Vertretungsorgans und Einsetzung eines Regierungskommissärs, teils durch Bestellung neuer Mitglieder des Ratskollegiums von Amts wegen. Auf die Kammereinrichtung kam das letztere Prinzip zur Anwendung. Die rechtmäßige Grundlage hiefür bildete das inzwischen erlassene Spezialgesetz vom 30. April 1929, enthaltend folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Durchführung der allgemeinen und Ergänzungswahlen bei den Handels-, Industrie- und Handwerkskammern wird ohne Rücksicht auf die mittels Gesetze, Dekrete oder Satzungen normierten Fristen eingestellt. Der Zeitpunkt für die nächsten Wahlen wird durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten für jede Kammer abgesondert bestimmt werden.

Art. 2. Die infolge Mandatsablauf erledigten Stellen der Kammerräte, der Präsidien und Verwaltungskommissionen wird der Handelsminister i. E. mit dem Ministerpräsidenten durch Ernennung neuer Mitglieder besetzen.

Art. 3. Mitglieder der Ratskollegien, der Präsidien und Verwaltungskommissionen, deren Mandatsdauer nicht verstrichen ist, verbleiben im Amte bis zur Vornahme der Neuwahlen gemäß Art. 1, insofern sie durch den Handelsminister i. E. mit dem Ministerpräsidenten nicht enthoben und deren Stellen mittels Bestellung neuer Mitglieder nicht besetzt werden.

Im Motivenbericht wird i. w. darauf hingewiesen, die Durchführung von Kammerwahlen könne zurzeit zu unerwünschten Erschütterungen und parteipolitischen Kundgebungen Anlaß geben und da das Ratskollegium nicht durch Wahl erneuert werden könne, müsse dies durch Bestellung bewirkt werden. Auch mußte die Enthebung jener Mitglieder, betreffs welcher Verhältnisse eintreten könnten, die deren Weiterverbleiben im Amte nicht wünschenswert erscheinen lassen, vorgesehen werden.

Die Berufung der Mitglieder geschah in gegebenen Fällen in

der Weise, daß seitens des Vorstandes der staatlichen Provinzverwaltung im Standorte der Kammer, an die freien Berufshauptverbände die Aufforderung erging, Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Anträge wurden nach vertraulicher Begutachtung aus Kammerkreisen und umstandsgemäßer amtlicher Überprüfung mehr oder weniger berücksichtigt. Die Wahl der Präsidien, sowie der Abteilungsvorstände ging nicht aus der Vollversammlung hervor, sie erfolgte vielmehr, dem neuen Gesetze gemäß, ebenfalls durch unmittelbare Bestellung. Das Namensverzeichnis sämtlicher ernannten Mitglieder und Funktionäre wurde im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

Aus der Fassung des genannten Spezialgesetzes geht indes hervor, daß sich dasselbe lediglich auf die ordentlichen Mitglieder bezieht. Infolgedessen drängt sich die Frage auf, in welcher Weise sollen Vertreter anderer satzungsmäßigen Mitgliederkategorien, d. h. Abgesandte der freien Berufsverbände, korrespondierende und andere Mitglieder im Ratskollegium der Kammer Eingang finden können?

Die ratio legis der Ernennung besteht darin, daß bei der Kammereinrichtung z. Zt. der absoluten Staatsform nur jene Personen entscheidend mitwirken können, die das Vertrauen der Obrigkeit genießen. Für die Bestellung eines Mitgliedes ist daher neben der sachlichen auch die politische Qualifikation nach amtlicher Auffassung, eine unerläßliche Voraussetzung. In dieser Richtung unter den Mitgliedern nach der Natur ihrer Zugehörigkeit zur Institution einen Unterschied zu machen, würde den Zweck verfehlen, denn wiewohl bloß die ordentlichen Mitglieder eine meritorische Entschließung herbeiführen können, steht den sonstigen Mitgliedern das Recht der Antragstellung und Meinungsäußerung zu; dadurch ist aber die Möglichkeit einer Beeinflussung der Beschlußfassung gegeben und da sich dieselbe eventuell auch in unerwünschter Richtung auswirken könnte, liegt es auf der Hand, daß die Obrigkeit auch betreffs solcher Mitglieder nicht unbefangen sein kann.

Zur Ausfüllung der Lücken der besagten Rechtsnormen er-

geben sich demnach nur zwei Lösungen und zwar entweder hat bei diesen Mitgliedergruppen eine einstweilige Suspension der Einrichtung einzutreten oder es muß für ihre Berufung derselbe Vorgang wie bei ordentlichen Mitgliedern beobachtet werden. Die Wahl unter diesen Alternativen wird von der Bedeutung abhängen, die z. Zt. der absoluten Staatsform, bei welcher allgemeine Restriktionen Platz greifen, den subsidiären Mitgliedergruppen seitens der Regierung beigemessen wird. Das internationale Kammerrecht weist in dieser Richtung keine Präzedenzfälle auf.

Das bewährte Vorbild für den Aufbau der Kammerratskollegien durch amtlich bestellte Mitglieder liefert reichlich das französische, z. T. auch das näherliegende altösterreichische Kammerrecht. Südslawien machte von dem Prinzipe Gebrauch erstmalig anläßlich der Restauration der Kammereinrichtung in der Wojwodina, sowie für den neuerworbenen Teil des Kammerbereichs Sloweniens, in beiden Fällen aus verwaltungstechnischen und nicht aus politischen Erwägungen. Die Bestimmungen des oben erwähnten Spezialgesetzes finden ihr nächstes Analogon in einer tschecho-slowakischen Verordnung [21]), wobei ein wesentlicher Unterschied u. a. darin liegt, daß die Maßnahme in Südslawien ein Korrelat der absoluten Regierungsform war, während sie in der Tschechoslowakei unter konstitutionell-parlamentarischer getroffen wurde.

Gemäß dem im Vorwort erwähnten Gesetzentwurf [21]) scheint in der Tschechoslowakei die Absicht zu bestehen, ein Drittel der ordentlichen Mitglieder „nach Anhörung der Berufsverbände" durch die Regierung zu bestellen. Der Grundgedanke hievon wäre als Korrektiv für die in der Regel vorkommenden lückenhaften Ergebnisse der allgemeinen Wahlen i. a. verlockend, wenn für die Ernennung nur sachliche Erwägungen und die Vorschläge der Berufsverbände ausschlaggebend wären. Solche Ernennungen pflegen jedoch, namentlich in der Nachkriegszeit,

21) Vgl. S. VI.

von politischen Momenten beeinflußt zu werden und deshalb erscheint das System unannehmbar. Für eine ersprießliche Wahrnehmung von Berufsinteressen ist volle persönliche und politische Unabhängigkeit eine grundlegende Voraussetzung und solange die Kammerinstitution als Selbstverwaltungskörper funktioniert, wäre unter normalen Verhältnissen ein wie immer gearteter Eingriff der Obrigkeit in die Formierung des Ratskollegiums eine contradictio in adiecto und aus volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht zweckmäßig.

Die Bestellung des Ratskollegiums ist demnach ein Ausfluß obrigkeitlicher Vormundschaft und vermindert dieses Vertretungsorgan auf ein formales Requisit. Seine sachliche Funktion besitzt nur einen relativen Wert und erscheint während der absoluten Regierungsform auch nicht unentbehrlich. Da nämlich die Ausschaltung der normalen Selbstverwaltungsorgane einen ebenso scharfen Eingriff der Staatsgewalt darstellt, wie die Übertragung ihrer Funktionen auf einen staatlichen Kommissär [22]), so hätte in den vorliegenden Fällen ohne Nachteil für Standes- und Gesamtinteressen ein Kommissär gesetzt werden können, insofern er die Weisung erhielte, die beratende Zuständigkeit der Kammereinrichtung grundsätzlich an die freien Berufsverbände anzulehnen. In dieser Form, die namentlich in Südslawien auch der besonderen Lage besser entsprechen würde, wäre derselbe Zweck erreichbar, ja sogar vollständiger und, last not least, rascher und billiger. Die Kammern sind eben trotz Ratskollegium auf die freien Berufsverbände angewiesen. Ohne Mitarbeit der letzteren ist bei der heutigen Entwicklungsstufe der Wirtschaft und der Interessenvertretung eine sachgemäße und gründliche wirtschaftspolitische Tätigkeit der Kammern, insbesondere jener des gemeinsamen Systems, i. a. kaum denkbar.

22) S. Fritz Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 7. Aufl. Tübingen 1922. S. 118.

Spaltungsbestrebungen.

1. Die Berufsverbände gegen einheitliche Kammern.

Die ersten Ansätze zu einer Spaltung von Arbeitgeberkammern finden wir in Kroatien, als 1910 bei der Handels- und Gewerbekammer in Zagreb ein ministerieller Entwurf zu einer neuen Wahlordnung zur Verhandlung kam. Seine wesentlichste Bestimmung ging dahin, das allgemeine gleiche Wahlrecht, das den Verfall der Kammerinstitution in Kroatien und Ungarn verursachte, durch Einführung von Wahlkategorien innerhalb der Wirtschaftsgruppen und Steuerzensus einzuschränken. Es bestand die durchaus gerechtfertigte Absicht, dem Großhandel und der Industrie, die aus dem Ratskollegium nahezu gänzlich ausgeschaltet waren, dabei aber die größten Lasten trugen, zu einer verhältnismäßigen Vertretung zu verhelfen [1]).

Der Handwerkerstand befürchtete durch diese Abänderung des Wahlrechtes seinen, kraft kompakten Auftretens erwirkten präponderanten Einfluß in der Kammer einzubüßen und bekämpfte das Projekt kompromißlos. Seine führende freie Berufsorganisation erklärte, falls der Gesetzentwurf Wirksamkeit erlangen sollte, die Forderung zur Errichtung selbständiger Handwerkskammern nach deutschem Vorbild aufzustellen und werde alle Mittel zur Verwirklichung derselben in Bewegung setzen. Da dieser Standpunkt auch in Ungarn vertreten wurde, zog die Regierung das Projekt zurück. Der erste Sturm legte sich, um

1) Siehe Peroslav Paskievič: Die Reform der Handelskammer-Wahlordnung. Zagreb 1911.

nach dem staatsrechtlichen Umsturz wieder zu erwachen. Diesmal aus anderen Erwägungen.

Die Formierung des Südslawischen Staates verursachte nämlich eine Erschütterung der Grundlagen aller öffentlich-rechtlichen Institutionen, die bis dahin in den vom Habsburgerreich abgetrennten und dem neuen Staate angeschlossenen Ländern bestanden. Die nach westeuropäischen Grundsätzen organisierten Einrichtungen der früheren Staatsverwaltung wurden rasch zertrümmert, um eine serbisch-zentralistische Organisation an die Stelle zu setzen. Alsbald zeigte es sich jedoch, daß letztere der Aufgabe nicht gewachsen war. Die Neuordnung ging langsam, häufig auch unzweckmäßig vor sich mit den daraus folgenden Begleiterscheinungen. Es trat ein längerer Zustand chaotischer Verhältnisse ein, durch welchen das Wirtschaftsleben, das keine Unterbrechungen verträgt, am ärgsten betroffen war. Dieser Zustand rief auch auf die Kammerinstitution eine Rückwirkung hervor, insofern, als an sie große Anforderungen gestellt wurden, die sie in Anbetracht der „neuen Ordnung" nicht zu erfüllen vermochte. Die zahlreichen Interventionen derselben in allen Tagesfragen waren von geringem oder keinem Erfolg begleitet.

Für diese unerquicklichen Erscheinungen machten die über den Sachverhalt nicht unterrichteten und des konsultativen Charakters der Kammerinstitution nicht bewußten Wirtschaftskreise die letztere verantwortlich. Man argumentierte ungefähr so: Bei sachgemäßen Vorstellungen der Kammer würde die Beseitigung vieler Übelstände gelingen. Die Zustände sind daher nur auf die Unfähigkeit derselben zurückzuführen und diese rührt von der unrichtigen Zusammensetzung her, welche die gegensätzlichsten Berufsinteressen vereinigt und die besten Elemente von der Mitarbeit ausschaltet.

Zu diesen Erwägungen kam noch ein wichtiger Umstand. Da die Handelsbeziehungen zwischen Südslawien (i. e. S.) und Serbien früher gering waren, kannten die Wirtschaftskreise Südslawiens die dortigen allgemeinen Verhältnisse wenig und so

erfuhren sie erst nach der Vereinigung, daß in Serbien Arbeitgeberkammern nach getrenntem System bestehen. Die Organisation, welche Interessengegensätze ausschaltet, der mehr ausgeprägte behördenartige Charakter, welcher vermeintlich eine erfolgreichere Tätigkeit gewährleistet, verfehlte nicht, die Sympatien für dieses System zu erobern. Alle diese Tatsachen zeitigten naturgemäß eine psychologische Einstellung der weitesten Geschäftskreise zugunsten des serbischen Kammersystems, die bei den freien Berufsorganisationen lebhaften Anklang und die eifrigsten Vertreter fand.

Der Kampf gegen das kombinierte Kammersystem begann Ende 1918 und erreichte 1927, als eine Neuregelung des Kammerrechts zur Sprache kam, den Höhepunkt.

Es würde zu weit führen, wollte man die verschiedenen Phasen dieser Kampagne verfolgen und die durch die Tagesordnungen der freien Berufsverbände, sowie durch die Presse ins Treffen gebrachten Argumente, auf ihren sachlichen Wert zu analysieren. Es erübrigt die Feststellung, daß sich nahezu sämtliche freie Interessenvertretungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes in den südslawischen Gebieten, hauptsächlich in Kroatien und Slowenien, für die organische Trennung der Arbeitgeberkammern ausgesprochen haben.

Am konsequentesten geht hiebei das organisierte Handwerk vor. Aus seiner Mitte ist auch die einzige selbständige Schrift über die Streitfrage erschienen [2]). Hervorzuheben ist noch eine besondere Gewerbegruppe. Die einheitlich organisierten Berufe der Hôteliers, Kaffetiers, Gast- und Schankwirte, die gemäß der neuen südslawischen Judikatur zur Kategorie der Handelsgewerbe gehören, findet betreffs ihrer Vertretung in der Kammerinstitution weder beim Handels-, noch beim Handwerkerstand Verständnis für eine Interessengemeinschaft und folgert daraus den Anspruch auf selbständige Kammern [3]), der, rebus sic stan-

2) Siehe Ivan Čupak: Handwerks- oder Handels- und Gewerbekammern? Zagreb 1927.

3) Dr. H. Meusch führte in seinem der Vollversammlung des Reichs-

tibus, aber auch aus gewissen sachlichen Gründen, auf welche wir hier nicht eingehen können, nicht abgesprochen werden kann. Auch die Forderung nach Errichtung besonderer Kammern für Geld- und Bergbauwesen wurde wiederholt aufgestellt.

Gegen die Separationsbestrebungen erschienen wohl Aufsätze, die aber fast ausnahmslos anonym waren und auf Inspiration seitens der gemeinsamen Kammern zurückgeführt wurden.

Wenn wir die gegen das gemeinsame Kammersystem vorgebrachten Argumente zusammenfassen, so ergibt sich das Folgende: Interessenkollision, Ausschluß der sogenannten wirtschaftlichen Aristokratie aus dem Ratskollegium, Unmöglichkeit Berufsinteressen zu vertreten, sobald Kompromisse mit anderen Gruppen nötig sind. Hiezu kommen die allgemeinen psychologischen Momente, nämlich die Annahme, daß jede Wirtschaftsgruppe ihre Interessen am besten allein vertreten könne und schließlich die verlockende Erkenntnis, daß innerhalb der Staatsgrenzen getrennte „mit Erfolg sichernder" Autorität ausgestattete Kammern bestehen.

Diesen Beweisgründen können nachfolgende entgegengestellt werden: Ohne die bestehende Einrichtung zu zerstören, kann man den Übelstand durch entsprechende Abänderung der Wahlordnung abhelfen. Interessengegensätze kommen bekanntlich auch innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgruppen vor. Ein Ausgleich der Kollisionen, die in der Regel nicht häufig und umfangreich

---

verbandes des deutschen Handwerks, Jena 1920, unterbreitetem Referat über die Neugestaltung der Berufsorganisation des Handwerks und Gewerbes, das folgende aus:

„Wir haben bisher immer nur von Handwerkskammern gesprochen, lediglich der Kürze wegen. Wir sind uns darüber durchaus klar, daß wir die Gewerbekammern, dort, wo sie bestehen, beibehalten wollen. Es wird sogar zu überlegen sein, ob nicht durch Einbeziehung neuer Gewerbezweige in der Organisation des Handwerks grundsätzlich die jetzigen Handwerkskammern zu Handwerks- und Gewerbekammern auszubauen sind. In dieser Richtung liegt ja ein früherer Beschluß des Handwerks- und Gewerbekammertages bereits vor" (s. „Das deutsche Handwerksblatt" Hannover, Heft 10, 1920).

sind, muß aus höheren staatspolitischen Gründen irgendwo stattfinden und dies kann eine Berufsvertretung immerhin besser ausführen als die staatlichen Organe, bei welchen die Entscheidung auch durch nichtsachliche Erwägungen beeinflußt werden kann. Einseitige und ungerechtfertigte Ansprüche, mögen sie von wo immer kommen oder durch wen immer vertreten sein, können in einem Rechtsstaate, mit welchem ein Standesimperialismus unvereinbar ist, nicht auf Erfüllung rechnen.

Es wäre gewagt anzunehmen, daß uns diese Gegenargumente auch einer Lösung der Frage näher bringen können. Das Widerstreben gegen das alte System bildete sich schon gewissermaßen zu einer Psychologie der Masse aus und gegen dieselbe erscheint eine Beweisführung schwer.

In Anbetracht nun der Spaltungsbewegung ist es zweckmäßig, die Frage aufzuwerfen, wie sich ihr gegenüber einerseits die Arbeitgeberkammern und anderseits die Regierung stellen?

2. Der Standpunkt der Arbeitgeberkammern.

Gegenwärtig bestehen in Südslawien 13 Arbeitgeberkammern, die sich auf die einzelnen Länder wie folgt verteilen:

Land	Standort	Anzahl	Gründ.-Jahr
1. Serbien	Beograd	3	1910
2. Südserbien	Skoplje	1	1921
3. Kroatien	Zagreb, Osijek	2	1852/3
4. Bosnien	Sarajevo	1	1909
5. Wojwodina	Novi Sad, Vel. Bečkerek	2	1920
6. Slowenien	Ljubljana	1	1850
7. Dalmatien	Split, Dubrovnik	2	1806/8
8. Montenegro	Podgorica	1	1928

Mit Ausnahme zu 1) besitzen sämtliche Länder das System der vereinigten oder gemeinsamen Kammern. Diese hatten schon zweimal Gelegenheit zur Frage des Kammersystems Stellung zu nehmen. Zunächst im Jahre 1921 über Aufforderung der Regierung anläßlich der Erörterung der für eine einheitliche Re-

gelung des Gewerberechtes festzusetzenden Richtlinien. Beide Kammergruppen sprachen sich für die Weitererhaltung des eigenen Systems, d. h. die südslawischen für das vereinigte, die serbischen für das getrennte aus.

Hinsichtlich der südslawischen Kammern i. e. S. ist zu bemerken, daß der obige Standpunkt zumeist nur durch den Vorstand vertreten wird, was auch daraus zu schließen ist, daß die grundsätzliche Frage nur bei einigen Kammern, ohne sachliche Vertiefung, in der Vollversammlung behandelt wurde. Die Zagreber Kammer, am Sitze der bestentwickelten freien Berufsorganisationen, gibt die Tatsache offen zu, indem sie sagt: „... Wenn auch die Lage der Kammer insoweit schwer ist, als die freien Berufsverbände auf dem Standpunkte der geteilten Kammern stehen ..." [4]).

Das zweitemal kam es in dieser Richtung zu einer Aussprache anläßlich der im Jahre 1927 im Handelsministerium abgehaltenen Konferenz über den Gesetzentwurf zur einheitlichen Neuordnung der Arbeitgeberkammern. Dieser sah das gemeinsame System und eine Unterordnung der freien Berufsverbände unter die Kammerinstitution vor. Beide Gruppen nahmen abermals den früheren Standpunkt ein, die serbischen mit besonderer Schärfe, während die Verbände, deren Einladung zur Aussprache bezeichnenderweise unterlassen wurde, energischen Protest einlegten. An diesen zwei heiklen Punkten scheiterte der Gesetzentwurf, dessen Inkraftsetzung durch Dekretgesetz (Verschmelzung der Legislative und Exekutive) geplant war.

Die Kammern sahen schon anfangs die Gefahren der Separationsbestrebungen ein und bemühten sich, denselben durch Vornahme einer Neuordnung ihrer sämtlichen organischen Einrichtungen, den Boden abzugewinnen. Den Reigen eröffnete die Ljubljanaer Kammer, die das Prinzip des neuesten österr. Rechtes betreffs Teilung der inneren Organisation in drei autonome und gleichberechtigte Kollegien (für Handel, Gewerbe und In-

4) Siehe Jahresbericht der Handelskammer Zagreb für 1924. Zagreb 1925. S. XII.

dustrie) rezipierte, die Wahlordnung verbesserte und das Büro ausgestaltete. Ihrem Beispiel folgte die Zagreber Kammer, die 4 selbständige Abteilungen errichtete und sukzessive auf 6 erhöhte, das Gebiet der Senjer Kammer absorbierte und mit erheblichem Kostenaufwand das Büro erweiterte, insbesondere durch Errichtung einer statistischen Abteilung [5]), einiger Expo-

5) Es ist eine bezeichnende Erscheinung, daß die südslawischen Kammern mit der kostspieligen Pflege der Statistik dort beginnen, wo ausländische schon aufhören, da sie das nötige Material von staatlichen statistischen Ämtern erhalten und sich nur im Bedarfsfalle auf eigene statistische Aufnahmen kleineren Umfangs beschränken.

So z. B. hat die Spliter Kammer eine eigene Abteilung für Seeverkehrsstatistik errichtet und gibt seit 1922 periodische statistische Publikationen über Seehandelsverkehr und Seefischerei heraus, mit staatlicher Subvention und an Hand der durch die Seebehörde erhobenen Daten heraus. Sie besorgt also bloß die Redaktion und Veröffentlichung. Die Berichte sind zwar wertvoll, gehören aber in die natürliche Zuständigkeit der Seebehörde oder des staatlichen statistischen Amtes. Der in dieser Richtung erweiterte übertragene Wirkungskreis hemmt allenfalls die Kammer an der Pflege näherer Arbeitsgebiete, namentlich an der Herausgabe der Jahresberichte über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Osijeker Kammer vertritt betreffs der letztgenannten Berichte einen besonderen Standpunkt. Sie verwirft dieselben, weil sie viel Aufwand an Mühe und Kosten erfordern, wogegen der praktische Wert nahezu völlig negativ ist. Daher beantragt sie die Herausgabe kumulativer, ganz Südslawien umfassender Jahresberichte unter regelmäßiger Mitwirkung sämtlicher Kammern (s. Sitzungsbericht vom 28. 11. 1927 P. 12).

In Italien sind die Kammern durch das Reorganisationsgesetz von 1921 von der Vorlage der dreijährigen statistischen Berichte enthoben worden. „Es ist zweckmäßig anzuerkennen, daß die Kammern im allgemeinen nicht über die Mittel verfügen, um sich vollständige statistische Erhebungen im eigenen Bereiche zu verschaffen. In Wirklichkeit hat die Industriestatistik das Bestreben eine Funktion des Staates zu werden, mit welchem die Kammern in Hinkunft durch Beibringung ihrer Erfahrungen erfolgreich mitarbeiten können" (s. Motivenbericht zum Gesetz über die Abänderung des Organisationsgesetzes betr. die Handels- und Gewerbekammern vom 20. 3. 1910. N. 121 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. 12. 1921).

situren u. a. m., aber während der ganzen fünfjährigen Periode unterließ, eine neue Wahlordnung zu bringen, weshalb sie bei Ablauf derselben kaum einem Regierungskommissariat entkam. Im Rahmen bescheidenerer Verhältnisse nahmen auch die übrigen Kammern ähnliche Umgestaltungen vor, worunter die historische Einrichtung ständiger Schiedsgerichte, als signum temporis, besonders erwähnenswert ist.

Diese Neuordnung wäre zwar geeignet, den Widerstreit abzuschwächen, aber die Kammerinstitution weist noch eine Vielheit anderer mehr oder weniger bedeutender organischer Mängel auf, welche die Einstellung der freien Berufsorganisationen beeinflussen. Einige davon wollen wir beispielsweise herausgreifen.

Die Reformen hatten bei einigen Kammern eine übermäßige Bürokratisierung der ganzen Institution im Gefolge, die mit der naturgemäß notwendigen Raschheit der Geschäftsführung eines Wirtschaftsamtes unvereinbar ist. Überdies treten Seltenheit und schwere Beweglichkeit der Abteilungs- und Vollversammlungen in Erscheinung, wobei die Beograder Handelskammer mit ihren regelmäßigen monatlichen Plenarsitzungen eine rühmliche Ausnahme bildet. Schließlich wäre angesichts der hohen fiskalischen Lasten, auf die beträchtlichen Erhaltungskosten hinzuweisen, weshalb auch die südslawischen Kammern für nahezu alle Ausfertigungen besondere Gebühren, mitunter übermäßige, einführten, so daß gegenwärtig nahezu jede Dienstverweisung gebührenpflichtig ist [6]).

Beim serbischen Kammersystem entsprach die Gebührenerhebung dem ursprünglichen organischen Gesetz in Verbindung mit der Gewerbeordnung. Die Bemessung der Gebühren war schwankend nach Budgetbedarf, weil sie fast die einzige ordentliche

6) Die Bemessung der Kammergebühren z. B. in Italien, überwachte die Regierung mit ausnehmender Strenge und der betr. Tarif wurde nicht durch Ministerial-Verordnung, sondern stets durch königliches Dekret promulgiert (s. Leggi, regolamenti ed istruzioni concernenti le Camere di commercio e industria. Vol. 1. Disposizioni Milano 1919. S. 190 ff.).

Einnahmequelle der Kammern bildete. Die Umlagen waren belanglos, da sie bei unzureichender Maximierung durch die Gewerbeordnung auch im eigenen Wirkungskreise eingehoben werden mußten. Bei den südslawischen Kammern hingegen bildete der Zuschlag die einzige Einnahmequelle, sein Schlüssel war aber elastisch, konnte nach Budgeterfordernis unbeschränkt erhöht werden und floß regelmäßig im politischen Wege zu. Allerdings setzte die Bewilligung des Kammerzuschlags nach altem Recht die einverständliche Zustimmung des Handels- und des Finanzministeriums voraus, was vom Standpunkte der allgemeinen Steuerbelastung einen Vorzug bildet, während nach südslawischem Recht das Handelsministerium, bzw. sogar seine unterstellte Expositur, die Genehmigung selbständig vornimmt. Dem Organisationsgesetz waren die Gebühren völlig fremd. Nur in der Inflationszeit griff man begründeterweise zu deren Einführung, aber lediglich mit vorübergehendem Charakter. Allmählich trat nun in dieser Richtung ein Ausgleich beider Systeme ein. Die südslawischen Kammern stabilisierten das Gebührenrecht und die serbischen erheben im Verwaltungswege den inzwischen vierfach erhöhten Zuschlag. Daraus ergibt sich eine doppelte Belastung der Interessenten, wodurch gleichzeitig die zunehmende Ausgleichung der Kammereinrichtung mit staatlichen Behörden deutlich in Vorschein tritt.

Nach serbischem Recht sind die Arbeitgeberkammern die Spitzenvertretung der Berufsorganisationen. Freien Verbänden, die in der Kammer vertreten sein wollen, obliegt aber die Verpflichtung, ihre Satzungen den Anforderungen derselben anzupassen und sich ihrer Aufsicht zu unterwerfen (Art. 98 der Gewerbeordnung). Das in Slowenien und Dalmatien in Anwendung stehende alte österreichische sowie das noch wirksame bosnische Recht (§ 3 der beiden Org.-Ges.) normiert nur die Verpflichtung der Gremien und privatwirtschaftlichen Firmen zur Auskunftserteilung und Unterstützung der Kammern. Das ungarisch-kroatische Recht hingegen berührt diese so aktuell gewordene Materie überhaupt nicht.

parationsbewegung gegeben, um so mehr als jede Berufsorganisation der Ansicht ist, daß sie allein sämtliche Aufgaben günstiger und billiger lösen könne.

Solche und ähnliche Erscheinungen leisten dem Ansehen der Kammerinstitution Abbruch. Sie beweisen auch, daß es ihr oft an zeitgemäßen allgemeinen Richtlinien gebricht und daß sie in der traditionellen Organisationsform ihren Aufgaben sowohl dem Staate als der Privatwirtschaft gegenüber kaum mehr entsprechen kann. Diesem Umstande dürfte auch die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Einrichtung zuzuschreiben sein, die sich in neuester Zeit durch zunehmende Beeinflussung seitens der freien Berufsverbände bemerkbar macht. Die Kammern, und zwar mehr die südslawischen, als die serbischen, geraten immer mehr in Abhängigkeit [12]) der Verbände, welche die beratenden Funktionen derselben alimentieren und vorwiegend auch dirigieren, aber auch auf die Zusammensetzung des Ratskollegiums den entscheidenden Einfluß ausüben. Die wirtschaftliche Stellungnahme der Kammern reduziert sich im wesentlichen auf eine Redaktion der Gutachten der freien Verbände mit eventuell erforderlichen Korrekturen ausgleichender oder abschwächender Natur [13]).

---

12) „Eine kräftige Heranziehung der für unsere wirtschaftlichen Interessen parallel tätigen Berufsorganisationen seitens der Kammer, sowie eine Vertiefung der wechselseitigen Beziehungen, erscheint wünschenswert und auch notwendig" (s. Sitzungsprotokoll der Kammer Ljubljana vom 11. 6. 1926 S. 70). Seit diesem Zeitpunkte sind die Büroräumlichkeiten der freien Berufshauptverbände Sloweniens unentgeltlich im Kammergebäude (fertiggestellt 1926 mit einem Kostenaufwand von 4,5 Millionen Dinar) untergebracht. Kammer und Verbände stehen also hier unter einem Dach.

13) „Die Kammern sind unentbehrliche Ratgeber der Regierung geworden und über den Rahmen ihres Wirkungskreises weit hinausgegangen. Es erscheint aber auch notwendig, daß neben den Kammern auch Fachverbände bestehen, weil in ihnen — die sachlichen Interessen der einzelnen Gruppen die wahre und echte Vertretung finden und am hellsten beleuchtet werden." (Handelsminister Dr. Weißkirchner am Verbandstag des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs in Teplitz, 25. 10. 1909.)

3. Der Standpunkt der Regierung.

Nach Entstehung des Südslawischen Staates bestand bei der Regierung nicht die Absicht, eine Regelung des Arbeitgeberkammerwesens vorzunehmen. Dazu fehlten auch die nötigen grundlegenden Voraussetzungen, zuvörderst die Staatsverfassung, welche erst drei Jahre später gebracht wurde. Überdies ließ die Vielheit der bestehenden, in mancher Beziehung heterogenen Rechtssysteme, in welchen die Arbeitgeberkammern eine verschiedenartige Stellung einnahmen, eine Neuordnung derselben vor der Reorganisation der allgemeinen Staatsverwaltung und der Kodifikation des Gewerberechts nicht zu.

Unter dem Drucke besonderer Verhältnisse nahm jedoch die Entwicklung eine andere Richtung ein. Aus mangelhafter Erkenntnis der oberwähnten Zusammenhänge drängten einerseits die meisten Berufsvertretungen zu einer Reform, andererseits war die Regierung bemüßigt, die Kammereinrichtung in jenen Gebieten zu organisieren, in welchen sie noch nicht bestand, nämlich in der Wojwodina, in Südserbien und Montenegro. Da aber eine Lösung der Frage durch ein einheitliches Gesetz nicht möglich war und man an ein Rahmengesetz offenbar nicht dachte, blieb der Regierung nur eine partikuläre Regelung übrig und sie brachte die betreffenden Normen im Wege des Finanzgesetzes [14]) ein. Dies hatte die heute bestehende, voraussichtlich provisorische, Systemlosigkeit und Zerrissenheit des Kammerrechts zur Folge.

Ursprüglich stand das Handelsministerium mit Rücksicht auf die ihm organisch unterstellten und daher besser bekannten

14) Nach der serbischen legislativen Praxis enthielt das Budget- oder Finanzgesetz auch eine Menge von Normen, die mit der Finanzgebarung keine Verbindung hatten. Der Abusus rief Rechtsunsicherheit und Verwirrung hervor und veranlaßte den Abgeordneten Dr. Polić, Prof. des Staatsrechts an der kroatischen Universität in Zagreb, das Finanzgesetz als ein unhaltbares „Omnibusgesetz" zu bezeichnen. Diese Kodifikationsmethode wird seit jüngster Zeit nicht mehr praktiziert.

serbischen Kammern auf dem Prinzipe des getrennten Systems, verschloss sich aber auch nicht den Vorzügen der gemeinsamen Kammern, namentlich im Bezug auf die konsultativen Aufgaben, deren Wichtigkeit für das Handelsamt mehr in die Wagschale fällt als die vorwiegend administrative Tätigkeit der altserbischen Kammern. Aus diesem Grunde erhielten die bis dahin kammerlosen Gebiete das System der gemeinsamen Kammern, jedoch mit dem Unterschied, daß auf jene in der Wojwodina nur zum Teil das altserbische Recht (u. a. Investitur des Sekretärs durch das Ministerium, Gebührenrecht, Aufsicht der Berufsorganisationen, Bewilligung der Ausverkäufe, gewisse gewerbepolizeiliche Befugnisse), hingegen auf jene in Südserbien und Montenegro die Gesamtheit seiner Bestimmungen (hauptsächlich die Attribute der Gewerbebehörde) Anwendung fanden.

Aus Kammerkreisen gedrängt, entschloß sich im Jahre 1927 das Handelsministerium, die Regelung des Kammerrechts durch ein einheitliches Dekretgesetz vorzunehmen. Der Zeitpunkt war nicht günstig gewählt, denn abgesehen davon, daß die Neuordnung des Gewerbegesetzes, auf welchem die Organisation der serbischen Kammern fußt, nicht erledigt war, setzte in Kroatien eine starke Bewegung ein, welche die Abänderung der unitarischen Staatsverfassung in föderalistischer Richtung anstrebte und folglich auch die inzwischen erfolgte administrative Einteilung des Staates bekämpfte. Außerdem wollte man durch das geplante Gesetz die heikle Frage des Kammersystems, um welche sich seit Jahren der Kampf dreht, kurzerhand zur Lösung bringen, indem man das gemeinsame System nebst Bevormundung der freien Berufsverbände vorsah. Zur Aussprache über den geheimgehaltenen Gesetzentwurf wurden, mit Umgehung der Berufsverbände, in aller Eile nur die Kammern eingeladen. Der Versuch erlitt jedoch an dem scharfen Widerstande der serbischen Kammern, die auf das Einkammersystem um keinen Preis verzichten zu wollen erklärten und gleichzeitig als Mandatare der gleichgesinnten freien Verbände vorgingen, einen vollkommenen Mißerfolg.

Infolge dieser Erfahrung, die auch die bestehenden, scheinbar unversöhnlichen Gegensätze zwischen Kammern und Berufsverbänden im grellen Licht zeigt, mußte sich das Ministerium bei Regelung des Kammerrechtes wieder auf das Gebiet des Partikularrechtes zurückziehen.

Es ist nicht uninteressant aus dem oberwähnten Regierungsentwurf, der teilweise den Kammerkreisen entsprang und ohne Motivenbericht erschien, einige wichtigeren Prinzipe herauszuschälen, da man dadurch einen Einblick in die Ideologie der beiden Faktoren gewinnt.

Aus dem Entwurf tritt zunächst im allgemeinen das Bestreben hervor, einerseits den behördenartigen Charakter der Kammerinstitution möglichst zu erweitern, anderseits ihre Selbstverwaltungsmerkmale tunlichst einzuschränken. Diesem Zweck dienen folgende Mittel: Genehmigung des Haushaltsplanes und der Schlußrechnungen durch die Aufsichtsbehörde, ihre Investitur für die Vorstandsmitglieder und den Generalsekretär, ein selbständiger Wirkungskreis für den letzteren, Zuerkennung der Eigenschaft von Organen der öffentlichen Verwaltung an Kammerbeamte, das Recht der Filialleiter, Vorstellungen persönlich zu begutachten und den Staatsbehörden zu überantworten und schließlich die Bestellung eines Staatskommissärs [15]). Als Funk-

15) Die Bestellung der Aufsichtsorgane bei den Kammern ist in den meisten westeuropäischen Staaten, in welchen sie vorgesehen war, teils abgeschafft worden (sogar in Frankreich), teils wird sie nicht ausgeübt. Zu den Ausnahmen gehörte das frühere Österreich. Das Kammerrecht der Nachkriegszeit kennt diese Institution nur noch in wenigen Staaten, wie Rumänien, Tschechoslowakei, Südslawien.

Vor dem Weltkriege hatten sämtliche gegenwärtig südslawischen Länder „landesfürstliche Kommissäre", die nur den Vollversammlungen, z. T. auch Abteilungssitzungen beizuwohnen berechtigt waren. Eine Ausnahme bildete Kroatien, wo sie nur in der Anfangsperiode (bis 1860) bestanden und damals mangels geregelter Staatsverwaltung bei der Organisation der Kammern wertvolle Dienste leisteten. Seither ließ sich die Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf die liberalste Auffassung ihrer Rechte und das in Kroatien und Ungarn sehr ent-

tion dieses Organs wird ausdrücklich die Ausübung der Aufsicht, die Erhaltung des unmittelbaren Kontaktes und die Be-

---

wickelte Verfassungsbewußtsein der Staatsbürger, niemals bei den Kammern vertreten, selbst nicht in Kriegszeiten, aber auch dann nicht, als politische Kämpfe zwischen Kroatien und Ungarn bei den Kammern starken Widerhall fanden. Dieser Zustand dauerte im neuen Staate bis 1922, als auch die kroatischen Kammern Kommissäre erhielten, wogegen die Zagreber Kammer energischen Protest einlegte. Das Ministerium reagierte darauf, indem es das Institut idealisierte. „Nicht das Ausspielen eines Gendarmen, nicht die Verhinderung der Kritik", führt es aus, „ist die Aufgabe des Kommissärs, sondern eine weise Mitarbeit, um Konflikte zu beseitigen, Spannungen abzuschwächen, offene und vollständigere Arbeit zu ermöglichen und im Interesse der Kammerwünsche rasch zu intervenieren." Die Kammer reproduzierte in extenso den betr. Schriftwechsel, „um den Epigonen die Erinnerung an das charakteristische Ereignis zu bewahren" (s. Geschäftsbericht der Handelskammer Zagreb für 2. Sem. 1922. Zagreb 1923 S. 8 f.).

Nach dem Motivenbericht zum Berlepschen Gesetzentwurf über die Neuordnung der preußischen Handelskammern von 1896 reduziert sich der Inhalt der Aufsichtsbefugnisse des Ministeriums auf Anordnungen betr. Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben der Kammern mit bindender Kraft. Die sachliche Stellungnahme im Bereiche der begutachtenden Tätigkeit unterliegt keinem Zwang (s. F. Lusensky: Handelskammern. Berlin 1909. S. 208).

Nur in obiger Richtung steht der Aufsichtsbehörde eine Disziplinargewalt zu, deren äußerstes Mittel die Auflösung des Ratskollegiums ist. Es obliegt ihr die Überwachung der Wirksamkeit auf Gesetzmäßigkeit. Zu diesem Behufe ist sie berechtigt, fortlaufende Berichte über die entfaltete Tätigkeit durch Einreichung der Protokolle zu erfordern, säumige Kammern zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Beschlüsse wegen Ungesetzlichkeit, Kompetenzüberschreitung oder Verletzung öffentlicher Interessen außer Kraft zu setzen und bei fortdauerndem Ungehorsam die Auflösung herbeizuführen (s. Dr. Reitz: Gesetz über die Handelskammern. Berlin 1897. S. 141).

Die Einrichtung des Staatskommissärs, die in Deutschland nur bei Handwerkskammern aufrecht erhalten, aber durch die Novelle zum RGO. von 1928 beseitigt wurde, gab oft zu Klagen Anlaß, wiewohl ihr Ursprung auf andere Beweggründe zurückzuführen war. Wie aus dem Motivenbericht zum Reichsgesetz über die Errichtung von Handwerkskammern von 1896 ersichtlich, entsprang sie der Erkenntnis, „daß das

richterstattung über seine Wahrnehmungen an den Minister, ferner das Recht, allen Sitzungen beizuwohnen und die Ausführung der gegen die Gesetze und Satzungen verstoßenden Beschlüsse zurückzuhalten, normiert.

Handwerk in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und mit Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen weniger vertraut sei als die Angehörigen der übrigen Berufsstände, ferner, daß durch den Staatskommissär eine von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte garantiert werde". Da hiefür kein Beweis erbracht werden kann, betrachtete das Handwerk diese Form der Aufsicht als unwürdig. (Siehe Stenogr. Bericht des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Königsberg 1926. S. 139 ff.)

„Selbstverständlich muß die behördliche Bevormundung der Kammern mit ihren Schranken fallen und ihnen das unbeschränkte Recht der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung übertragen werden." (Siehe Das deutsche Handwerk: Bericht über die Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, Jena 1920, Heft 10 S. 218.)

„Wir sind der Ansicht, daß ein nicht nur auf dem Papier demokratischer Staat sehr wohl auf ein Aufsichtsrecht über die Berufsorganisationen verzichten kann. Politische Parteien haben auch keine Aufsichtsbehörde. Vielleicht werden wir auch in Deutschland erleben, daß der Staat sich nicht mehr vor den Berufsorganisationen fürchtet, sondern sie als Bausteine sich einfügt und dies verfassungsmäßig verankert." (Siehe: Stenogr. Bericht über die Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zu Bayreut 1921. S. 23.)

Die Einrichtung des Staatskommissärs ist, nach meinem Erachten, eine geschichtliche Entwicklungsform der Rechtsstellung, welche die Präfekten bei den französischen Kammern bis in die neueste Zeit innehatten (Präfektesystem). Napoleon schätzte diese Organe auch besonders hoch und nannte sie „empereurs au petit pied". Der Ursprung des Institutes greift auf die Zeit der eifrigsten Zentralisationsbestrebungen und der absoluten Staatsgewalt zurück, die sich aus „Sorge für das Wohlergehen der Untertanen" jeden Eingriff in ihre Privatrechte erlaubte. Also ein Ausfluß des ius politiae in reinster Form. Abgesehen von der politischen Bedeutung dieser Art von Bevormundung einer Berufsorganisation freier Staatsbürger, sowie von der Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes, ist dieselbe aus praktischen Gründen unzweckmäßig, da die bloße Anwesenheit des Staatskommissärs bei den Ver-

Als Zweckbestimmung der Kammern sah der Entwurf u. a. die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Institutionen, Anstalten und Unternehmungen, die auf Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes, sowie des diesen Wirtschaftszweigen dienenden Bildungswesens, oder die Beteiligung an einer solchen Tätigkeit abzielen [16]), vor.

---

handlungen eine freie Meinungsäußerung der Interessenten ausschließt und trotz der theoretischen Zwangslosigkeit die Bewegungsfreiheit der Kammer unterbindet. Demnach wird das Institut des Staatskommissärs heute nur dort eine Existenzberechtigung beanspruchen können, wo die Berufsorganisationen auf niedriger Kulturstufe stehen, oder, wo es der Staatsgewalt aus politischen Gründen an Vertrauen zu ihren Staatsbürgern gebricht. Bei der modernen Ausgestaltung der Verwaltung in Kulturstaaten kann man dem Institut vom Standpunkte der Kammer-, bzw. Wirtschaftsinteressen erfahrungsgemäß jeden praktischen Wert absprechen. Es erübrigt demnach lediglich das staatspolizeiliche Interesse, welches durch den im Hauptteil erwähnten Satz „Berichterstattung seiner Wahrnehmungen an den Minister" klar zum Ausdruck kommt.

16) Dieser Aufgabenkreis wiederholt sich aus dem ursprünglichen französischen Kammerrechte stereotyp und man trifft ihn neuerdings in der Nachkriegszeit in mehr oder weniger gleicher Fassung auch in anderen Staaten an, z. B. in Griechenland (1919), Österreich (1920), Rumänien (1925). Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß er über den normalen Rahmen der Institution hinausgeht. Zunächst ist festzustellen, daß das älteste französische Recht durch die Aufnahme der analogen Bestimmung nur einen bereits vorgefundenen Rechtszustand legalisieren und nicht die Einführung neuer Einrichtungen begünstigen wollte. Allerdings ist es einigen Kammern im Laufe der Zeit gelungen, sich monopolartige Konzessionen, hauptsächlich betreffs Hafeneinrichtungen, zu verschaffen. Daher traten wiederholt Klagen darüber auf, daß die Kammern durch ihre Unternehmungen die Privatwirtschaft schädigen, übermäßige Vorteile daraus ziehen und dadurch als Konkurrenten ihrer Interessenten auftreten. Handelspolitische Erwägungen ließen an den vollzogenen Tatsachen zwar eine Änderung nicht zu, aber die Regierung behielt sich fortan das Recht vor, die betreffenden Tarifsätze zu genehmigen. Gleichzeitig wurde eine Reihe von bemerkenswerten Grundsätzen aufgestellt, welche der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Kammern Schranken setzt. Hervorzuheben wären darunter folgende: Die Beihilfe der Kammern

Der Schwerpunkt des Entwurfes lag auf der Zusammensetzung der Kammern, welche sich in mindestens drei Abteilungen nach Wirtschaftsgruppen gliedern und folgende Organi-

---

erscheint oft notwendig um die Errichtung, selbst die Leitung von Hafeneinrichtungen zu ermöglichen, jedoch nur unter dem Vorbehalte eines Versagens seitens der Privatwirtschaft. Die Kammern sind nicht berechtigt, Einrichtungen ins Leben zu rufen, deren Verwaltung sie nicht selbst bewirken, sondern der Privatwirtschaft überlassen, weil solche Funktionen einen Mißbrauch bedeuten. Die Kammern dürfen aus ihrer Verwaltung keine Gewinne anstreben und ihre Gebühren müssen viel niedriger bemessen sein, als sie unter gleichen Voraussetzungen die Privatwirtschaft einheben würde. Ihre Bilanzen dürfen weder Gewinne, noch Verluste ausweisen (s. Dr. G. Guillaumont: Les Chambres de commerce. S. 5, 57, 88, 127).

Schließlich sei erwähnt, daß der gesamte vorerwähnte Aufgabenkreis der ursprünglichen Zweckbestimmung der Institution nicht entspricht, da der letzteren lediglich die Aufsicht über die betreffenden Einrichtungen per delegationem oblag. Eine deutliche Kontinuität dieser Prinzipe enthält z. B. § 41 des preußischen Handelskammergesetzes von 1897, in der Bestimmung: „Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden."

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Subventionierung des fachlichen Bildungswesens, welche Tätigkeit nur mittels Überwälzung in den Wirkungskreis der Kammerinstitution gelangte und im verstärkten Umfang in der Nachkriegszeit gepflegt wird. Dr. Guillaumont bemerkt zu dieser Frage ganz richtig: Es ist eine sich stets wiederholende Erscheinung, daß man bestrebt ist, dem Staate allerlei Aufgaben aufzubürden, die nur in beschränktem Maße einen öffentlichen Charakter besitzen. Der Staat, mit Sorgen überhäuft, trachtet dann dieselben durch eine Art von Delegation auf besondere Organe zu übertragen, deren Zuständigkeiten allmählich in übermäßigem Verhältnis anwachsen (S. 5).

Welche Tendenzen im Zeichen moderner Reformen in Südslawien Eingang finden, zeigt die charakteristische Bestimmung des Art. 13 des Organisationsgesetzes von 1928 betr. der Zagreber Kammer. Dieselbe schließt von der Wählbarkeit jene Personen, bzw. Unternehmungen aus, „welche ein Unternehmen oder Vermögen der Kammer in Pacht haben", ferner solche, „die im Verzuge betr. Rechnungslegung über die Verwaltung einer Kammeranstalt, Unternehmung, eines Fondes oder Vermögens sind" (vgl. Anm. 19 S. 118).

sation haben: Jede Abteilung besteht aus 12—16 Mitgliedern. Wahlsystem: allgemeines gleiches Wahlrecht, Abstimmung nach Abteilungen und Kategorien innerhalb derselben, ohne Rücksicht auf Steuerzensus. Jede Abteilung hat für sich, analog der Kammer als Gesamtheit, die Rechte einer juristischen Person und soll im Repartitionswege den auf sie nach Zweckbestimmung entfallenden Teil des Kammervermögens erhalten. Eigene Einnahmequellen und besonderes Budgetrecht waren nicht vorgesehen. Die Zuweisung der Geschäftsstücke und Beratungsgegenstände an die Abteilungen, sowie die Vorlage der Beschlüsse der letzteren an die Vollversammlung, hat nach Anordnung des Zentralvorstandes zu erfolgen. Wenn fachliche Vollversammlungsbeschlüsse mit den Ansichten der Abteilung in Widerspruch stehen, ist letztere berechtigt, der betreffenden Amtsstelle ein getrenntes Gutachten vorzulegen.

Das Verhältnis zu den freien Berufsorganisationen erledigte der Entwurf dahin, daß er sie der Aufsicht der Kammern unterwarf, ohne jedoch die Rechtsnatur und den Umfang dieser Aufsicht zu bestimmen. Auch normierte er die Pflicht der Verbände, der zuständigen Kammer, über Verlangen, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dieselbe in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Diese Bestimmung ist analog dem österreichischen Recht von 1850 und 1868, aber als Novum erfolgte der Zusatz, daß Zuwiderhandlungen sogar einer Geldstrafe bis 1000 Dinars unterliegen. Wenn sich der Entwurf zur Regelung dieser heiklen Materie wenigstens die Bestimmungen des neuesten österreichischen Rechts (§§ 30, 32 und 33) zum Vorbild genommen hätte, wäre eine annehmbare, wiewohl nicht endgültige Grundlage zu einer Kooperation mit den Fachverbänden geschaffen worden, so aber konnte die geplante unzeitgemäße Lösung ihren Sonderbestrebungen nur neue Nährkraft verleihen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Gesetzentwurf, dem es auch an legislatorischer Technik gebrach, keine materiellrechtlichen Verbesserungen brachte und demnach selbst als Ver-

such zu einer modernen Regelung des Kammerrechts nicht eine geeignete Grundlage bilden konnte.

Das natürliche Gebiet für die Ausübung der Aufsichtsrechte, nämlich jenes der Geschäftsführung und Verwaltung scheint sich seitens des Ministeriums keiner besonderen Pflege zu erfreuen.

Zunächst kommt dabei die Frage der durch die Kammern herauszugebenden periodischen Jahresberichte über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im Amtsbereiche in Betracht. Die Pflicht zur Herausgabe, ferner der Zeitpunkt, die Form, Systematik und der Umfang werden der Einsicht der einzelnen Kammer überlassen. Mangels anderer authentischen Publikationen sind die erwähnten vorläufig kaum entbehrlich, aber im Interesse der Erkenntnis und Beurteilung der Gesamtwirtschaft wäre eine Verfassung derselben nach einheitlichen Grundsätzen zweckmäßig. Unter dem alten Regime bestand in südslawischen Ländern diesbezüglich eine genaue Regelung, die auch jetzt durchführbar wäre. Damals machte man beispielsweise einen scharfen Unterschied zwischen Jahres- und Geschäftsberichten, die gegenwärtig mit wenigen Ausnahmen kumuliert werden und dadurch den Zweck verfehlen. Eine große Kammer gemeinsamen Systems machte z. B. in einem umfangreichen Jahresbericht vom Handwerk überhaupt keine Erwähnung, welcher Umstand in Fachkreisen dahin aufgefaßt wurde, daß die betr. Kammer auf das Handwerk als ihre organische Komponente freiwillig verzichte.

Seit der systematischen Verringerung der Vollversammlungen [17]) erscheint die Veröffentlichung periodischer Geschäfts-

17) Welche Wandlung dadurch die Kammerinstitution erfährt, erklärt folgende Ausführung seitens der Prager Kammer: „Es vollzieht sich in den Kammern eine Umbildung; der korporative Charakter ihrer Tätigkeit weicht jenem einer gewissen Bürokratisierung. In den Plenar-, Sektions- und Komiteesitzungen wird nur noch ein quantitativ geringer Bruchteil der anfallenden Angelegenheiten erledigt, es gibt große Geschäftszweige, welche sich der kontrollierenden oder beschlußfassenden Tätigkeit der Mitglieder fast gänzlich entziehen. Die Zahl der Plenarsitzungen, welche ursprünglich alles zu erledigen hatten, schrumpft immer mehr zusammen, größtenteils werden darin

berichte in viertel- oder halbjährigen Abständen sehr erwünscht. Rechtlich ist die Verwaltung einer Kammer über ihre Tätigkeit lediglich der Vollversammlung und der Aufsichtsbehörde Rechenschaft schuldig. Die Institution läßt sich jedoch allzuviel von Zweckmäßigkeitsgründen leiten, als daß es nicht einleuchtend wäre, daß insolange ihre Tätigkeit auf dem historischen und gesetzlichen Grundsatz der Öffentlichkeit beruht, die Aus-

---

mehr formelle Angelegenheiten erledigt, außer Wahlen und Personalien im ganzen nur wenige Hauptgegenstände, welche wegen ihrer größeren Wichtigkeit dem Beschlusse der Plenarversammlung unterliegen" (s. Prof. Dr. Huber: Die Handelskammern. S. 58).

Dieser Weg scheint auch in Südslawien Sympathien zu gewinnen, ohne Widerspruch seitens der Aufsichtsbehörde, deren Bürokratisierungstendenzen diese Umgestaltung vielleicht entspricht. Ob dies zum Vorteil der Einrichtung und der gemeinwirtschaftlichen Interessen gereicht, bleibe dahingestellt. Eine große südslawische Kammer erledigte z. B. in allerneuester Zeit den Haushaltsplan, dessen Beratung ein souveränes Recht der Vollversammlung, sowie die normale Gelegenheit für eine öffentliche allgemeine Aussprache über die gesamte Kammerwirtschaft bildet und mittelbar eine Vertrauensfrage für die Verwaltung involviert, mit Umgehung des rechtlich bestehenden Ratskollegiums. Dessen ungeachtet, erfolgte die Genehmigung des Budgets seitens der Aufsichtsbehörde.

Durch die im Wege der lex specialis erfolgende Regelung des Kammerrechts in Südslawien wird, bei einer fünfjährigen Dauer der Wahlperiode, das allgemein verbreitete und auch in Serbien bestehende System der periodischen teilweisen Ergänzungswahlen außer acht gelassen. Solche Bestimmungen begünstigen den Eintritt von Ermüdung, Mangel an Eifer seitens der Mitglieder, aber auch anderer schädlicher Begleiterscheinungen, insbesondere wenn Enttäuschungen über die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder eintreten, wenn sich Diktaturen einstellen, wenn Richtungen und Handlungen bewirkt werden, welchen die Mehrheit der Wähler nicht beistimmt u. dgl. m. Der Vorteil der Ergänzungswahlen liegt in der Zuführung frischer Kräfte, neuer Ideen und Energien. Dieser Einschlag ist unerläßlich und leistet der Stabilität der Institution keinen Abbruch, namentlich nicht dann, wenn die Büroleitung, welche die Kontinuität verkörpert, auf der Höhe der Aufgabe steht, gesetzmäßig und objektiv vorgeht und nicht bloß ein Werkzeug von eventuellen Funktionären ist, die zuweilen nach eigenem Gutdünken die Tätigkeit und

wirkung der letzteren aber durch allmähliche Abschaffung der Vollversammlungen illusorisch gemacht wird, man den außenstehenden Fachkreisen, welche enorme Beiträge zur Erhaltung der Einrichtung leisten, das Kontrollrecht über diese Tätigkeit nicht absprechen kann.

Durch die organischen Gesetze sind auch der finanziellen Selbstverwaltung der Kammern Schranken gezogen. Die Erhebung und Bemessung von Umlagen und Gebühren sind an die regelmäßige Bewilligung und die Haushaltspläne, sowie die Schlußrechnungen, an die Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde gebunden. Auf diesen Grundlagen beruht die gesamte Kammerfinanzwirtschaft. Sie erfordert demnach gemäß der all-

---

Richtung der Institution lenken, vielleicht auch die Presse beeinflussen wollen.

Dr. Kaufmann sagt: „... Eine zu lange Permanenz der nämlichen Personen in einem Kollegium, welches nicht etwa nur überkommene Gerechtsame und Verhältnisse zu wahren, sondern vor allen Dingen der fortschreitenden Entwicklung der Zeit in seinen Beratungen Rechnung zu tragen hat, wirkt eher schädlich und muß die zeitweise Zuführung frischer Kräfte als eine Notwendigkeit erscheinen. Das erforderliche Korrektiv wäre leicht darin zu finden, daß bezüglich der im allgemeinen als zulässig zu erachtenden Wiederwahl der Ausscheidenden stipuliert würde, daß die gleichen Personen nach einmaliger Wiederwahl für zwei Jahre von der passiven Wählbarkeit auszuschließen seien" (s. Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas. S. 472).

Das geltende Recht in Frankreich läßt bei allen drei Systemen amtlicher Kammern schrankenlose Wiederwahl zu, jedoch mit Ergänzungswahlen, und zwar a) bei Handels- und Beratungskammern für ein Drittel der Mitglieder alle zwei Jahre und b) bei Handwerkskammern für die Hälfte alle drei Jahre.

In Frankreich ist die Wiederwahl der Mitglieder historisch weder seitens der Berufskollegen, noch seitens der Aufsichtsbehörde gern gesehen worden. Sie kam auch nicht so häufig vor, namentlich als am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Interessenten offen dagegen auftraten. In der Periode 1803—1832 fand die Ergänzung der Kammern durch Zuwahl, die der Investitur des Ministeriums unterworfen war, statt. Als sich Wiederwahlen zu mehren begannen, nahm die

gemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts in bezug auf Geschäftsführung und Verwaltung eine genaue Aufmerksamkeit von Seite der Aufsichtsbehörde [18]).

Aufsichtsbehörde Stellung dagegen. In einem Erlaß von 1813 wird ausgeführt: Die Wiederwahl ist für die betreffende Person schmeichelhaft und gewiß auch gerechtfertigt, sie bedeutet aber gleichzeitig die Ausschließung anderer Interessenten, die der Kammer moralische Qualitäten und Eifer für Handelsbelange zuführen können und nacheinander zur Ehrenstellung als Handelsvertreter berufen zu werden verdienen. In Hinkunft soll bei Zuwahl dieses Prinzip zur Anwendung gelangen (s. Bergasse: Notice sur la Chambre de commerce de Marseille. S. 70, 87). Diese bezeichnenden Erwägungen erscheinen auch heute sehr beachtenswert.

In Italien konnten Vorstandsmitglieder nur für den Fall wiedergewählt werden, wenn sie zwei Drittel der Stimmen des Ratskollegiums erhielten (s. § 14 des Ges. von 1910).

18) In dieser Beziehung zeigt das internationale Kammerrecht mitunter besondere Strenge.

Nach französischem Recht behält sich das Ministerium sogar die Genehmigung der zu erteilenden Subventionen vor. Bei Vorlage von Rechnungsbeschlüssen genügen ihm nicht die bloßen Ausweise und verlangt es vielmehr sämtliche Belege (§§ 24, 26 ex 1898, § 22 ex 1925) und durchbricht nur diesbezüglich den Grundsatz des direkten Verkehrs, indem es die Einreichung der Unterlagen ausdrücklich durch den Präfekt anordnet.

Das preußische Recht bestimmt, daß Haushaltsplan sowie Rechnungsbeschlüsse durch die öffentlichen Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen sind (§§ 25 und 39 ex 1897). Die Pflicht zur Veröffentlichung wurde laut parl. Kommissionsbericht deshalb normiert, „um den Wählern die Kontrolle der Finanzgebarung zu ermöglichen und derart ein wirksames Korrektiv gegen die etwaige Neigung der Kammer zu schaffen, bei der Bemessung des Dienstaufwandes die Grenzen der gebotenen Sparsamkeit zu überschreiten" (s. Dr. Reitz: Die Handelskammern. S. 96, 125). Analoge Bestimmungen hat Rußland (§ 40 von 1927).

Das geltende österreichische Recht schreibt, so wie das frühere, ausdrücklich öffentliche Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, bzw. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse vor (§ 22 ex 1920).

Das italienische Recht regelte die Finanzgebarung zunächst ausführlich im organischen Gesetz (Kap. IX §§ 38—64 ex 1910) und über-

Aus den Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen der südslawischen Kammern geht hervor, daß zur Aufstellung dieser Unterlagen keine allgemeinen administrativen Normen bestehen, deren Zweckmäßigkeit die internationale Praxis beweist. Durch

---

dies in einer Reihe von Verw.-Verordnungen. Durch Rundschreiben wurde häufig die größte Sparsamkeit „mit Rücksicht auf die Steuerträger" in Erinnerung gebracht. Mehrfache besondere Normen bestanden betr. Aufstellung von Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen. Zum Präliminar war die Beilage eines Ausweises über die Beamten-Besoldungsverhältnisse, enthaltend das Anstellungsdatum und stufenweise Beförderung, vorgeschrieben. Diesbezüglich pflegten auch Abänderungen seitens der Aufsichtsbehörde vorzukommen. Für alle angeführten Zwecke sowie für die Buchführung waren besondere Formulare vorgeschrieben. Vorschläge über Gebühren für Ausfertigungen und sonstige Dienstleistungen wurden durch den Staatsrat begutachtet und von der Aufsichtsbehörde streng revidiert, auch abgeändert und die betr. Tarife stets durch Spezialgesetze (königliche Dekrete) in Kraft gesetzt (s. Leggi, regolamenti ed istruzioni. Herausgegeben durch die Handelskammer Milano. 1. Bd. Milano 1919. S. 50 ff., 127, 148, 153 ff.).

Das südslawische Recht regelt die Materie unzureichend und die Praxis beruht im wesentlichen auf dem alten Kammerrecht. Für Kroatien galt der Grundsatz der Veröffentlichung ohne nähere Umschreibung (§ 28 Ges.-Art. 6 ex 1868). Dieselbe wurde gemäß einer Verordnung bis vor einigen Jahren in fortlaufenden Publikationen in extenso bewirkt; gegenwärtig oft nur summarisch. Betreffs Aufstellung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse besteht eine zweckmäßige, jetzt zumeist wenig beachtete Verwaltungsverordnung über allgemeine Grundsätze, analog der vorerwähnten Bestimmung des italienischen Rechts. Von der Beibringung der Rechnungsbelege waren die Kammern in Ungarn und Kroatien schon seit 1897 enthoben. Für Slowenien und Dalmatien gilt die Norm des österreichischen Rechts von 1868. In Bosnien ist die Bestimmung der Veröffentlichung noch wirksam (§ 23), die laut Geschäftsordnung (§ 46) im Wege der Auslegung durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht geschieht. Betreffs Serbien enthält nur das Statut der Handwerkskammer die Bestimmung, daß Schlußrechnungen mit dem Jahresbericht zu verlautbaren sind. Das neueste südslawische Recht enthält betr. Veröffentlichung überhaupt keine Bestimmung, obzwar es sich um Beträge von Millionen handelt.

die jüngsten Organisations-Spezialgesetze wird auch das historische und verwaltungsrechtlich begründete Prinzip der Öffentlichkeit betreffs Finanzwirtschaft völlig außer acht gelassen.

Die Gebührenfrage würde auch einer grundsätzlichen Überprüfung und Neuregelung bedürfen. Nach der bestehenden Übung scheint die Bemessung der Tarifsätze für Ausfertigungen und andere neuzeitigen Leistungen häufig als eine rein autonome Angelegenheit angesehen zu werden, welche nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der geschichtliche Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Kammerleistungen [19]), sowie die wirtschaftlichen Grundsätze in der inneren Organisation einschließlich der bestehenden autonomen Statuten, sollten ebenfalls entsprechende sachliche Beachtung finden.

Zusammenfassend kann man aus den vorangeführten Beispielen der Stellungnahme der Regierung zur Kammerfrage mehrere Schlußfolgerungen grundsätzlicher Natur ziehen, worunter folgende bemerkenswert wären: 1. die staatliche Aufsicht über die Kammern wird mehr in polizeirechtlicher als in verwaltungsrechtlicher Invigilierung betätigt; 2. die Aufsichtsbehörde strebt durch zunehmende Erweiterung der administrativen Zuständigkeiten (übertragener Wirkungskreis) nach Etatisierung der Institution; 3. sie strebt auch nach Unterordnung der freien Berufsverbände unter die ihr subordinierte Kammereinrichtung; 4. sie verkennt, daß die obrigkeitliche Bevormundung eine freie Vertretung von Berufsinteressen unterbindet und daher vom Gesichtspunkte gemeinwirtschaftlicher Interessen nicht zweckmäßig und zeitgemäß sein kann; 5. sie hat betreffs

[19]) „Die für Handelszwecke bestimmten Einrichtungen, deren Verwaltung den Kammern obliegt, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, sind durch dieselben zu verwalten, nicht aber auszubeuten; d. h. die Kammern dürfen mittels dieser Einrichtung keine Gewinne verfolgen. Sie sind Mandatare des Handels und der Industrie; ihre unentgeltliche Rolle ist ihre einzige Daseinsberechtigung. Auf diesen Grundsatz kann man nie genug Gewicht legen" (s. Dr. Guillaumont: Les Chambres de commerce. S. 88).

einer Neuregelung des Kammerrechts noch keine bestimmten grundsätzlichen Richtlinien.

Alle diese und manche andere Erscheinungen, welche sich aus unseren bisherigen Betrachtungen ableiten lassen und auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, entziehen sich nicht der richtigen Erkenntnis und Beurteilung seitens der praktischen Wirtschaftskreise. Angesichts dieser Sachlage ist es begreiflich, daß sich die letzteren immer mehr an die freien Berufsverbände anschließen und ihre Unabhängigkeit verfechten, um so mehr, als sie frei von bürokratischen und sonstigen Rücksichten ihre Wirksamkeit verständnisvoll und expeditiv entfalten.

Betreffs der freien Berufsverbände erübrigt kaum darauf hinzuweisen, daß dieselben, gemäß allgemeinem Grundsatz der Interessenkongruenz, auch in Südslawien die Kammertätigkeit stets bereitwilligst unterstützen, so daß die Normierung einer diesbezüglichen Verpflichtung als Anachronismus anmutet. Die Förderung kommt vornehmlich durch allerlei Gutachten und Auskünfte zum Ausdruck. Eine Ausnahme bilden Initiativanträge, für welche, wie wir bereits sahen, volle Freiheit beansprucht wird. Dieser Standpunkt ist aus juristischen und praktischen Gründen durchaus zutreffend. Die Verbände sind selbständige Körperschaften und qualifizierte Berufsvertretungen, von welchen auch die Regierung in wichtigeren Fällen unmittelbare Gutachten verlangt und auf dieselben sogar besonderes Gewicht legt. Mit Rücksicht darauf kann ihnen die Berechtigung, ihre Anträge den Regierungsstellen direkt zu unterbreiten, nicht abgesprochen werden. Insofern eine Begutachtung derselben durch die Kammern erforderlich erscheint, wird sie ohnehin zuständigenorts automatisch veranlaßt. Eine Vermittlung solcher Anträge wird auch deshalb perhorresziert, um eine Verzögerung der Behandlung durch den bürokratischen Kammerapparat zu vermeiden. Die Versorgung der Kammereinrichtung mit Initiativanträgen, denn darauf kommt es i. w. an, obliegt letzten Endes naturgemäß dem Ratskollegium und dem Kammerbüro,

widrigenfalls erschiene dieselbe bloß als eine mechanische Vermittlungsstelle zwischen Berufsverbänden und Staatsorganen und als solche wäre sie im Zeitalter der allgemeinen Rationalisierung leicht entbehrlich.

Eine organische Unterstellung kann nach Maßgabe der Gesetze lediglich bei Zwangsorganisationen zulässig sein, aber freie Berufsverbände einer behördenartigen befangenen Einrichtung, wie es die Kammer ist, zu subordinieren, wäre eine den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts widersprechende Zwangsmaßnahme, für welche auch kein praktisches Bedürfnis vorliegt. Der Gedanke kann daher nur einem verfehlten und geschichtswidrigen Kammerimperialismus entspringen, der angesichts der heutigen Ausgestaltung, der Leistungsfähigkeit, sowie der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der freien Berufsorganisationen, keine Berechtigung hat. Sollte indes die Absicht bestehen, ein einheitliches, sämtliche Erwerbsgruppen umfassendes Vertretungsorgan zu schaffen, so kann dieses nicht die Kammereinrichtung, sondern eine besondere, unabhängige Spitzenorganisation sein, welche eine Kollaboration zwischen Kammern und fachliche Körperschaften auf paritätischer Grundlage gewährleistet, z. B. nach Vorbild der Handels-, Industrie- und Handwerkstage im Deutschen Reich und Österreich und letzten Endes des Deutschen Reichswirtschaftsrates.

Die Handwerkskammern.

1. Die Entwicklung des Gewerberechts in Serbien.

Unter der nahezu 500jährigen Osmanenherrschaft fehlten in Serbien alle Voraussetzungen für ein kulturelles und wirtschaftliches Leben. Auch die Entwicklung des Handwerks war völlig unterbunden. Die Bevölkerung, insofern sie nicht im Gefolge der türkischen Heeresmassen und in Migration war, beschäftigte sich nur mit Viehzucht und Ackerbau. Für den primitiven Bedarf an Handwerkserzeugnissen sorgten nur wenige Gewerbszweige. Zu größerer Bedeutung gelangten lediglich in größeren Ortschaften Waffenschmiede und andere Handwerke in Verbindung mit militärischer Ausrüstung. Bis anfangs des vorigen Jahrhunderts gab es in Serbien überhaupt keine Städte und auch heute entfällt auf dieselben nur 17 % der Bevölkerung. Erst nach Erlangung der politischen Freiheit trat eine Wandlung zum Besseren ein. Die heimischen Elemente wenden sich mehr dem Handwerk zu und verdrängen rasch die fremden; ein Prozeß, der beim Handelsgewerbe viel schwieriger und langsamer vor sich ging, indem dasselbe in der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch nahezu gänzlich in fremden Händen lag [1]).

Die erste Regelung des Gewerberechtes in Serbien geschah durch das fürstliche Dekretgesetz über die Zunftordnung vom Jahre 1847. Mit der Einführung des noch gegenwärtig wirksamen Gewerbegesetzes von 1910 wurde das Zunftsystem durch

1) Siehe Jahresbericht der Handwerkskammer für 1927. Beograd 1928. S. 10, 50.

jenes der Zwangsinnungen abgelöst, welches sich vielfach an das deutsche Reichsgewerberecht anlehnt. Dasselbe machte zum schrankenlosen Träger der gewerblichen Interessen eine das ganze Land als Tätigkeitsbereich umfassende Handwerkskammer mit dem Standort Beograd. Ausgestattet durch außerordentlich weitgehende öffentlich-rechtliche Befugnisse, bildet die Handwerkskammer einen Selbstverwaltungskörper, der einerseits die Funktion der erstinstanzlichen Gewerbebehörde ausübt und anderseits eine Spitzenorganisation der Berufsvertretungen mit beratendem Wirkungskreis in allen Standesangelegenheiten ist.

Die Zwangsinnungen bilden einen Unterbau der Handwerkskammer und sind ihre untergeordneten Hilfsorgane mit behördenähnlichem Charakter. Deren Wirkungskreis ist im Kap. V Art. 99—116 der Gew.-Ordn. festgelegt und lehnt sich im wesentlichen an das deutsche Recht an. Die Gesetzesterminologie hat die historische Bezeichnung esnaf = Zunft[2]) aufrechterhalten und im gewöhnlichen Sprachgebrauch werden die Zwangsinnungen auch nicht anders benannt.

2. Die Handwerkskammer für Serbien.

Als grundsätzliches Vorbild für die Verwirklichung der Ziele der südslawischen Handwerker auf dem Gebiete der ehemaligen

2) Esnap oder esnaf, collegium corpus, türkisch: esnaf, arabisch: schans. Asnaf-Art (s. Wörterbuch der kroatischen oder serbischen Sprache. Herausg.: Südslaw. Akademie der Wissenschaften in Zagreb. 3. Band. Zagreb. 1887—1891).

Gemäß einer direkten Mitteilung der Handelskammer in Sarajevo (Z. 5426/929) ist das Wort esnaf arabischen Ursprungs und wird von sunuf = Klasse oder Stand im übertragenen Wortsinn abgeleitet.

Der serbische Sprachgebrauch kennt für Zunft keinen anderen Ausdruck als esnaf oder esnap, der kroatische wieder nur ceh. Jener entstand unter türkischem, dieser unter germanischem Einfluß. Die kroatische Bezeichnung bratovština (Bruderschaft) bezieht sich im wesentlichen auf die kirchlichen Verbindungen der Handwerker, die z. T. noch heute in loser Form bestehen.

Monarchie erscheint die bestehende Handwerkskammer für Serbien in Beograd im Vordergrund. Wir müssen sie deshalb einer näheren Betrachtung unterziehen.

Ihre Organisation deckt sich in den Grundzügen mit jener der Handels- und der Industriekammer, wofür der Rahmen im serbischen Gewerbegesetz von 1910 gegeben ist. Das durch Spezialbestimmungen ergänzte und vom Ministerium für Handel und Industrie genehmigte Statut, bildet die volle Verfassung jeder Kammer. Während des kurzen Bestandes von 19 Jahren sind die Satzungen sämtlicher serbischen Kammern wiederholt abgeändert worden, obzwar nicht in wesentlichen Bestimmungen. Jene der Handwerkskammer viermal, zuletzt 1926.

Die Kammer ist eine öffentlich-rechtliche juristische Person. Ihr Wirkungskreis umfaßt, systematisch geordnet, in Kürze, folgende Bestimmungen (Art. 4):

1. Administrative Aufgaben: Errichtung, Aufsicht und Auflösung von Zwangsinnungen nach Maßgabe des Gewerbegesetzes und der ihm nicht widersprechenden Verfügungen der Kammer. Beratung über die seitens der Innungen vorgebrachten Anträge um Gewerbeförderung. Aufsicht über alle handwerklichen Berufsvereinigungen [3]), deren Spitzenvertreter die Kammer ist. Genehmigung ihrer Satzungen und Beratung über ihre Anträge. Erlassung von Bestimmungen für die Meisterprüfung der zünftigen und nichtzünftigen Gewerbe, sowie für alle anderen mit Handwerk in Verbindung stehenden Prüfungen. Erlassung von Vorschriften für die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Meistern und Lehrlingen. Bestellung von Schiedsrichtern, über Verlangen, zur Schlichtung von Streitigkeiten gewerblicher Natur. Bewilligung zur Ausübung von Gewerbebetrieben gegen durch die Kammer zu bestimmenden Gebühren. Anregung nützlicher Einrichtungen, als Handwerksschulen, Lehrkursen, Genossenschaften, Ausstellungen, Unterstützungsfonds und son-

3) In Beograd gab es Ende 1927 bei 4500 innungsmäßigen Meistern, 42 und in der Provinz 44 Fachvereinigungen (s. Jahresbericht der Handwerkskammer Beograd für 1927 S. 76).

stiger Maßregeln zum Schutze des Handwerks und der Handwerker bei Behörden. Alle vorerwähnten Funktionen bewirkt die Kammer im autonomen Wirkungskreis ohne Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde. Registermäßige Evidentierung des Handwerks, Beschaffung der Angaben darüber. Auferlegung von Geldstrafen für Übertretungen der Bestimmungen des Gewerbegesetzes nach umfangreicher Maßgabe des letzteren (Kap. IX). Entscheidung über gesetzwidrig erlassene Meisterbriefe. Veröffentlichung eines gedruckten Jahresberichtes über die eigene Tätigkeit. Ausführung aller in den Satzungen taxativ nicht angeführten Aufgaben im Sinne des Gewerbegesetzes und im Interesse des Handwerks und der Handwerker.

2. Konsultative Aufgaben: Vorlage von Eingaben und Anträgen an das Handelsministerium in Fällen unrichtiger Anwendung und Interpretierung gewerbegesetzlicher Bestimmungen. Begutachtung von Gesetzentwürfen nach Art. 132 des Gewerbegesetzes betreffs Gewerbe, Handelsverträgen, Steuern, Verkehr usw. Nach dieser, für alle serbischen Kammern geltenden Bestimmung, ist das Ministerium verpflichtet, seinen Vorlagen an den gesetzgebenden Körper auch das Kammergutachten beizuschließen.

Eine Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Tätigkeit der Handwerkskammer, analog dem deutschen und französischen Recht, besteht in Serbien nicht. Mit der Einführung der Arbeitgeberkammern ist dort gleichzeitig eine Arbeiterkammer für das ganze geographische Gebiet aktiviert worden. Diese Einrichtung wurde nachträglich auf Südslawien erstreckt und es hat jetzt, wie wir bereits sahen (vgl. S. 57), jede Provinz eine besondere Arbeiterkammer.

Verwaltung. Die Handwerkskammer besteht aus zwölf inneren (aus dem Standort) und 32 auswärtigen, auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, deren Hälfte sich alle zwei Jahre durch Neuwahl ergänzt. Ehrenmitglieder, an Zahl unbeschränkt, haben beratende Stimme.

Die Leitung und Vertretung der Kammer obliegt dem Präsi-

denten, den im Verhinderungsfalle der Vizepräses vertritt. Die Verwaltungsgeschäfte führt das aus allen am Standorte gewählten Mitgliedern bestehende Kollegium. Seine Sitzungen werden zumindest einmal monatlich, außerordentliche nach Bedarf und Vollversammlungen wenigstens dreimal jährlich abgehalten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt erfahrungsgemäß beim genannten Kollegium. Zum Wirkungskreis der Vollversammlung gehören die gebräuchlichen Wahlen, der Haushaltsplan, Schlußrechnungen, Kauf und Veräußerung, Feststellung der Bestimmungen für Gesellen- und Meisterprüfungen, Regelung des Lehrlingswesens, Gutachten über wichtigere Gesetze und Tagesfragen. Sämtliche Verlautbarungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung.

Der Syndikus wird nach einem Zweiervorschlag der Kammer und zu Lasten ihres Budgets vom Ministerium ernannt (gilt nach Art. 131 des Gewerbegesetzes für alle Kammern), früher durch Dienstvertrag auf 5 Jahre, jetzt auf Dauer angestellt. Sowohl der Syndikus als sein Vertreter müssen Fakultätsbildung mit Staatsprüfungen haben. Nach cit. Artikel wird den Sekretären bei Übergang in den Staatsdienst die bei der Kammer zugebrachte Dienstzeit voll eingerechnet. „Dadurch besitzen dieselben eine Ausnahmestellung. Sie bilden eine Art logischer Verbindung zwischen Staatsgewalt und Kammer [4])." Das übrige Personal wird im Konkurswege angestellt.

Wahlrecht. Erfordernisse für das passive: Staatsangehörigkeit, Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte, Unbescholtenheit, dreijährige Innungszugehörigkeit. Für das aktive: Staatsangehörigkeit, rechtmäßiges Gewerberecht und Innungsmitgliedschaft. Das Stimmrecht ist persönlich und unmittelbar. Der Wahlgang findet gleichzeitig im ganzen Lande bei Innungen statt. Wahlsystem: Verhältniswahl. Die gewählten Kandidaten werden durch Kreisinnungen verifiziert und der

4) Siehe Jahresbericht der Handwerkskammer Beograd für 1927. S. 105.

Kammer mitgeteilt. Beschwerden in Wahlangelegenheiten sind an die Kammer zu richten, welche sie mit Gutachten an das Ministerium zur Entscheidung überantwortet.

Einnahmequellen: Gebühren für Gewerbescheine, 15-prozentige Tangente der Innungseinnahmen, Gebühren für Erlassung verschiedener Bescheinigungen, eigene Umlagen und staatliche Unterstützung. Strafgelder aus gewerbegesetzlichen Übertretungen dienen zur Bildung von Gewerbeförderungsfonds.

Staatsaufsicht. Nach Art. 144 der serbischen Gewerbe-Ordnung unterliegen die Kammern der Oberaufsicht des Handelsministers. Zu diesem Behufe kann sich derselbe nach Art. 151 bei den Sitzungen der Verwaltung durch einen ständigen oder Honorarkommissär vertreten lassen. Die Kommissäre haben das Recht, jeden Beschluß, den sie als gesetzwidrig oder schädlich betrachten, bis zur Entscheidung des Ministers zu suspendieren und falls letztere nicht innerhalb 7 Tagen erfolgt, wird der Beschluß rechtskräftig. Die Auslagen für die Kommissäre belasten das Staatsbudget.

Die nach Wortlaut des Gesetzes fakultative Bestimmung betr. Entsendung des Kommissärs wird jedoch durch Usualinterpretation in der Praxis stets als obligatorisch, sogar extensiv ausgelegt und streng gehandhabt [5]).

Finanzen, Tätigkeit. Alle serbischen Kammern haben die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit für eigene und gemeinwirtschaftliche Angelegenheiten; jene der Portofrei-

---

5) Satzungsgemäß hat der Kommissär bei der Handelskammer Beograd das Recht „den Kammer- und Abteilungssitzungen" beizuwohnen (Art. 64 der Statuten 1927). Bei den Kammern in Vel. Bečkerek und Novi Sad „bei sämtlichen Sitzungen" (Art. 64 der St. 1924, bzw. 54 von 1926).

Die seit geraumer Zeit in Deutschland aufgelassene Einrichtung der Regierungskommissäre bei Selbstverwaltungskörpern, blieb nur bei den Handwerkskammern aufrecht (s. § 103 h der RGO.). Durch die bekannte Novelle zur RGO von 1928 ist über Betreiben des Reichsverbandes des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages die Beseitigung dieses polizeistaatlichen Überbleibsels erfolgt.

heit [6]), die die südslawischen Kammern ab ovo genießen, wurde ihnen erst in jüngster Zeit eingeräumt.

Die Haupteinnahmequelle der Kammern nach serbischem Recht bildet die Gebühr für Gewerbelizenzen. Die Umlagen galten stets subsidiär und sind nach wie vor maximiert, ursprünglich mit 2 % und gegenwärtig durch Finanzgesetz für 1927/8 für die Handels- und die Industriekammer mit 8 %. Die Handwerkskammer macht von Umlagen erst seit 1926 Gebrauch und beträgt dieselbe Din. 3, d. h. 40 Pf. pro Jahr und Steuerträger. Die Einhebung der Umlagen besorgen die Innungen, bei den übrigen serbischen Kammern nach langwierigen Verhandlungen erst seit 1928 die Steuerämter, was bei den südslawischen Kammern stets Regel war. Die Handwerkskammer gibt eine eigene Zeitschrift heraus und unterhält ein Büro, das gegenwärtig aus 4 Konzepts- und 5 Hilfsbeamten nebst 2 Amtsdienern besteht, während die Kassenverwaltung ein Kammerrat besorgt.

Ende 1927 errichtete die Kammer eine Fachschule zur Ausbildung der Handwerker als Funktionäre von Innungen, Genossenschaften und Privatvereinen. Dieselbe besteht aus 2 einjährigen Kursen: für Anfänger und Fortgeschrittene. Lehrgegenstände: Geschichte, theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, Sozialversicherung, wirtschaftliche Gesetzgebung, Diskussionen über aktuelle Organisations- und Wirtschaftsfragen. Hörerzahl: 80.

Der bereits erwähnte treffliche Jahresbericht der Handwerkskammer für 1927 ermöglicht uns eine genaue Einsicht in ihre Finanzverhältnisse (S. 110 ff.). Der Haushaltsplan weist folgende Gruppierung (in Dinar) auf:

Einnahmen:	1919	1923	1927
Gebühren für Gewerbelizenzen	—	398.323	763.286
Dgl. Bescheinigungen	—	4.124	6.236

6) Es soll die Absicht bestehen, die Portofreiheit durch das bevorstehende neue Postgesetz den Selbstverwaltungskörpern, demnach auch den Arbeitgeberkammern, zu entziehen.

Innungs-Tangente	—	11.686	57.001
Staatl. Subvention	17.916	37.083	12.000
Umlagen	—	—	82.630
Kap.-Zinsen und Verschiedenes	13.434	15.957	18.672
Ausgaben:			
Gehalte und Löhne	16.779	196.915	318.999
Sonstige Personalauslagen	—	11.812	54.757
Kanzleibedarf	—	12.713	17.011
Bibliothek	—	—	3.895
Beheizung und Beleuchtung	—	7.908	20.741
Wohnungszins	—	9.048	52.420
Unterstützungen für Südserbien	—	—	23.670
Druck und Zeitschrift	—	28.907	45.520
Diäten für Vollsitzungen [7])	—	86.987	133.244
Dgl. Verwaltungssitzungen	—	—	8.706
Reiseauslagen und Pensionen (!)	—	7.351	33.104
Gegenüberstellung:			
Gesamteinnahmen	31.356	467.173	939.824
Gesamtausgaben	33.462	385.632	794.685
Überschuß	—	81.541	145.139

7) Die Handwerkskammer hält jährlich nur 3 Vollsitzungen ab. Die Handelskammer Beograd hingegen monatlich eine bei zweitägiger Dauer und vergütet ihren Mitgliedern nebst Fahrpreis 1. Klasse ein Taggeld von 200 Dinar. Die kroatischen Kammern durften laut ministerieller Verfügung, die zuletzt unterm 27. 7. 1917 Z. 39 496 ergangen ist. nur den Fahrpreis 2. Kl., aber keine Taggelder vergüten. In der Nachkriegszeit ist die Vergütung des Taggeldes allgemein üblich geworden. Da jedoch diese Auslagen den Haushaltsplan empfindlich belasten, wird die Abhaltung der Vollversammlungen im allgemeinen immer mehr eingeschränkt. Die Zagreber Kammer braucht nur 2 jährlich abzuhalten. Sie schaffte jüngst das Taggeld wieder ab und vergütet analog dem alten Recht bloß den Fahrpreis 2. Kl., jedoch nur für Abteilungs- und Ausschußsitzungen, nicht aber für Vollversammlungen, deren Bedeutung dadurch herabgemindert erscheint. Die Beschränkungen der Vollversammlungen sind geeignet, einer dem demokratischen Zeitgeist widersprechenden Kabinettspolitik

Das reine Gesamtvermögen beträgt Din. 1,412.410, worin das 1927 erbaute eigene Gebäude (Legat) nicht eingerechnet ist.

Seit der Neuregelung des Gewerberechtes in Serbien ist ein verhältnismäßiger Fortschritt in der Entwicklung des Handwerks zu verzeichnen. Dies geht auch daraus hervor, daß die Zahl der zünftigen Handwerke seit 1910 von 45 auf 94 im Jahr 1928 gestiegen ist. Hiezu trug die Handwerkskammer, die unleugbar große Anstrengungen macht, viel bei. Sie hat aber mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, die in den allgemeinen Verhältnissen liegen und klagt in ihrem Jahresbericht ausdrücklich über das mangelhafte Funktionieren der Zwangsinnungen, sowie über die Rückständigkeit eines guten Teiles der Handwerker selbst (s. S. 33).

Reform. Die Handwerkskammer für Serbien umfaßt ein Territorium von 95.667 qkm (Serbien, seit 1912 auch Altserbien und Mazedonien) mit 4,129.638 Einwohnern. Auf diesem enorm ausgedehnten Gebiete [8]) soll nun eine [9]) staatliche Einrichtung nebst anderen wichtigen verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Aufgaben, die umfangreichen und komplizierten Funktionen

---

Vorschub zu leisten; sie entziehen dem Plenum seine wohlbegründeten historischen Befugnisse und die praktische Auswirkung derselben, d. h. die Kontrolle der Öffentlichkeit, wird illusorisch.

8) Die Größe entspricht genau jener von Bayern und Württemberg zusammen, woselbst 8, bzw. 4, also insgesamt 12 Handwerkskammern, allerdings mit kleinerem Wirkungskreis und unter besseren Verhältnissen, tätig sind (s. Dr. G. Scharf: Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. Stuttgart 1910. S. 191 ff.).

9) Als 1925 seitens der Handwerker Mazedoniens die Errichtung einer besonderen Handwerkskammer in Skoplje verlangt wurde, gab die Beograder Kammer dem Ministerium ein dilatorisches Gutachten ab. Man solle das neue Organisationsgesetz abwarten, welches nach ihrem Entwurf die Errichtung solcher Kammern auch in anderen Provinzen vorsieht (s. Jahresbericht der Handwerkskammer für 1924/25. Beograd 1926. S. 49). Gemäß einer unmittelbaren Mitteilung (Z. 8214/928) der genannten Kammer soll nach ihrem Vorschlag in jeder historischen Provinz in Südslawien eine Handwerkskammer errichtet werden.

einer zeitgemäßen Gewerbebehörde erster Instanz erfüllen und überdies für Gewerbeförderung sorgen können. Es ist einleuchtend, daß dies, auch bei eifrigster Anstrengung, ohne Nachteil für die gesamtwirtschaftlichen Interessen, nicht erreicht werden kann. Selbst ein mit weit größeren finanziellen Mitteln und Hilfskräften ausgestatteter Verwaltungsapparat wäre dieser Aufgabe nach den Bedürfnissen der Zeit auch dann nicht gewachsen, wenn die allgemeinen Verhältnisse in seinem Tätigkeitsbereiche günstiger wären, als sie in Serbien und namentlich in Südserbien sind. Es ist nur erstaunlich, daß man zuständigenorts nach zehnjährigen Erfahrungen noch nicht zur Einsicht gelangte, daß eine Kumulierung verschiedenartigster Kompetenzen in der Kammerinstitution unhaltbar ist und eine gründliche Reform nottut.

Die grundsätzlich gute Idee, die in der modernen Handwerkskammer-Institution verkörpert ist, wird durch Überlastung nur in ein schiefes Licht gestellt. Die Handwerkskammer führt in ihrem Jahresbericht aus, daß sie weder über eine Kartothek, noch über eine Gewerbestatistik verfügt und daß sie diesbezüglich ziffermäßig nur mit annähernden Daten operieren muß; die Schwierigkeiten der Beschaffung der letzteren, analog ihren Ausführungen im Jahresbericht für 1924/5 (S. 25 und 44) zugebend, ersucht sie die Regierung bei Durchführung der künftigen Volkszählungen [10]) die Gewerbestatistik zu berücksichtigen und ihr die Resultate zur Verfügung zu stellen (S. 106).

Eine durchgreifende Umgestaltung des Gewerberechts auf Grundlage einer Vereinheitlichung der bestehenden vier Systeme, steht in Südslawien bevor. Dieselbe wird auch eine Lösung für das jetzt so schwankende Problem der Organisation der erstinstanzlichen Gewerbebehörden bringen, welcher Umstand für die zukünftige öffentlich-rechtliche Stellung und die Befugnisse der Arbeitgeberkammern sämtlicher Rechtssysteme von entscheidender Bedeutung sein wird.

10) Die nächste Volks- und Viehzählung soll Ende 1930 vorgenommen werden. — Die Detailresultate der allgemeinen Volkszählung von 1921 sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Zweiter Teil.

Gemeinsame oder getrennte Kammern?

a) Geschichtliche Entwicklung.

Bevor wir auf die Hauptfrage eingehen, erscheint es uns zweckmäßig, eine Vorfrage aufzuwerfen, die bisher in keiner Weise erörtert wurde, jedoch aus theoretischen und praktischen Gründen, volle Beachtung verdient, nämlich, woher kommt es, daß gegenwärtig in den meisten Staaten Europas die drei Wirtschaftsgruppen: Handel, Gewerbe und Industrie, in einer einheitlichen amtlichen Berufsvertretung vereinigt sind?

Eine Untersuchung der historischen Entwicklung der Berufsorganisationen führt uns zur Erkenntnis, daß dieselben seit ihrem Ursprung bis zum Untergang ihrer klassischen Form infolge der Gewerbefreiheit, stets auf getrennten Wegen wandelten. Der Aufbau, sowohl der mittelalterlichen Zünfte, als der kaufmännischen Korporationen, war in seinem ganzen Gefüge gegenseitig streng abgeschlossen. Das Bindemittel unter den beiderseitigen Genossen waren lediglich Wirtschaftsbeziehungen, die zwar stets an Umfang zunahmen, aber mit den örtlichen Verhältnissen nicht immer zusammenfielen, da sich die Bezugs- und Absatzverhältnisse der Kaufleute und Handwerker in verschiedener Richtung auswirkten. Eine organische Verbindung beider Vertretungen zur Wahrung und Förderung von Standesinteressen bestand in dieser Periode niemals. Die Mitwirkung der Berufsorganisationen an der Regelung der staatlichen Wirtschaftspolitik, kam nur mittelbar im Rahmen der zuständigen Ver-

tretungskörperschaften der Territorialstaaten zum Ausdruck und erlangte gewisse freiere Ansätze erst im 18. Jahrhundert, zunächst in Frankreich (conseils). Die Veränderung der Produktionsmethoden und insbesondere die Lehren des Merkantilsystems, das alle wirtschaftlichen Erscheinungen unter dem Gesichtswinkel des Handels betrachtete und eine neue Wirtschaftspolitik zur Folge hatte, brachte die zwei Berufsstände in nähere wirtschaftliche Beziehungen. Aus Handel und Handwerk entwickelt sich eine neue Betriebsform: die Manufakturen. Diese Wandlungsmöglichkeit zeitigte nun die Ansicht, daß die drei Zweige, wiewohl sie verschiedene Funktionen verrichten, durch gemeinsame Berufsinteressen verbunden seien und infolgedessen auch vom Staate einheitlich wahrgenommen werden können.

Zur Unterstützung der Handelspolitik Frankreichs wurde anfangs des 18. Jahrhunderts die Institution der Handelskammern als Beratungsorgan der Regierung ins Leben gerufen. Die berufsständische Organisation der Kaufleute blieb davon vollkommen unberührt. Bei der allgemeinen Errichtung der Handelskammern diente die Marseiller Kammer als Vorbild. Diese setzte sich aus erlesenen Vertretern von Handel, Banken und Reedereien, später auch Manufakturen, zusammen. Zur Zeit der Revolution (1791) versuchte ihre historische Gegnerin, die Stadtverwaltung, ihr aus — Bosheit — das Handwerk u. den Detailhandel aufzudrängen [1]). Der Versuch mißlang, die Einrichtung wurde gänzlich aufgehoben. Als sie unter Napoleon, 1802, wiederhergestellt wurde, sah man bald ein, daß infolge Entwicklung der Manufakturen dieser Zweig einer besonderen, systematisch zusammengefaßten Organisation und amtlichen Vertretung bedürfe und kaum einige Monate später, 1803, erfolgte die Errichtung besonderer Beratungs-, Fabriks- oder Gewerbekammern. Die Handelskammern wurden stets von Amts wegen, die Gewerbekammern nur über Ansuchen der Stadtgemeinde errichtet. Die ersteren waren mehr zur Vertretung des äußeren Handels.

1) Siehe Bergasse: Notice historique. S. 74.

die letzteren zu jener der inneren Produktion bestimmt [2]). Unter den zwei Systemen bestand aber eine Wechselbeziehung, und zwar darin, daß in Gebieten, wo es keine Gewerbekammern gab, ihre Funktionen durch die Handelskammern bewirkt werden konnten. Die umgekehrte Substituierung war unzulässig.

Gerade in dieser verhängnisvollen Verquickung, die lediglich ein vorübergehender Notbehelf war, liegt die Ursache, daß der Aufbau der Kammerinstitution in anderen Staaten durch Zusammenfassung beider Systeme in der Folge eine geschichtswidrige Entwicklung nahm. Frankreich selbst machte zwischen den beiden Systemen, die es auch in eroberte Staaten einführte, stets einen scharfen Unterschied. Auf die Zusammenlegung beider Systeme wirkten, außer dem oben erwähnten aushilflichen Grundsatz, zweifellos Erwägungen finanzieller Natur und der administrativen Vereinfachung, denn zur damaligen Zeit konnte sich kaum ein anderer Staat den Luxus erlauben, eine Doppeleinrichtung ähnlicher Zweckbestimmung zu unterhalten. Die Zusammenfassung ist letzten Endes auf eine landesübliche Auffassung des merkantilistischen Reglementierungssystems zurückzuführen.

Die erste Vereinigung beider Systeme erfolgte 1840 in Preußen, sodann 1848 in Österreich, von wo aus sie allmählich in anderen europäischen Staaten Verbreitung fand. Holland gehört zu den wenigen Staaten, die noch heute, der französischen Tradition gemäß, eine Vertretung des Gewerbes in den Handelskammern nicht zulassen.

In Deutschland rief die Eingliederung der Gewerbe in die Handelskammern eine ungeheure Unzufriedenheit hervor. Das bekannte „Handwerkerparlament“ von Frankfurt a. M. 1848 stellte u. a. die Forderung nach Errichtung von Gewerbekammern auf. Im Jahre 1876 entstand überdies eine große und langwierige Bewegung um die allgemeine Umgestaltung der Kammerinstitution, welche i. w. zwei gegnerische Lager schuf: Zerlegung in drei selb-

2) Siehe Dr. Kaufmann: Die Vertr. wirtschaftl. Interessen. S. 93.

ständige Organismen und Erweiterung auf Landwirtschaft. Inzwischen führten einige Bundesstaaten Gewerbekammern verschiedener Systeme ein, die sich mit Ausnahme der früher errichteten und heute noch bestehenden hanseatischen, kaum bewährten. Einen Abschluß fand die Streitfrage, die auch in Österreich eine analoge, aber erfolglose Bewegung hervorrief, durch Loslösung des Handwerks von den gemeinsamen Kammern, indem 1897 reichsrechtlich die Errichtung von selbständigen Handwerkskammern vorgenommen wurde. Ungefähr um dieselbe Zeit werden nach dem Vorbilde Preußens auch selbständige Landwirtschaftskammern eingeführt. Die Regelung des Handelskammerwesens blieb, unbeschadet der Reichsverfassung, aus wirtschaftspolitischen und praktischen Erwägungen den Bundesstaaten überlassen und ergab unterschiedliche Auffassungen. Auf die weitere Entwicklung der Kammerrechtsfrage in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der durch Art. 165 der Weimarer Verfassung (1919) geschaffenen Rechtslage, können wir hier nicht eingehen.

Die epochemachende Einrichtung der deutschen Handwerkskammern hat zweifellos das größte Interesse für das fortschrittliche Handwerk in der ganzen Welt und insofern es nur in seiner Macht läge, würde es sich einhellig für dieses System der Berufsvertretung aussprechen. Unsere Abhandlung zeigt aber zur Genüge, mit welchen Vorurteilen und Schwierigkeiten ein Fortschrittsgedanke zu kämpfen hat. Vorläufig fand er teilweise Nachahmung 1910 in Serbien, aber einen glänzenden Sieg errang derselbe 1925 durch seine Einführung in Frankreich.

b) Die gegenwärtige Lage.

Der kurze geschichtliche Überblick schien uns notwendig um ein Urteil über die Streitfrage in Südslawien zu erleichtern.

Dieselben Erscheinungen, welche in den achtziger Jahren die große Reformbewegung betr. der Kammereinrichtung in Deutschland veranlaßten, bestehen im vollen Umfange auch in Süd-

slawien. Hier ist die Lage in mancher Hinsicht noch ungünstiger, so beispielsweise wegen der schrankenlosen Kammerfähigkeit der Minderkaufleute und verwandter Elemente, wegen größeren verwaltungsrechtlichen Wirkungskreises und wegen schwächerer Betätigung einer sachlichen Staatsaufsicht und Direktive.

Die Träger der Reformbewegung sind die freien Berufsorganisationen, deren Forderung eine Zerlegung der Kammerinstitution nach Berufszweigen bildet und sich auf folgende Argumente stützt: Vernachlässigung der Interessen jedes darin vertretenen Wirtschaftszweiges, Unmöglichkeit einer entsprechenden Wahrung derselben in einer gemeinsamen Einrichtung infolge der Interessengegensätze, Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit, Bürokratisierung usf. Die südslawischen Kammern beharren hingegen unentwegt auf einheitlicher und zentralistischer Organisation; es gelingt ihnen hiefür auch die Aufsichtsbehörde zu gewinnen, welche infolgedessen eine Niederlage erleidet. Als Mittel zur Beseitigung der Übelstände wird eine innere Scheidung nach Berufsgruppen in Form von Abteilungen mit Scheinautonomie angewendet. Eine eigenartige Lösung erfährt die heikle Frage der freien Verbände. Einerseits werden sie der Einrichtung untergeordnet, wenn auch nicht gleichmäßig und unter doppelte Aufsicht gestellt, nämlich nach Vereins- und Kammerrecht, anderseits wird ihren Vorsitzenden — nach einer Idee von Prof. Eckert [3]) — ipso iure die Beratungsstimme in der Kammer ver-

3) Siehe: Die Stellung der Handelskammern im Aufbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Bonn 1922. S. 36.

Eine ähnliche Einrichtung besteht seit geraumer Zeit in Spanien, aber in einer zweckmäßigeren Form. Die außenstehenden Fachmänner werden in vier Gruppen eingeteilt: 1. Kaufleute und Industrielle, die mehr als 20 Jahre geschäftstätig sind (man beachte die lange Praxis!); 2. Schiffskapitäne und Lotsen der Handelsmarine; 3. Handelslehrer und Sachverständige, Industrie-Ingenieure und Schiffsreeder; 4. Vertreter der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft. Aus jeder dieser Gruppen, bzw. nach Vorschlag ihrer Berufsorganisationen, wird eine bestimmte Anzahl zur Mitwirkung an der Kammertätigkeit entnommen. Auch eine bestimmte Anzahl von Kaufleuten und Industriellen, ohne Rücksicht, ob sie kammerwahl-

liehen. Die überwiegende Mehrheit der Berufsverbände lehnt natürlich eine solche Lösung der Kammerfrage rundweg ab und beharrt auf dem Standpunkt der vollständigen Scheidung [4]).

Eine Kompromißlösung der Streitfrage erschwert unter den gegebenen Verhältnissen die mangelhafte Erkenntnis der wahren Sachlage.

Zunächst ist die Rechtsstellung der freien Berufsverbände als scheinbaren Stein des Anstoßes zu bereinigen. „Das, was die Hauptbeschäftigung der Kammern ausmacht, nämlich die Anbringung von Gutachten und Wünschen bei den Behörden, findet hier seine Erledigung [5])." Ihre Verwendung als Zwangs-

---

berechtigt sind, kann gegen Entrichtung eines freiwilligen Beitrages als Mitglied aufgenommen werden. Diese beiden Kategorien von Mitgliedern haben fakultatives Stimmrecht je nach Bestimmung der Kammer und werden Vocales cooperadores genannt, ihre Gesamtzahl aber darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen (s. Art. 21—23 der Ausführ.-Ver. vom 14. 3. 1918). Durch diese Beschränkung bleibt die parlamentarische Struktur des Kammerkollegiums in ihrer naturgemäßen Präponderanz bewahrt. —

Ein solches Kollegium kann sachgemäß und expeditiv funktionieren, dagegen führt eine Agglomeration von bunt zusammengewürfelten Mitgliederkategorien, wie wir dies bei einer südslawischen Kammer konstatierten, zu einer sinnwidrigen Aggravation.

4) Beispielsweise das von der Zentrale der industriellen Korporationen, an der auch die Vertreter mehrerer Handelskammern mitwirken, dem Monarchen nach dem Staatsstreich unterbreitete Memorandum enthält betr. der Kammerinstitution folgende Ausführungen: In alten erfahrenen Staaten, so in Deutschland, Frankreich, der Tschechoslowakei (?), findet das System der getrennten Kammern, nach welchem die serbischen organisiert sind, immer mehr Eingang. Dasselbe besitzt den Vorteil, daß die besonderen Interessen der einzelnen Wirtschaftszweige frei zu vollem Ausdruck kommen. Die Vorzüge des gemeinsamen Systems sind Tradition und Gewohnheit und dagegen der Nachteil unausweichliche Majorisierung eines Zweiges durch den anderen. Daher liegt es im Interesse einer reinen Meinungsäußerung des Handels, des Gewerbes und der Industrie, daß die bestehenden Kammersysteme in dieser Richtung abgeändert werden (s. „Obzor" vom 30. 1. 1929. Nr. 29).

5) Siehe Prof. Huber: Die Handelskammern. S. 49.

unterbau der Kammereinrichtung beispielsweise im Sinne der serbischen Gewerbeordnung, ist in Anbetracht ihres freien Charakters und ihrer Stärke, nicht durchführbar. Ein Streben nach Bevormundung derselben in welcher Form immer, widerspricht den allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen und dem demokratischen Zeitgeist. „Die Tätigkeit der freien Vereinigungen kann die Wirksamkeit der Kammer sehr glücklich ergänzen; aber dieses notwendige Nebeneinanderarbeiten darf kein Gegeneinanderarbeiten, muß vielmehr ein Handinhandarbeiten bedeuten, wenn die kommerzielle und industrielle Vertretung nicht schwer darunter leiden soll [6])." Die Voraussetzungen dafür sind volle Gleichstellung und volles Einverständnis, ohne Hintergedanken und Kniffe. Ohne Anlehnung an die Berufsorganisationen kann nach der heutigen Sachlage eine Kammer, welchen immer Systems, nicht als richtige Vertreterin der Wirtschaft ihres Amtsbereiches auftreten.

Eine eigenartige Erscheinung beweist, daß die südslawischen Kammern dessen nicht bewußt sind und entgegengesetzte Bestrebungen verfolgen. Bei ihrer gemeinsamen Beratung über die Grundlinien der nächsten einheitlichen Gewerbeordnung in Split 1927 [7]) faßten dieselben bspw. eine Tagesordnung folgenden Inhalts: „Die Träger der Gewerbebehörde erster Instanz sollen die Wirtschaftskammern [8]) sein, da sie sowohl in fachlicher als in technisch-administrativer Beziehung für die richtige und rasche Ausübung dieser Funktion befähigt sind." Durch Einsicht in den Referentenentwurf zum neuen Gewerbegesetz, stellte ich die überraschende Tatsache fest, daß die genannte Forderung, welche dem geltenden serbischen Gewerberecht ent-

6) Ibidem S. 51.

7) Siehe Bericht über die Konferenz der Wirtschaftskammern in Split 1927. S. 144.

8) Diese, seit der Vereinigung in Südslawien allgemein landesüblich gewordene, aber sachlich nicht zutreffende Bezeichnung, dient als Sammelname für Arbeitgeberkammern aller Systeme, daher nicht zu verwechseln mit der im Deutschen Reich herrschenden Vorstellung über Wirtschaftskammern.

lehnt ist, wiewohl nicht gänzlich, aber doch im weiten Umfange berücksichtigt wurde [9]). Falls dieser Grundsatz durch die Regierung angenommen wird, was zu bezweifeln ist, dann würde ein Teil der gewerberechtlichen Funktionen der Staatsverwaltung auf die Kammerinstitution übergehen. Diese bezeichnende Neuerung vom Standpunkte des Verwaltungs-, Gewerbe- und Kammerrechtes einer näheren Kritik zu unterziehen, wäre hier nicht der geeignete Platz.

Anstatt ihre Unabhängigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung und der schönen parlamentarischen Befugnisse auszubauen und sich produktiven Aufgaben zu widmen, strebt die Kammereinrichtung in Südslawien, wie wir aus obigem Beispiel sahen, nach einer Weiterausgestaltung als wirtschaftlicher Verwaltungskörper. Sie gerät dadurch immer mehr in Abhängigkeit von den übergeordneten Behörden, welcher Umstand notgedrungen zu einer Erstarkung der freien Berufsorganisation führen — muß.

Die Kammerinstitution, welche Handel, Gewerbe und Industrie umfaßt, konnte ursprünglich den bescheidenen Ansprüchen der Interessenten entsprechen, aber die allgemeinen Umwälzungen in der Nachkriegszeit, insbesondere die neuen Formen der kapitalistischen Wirtschaft, schufen eine neue Sachlage, die tiefgreifende Änderungen im ganzen Gefüge der Kammerinstitution erheischt. Die allgemeinen Verhältnisse der Neuzeit brachten auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens neue Formen und neue Regeln, welche die altehrwürdige Kammerinstitution nicht umgehen können. Dafür bürgt der demokratische Zeitgeist und insbesondere der Standesegoismus, der niemals so wie jetzt ausgeprägt war. Für eine Neuordnung kann man keine allgemeinen und festen Grundsätze aufstellen; sie richten sich nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen

9) Demnach soll die Erlassung von Gewerbescheinen — mit Ausschluß jener für konzessionierte Gewerbe, Geldinstitute und die Industrie —, ferner die Aufsicht über Zwangsinnungen und Berufsorganisationen sämtlicher Wirtschaftszweige, sowie die Genehmigung deren Statuten in die Zuständigkeit der Kammern gestellt werden.

Staaten, wie dies auch anläßlich der ursprünglichen Einführung der Institution der Fall war. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß es kaum zwei Staaten gibt, die ein gleiches Kammerrecht haben. Nur bei Auslandskammern trifft man häufig völlige Kongruenz an. Belgien z. B. hat schon 1875 die Kammerinstitution abgeschafft, errichtet aber noch heute Auslandskammern. In Italien ist sie durch eine neue Form der wirtschaftlichen Verwaltung gänzlich aufgesogen werden, die aber die Auslandskammern ebenfalls unberührt läßt. In Deutschland ist das Schicksal derselben noch im Schwebezustand. Nach den bestehenden Plänen soll sie in der neuen Wirtschaftsvertretung nach Art. 165 der Reichsverfassung nur eine Unterstufe bilden und nach einer anderen Alternative in Wirtschaftskammern aufgehen.

Wenn wir die gemeinsamen Kammern vom Gesichtswinkel einer grundlegenden Umgestaltung betrachten, müssen wir zur Lösung der Frage zwei Hilfsmittel in Anspruch nehmen, und zwar den historischen Werdegang und die tatsächlichen Verhältnisse. Das historische Mittel weist uns, wie im vorangehenden Kapitel nachgewiesen wurde, an eine Zerlegung in zwei Hauptgruppen: Handel und Schiffahrt einerseits, Industrie und Gewerbe anderseits. Durch die wirtschaftliche Entwicklung im Laufe der Zeit hat die erste Gruppe die Zusammengehörigkeit nicht verloren, bei der zweiten hingegen hat sich eine vollständige Trennung eingestellt. Der Handel ist nahezu der unvermeidliche Bundesgenosse der Industrie geworden. Wenn die Berufsvertretung aller dieser Zweige trotzdem fast überall gemeinsam blieb, ist dies nicht auf sachliche, wirtschaftliche Erwägungen, sondern auf eine salomonische Maßregel der Staatsverwaltung zurückzuführen, auf welcher in der Folgezeit die dogmatische Lehre der Zusammengehörigkeit aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen aufgebaut wurde. Die Lehre ist aber durch die tatsächlichen Verhältnisse und das Selbstbestimmungsrecht der Interessenten durchbrochen worden. Es handelt sich demnach bei einer Neuregelung der Kammerfrage einen historischen Feh-

ler nach den zwingenden Naturgesetzen der modernen Wirtschaftsordnung gutzumachen. Nach Feststellung dieses Hauptgrundsatzes ergibt sich die weitere Lösung der Organisation nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder von selbst. In Deutschland und Frankreich ist durch Lostrennung des Handwerks von den gemeinsamen Handelskammern und Errichtung eigener Handwerkskammern der entscheidendste Schritt gemacht worden. Spanien ist zur Gründung selbständiger Gewerbe- und Industriekammern sui generis [10]) übergegangen. In anderen Staaten [11]) glaubt man die ge-

---

10) In jenen Gegenden Spaniens, wo das Gewerbe eine höhere Entwicklungsstufe erreicht hat, ist die Regierung auf Verlangen der Hälfte der Interessenten berechtigt, eine Teilung der Berufsvertretung vorzunehmen, dergestalt, daß Industrie und Handwerk in einer besonderen Industriekammer, dagegen Handel und Schiffahrt in Handelskammern vereinigt werden. Wenn in den Handelskammern Elemente vom Seewesen vertreten sind, werden sie Handels-, Industrie- und Schiffahrtskammern, dort, wo es eine Industriekammer gibt, Handels- und Schiffahrtskammern, sonst Handels- und Industrie- oder einfach Handelskammern genannt (Art. 4 des Ges. von 1911 und Art. 1—4 der Ausführ.-Verord. von 1918).

Die spanischen Industriekammern sind eine gemeinsame Berufsvertretung von Industrie und Handwerk oder genauer von stoffumwandelnden Gewerbezweigen und bilden somit einen eigenartigen Typus der Kammerinstitution, der vielfach an die ursprüngliche Form der französischen Beratungskammern gemahnt. Einstweilen sind dieselben in sehr geringer Zahl vorhanden.

Ein ähnliches System haben die Hansestaaten, in deren Gewerbekammern Industrie und Handwerk paritätisch vertreten sind. (Vgl. z. B. das Ges. über die Hamburgische Gewerbekammer v. 20. 11. 1922.)

11) In Ungarn beispielsweise besteht seit längerer Zeit eine Bewegung, welche die Errichtung eigener Handwerkskammern oder selbständige Abteilungen in den bestehenden anstrebt. (Direkte Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer, Budapest vom 6. 11. 1928.)

In der Tschechoslowakei ist vor einigen Jahren die Idee aufgetaucht, die Industrie aus den gemeinsamen Kammern auszuscheiden, fand jedoch — gemäß einer amtlichen Information — keinen Anklang. Dagegen ist in letzter Zeit seitens der böhmischen politischen Ge-

meinsamen Kammern durch Zerlegung in Abteilungen organisch zusammen erhalten zu können, ein Mittel, welches schon vor Jahrzehnten in Deutschland versucht wurde, aber nicht zum Zwecke führte und nach dem Weltkrieg durch die Republik Österreich in neuer Auflage vorgebracht wird. Da aber die bloße Idee der Verselbständigung der Abteilungen schon die Aufstellung einer Scheidewand bedeutet, muß man fragen, weshalb soll denn das Übel nicht an der Wurzel gefaßt werden?

Der berühmte Nationalökonom Prof. Gustav Schmoller war ein ausgesprochener Gegner der Handwerkskammern und befürwortete nur Einheitskammern mit Einschluß von Kleingewerbetreibenden und Arbeitern [12]). Dr. Kaufmann, der bekannte Fachmann, war auch ein Verfechter der einheitlichen Kammern, in welchen er gern auch die Vertreter der Landwirtschaft gesehen hätte. Er sprach 1879 von innigen Wechselbeziehungen zwischen Handel und Gewerbe, von harmonisch zusammenwirkenden Kräften derselben und bezeichnete die Trennungsbestrebungen als ein Unglück [13]). Heute muten uns diese Ansichten eigentümlich an. Man sieht in Deutschland u. Frankreich den Fortbestand, ja sogar eine erhebliche Erstarkung der Wechselbeziehungen, aber die Loslösung vom Handwerk ist kein Unglück, sondern im Gegenteil ein zweifaches Glück gewesen, denn die Handelskammern sind von

---

werbepartei die Forderung nach Errichtung selbständiger Handwerkskammern erhoben worden, während das deutsche Handwerk nach wie vor, für die Kammern gemeinsamen Systems eingenommen sein soll. Die czsl. Regierung steht vorläufig ebenfalls auf dem Standpunkte des einheitlichen Systems und glaubt dasselbe durch Normierung einer Mitarbeit zwischen Kammern und freien Berufsorganisationen (s. unsere Anm. S. VI) durchsetzen zu können.

In Österreich bestehen Trennungsbestrebungen nach wie vor und sind in letzter Zeit zum Teil unter politischem Einfluß sogar im Anwachsen begriffen (s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1927. S. 1066).

12) Siehe Dr. R. Graetzer: Die Organisation der Berufsinteressen. Berlin 1890. S. 118 ff.

13) Siehe Die Vertretung d. wirt. Interessen in den Staaten Europas. S. 455.

einem Ballast befreit worden und der Handwerkerstand erhielt eine Berufsvertretung, die ihm die frühere niemals hätte ersetzen können. „Die amtlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handwerk denken gar nicht daran, sich miteinander zu verbinden. Sie arbeiten selbstverständlich gern miteinander, wo es gemeinsame regionale Wirtschaftsinteressen zu vertreten gibt, aber doch immer unter vollster Wahrung ihrer beiderseitigen Selbständigkeit [14])."

Der Motivenbericht zum Regierungsentwurf des Kammergesetzes für Württemberg von 1874 enthält den sehr bezeichnenden Satz: „Das Kleingewerbe hat eine spezielle Vertretung seiner Interessen in den Handelskammern weder gesucht noch gefunden [15])." Diese historisch und sachlich einzig richtige, wahrhaft klassische Synthese, deckt sich vollkommen mit unserer These.

Die Befreiung vom Handwerk aus der Symbiose der Handelskammern, ist in Südslawien die dringendste Notwendigkeit, auch ein Gebot der Gerechtigkeit. Dort vermochte sich dasselbe nach keiner Seite zu orientieren. Die Besonderheit seiner Berufsbedürfnisse und wirtschaftlicher Funktionen, findet i. a. nicht das gebührende Verständnis und weist nur wenig Berührungspunkte mit anderen Berufsvertretungen auf. Die Förderung seiner Interessen erschöpfte sich im wesentlichen in kleinen Subventionen oder Stipendien und sporadischen Lehrkursen, deren Veranstaltung in neuester Zeit ohnehin vorwiegend auf staatliche Gewerbeschulen übergeht. Bei einer neureformierten Kammer beispielsweise war der fachliche Aufbau der sogenannten selbständigen Gewerbeabteilung gut, aber ihre Leistungen blieben trotzdem vollständig steril. Infolge Bürokratisierung fehlte es an anregender und unterstützender Leitung, sowie an einem zielbewußten Programm. Die psychologische Eigenart des Hand-

14) Siehe sten. Bericht über die Verhandlungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zu Bayreuth. 1921. S. 71.

15) Siehe Prof. Huber: Die Handelskammern. S. 38.

werks fühlt sich in häufig prunkvollen Räumlichkeiten der Handelskammer und ihrem Milieu, unbehaglich, fremd und isoliert; es verliert das Selbstvertrauen und jede Initiativkraft.

Bei Handel und Industrie ist betr. gemeinsamer Berufsvertretung eine Einigung im allgemeinen leichter zu erzielen. Von einer Interessenharmonie kann allerdings auch hier nicht gesprochen werden und es bilden insbesondere zollpolitische Fragen das trennende Gebiet, aber Diskrepanzen bestehen bekanntlich auch innerhalb derselben Wirtschaftsgruppen, beim Handel und der Industrie, ebenso wie beim Handwerk. Eine vollständige Solidarität von Berufsinteressen trifft man bei der heutigen Entwicklungsstufe der Wirtschaft in der Regel nur bei monopolistischen Organisationsformen an. Immerhin gibt es unter Kaufleuten und Industriellen mehr verbindende, als trennende Interessen, um so mehr, als nahezu überall die Industriellen zumeist aus dem Handelsstand hervorgegangen sind. Auch das Beispiel der berufsständischen Organisationen in wirtschaftlich hochentwickelten Staaten, so in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Nordamerika, spräche für eine Zusammenfassung, wiewohl auch dort amtliche Sondervertretungen für Industrie seit geraumer Zeit befürwortet werden [16]). Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß in Staaten, wo gemeinsame amtliche Berufsvertretungen bestehen, den freien Berufsorganisationen ausnahmslos der historische Separatismus, der sich in zunehmender Spezialisierung auswirkt, zugrunde liegt.

Die Voraussetzungen für eine Lösung liegen nun viel einfacher in einem Staate wie Südslawien, wo beide Kammersysteme parallel bestehen. Das getrennte System wirkt auf die Standesgenossen unüberwindlich, weil es dem Standesegoismus schmeichelt und vermeintlich mehr Erfolgsicherheit bietet. Diese psychologische Einstellung darf die Gesetzgebung nicht außer acht lassen.

---

16) Siehe Dr. Graetzer: Die Organisation der Berufsinteressen S. 126.

c) Die Auswirkungen der Zerlegung.

Bei einer Zerlegung der Einrichtung wäre noch ihre Auswirkung in dreifacher Richtung zu untersuchen, und zwar auf 1. sachliche Leistungsfähigkeit, 2. den Kostenpunkt und 3. Ausgleichung der Gegensätze.

Zu 1. Die Scheidung kann nur eine Erhöhung der sachlichen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Aus Standeseitelkeit wird eine regere Mitarbeit der Mitglieder und dadurch eine raschere und gründlichere Behandlung aller auftretenden Fragen ermöglicht. Der Verwaltungsapparat wird kleiner und leicht beweglich, die Beamtenkräfte können rationeller ausgenützt, ihre Leistungen besser kontrolliert werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit und des Parlamentarismus kann mehr zur Geltung kommen, Kabinettspolitik dagegen leichter vereitelt werden.

Fragen, welche alle drei Wirtschaftsgruppen gleichmäßig berühren, wie namentlich Zoll-, Steuer-, Finanz-, Verkehrs- und Sozialpolitik, Rechtspflege, allgemeine Verwaltung, Außenhandel usf., können in gemeinsamen Beratungen erledigt werden, wobei sich einzelne Kammern in einzelnen Fragen spezialisieren können. Eine Analogie davon besteht ja ohnehin in den gemeinsamen Beratungen der sogenannten selbständigen Fachabteilungen. Art. 129 der serbischen Gewerbeordnung sieht z. B. dieses Prinzip durch folgende Bestimmung vor: „Auf Verlangen des Ministeriums, sowie falls die Kammern verschiedener Berufszweige es für zweckmäßig erachten, können dieselben als einheitliche Körperschaft Beschlüsse fassen."

Zu 2. Den Kostenpunkt benutzen die Verfechter des einheitlichen Systems als Hauptargument gegen die Scheidung. Sie behaupten, daß letztere eine namhafte Mehrbelastung der Wirtschaft verursachen würde und daß namentlich das Handwerk infolge geringer Steuerleistungsfähigkeit eine selbständige Kammer nicht erhalten könne. Diese Behauptungen werden von den Gegnern in Abrede gestellt mit Hinweis darauf, daß einzelne Kammern einen luxuriösen Haushalt einrichteten und der

Meinung sind, man müsse denselben Maßstab auf die neuzuerrichtenden anlegen; durch einfachere Organisation und Rationalisierung der Geschäftsführung ließe sich mit wenig Einsatz zweifellos derselbe Erfolg erzielen.

Ein genaues Urteil über den Widerstreit läßt sich mangels entsprechender statistischer Unterlagen nicht aussprechen. Eine Kammer versuchte die Frage unter Zugrundelegung einer Repartition der Einnahmen aus Umlagen auf die einzelnen Berufszweige zu lösen. Diese Kalkulation ist unvollständig und daher irreführend, da auch die Einnahmen aus anderen Quellen, wie beispielsweise Gebühren für Ausfertigungen, aus dem Schiedsgericht und aus dem Vermögen, zu berücksichtigen sind. Dessen ungeachtet kann man die Behauptung aufstellen, daß finanzielle Gründe keine Schwierigkeiten für die Scheidung bilden können. Ein eventuelles Manko bei den Handwerkskammern ließe sich durch zwei Alternativ-Maßnahmen beseitigen. Entweder durch regelmäßige kleine Zuschüsse seitens des Staates oder der gut situierten Handels- und Industriekammern, die in unseren Verhältnissen zuversichtlich nicht versagt werden, oder aber durch Umgestaltung der Grundlage für die Bemessung der Beiträge mittels einer Kombination von hanseatischem und deutschem System. Die schwächere wirtschaftliche Lage des Handwerks, eines vernachlässigten, aber wichtigen Wirtschaftsfaktors, darf allenfalls kein Hindernis bilden, demselben eine zeitgemäße Einrichtung zur Förderung seiner Lebensinteressen einzuräumen. Wenn noch berücksichtigt wird, daß bei einer Liquidation des Vermögens der gemeinsamen Kammern, nahezu jede neue Kammer eine materielle Unterlage erhielte, kann von einer Mehrbelastung der Wirtschaft infolge der Scheidung i. a. wohl nicht die Rede sein.

Zu 3. Bei einer Einrichtung, wie es die Handelskammern sind, die so viele heterogene Berufszweige verschiedener wirtschaftlicher Funktion vereinigt, müssen sich naturgemäß Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätze grund-

sätzlicher und sachlicher Natur ergeben. Nach allgemeiner Auffassung besteht eben eine der Hauptaufgaben der Institution darin, eine Ausgleichung der auftretenden Schärfen und übertriebenen Forderungen durch Kompromißlösungen vorzunehmen. Man geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß es vorteilhafter ist, den Ausgleich in einem fachlichen Forum durchzuführen, als die Entscheidung einer höheren Stelle zu überlassen, wo ein tieferes Eindringen in die heikle Frage schwer zu erwarten ist und wo nicht immer lediglich volkswirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben. Diese Einstellung der Einrichtung bildet einen wertvollen Vorzug derselben, aber auch die Quelle der Unzufriedenheit mit einer solchen Funktion, die als mangelhafte Wahrung von Standesinteressen bezeichnet zu werden pflegt.

Wer in einem Kammeramte längere Zeit tätig war, dem ist es bekannt, daß solche Interessenkollisionen zu den Seltenheiten gehören und daß sie nicht immer objektiv begründet sind, aber im Falle des Eintretens derselben sind ihre Auswirkungen scharf und werden stets rücksichtslos zu Lasten der Institution gebucht. Dieser Umstand diente auch als Vorwand in der Agitation um die Spaltung der Kammerinstitution in Südslawien.

Es ist zweifellos, daß durch die Trennung der Kammern in selbständige Kollegien und das stärker in den Vordergrund geschobene Minderheitsvotum ihre ausgleichende Funktion Einbuße erlitten hat. Nun entsteht die Frage, ob diese Wirksamkeit im Falle einer organischen Scheidung nach Berufszweigen nicht ganz in Verfall geraten wird, insbesondere, wenn der Standesegoismus mittels der getrennten Kammern freien Lauf erhält? Die ursprüngliche sogen. Ausgleichstätigkeit im Rahmen aller drei Wirtschaftsgruppen ginge dadurch allerdings verloren, aber sie würde sich auf den eigenen Zweig beschränken, was auch nicht zu unterschätzen ist. Es ist überdies kaum anzunehmen, daß die Fachkammern von ihrem Begutachtungs- und Antragsrecht nicht sehr vorsichtigen Gebrauch machen werden, da sie ja sonst durch Mißgriffe oder übertriebene Anforderungen, die der so-

zialen Gerechtigkeit widersprechen, Gefahr laufen, das Ansehen bei den zuständigen Faktoren einzubüßen.

Wo soll demnach der Ausgleich der immer möglichen wirtschaftlichen Interessenkollisionen stattfinden? Bei wichtigeren Fragen zunächst allenfalls im Wirtschaftsrat.

Mit Dekretgesetz vom 20. 4. 1920 [17]) wurde in Südslawien ein Wirtschaftsrat als Hilfs- und Beratungsorgan des Handelsministeriums ins Leben gerufen. Zu seinem Wirkungskreis gehörte: Ausarbeitung, bzw. Begutachtung aller Gesetz-, bzw. Dekretentwürfe betr. Handel, Gewerbe, Industrie und Fachschulwesen, Beantragung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Förderung dieser Interessen, Begutachtung von Aktiengesellschaften [18]), Kredit-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen. Der Wirtschaftsrat setzte sich aus 44 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern zusammen, davon 14 Delegierte aus verschiedenen Ministerien, 15 nach Vorschlag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammern und landwirtschaftlichen Verbänden und 15 nach freier Wahl aus Fachmännern der Theorie und der Praxis. Die Einrichtung kam aber nur zweimal zusammen, ohne praktische Resultate erzielt zu haben.

Die durch den Staatsstreich vom Januar 1929 aufgehobene unitarische Staatsverfassung von 1921 sah auch die Kreierung eines Wirtschaftsrates vor. Art. 44 bestimmte folgendes: „Für die Ausarbeitung der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung wird ein Wirtschaftsrat eingerichtet. Die näheren Bestimmungen über Organisation und Wirkungskreis werden durch Gesetz geregelt werden." Infolge verschiedenartiger Auslegung des staatsrechtlichen Umfanges dieser unzulänglichen Bestimmung, konnte eine Lösung betr. der organischen Zusammensetzung und des Kompetenzkreises nicht erzielt werden. Mehrere seitens der Kammern ausgearbeitete Gesetzentwürfe fanden keine Genehmigung. In Verkennung der allgemeinen Landesverhältnisse wurden auch

17) Siehe Amtsblatt „Nar. Nov." vom 11. 5. 1920 Nr. 102.

18) Das Zuerkennungsverfahren basiert in Südslawien seit einheitlicher Regelung im Jahre 1922 auf Konzessionssystem.

Auffassungen vertreten, die auf ein wirtschaftliches Nebenparlament hinausgingen, ungefähr nach dem Vorbild des Reichswirtschaftsrates in Deutschland, womöglich mit legislativem Charakter.

Gegenwärtig soll die Errichtung eines Wirtschaftsrates wieder als Beratungsorgan vom Handelsamt geplant sein.

Die bestehende absolutistische Regierungsform in Südslawien ist als Übergangsstadium für eine neue staatliche Organisation gedacht. Letztere soll u. a. auch die Einführung eines Oberhauses oder Senats[19]) voraussetzen. Diese Reform würde der Volkswirtschaft eine parlamentarische Vertretung ermöglichen, die bisher infolge des allgemeinen gleichen Wahlrechts nahezu ausgeschlossen war.

Eine Schlußbemerkung. Der Gedanke von der Zergliederung der Kammereinrichtung nach Berufszweigen wird in Laienkreisen als ein Streben nach Zerstörung einer schönen historischen Institution bezeichnet. Unsere Ausführungen bezwecken, den Beweis zu erbringen, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Man will keine Zerstörung, sondern lediglich eine Rückverlegung gerade in den historischen Berufsrahmen, weil sie, mutatis mutandis, nur innerhalb eines solchen auch in den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen ihre Zweckbestimmung erfüllen kann. Zu dieser Erkenntnis muß insbesondere derjenige kommen, der den Mechanismus des gemeinsamen Kammersystems aus Erfahrung kennt, der selbständig, kritisch und objektiv denkt und in seiner Meinungsäußerung nicht durch amtliche oder sonstige Rücksichten behindert ist.

Dem nach drei Wirtschaftsgruppen spezialisierten Kammersystem gehört zweifellos die nächste Zukunft. Innerhalb dieses

---

19) Die Staatsverfassung Rumäniens von 1923 gewährt den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammern im Bereiche einer Provinz je einen Vertreter im Senat (§ 70). Auch in Ungarn ist den Handels- und Gewerbekammern die Entsendung einer bestimmten Anzahl von Vertretern in das Oberhaus, sowie in die Stadtgemeinde des Amtssitzes gesichert.

Rahmens können etwaige Berufsunterarten durch interne Einrichtungen entsprechende Wahrung ihrer Sonderinteressen finden. Eine weitere Zersplitterung, bzw. Spezialisierung dürfte nach Maßgabe der Gesetzgebung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig sein [20]).

---

20) In La Chaux-de-Fonds (Kanton Neuchâtel), Mittelpunkt der schweizerischen Uhrenfabrikation, besteht seit 1919 eine Spezialkammer für Uhrenindustrie und verwandte Fabrikationszweige. Sie ist eine Einrichtung des Privatrechtes, durch neun meist interessierte Kantone genehmigt und subventioniert. Umfaßt das ganze Gebiet der Konföderation, der die Deckung des eventuellen Defizits obliegt. Die Generalversammlung setzt sich aus Branchevertretern zusammen, die nach einem festgesetzten Schlüssel durch die Kantonalregierungen auf drei Jahre ernannt werden. Die Sekretäre sämtlicher Handelskammern und Fachverbände haben beratende Stimme (s. Statuts de la Chambre suisse de l'Horlogerie. 1920).

In der Schweiz sind überhaupt alle Handelskammern (etwa 20), bis auf zwei, privatrechtliche Berufsorganisationen, darunter auch solche, die auf ein Alter von 100 Jahren zurückblicken können. Einzelne beziehen kantonalstaatliche Unterstützungen. Ihr beratender Wirkungskreis ist umfangreich, dagegen der administrative sehr beschränkt (Ursprungszeugnisse), der Auskunftsdienst ist einwandfrei. Im Verein mit den freien Berufsverbänden (etwa 90) besitzen sie im Schweizerischen Handels- und Industrieverein in Zürich eine ausgezeichnete Spitzenorganisation, deren erweiterter Vorstand die Schweizerische Handelskammer bildet (s. Vereins-Statuten von 1919). Mit Gewerbefragen befassen sich nur die amtlichen Kammern. Die Berufsvertretung des Gewerbes beruht auf besonderer Organisation, deren Träger ausschließlich Privatvereine sind.

In Schweden sind die Kammern ebenfalls freie Verbände, können überhaupt nur auf Antrag der Berufsorganisationen errichtet werden und setzen sich lediglich aus Delegierten der letzteren zusammen. Vertreten Handel, Industrie und Schiffahrt, haben aber bloß beratenden Wirkungskreis im allgemein gebräuchlichen Umfang und genießen staatliche Subvention. Die Regelung ihrer Rechtsstellung erfolgte zuletzt durch königliches Dekret vom 15. Dezember 1916. Das schwedische System enthält Grundsätze, die besondere Beachtung verdienen.

Eine weitere Spezialkammer besteht in Transvaal für Montanwesen.

d) Wirtschaftswissenschaftliche Analogien.

Untersuchen wir die Streitfrage, ob einheitliche oder getrennte Kammern, vom Gesichtspunkte der modernen reinen Wirtschaftswissenschaft, so begegnen wir Grundsätzen, die im allgemeinen unsere These auch vom theoretischen Standpunkte rechtfertigen.

Wir sahen bereits, daß bei der einheitlichen Kammerinstitution unter den Wirtschaftshauptgruppen prinzipielle Widersprüche berufsständischer und wirtschaftlicher Natur bestehen, ganz abgesehen von den ebenfalls häufig vorkommenden Gegensätzen zwischen Gesamt- und Sonderinteressen.

Professor Philippovich sagt in seiner meisterhaften Abhandlung „Die Interessengegensätze in der Wirtschaftspolitik", daß die Verschiedenheit der Stellungen in der Volkswirtschaft, der Berufe, der Betriebsformen und Wirtschaftssysteme und der räumlichen Beziehungen, Verschiedenartigkeit der Interessen hervorrufen müssen. Von einer Einheit der Wirtschaftspolitik im Sinne einer Übereinstimmung ihrer unmittelbaren Ziele, könne keine Rede sein. Die Wirtschaftspolitik werde immer durch persönliche, berufliche und territoriale Interessen beherrscht sein. Mit den Gegensätzen der Interessen müsse sich der Staat direkt befassen und aus ihrem Vorhandensein weitere Aufgaben schöpfen. Die staatliche Wirtschaftspolitik muß zentralistisch sein, d. h. von der Voraussetzung ausgehen, daß in der Bevölkerung einheitliche Interessengemeinschaften vorhanden sind; allein dies ist niemals vollständig der Fall [21]).

Professor Wilbrandt führt in seiner scharfsinnigen Analyse desselben Themas aus: Die Harmonie der Gesamtinteressen ist von der klassischen Schule behauptet, aber durch die Wirklichkeit oft genug widerlegt worden, um heute erledigt zu sein. Die modernste Richtung der Nationalökonomie (Prof. Ludwig Pohle, Leipzig) erklärt, es sei unmöglich eine einheitliche Wirtschafts-

21) Siehe Dr. E. v. Philippovich: Grundriß der Politischen Ökonomie. 2. Bd. 1. T. Volkswirtschaftspolitik. Tübingen 1922. S. 5 ff.

politik im Namen der Volkswirtschaft zu proklamieren; vielmehr sei dies gerade der entscheidende Grund, der uns verpflichten müsse, von jeder Stellungnahme im Namen unserer Wissenschaft abzusehen. Wir stehen mithin, bemerkt Professor Wilbrandt, wie es scheint, vor einem unlösbaren Konflikt. Gemäß Pohle ist nämlich aller Volkswirtschaftspolitik, als praktischer Wissenschaft, der Weg versperrt, denn ihr gebricht ein einheitliches Ziel. Der eine urteilt vom Gesamtinteresse, der andere vom Einzelinteresse aus. Man redet aneinander vorbei; Verständigung ist unmöglich [22]).

Professor Wilbrandt teilt allerdings diese Auffassung nicht und bemerkt sehr richtig, daß nur da, wo Gesamtinteresse und Sonderinteresse, bzw. Volkswirtschaft und Privatwirtschaft aufeinanderprallen, ein Problem der Wirtschaftspolitik in Erscheinung tritt. Der Ausweg zur Mangelverhütung könne nur ein Ausgleich sein. Die begeisterte Verherrlichung des Gesamtwohls könne leicht auf den ärgsten Mangel hinauslaufen, ohne Not, die das erzwänge. Wie weit man dem Gesamtinteresse folgen muß und wie weit man dem Sonderinteresse folgen darf, das ergibt, zusammengefaßt in der Formel des Grenznutzens, den Maßstab für die Wirtschaftspolitik. Sie ist jeweils nur die richtige für je eine bestimmte gegebene Lage. Maßgebend sei der Wirtschaftserfolg, aber unter Schadloshaltung des durch den Ausgleich ungünstig Betroffenen [23]).

Bei der heutigen Entwicklungsstufe der Wirtschaft, kann die Pflege der „Volkswirtschaftspolitik", als Inbegriff der Agrar-, der Handels-, der Gewerbe-, der Industrie-, der Verkehrs-, der Finanz- und Sozialpolitik, lediglich eine Aufgabe des Staates bilden. Bei Zentralstellen der Staatsverwaltung laufen alle Fäden der Wirtschaftspolitik aus sämtlichen Teilen des Staatsgebietes zusammen. Nur diese Stellen besitzen darüber volle Übersicht, die allein die Möglichkeit und

22) Siehe Prof. Dr. Robert Wilbrandt: Das Problem der Volkswirtschaftspolitik. Stuttgart 1925. S. 77 ff.

23) Ib. S. 81 ff.

unter den üblichen Voraussetzungen auch die Befähigung bietet, auch die divergierenden Interessen objektiv in Einklang zu bringen. Die Handelskammern können und dürfen organisationsgemäß nur „regionale", auf einzelne Berufszweige beschränkte „Wirtschaftspolitik" pflegen. Da nun die wirtschaftliche Struktur aller Kammerbezirke im Staatsgebiete nicht gleichartig ist, müssen auch ihre Einstellungen verschiedenartig sein, namentlich, wenn sie von Kammern gemeinsamen Systems ausgehen. Demnach können auch die bei solchen Kammern eventuell vorgenommenen Ausgleiche der Interessengegensätze nicht zutreffend und übereinstimmend sein und daher auch keine entscheidende Bedeutung haben. Infolgedessen erscheint die Ausgleichsfunktion beim gemeinsamen Kammersystem mehr oder weniger als eine Selbsttäuschung, während sie anderseits ein Hindernis für freie Vertretung von Berufsinteressen der beteiligten Wirtschaftsgruppen bildet.

Dritter Teil.

Auslandskammern.

Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Auslandskammern gehen sehr auseinander. Die organische Zusammensetzung, die Erhaltungsmittel, das Verhältnis zum Heimatstaate und schließlich Reziprozitätsrücksichten, bilden eine Reihe heikler Fragen, deren Lösung zweifellos manche Schwierigkeiten und Bedenken verursacht. Von den wirtschaftlich entwickelten Staaten werden sie in der Regel nicht gern gesehen u. a. aus dem Grunde, weil sie bei geschickter Organisation, der Handels- und Industriespionage [1]) Vorschub leisten können. Aus dem Gedanken der wirtschaftlichen Expansion und Penetration hat zwar in der ersten Nachkriegszeit die Gründung von Auslandskammern stark zugenommen [2]), doch wird es sich in den

---

1) Siehe Dr. Clemens Mayer: Auslandskammern. Berlin 1905. S. 7.

2) Nach einer von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen, jedoch mit Vorbehalt zu nehmenden Statistik, gab es 1923 insgesamt 492 Auslandskammern.

Davon besaßen u. a. Großbritannien 85, Frankreich 64, Italien 55, Vereinigte Staaten Nordamerikas 52, Spanien 36, Holland 26, Belgien 23, Polen 21, Deutschland 17, Schweiz und Tschechoslowakei je 12.

Fremde Handelskammern bestanden u. a. I. in Europa: Frankreich 30, Italien 28, Schweiz 22, Belgien 17, Großbritannien 15, Deutschland und Spanien je 13, Griechenland 9, Bulgarien 4. II. In Südslawien 2, und zwar je 1 amerikanische und großbritannische, beide mit dem Standort Beograd. III. Übersee: China 30, Brasilien 27, Vereinigte Staaten 26 usw.

meisten Fällen um vorübergehende Erscheinungen handeln, da die nationalen Staaten mit finanziellen Unterstützungen, auf welche solche Institutionen vorwiegend angewiesen sind, im allgemeinen zurückhaltend sind. Aus Erfahrung kann man die Meinung aussprechen, daß Staaten, welche über einen wirtschaftswissenschaftlich ausgebildeten und gediegenen Konsulardienst verfügen, Auslandskammern in der Regel entbehren können.

Die Rechtsstellung einer Auslandskammer wird grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Nationalstaates zu beurteilen sein. Die Organisationsformen der Auslandskammern sind überhaupt mannigfach und unterscheiden sich je nach ihrem öffentlich- oder privatrechtlichen, nationalen oder gemischten Charakter.

Südslawien gehört zu jener Staatengruppe, die der Institution der Auslandskammern skeptisch gegenübersteht. Dieser Standpunkt trat 1922 in Erscheinung, als der Plan auftauchte, in Wien eine Auslandskammer ins Leben zu rufen, indem derselbe trotz Befürwortung seitens der größten südslawischen Handelskammern und regster Handelsbeziehungen mit Österreich, die Genehmigung der südslawischen Regierung nicht erhielt.

Indes sah der abgelehnte Gesetzentwurf über die allgemeine Neuordnung der Handelskammern von 1927 eine fakultative Errichtung von Auslandskammern vor (Art. 39). Darnach war die Genehmigung der Satzungen, die Aufsicht über die Tätigkeit, sowie die Auflösung derselben dem Handelsministerium vorbehalten.

Aus besonderen handels- und verkehrspolitischen Gründen entschloß sich aber Südslawien, eine amtliche Auslandskammer in der griechischen Hafenstadt Salonique zu errichten. Dieser nahegelegene Handelsplatz bildet den natürlichen Ausgang Südserbiens an das Ägäische Meer, sowie den Transithafen für seine Ausfuhr nach Griechenland und dem übrigen Ausland seewärts. Zur Förderung dieses Exportes, zumeist durch technische und praktische Hilfsmittel, wurde dort eine eigenartige nationale Kammer „beim Generalkonsulat“ ins Leben gerufen.

Satzungsgemäß enthält ihre Organisation folgende wesentliche Bestimmungen:

Bezeichnung: Handels- und Industriekammer des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.

Aufgabenkreis: Förderung der Handelsbeziehungen mit Griechenland, Veranstaltung von Ausstellungen heimischer Erzeugnisse und Errichtung von Einrichtungen für den Transithandel. Auf letzterer Bestimmung ist nämlich die Kammer hauptsächlich aufgebaut. Sie unterhält und leitet die in Salonique für den Export von lebendem Schlachtvieh bestehenden Stallungen. Schließlich obliegt ihr die Begutachtung und Antragstellung von Maßregeln zur Exportförderung im Wege des Konsulats, ferner Berichterstattung, Jahresbericht, Berührung mit heimischen und griechischen Kammern, Ausfertigung von Ursprungszeugnissen.

Zusammensetzung: Die Kammer hat ordentliche und Ehrenmitglieder in unbeschränkter Zahl. Bei ersteren ist nationale Staatsangehörigkeit, mindestens einjährige Geschäftstätigkeit in Salonique als Handelsmann, Industrieller oder Prokurist, Jahresbeitrag und Auskunftpflicht bedingt. Der Generalkonsul ist der Honorarvertreter der Kammer und berechtigt, allen Sitzungen beizuwohnen. Seine Befugnisse sind ferner: Im Einvernehmen mit der Verwaltung die Geschäfts- und Arbeitsordnung, die Aufstellung und Realisierung des Haushaltsplans, ferner die Wahl des Personals zu bestimmen, mit Ausnahme des Sekretärs, den das Handelsministerium einvernehmlich mit dem Außenministerium bestellt.

Finanzen: Einnahmequellen: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, staatliche Unterstützung und Gebühren „für erwiesene Gefälligkeiten" nach seitens oberwähnter Ministerien genehmigtem Tarif. Haushaltsplan und Schlußrechnungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung derselben Ministerien.

Die Tätigkeit dieser Kammer ist i. a. befriedigend, auch betr. Auskunftsdienstes, insbesondere im Vergleich mit jenem der südslawischen Konsulate, mit welchen überdies der Verkehr infolge Stempelpflicht sämtlicher Eingaben erschwert ist. Eine

Neuregelung des Konsularwesens befindet sich in Vorbereitung.

Während der Kriegszeit, 1917, ist eine französisch-serbische Handelskammer in Paris ins Leben gerufen worden. Im Jahre 1928 änderte sie ihren Namen auf französisch-südslawische ab. Mangels staatlicher Unterstützung war ihre Funktion bisher unzureichend. Die Organisation derselben ist analog der vielen ähnlichen Gründungen nach französischem Privatrecht [3]) vollzogen. Eine ähnliche Einrichtung sind die anfangs des Jahres 1929 errichteten polnisch-südslawische Handelskammer in Warszawa und belgisch-südslawische Handelskammer in Bruxelles.

Schließlich wäre hier noch zu bemerken, daß die südslawischen Arbeitgeberkammern und die meisten großen freien Berufsverbände Mitglieder der 1920 gegründeten Internationalen Handelskammer in Paris sind und in ihrer Gesamtheit ein Nationalkomitee derselben mit dem Standort Beograd bilden. Dasselbe wirkt sich mehr zu einer amtlichen Einrichtung aus. Die kroatischen Kammern waren, als die einzigen aus den gegenwärtig südslawischen Ländern, auch an der Vorläuferin dieser Einrichtung, der ehemaligen Internationalen Handelskammern-Föderation in Mons (Belgien), später in Bruxelles, seit ihrer Gründung, 1902, beteiligt.

---

3) Nach einer stark verbreiteten Auffassung ist die Bezeichnung von Privatvereinen als Handelskammern ein Mißbrauch, da der Name in den meisten Ländern nur auf amtliche Einrichtungen Anwendung findet. Dagegen werden die Handelskammern in Großbritannien, Schweden, Nordamerika, zumeist auch in der Schweiz, wiewohl sie freie Vereine sind, als solche anerkannt.

Vierter Teil.

Anhang.

Beiträge zur Geschichte des französischen Kammerrechts.

Wenn ich das französische Kammerrecht in den Kreis meiner Betrachtungen einbeziehe und ihm ein besonderes Kapitel widme, so geschieht es aus zwei Gründen. Zunächst deshalb, weil die geschichtliche Entwicklung gewisser Teile desselben nicht allgemein genauer bekannt ist und anderseits darum, weil speziell das moderne Handwerkskammerrecht nicht verfehlen wird, sich auch im Auslande auszuwirken. Insbesondere kann angenommen werden, daß das letzgenannte Recht, die südslawische Regierung, die ihre Vorbilder vielfach in Frankreich sucht, beeinflussen wird, anläßlich der nächsten Regelung der bestehenden Kammersysteme, auch dem Handwerk eine der modernen Verwaltung entsprechende Berufsvertretung einzuräumen.

1. Die Begründerin der Handelskammerinstitution.

Entstehung.

Infolge der Bürgerkriege im 16. Jahrhundert war der Handel von Marseille fast gänzlich vernichtet. Die Seeräuber gewannen eine solche Übermacht, daß sie ihr Unwesen selbst im Bereiche der Marseiller Reede ungestraft treiben konnten. In den Seehäfen der Levante und der nordafrikanischen Küste waren die französischen Schiffe und Kaufleute allerlei Belästigungen sei-

tens der ottomanischen Behörden, aber auch seitens der eigenen Konsuln ausgesetzt.

Um diesen Übelständen möglichst entgegen zu treten, faßte die Marseiller Stadtvertretung über Anregung der Schiffsreeder und Kaufleute am 5. August 1599 den Beschluß, eine besondere Einrichtung ins Leben zu rufen. Sie trägt schon ab ovo die Hauptmerkmale der Handelskammer.

Diese Kriterien werden oftmals bestritten, aber nach meinem Dafürhalten nur deshalb, weil die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte dieser Einrichtung nicht näher bekannt ist [1]). Selbst das bisherige franz. Schrifttum hat dieselbe nicht ins richtige Licht stellen können. Dieser Umstand eben veranlaßte den Generalsekretär der Marseiller Handelskammer auf Grund der im Archiv derselben vorhandenen Materialiensammlung, die von einer selten genauen und geradezu bewunderungswürdigen Ordnung zeugt, eine dokumentierte und ausführliche Darstellung der Kammergeschichte seit der Gründung bis auf die allerneuste Zeit zu veröffentlichen [2]). Der geschichtliche Entwicklungsgang dieser Kammer, die das Vorbild aller späteren Schöpfungen war, ist von vielen Gesichtspunkten überaus lehrreich und interessant, so daß mir die Wiedergabe eines, wenn auch kurzen Umrisses derselben zweckmäßig erscheint, um so mehr, als er zur Klärung mancher unrichtigen Annahmen beitragen kann.

Der denkwürdige Beschluß hatte folgenden Wortlaut: „Die Stadtverwaltung hat jedes Jahr unter dem Schutze des Königs vier angesehene, würdige, genügsame und zahlungsfähige Kaufleute zu wählen um die Angelegenheiten des Geschäftsverkehrs zu beaufsichtigen und zu beschützen, damit sein früherer

1) „In der Tat weiß die Geschichte von den Leistungen der französischen Handelskammern bis in die jüngste Zeit nur wenig zu berichten" (s. Prof. Dr. T. C. Huber: Die Handelskammern. Stuttgart 1906. S. 9).

2) Louis Bergasse: Notice historique sur la Chambre de Commerce de Marseille (1599—1912). Marseille 1913. 269 Seiten.

Stand und Glanz wiederhergestellt und erhalten werde, sowie um ihn von jeder Mißhandlung, Wiedervergeltung, Erpressung, Plünderung, ungebührlicher Besteuerung und sonstigen Mißbräuchen, Veruntreuungen und Vorurteilen, sei es seitens der heimischen oder fremden Obrigkeitsorgane oder Privaten, sei es seitens Seeräuber oder Andere zu bewachen und zu beschützen. Die mit dieser Aufgabe betrauten und den Titel Handelsabgeordnete „députés du commerce" führende Vertreter sind durch die Spitzen der Stadtvertretung über Vorschlag einer aus 30—60 der wichtigsten und angesehendsten Stadtkaufleute bestehenden Versammlung nebst einem Kassenwart und Kontrolleur zu bestellen, ergänzen sich alljährlich anfangs August zur Hälfte und erhalten zur Bestreitung ihrer Auslagen eine Jahresdotation von 1200 Talern. Sie haben am Jahresende der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und in allen wichtigen Fragen die Meinung derselben und nötigenfalls auch der übrigen qualifizierten Kaufleute einzuholen."

Die neue Einrichtung, die eindeutig die Grundlinien der heutigen Organisation und Kompetenz der Handelskammern zeigt, wurde durch Patentbrief Heinrichs IV. v. 15. April 1600 genehmigt und bestätigt und diente als vom Monarchen ausdrücklich anerkanntes Vorbild der ein volles Jahrhundert später in Frankreich eingeführten allgemeinen Kammerinstitution [3]).

---

3) Welche altdeutsche kaufmännische Korporation dieser französischen am nächsten lag, scheint noch nicht genau bereinigt zu sein. Als älteste kaufmännische öffentlich-rechtliche Standesvertretung mit umfassenden Kompetenzen in Deutschland, wird die 1560 in Nürnberg gegründete Marktgemeinschaft der Nürnberger Kaufleute angesehen. Das Kollegium besteht ohne Unterbrechung auch heute, wurde aber im Laufe der Zeit mehrfach umgewandelt und schließlich in die bayerische Handelskammerorganisation einbezogen (s. Dr. F. Heréus: Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung. Mannheim, Berlin, Leipzig 1922. S. 7).

„Die erste korporative Interessenvertretung auf deutschem Boden, die zugleich als Vorläuferin der Handelskammern angesehen werden kann, ist die 1665 in Hamburg ins Leben getretene Kommerz-Deputa-

Trotz der Abhängigkeit der neuen Einrichtung von der Stadtverwaltung, sah letztere den allmählichen Übergang der wichtigsten Angelegenheiten in die Kompetenz des neuen Organismus nur mit Widerwillen zu. Die Zusammenkünfte der qualifizierten Kaufleute werden systemisiert. Sie erhalten die Bezeichnung Bureau du commerce, dürfen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen, die Einberufung bleibt der Stadtverwaltung und die Bewilligung der Auslagen über 200 T. dem Bureau vorbehalten. Aber auch dem neuen Organismus paßte angesichts der besten Entfaltung seiner Tätigkeit, der bestehende Dualismus als empfindliche Störung derselben nicht und er strebte nach einer vollständigen Trennung von der Stadtverwaltung.

Die daraus entstandenen Reibungen veranlaßten 1619 die Stadtverwaltung zur Aufhebung der neuen Institution. Sie übernahm ihre Funktion unter Aufrechterhaltung des Bureaus, welches den Namen „Conseil d'Authorité" erhielt, deren Bedeutung allerdings zu einer beratenden Kommission herabsinkt. Alsbald erwies sich jedoch die Stadtverwaltung unfähig, die übernommenen Aufgaben zu erfüllen und war daher bemüßigt, die Zuständigkeiten der Kommission immer mehr zu erweitern, bis nicht 1650 die alte Einrichtung wiederhergestellt und ihr eine breite Selbstverwaltung mit eigenem Haushaltsplan und Archiv eingeräumt wurde. Jetzt erhält sie die Bezeichnung „Chambre du Commerce", hat ihre Räumlichkeiten nach wie vor im Ma-

---

tion" (s. Dr. Johannes Klau: Das Wahlrecht bei den deutschen Handelskammern. Greifswald 1916. S. 15). Sie ist am Neujahr 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Kommerz-Deputation getreten (s. Preuß. Verwaltungsblatt vom 13. 6. 1918 Nr. 41).

Das Primat vindiziert sich aber auch die Handelskammer in Bozen (gegenwärtig zu Italien gehörig), die laut ihrer Jubiläumsfestschrift ihren Ursprung auf ein privilegiertes Kollegium von 1635 zurückgreift.

Die eigentlichen Handelskammern entstanden in Deutschland unter französischer Herrschaft. Die erste wurde 1798 in Mainz, die nächsten 1803—04 in linksrheinischen Gebieten Preußens ins Leben gerufen.

gistratsgebäude, aber der Vorsitz in den Versammlungen bleibt auch fernerhin das Vorrecht des Stadtvertreters. Die wieder erweckten Eifersüchteleien seitens der Gemeindeverwaltung führten 1659 abermals zur Auflösung der Institution. Der betreffende Beschluß gelangte jedoch nicht zur Ausführung, da Ludwig XIV. den Widerstand der Stadtvertretung durch eine Reorganisation brach und die Handelskammer mittels eines neuen Patentbriefes von 1660 wiederherstellte.

Nach sechzigjährigem Kampfe gegen den kleinbürgerlichen Zopf und Neid ihres Schöpfers, der Stadtverwaltung, deren Führung auch in Kaufmannshänden lag (bis 1767), trugen die vom fortschrittlichen Geiste getragenen Elemente der Handelskammer den Sieg davon. Die nun kommende Entwicklungsperiode dieser Einrichtung bis zur Zeit der großen Revolution, zeugt von einer großzügigen wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit und von eigenartigen Leistungen, deren ihresgleichen die allgemeine Geschichte der amtlichen Kammern nirgends aufweist. Schon aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß diese Kammer nicht „eine rein städtische Korporation" war, wie so oft in der Fachliteratur behauptet wird.

Glanzperiode.

Seit dem Ministerium Colbert, dem bekannten Merkantilisten und Förderer des Seehandels, begann die Kammer eine große Rolle im Regierungsratskollegium zu spielen. Damals erfolgte auch die im modernen französischen Kammerrecht noch heute bestehende Trennung der verwaltungsrechtlichen und beratenden Kompetenzen der Kammern.

Die ersteren waren bei der Marseiller Kammer von besonderer Wichtigkeit und Umfang. Auf Beschluß des Rates wurde sie 1779 mit der Reinigung und sodann mit der ganzen Verwaltung des Hafens, ferner mit der Verfügung über die hiezu bestimmten Mittel, mit der Instandhaltung des Ufers, der Bassins, mit der Führung, Aufsicht und Zahlung der Arbeiten, mit der Ernennung und Besoldung des Personals und mit einem Teil straf-

polizeilicher Befugnisse betraut. In diesem Wirkungskreise nahm die Kammer eine namhafte Ausgestaltung und Vervollkommnung des Hafens vor. Sie führte Hafenanlagen, Einrichtungen und Uferdämme, Schutzhäuser aus, erbaute einen Leuchtturm, dessen Unterhaltung 6000 Livres jährlich erforderte, legte Ankerbojen an und sicherte feuerpolizeiliche Einrichtungen; ihr oblag auch die Überwachung der Durchführung vieler Schiffsverkehrsvorschriften und die Überprüfung und Begutachtung aller Neuerfindungen auf dem Gebiete der Behelfe für Schiffahrt. Eine ausnehmend wichtige Aufgabe bildete der Schutz der Handelsschiffe gegen Feinde im Kriegsfalle und namentlich gegen Kaperschiffe und Seeräuber, wobei sie staatliche Maßregeln teils unterstützte, teils ersetzte. Bei Eintritt von Feindseligkeiten sandte die Kammer ihre Schnellschiffe bis in die Levante mit Nachrichten und Weisungen für die unterwegs befindlichen französischen Handelsschiffe, zwang die Reeder ihre Schiffe entsprechend zu bewaffnen, veranstaltete Schiffsbegleitungen, erteilte Belohnungen an Offiziere und Mannschaften der Kriegsmarine, aber auch an französische Kaperschiffe im Falle es ihnen gelang, sich der fremden Kaperschiffe zu bemächtigen. Während der verschiedenen Erbfolgekriegen, an denen Frankreich beteiligt war (Spanien, Polen, Österreich), stellte sie dem Staate Kriegs- und Hilfsschiffe mit oder ohne Ausrüstung, in natura oder Geld, deren Wert sich auf Millionen beläuft, zur Verfügung. Sie erbaut (1653) und führt die Börse, beaufsichtigt die Manufakturen und Wareneinfuhr, stellt Ursprungszeugnisse aus, unterhält Schieds- und Versöhnungsgerichte.

Seit Bestand der Kammer oblag ihr die allgemeine Verwaltung des Handels mit den Seehäfen in der Levante und Nordafrika, selbst nach fortgeschrittener staatlichen Zentralisation und sicherte dadurch dem Marseiller Hafen eine Monopolstellung, die sie bis 1789 bewahren konnte. In dieser Eigenschaft sorgt sie für die Besoldung der Levantekonsuln und teilweise auch des französischen Botschafters in Konstantinopel, für die Geschenke an ottomanische und nordafrikanische Behörden, für den Unter-

halt deren Gesandten in Marseille und unentgeltliche Rückbeförderung in die Heimat, zahlt Jahresdotation für den Loskauf der Sklaven, Unterstützung von Matrosen, unterhält die von Colbert gegründete Sprachschule für die Ausbildung der Jugend und Dolmetsche in orientalischen Sprachen, sorgt im Einvernehmen mit den Konsuln für gute Ordnung und Eintracht unter den Kaufleuten, vermittelt den gesamten amtlichen, privaten, diplomatischen und fürstlichen Postdienst durch regelmäßige Paketbote, schnelle Segelschiffe und Kuriere. Für Besoldung der letzteren trug der Staat die Hälfte bei. Als im Jahre 1700 der Staat die Reglementierung [4]) des Waren- und Personenverkehrs nach der Levante einführte, konnten seine Inspektoren nur mit Hilfe der Kammer ihres Amtes walten. Kurz darauf wurde die Kammer mit der Aufsicht sämtlicher Angelegenheiten betreffs Levantehandel betraut.

Der beratende Wirkungskreis der Kammer war nicht weniger bedeutend. Über alle die Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt des Handels betreffenden Fragen wurde seitens der Behörden ausnahmslos ihr Gutachten abverlangt. Sich darüber zu verbreiten, insbesondere hinsichtlich der interessanten Stellungnahme gegen das von Colbert und seinen Nachfolgern inaugurierte Reglementierungssystem des Handels und der Industrie, gegen staatliche Zentralisation und Aufsicht über Handel und Manufakturen, gegen die Einführung von Monopolen, würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen.

Zur Bestreitung der Kammerauslagen dienten verschiedene

4) Die Reglementierung ging so weit, daß u. a. den Matrosen der Levanteschiffe untersagt war, irgend etwas an Türken zu verkaufen. Die Anzahl der nach dem Orient fahrenden Schiffe, die Zeit und die Reihenfolge der Abfahrt, die Verteilung der exportierten Warenmengen unter die heimischen Firmen im Orient, die Zahl der Niederlassungen, die Preise, die Warenmenge für jeden Importplatz, waren normiert. Die Kaufleute mußten Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften bilden. Für den Export bestimmte Erzeugnisse von Spezialindustrien mußten vor Absendung durch besonders angestellte Inspektoren überprüft werden, namentlich Seife.

Gebühren. Zunächst die Cottimogebühr, die von nach der Levante oder Nordafrika fahrenden Schiffen eingehoben und je nach Schiffsgröße und Bestimmungshafen bemessen wurde. Als diese 1766 abgeschafft wurden, erfolgte als Ersatz dafür die Befreiung der Kammer, die Pension des französischen Botschafters in der Türkei zu bezahlen. Ferner die 1691 eingeführte Tonnellagegebühr von nach der Levante und Barbaresken fahrenden Schiffen. Diese wurde 1722 durch die Konsulargebühr ersetzt, die 2—5 % betrug und von aus besagten Gebieten eingeführten Waren zu entrichten war. Die Ölgebühr seit 1727 auf die Öleinfuhr aus Italien und Spanien für die Seifenfabrikation in Marseille. Die Gebühr von 20 % auf von der Levante und Nordafrika mittels fremder Schiffe eingeführten Waren. Ihr Zweck war prohibitiv und diente zur Erhaltung der Monopolstellung des französischen, bzw. Marseiller Handelsverkehrs. Man mußte häufig zur Aufnahme von Anleihen greifen, die durch Erhöhung des Gebührensatzes bis 2 % auf Warenimporte aus der Levante amortisiert wurden. Die Gesamteinnahmen betrugen 1777 967.000 Livres. Die Kassenverwaltung besorgte ursprünglich ein jährlich gewähltes Mitglied, seit 1711 ein besoldeter Beamte und die Einhebung der Gebühren die Kammer selbst durch eigene Organe und nicht durch die Staatsverwaltung, wie jetzt.

Die Leitung der Amtsgeschäfte oblag dem „Sekretär-Archivar" stets mit beratender, aber einflußreicher Stimme. Sein Gehalt betrug im 17. Jahrhundert 1500, im 18. stieg er von 3 auf 6000 Livres jährlich. Im Zeitraume von 1650—1792, also in 150 Jahren, wechselten nur 7 Sekretäre ab und bei den letzten 3 überging das Amt vom Vater auf Sohn und Enkel. Eine bemerkenswerte Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß heutzutage der Kammerdienst häufig nur als Übergangsstelle für andere Bestrebungen dient.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen variiert zwischen 20—60 im Jahr. Das Amt der Kammerräte war stets eine von jeder Vergütung freie Ehrenstelle. Nur 1775 wurden Taggelder für Sitzungen eingeführt „um den Fleiß zu fördern und den Dienst

angenehmer zu gestalten", aber über Beschwerde 1786 wieder abgeschafft. Die Verfassung von 1650 blieb unverändert volle 100 Jahre in Kraft. Die Hälfte der Mitglieder ergänzte sich durch jährliche Neuwahl; Wiederwahl kam selten vor und war seitens der Regierung verpönt. Das Plenum setzte sich traditionell immer aus der Aristokratie der Kaufmannschaft zusammen. Doch damit fand auch die mittelalterliche konservative Glanzperiode der Kammer ihren Abschluß.

Anläßlich der 1751/3 durchgeführten Reform werden die Räte wieder als Abgeordnete bezeichnet, aber vom König ernannt, die Mandatsdauer wird auf 6 Jahre ohne Ergänzungswahlen verlängert, die Abgeordneten müssen im Turnus Wochendienst im Kammeramt leisten. Der Eingriff der Regierung wird immer schärfer. Ihr Vertreter begnügt sich nicht mehr mit dem Vorsitz in Sitzungen, vielmehr ist er bestrebt die Institution zu leiten; ohne seine Zustimmung dürfen auch die unbedeutenden laufenden Agenden nicht erledigt werden; für die Ausgaben ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. 1779 folgt abermals eine Reform. Das Ernennungsrecht der Mitglieder übergeht auf die Kammer selbst, Wiederwahl ist nur nach einem Intervall von sechs Jahren zulässig, die Wahl von Verwandten ist ausgeschlossen, die Abgeordneten müssen derart gewählt werden, daß alle Zweige des Marseiller Handels (nach Bestimmungsland) vertreten sein sollen. Unter dem Vorwande „Seine Majestät habe eingesehen, daß allzu zahlreiche Mitglieder bei Besprechung von Handelsangelegenheiten und Beschlußfassung unwillkürlich Übelstände verursachen" wird die Mitgliederzahl von 12 auf 8 herabgesetzt, die jährliche Neuwahl von einem Viertel angeordnet und die Mandatsdauer von 6 auf 4 Jahre herabgesetzt. Ferner wird der Wirkungskreis des Sekretärs erweitert, seine Ernennung aus einem Dreiervorschlag der Kammer, ebenso jene des Kassenwartes, dem König vorbehalten. Die Rechte des Regierungsvertreters („Inspecteur du commerce") werden erweitert; ihm obliegt der Vorsitz, die Entscheidung bei Stimmengleichheit, die Einberufung von außerordentlichen Sit-

zungen; Beschlüsse über Beamtenwahl und wichtigere Angelegenheiten sind ohne seine vorherige Zustimmung nicht ausführbar und er hat darüber dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Revolutionszeit.

Nach Ausbruch der Revolution 1789 hielt sich die Kammer von allen rein politischen Fragen, sowie von den früher beliebten Sympathiekundgebungen für die neue Ordnung zurück, greift aber nach wie vor in alle fachlichen Tagesfragen mit bewährtem Eifer und Sachkenntnis ein, so z. B. betr. Assignatenausgabe, betr. Verbreitung der revolutionären Bewegung in den Kolonien. Anläßlich der Abschaffung der Handelsprivilegien gelang es ihr nur die Freihafenrechte von Marseille zu retten. Dies war ihr letzter Sieg. Nun begann die Periode des schweren Kampfes um das Dasein.

Infolge der allgemeinen Verwaltungsreform 1789 trat an Stelle des Handelsintendanten ein Wahlkörper unter dem Namen des Departement-Direktoriums, das über die Kammer das alte Aufsichtsrecht mit aller Strenge handhabte. Anderseits entstand unter der Kaufmannschaft eine Bewegung, welche die Umgestaltung der Kammer anstrebte. Da diesbezüglich keine Einigung erzielt werden konnte, benutzte die vom revolutionärem Geist getragene Gemeindeverwaltung, welche ohnehin dem großen Machteinfluß der Kammer stets unsympatisch gegenüberstand, die Gelegenheit und brachte bei der Nationalversammlung den Antrag ein, die Kammer aufzuheben und durch ein „Bureau d'agriculture, d'industrie et de commerce" zu ersetzen. Darin sollen die Vertreter der drei Wirtschaftsgruppen unter unmittelbarer Aufsicht der Stadtverwaltung, aber ohne direkten Verkehr mit dem Ministerium teilnehmen.

Die absichtliche Unterdrückung wird aus nachfolgender bemerkenswerter — und in der Folgezeit so häufig verwerteter — Begründung des Bürgermeisters verständlich: „Man mußte eine Verfassung schaffen, in der nichts, was bestand, berücksichtigt wird, selbst nicht der Name; alles mußte abgeändert werden,

weil alles, was sich an Erinnerungen der alten Ordnung der Dinge knüpft, mit welcher so viel Mißbrauch getrieben wurde, ein ansteckender Keim sein könnte." Unter anderen Schwierigkeiten, welche die Stadtverwaltung der Kammer bereitete, war auch die, daß eine Versammlung der Kaufmannschaft veranstaltet wurde, die nicht nur aus Schiffsreedern, Fabrikanten, Bankiers und Großkaufleuten, sondern auch aus Handwerkern und Detaillisten, die nie ein Interesse an der Institution hatten, bestand und welche über die Reorganisation der Kammer zu beschließen hatte. Dieselbe wählte auf Antrag der Stadtverwaltung u. a. eine sechsgliedrige Kommission, die mit Umgehung der Kammer mit den Handelsabgeordneten von Marseille zu korrespondieren hatte und deren Zahl von 4 auf 2, ebenso wie deren Gehalte herabgesetzt wurden.

Gegen diese widersinnigen Angriffe, die mittelbar auch die allgemeinen Handelsinteressen trafen, hätte sich die hart bedrängte Kammer mit Erfolg wehren können, wenn nicht eine weit größere Gefahr von Seite der Nationalversammlung im Anzuge gewesen wäre. Derselben konnte die aristokratische Verfassung und die verwaltungsrechtliche Sonderstellung der Kammerinstitution nicht entsprechen; Privilegien und Korporationsrechte waren überhaupt mit revolutionären Begriffen über Freiheit und Rechtsgleichheit unvereinbar.

Die Nationalversammlung schaffte nun durch Gesetz vom 2./17. März 1791 Art. 7 das Meisterrecht ab und proklamierte das Prinzip der Gewerbefreiheit. Aus Furcht, es könnte dasselbe auf Umwegen ausgespielt werden [5]), folgt kurz darauf das Gesetz vom 14./17. Juni 1791 (loi Le Chapelier) betreffs Abschaffung der professionellen Vereinigungen, welche den Mitgliedern eines und desselben Zweiges nicht nur die Vereinigung, sondern auch die Versammlung untersagte. Der interessante Motivenbericht über dieses Gesetz hatte folgenden Wortlaut: „Es darf den Bürgern gewisser Berufe nicht gestattet sein, sich wegen ihren an-

5) Siehe Dr. Marcel Barraud: Les Chambres de métiers en France. Paris 1925. S. 8.

geblichen gemeinsamen Interessen zu vereinigen. Es gibt keine Korporationen mehr im Staate. Es gibt nur ein besonderes Interesse des Einzelindividuums und ein allgemeines Interesse. Es ist niemanden erlaubt, den Bürgern ein Vermittlungsinteresse einzureden und sie durch einen Korporationsgeist von der öffentlichen Sache zu trennen."

Unterdrückung.

Bezeichnenderweise machte aber die Nationalversammlung einen Unterschied zwischen Berufsvereinigungen und Handelskammern, was auch daraus hervorgeht, daß letztere vom oben erwähnten Gesetz unberührt blieben. Offenbar wurden sie als rechtmäßige Glieder der Staatsverwaltung aufgefaßt. Für diese Annahme spricht auch die Eingabe der Marseiller Kammer an die Nationalversammlung, worin die Zumutung, als wäre sie eine Korporation, zurückgewiesen wird. Und tatsächlich scheint ursprünglich die Absicht bestanden zu haben, die Kammerinstitution zu erhalten; man wollte ihr lediglich das Budgetrecht, bzw. die finanzielle Selbstverwaltung entziehen. Im Bericht eines Abgeordneten an die Kammer kommt nämlich das von der Revolution verschärfte unitarisch-zentralistische verwaltungsrechtliche Prinzip in folgender Ausführung zum Ausdruck: „Man will nicht, daß eine politische Körperschaft besondere Einnahmen besitze. Nach grundsätzlicher Auffassung gibt es keinen Unterschied mehr zwischen den verschiedenen Teilen der öffentlichen Sache, die ein Ganzes für sich bildet." Das Schicksal der französischen Kammern entschied letzten Endes die Auffassung, „daß sie eine verfassungswidrige, rein ministerielle Einrichtung und ein Rest des ancien régime seien". Am 27. 9. 1791 wurde nun unverhofft in später Nachtstunde vor nahezu leeren Bänken das Gesetz über die Aufhebung sämtlicher Kammern im Lande durchberaten und genehmigt und trat dasselbe mit Dekret v. 16. 10. in Kraft [6]). Leider enthält unsere Quelle keine Angaben über die

6) Nach der Ideologie der sozialistischen Lehre sind die Handels-

amtliche Begründung. Es gab nunmehr keine öffentliche Institution des alten Frankreich mehr, welche die Nationalversammlung nicht entweder unterdrückt oder gründlich umgeformt hätte.

---

kammern eine Form der bürgerlichen Klassenorganisation, eine Stütze der Kapitalsakkumulation und des Privateigentums, kurz eine typische Erscheinung der kapitalistischen Wirtschaft und als solche nicht daseinsberechtigt. Die praktische Auswirkung dieser Theorie streicht jedoch gewisse Unterschiede grundsätzlicher Natur heraus, welche aus den vorhandenen zwei konkreten Beispielen zu ersehen sind.

A. Als nach dem großen Weltbrand das Proletariat in Ungarn vorübergehend die Staatsgewalt an sich gerissen hatte, hob es in doktrinärer Verblendung sämtliche Selbstverwaltungskörper auf und ordnete ihre sofortige Liquidation an. Diese Maßregel traf selbstverständlich auch die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern.

Mittels Verordnung des Volkskommissärs für soziale Angelegenheiten, in dessen Ressort auch der Wirkungskreis des aufgelösten Handelsministeriums übergeleitet wurde, vom 5. 4. 1919 Z. 40, wurde die Liquidation der Budapester Kammer und unterm 17. 4. 1919 Z. 58.234 sämtlicher Provinzkammern in Ungarn verfügt. Mit der Ausführung der Liquidation wurde ein älterer Hilfssekretär der Budapester Kammer betraut.

Die Verordnung enthielt folgende Bestimmungen:

1. Die Autonomie der Kammer wird aufgehoben. Weder Voll- noch Abteilungs- oder andere Sitzungen dürfen abgehalten werden.

2. Der autonome Rechtskreis des Vorstandes wird aufgehoben.

3. Die Kammerangestellten müssen in vertraulicher Weise einen Chef und einen Gehilfen wählen. An der Wahl haben sämtliche Beamte und Bedienstete, auch die weiblichen teilzunehmen. Die Namen und die Wohnung der Gewählten sind mir zu berichten.

4. In die Liquidationskommission sind 3—5 Mitglieder der ehemaligen Kammer zu berufen. Von Amtswegen gehört derselben der leitende Sekretär oder sein Stellvertreter an. Das Namensverzeichnis der Kommission ist mir vorzulegen.

5. Die Liquidationskommission hat über alle Fragen zu bestimmen, welche im Sinne der Kammerorganisation einer Beschlußfassung bedürfen. Es ist selbstverständlich, daß über Fragen, welche die Revolutionsregierung oder die Sicherheit des ganzen Volkes irgendwie berühren, die Kammer nicht verhandeln darf, sondern vielmehr den Gegenstand sofort mir zur zuständigen Erledigung zu übermitteln hat.

Mit Ergebung nahm die Kammer ihr Todesurteil an. In einer Entschließung spricht sie den Wunsch aus, es soll an ihrer Stelle ein Bureau de correspondance für Mitteilungen an die Regierung und die Levantehäfen errichtet werden, bestehend aus 8 Außenhandel betreibenden Kaufleuten und Schiffskapitänen unter Vorsitz des ersten Magistratsfunktionärs. Ihre teuerste Aufgabe, die

---

6. Patent- und Markenschutzangelegenheiten sind bis zur weiteren Weisung fortzuführen.

7. Die Kammerangestellten werden angewiesen sich um eine neue Existenz umzusehen. Betreffs Abfertigungen und Entschädigungen werden die grundsätzlichen Entscheidungen des Budapester Arbeitsamtes maßgebend sein, welche nachträglich bekanntgegeben werden. Inzwischen darf aber außer dem Gehalt, Wohnungsgeld, sowie die genehmigten Pensionen für den Monat Mai unter keiner Bedingung eine Geldleistung erfolgen. Niemand darf eine größere Bezahlung als am 1. April 1919 erhalten. Die Zahlungen werden mit Gegenbestätigung des Liquidators und unter seiner persönlichen Verantwortung flüssig gemacht.

8. Die Geldmanipulation muß in strengster Ordnung gehandhabt werden und die Schlußrechnungen für 1918 sind mir vorzulegen. Im diesbezüglichen Bericht muß das Kammervermögen nach seinen Bestandteilen (Wertpapiere, bewegliches und unbewegliches Vermögen) ausgewiesen und die Stelle der Kassengebahrung angegeben werden.

9. Die laufenden Angelegenheiten werden durch Übergabe an die neue Verwaltung oder Rückstellung und Aufklärung an die Parteien erledigt werden. Das Archiv ist unverzüglich in Ordnung zu bringen, damit es jederzeit übernommen werden kann.

10. Die außerhalb der Bibliothek befindlichen Bücher müssen sofort eingezogen werden.

11. Über die unbeweglichen Sachen ist sofort eine Inventur zu verfassen und mir zu übermitteln. Der Verkauf der beweglichen Sachen ist untersagt.

12. Für alle Liquidationsangelegenheiten ist der Ortsausschuß verantwortlich. —

Schon am ersten Tage der kommunistischen Herrschaft stellten die ungarischen Kammern ihre Tätigkeit ein. Die Angestellten wurden ohne Entschädigung entlassen. Die Amtsräumlichkeiten der Budapester Kammer wurden für Zwecke des Volkskommissariats für soziale Angelegenheiten beschlagnahmt. Doch gelang es mit Hilfe der

Hafenverwaltung, soll intelligenten, praktischen und für die Erhaltung derselben eingenommenen Personen anvertraut werden. Ave Caesar ...

Der Regierung erübrigte jedoch keine Zeit um sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Die Kammertätigkeit wird ängstlich fortgesetzt im Namen „der Verwaltung der ehem. Handelskammer"; die Sitzungen werden immer seltener und kürzer. Plötzlich unternimmt die löbliche Stadtverwaltung eine Überrumpelung. Im Juni 1792 läßt sie die Amtsräumlichkeiten durch

---

Liquidationsausschüsse den größten Teil der Bibliothek, das Archiv, der Einrichtung und des Vermögens zu retten, so daß die Kammern nach dem Sturz des Kommunismus, dessen Herrschaft vom 21. März bis 1. August 1919 gedauert hat, ihre Funktionen wieder aufnehmen konnten. Ihre formelle Wiederherstellung erfolgte mittels Verordnung des Handelsministeriums vom 22. 8. 1919.

(Nach direkten Berichten der Budapester Handelskammer Z. 791 und 894 Prs./929.) —

B. Das gegensätzliche Beispiel bietet Rußland. Dort gab es zur Zeit der bürgerlichen Staatsorganisation, außer einer Auslandskammer in Paris, keine nationale Handelskammereinrichtung. Sie wurde durch die sozialistische Sowjetregierung ins Leben gerufen. Die Rechtsstellung und der Aufgabenkreis der russischen Handelskammern sind naturgemäß den besonderen verwaltungsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnissen angepaßt u. bilden im internationalen Kammerrecht ein ganz neues System, das in seiner eigenartigen Kombination von Staats- und Privatwirtschaft mit der normalen Form wenig Ähnlichkeit besitzt. In der ursprünglichen Fassung von 1922 widerspiegelt das Kammerrecht der Sowjetunion die komplizierte Organisation der kommunistischen Wirtschaftsverfassung und Verwaltung. In die Zuständigkeit der Handelskammern gehörte z. B. die Beschaffung und Ausarbeitung von Angaben über verfügbare Produktionsmengen der Groß-, Mittel- und Kleinindustrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Erzeugnisse, die als Tauschmittel im In- und Auslande dienen können; ferner analoge Angaben über die durch staatl. Einrichtungen und Unternehmungen, sowie die Privatwirtschaft ausgeführten wirtschaftlichen Operationen, Veröffentlichung der täglichen Geschäftsabschlüsse in- und außerhalb der Kammer, unmittelbare Beihilfe zur Herstellung und Förderung von Geschäftsbeziehungen unter den staatl. Institu-

ihre Sicherheitsorgane besetzen, läßt Bücher und Kassen abschließen, die Archive versiegeln und erklärt die Kammer als aufgelöst. Hierauf faßt sie den Beschluß, ein mit den bisherigen Kammerfunktionen versehenes Bureau du commerce und mit folgender Organisation zu errichten: Mitglieder: Bürgermeister als Vorsitzender, 2 Magistratsbeamte und ein Anwalt, 12 von der Stadtvertretung zu wählende und alljährlich zur Hälfte zu er-

---

tionen und Unternehmungen, Bildung von Kommissionen zur Begutachtung der Mengen, Gattungen und des Ursprungs von Waren, Anregung von Maßregeln und Gesetzen zur Förderung des Tauschverkehrs u. a. m. Die Unausführbarkeit solcher Aufgaben führte zu einer Neuregelung des Kammerrechtes, die eine offenkundige Evolution in freierer Richtung aufweist.

Da das russische Kammerrecht eine interessante Erscheinungsform bildet und in seiner gegenwärtigen Struktur nicht allgemein bekannt ist, wird uns eine Beleuchtung desselben (nach dem Leningrader Statut, Ausgabe 1928 und direkten Mitteilungen) nicht belasten.

Rechtsstellung. Die Errichtung der Handelskammern erfolgte im Jahre 1922 nach einer besonderen Einteilung der Föderativrepublik in 4 große wirtschaftsgeographische Regionen, die anläßlich der Neuordnung von 1927 eine Verschiebung erfuhren. Sie sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts, unterliegen der Genehmigung und Aufsicht des Arbeits- und Verteidigungsrates (Sto.). Die Verfassung ist nicht einheitlich, weist aber keine wesentlichen Unterschiede auf. Eine Auflösung der Kammer von Amts wegen kann durch Entschluß des Sto. erfolgen, dagegen bedarf die freiwillige Auflösung der Zustimmung des Volkskommissariats für Handel.

Aufgabenkreis. Die Zweckbestimmung ist die Förderung der Handelsverbindungen heimischer Institutionen und Unternehmungen mit dem Auslande, und zwar durch folgende Mittel:

Anregung und Begutachtung von entsprechenden Maßregeln und Gesetzen beim Volkskommissariat für Binnen- und Außenhandel; Beschaffung, Erörterung und Verteilung der Statistik über Handel, seine Organisationen, Märkte, Preise, Handels- und Industrieunternehmungen, Usancen über Schiffahrt, Erörterung der Absatzmärkte, Wünsche der Konsumenten, Organisation der Ausfuhr und des Verkaufes, über technische und juristische Fragen der Verkehrsmittel, Anfertigung von Vertragsentwürfen für Ein- und Ausfuhr, Mitwirkung bei Besprechung der Zolltarife und Handelsverträge, Anträge in

neuernde Kaufleute, die ihr Gewerbe seit zumindest 2 Jahren betreiben. Durch diese Verfassung wurde die Kammerinstitution nach 193 Jahren auf ihren Ursprung zurückgebracht. In ihrer letzten Sitzung vom 2. Juli 1792 erklärt sich nun die bewältigte Kammer „bereit, ihren Nachfolgern, sobald sie erscheinen, die

---

dieser Richtung. Ferner obliegt den Kammern der Empfang ausländischer Handels- und Industriedelegationen, die Organisation der Mitwirkung russischer Institutionen und Unternehmungen auf in- und ausländischen Märkten und Ausstellungen, die Unterstützung solcher Veranstaltungen des Auslands in Rußland, Errichtung von Handelsmuseen, Übersetzungsbüros u. a. zur Förderung des Außenhandels dienenden Einrichtungen, Förderung des Fachunterrichts, Veröffentlichung von Publikationen, Auskunftserteilung, ferner nach Weisung des Volkskommissariats Teilnahme an internationalen Konferenzen und Kongressen, Vornahme von Standardisierungen, Bewertung von In- und Auslandswaren, Besorgung von Formalitäten betr. Patenten, Marken- und Musterschutz für heimische und auswärtige Interessenten im In- und Ausland.

Das Hauptgewicht der Kammern liegt, wie ersichtlich, auf dem Gebiete des Außenhandels, was vermutlich auch die ratio ihrer Errichtung war.

Organisation. Mit Zustimmung des Volkskommissärs ist die Errichtung von Abteilungen nach einzelnen Staaten oder Warengruppen durch besondere Mitglieder zulässig. Letzteren steht das Stimmrecht bei Vollversammlungen der Kammern nicht zu. Die Beschlüsse der Abteilungen sind an die Genehmigung der Amtsleitung gebunden.

Die Kammerorgane sind: die Vollversammlung, der Verwaltungsrat, das Amt und der Aufsichtsrat. Erstere findet alljährlich einmal statt, hat üblichen Wirkungskreis. Außerordentliche Vollversammlungen können auch auf Verlangen des Volkskommissariats einberufen werden. Die Verwaltung obliegt dem durch die Vollversammlung auf ein Jahr gewählten, aus 14 ordentlichen und 5 Ersatzmitgliedern bestehenden Rat, in welchen die Volkskommissariate für Handel, Finanzen und Äußeres je einen Vertreter entsenden. Der Rat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der als solcher auch für die Kammer fungiert und überdies einen aus 8 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten werden Spezialausschüsse gebildet, an

Ehre und das Vergnügen des Schatzes der ihr bisher anvertraut gewesenen Interessen abzutreten". Ein wahrhaft katonisches Ende.

Der neue Organismus bestand 16 Monate und entwickelte in 122 Sitzungen eine rege Tätigkeit. Plötzlich wurde ihm aber

---

welchen über Einladung des Volkskommissärs auch die Vertreter der Privatwirtschaft mitwirken können. Der Aufsichtsrat betätigt sich nach allgemeinen Grundsätzen.

Behufs wirtschaftlicher Annäherung des Staates, der alliierten Republiken und des Auslandes, sind die Kammern ermächtigt, in wichtigeren Mittelpunkten mit Zustimmung der betr. Republik und im Ausland bei den Vertretungen der Sowjetunion mit Zustimmung des Volkskommissärs, eigene Vertreter zu bestellen.

Die Mitgliedschaft ist fakultativ. Es gibt ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder werden staatl. Einrichtungen und Unternehmungen, ferner Genossenschaften und ihre Verbände, sowie Privatunternehmungen aufgenommen, letztere sofern sie der Gewerbesteuer unterliegen, auch ausländische, soweit sie durch behördliche Bewilligung zum Gewerbebetrieb zugelassen sind. Die Eintrittsgebühr beträgt R. 100, der Jahresbeitrag R. 300.

Als korrespondierende Mitglieder werden in- und ausländische Einrichtungen und Personen gewählt, die den Wunsch äußern, die Kammer zu unterstützen und haben nur beratende Stimme. Zu Ehrenmitgliedern können Institutionen und Personen ernannt werden, die für die Förderung des Außenhandels wichtige Dienste geleistet haben.

Den Ausschluß eines Mitglieds begründet Nichtzahlung des Beitrags, Konkurs, strafbare Handlung, Verletzung der Satzungen und Anordnungen.

Nach früherem Recht war die Mitgliedschaft aus der Privatwirtschaft an die Übernahme gewisser Pflichten „nach besonderer Instruktion" gebunden und hatte nur beratende Stimme. Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Kammer waren die wegen Wucher, Krida, Spionage und Hochverrat bestraften Personen.

Finanzen. Die Einnahmequellen bilden die Mitgliedsbeiträge, die Gebühren für Dienstleistungen nach jährlich festzusetzendem Tarif, der Erlös aus dem Verkauf der Publikationen, die Miete für

seitens der Nationalversammlung die Gebühreneinhebung nach Kammerrecht entzogen und seitens des Departements-Direktoriums die provisorisch erteilte Anerkennung widerrufen. Das Bureau liquidierte 1793 und die allgemeine Handelsverwaltung übernahm die Stadtverwaltung.

Wiederherstellung.

Doch so sehr auch die Vernichtung der Kammerinstitution den revolutionären Grundsätzen entsprochen haben mag, bildete sie in der wirtschaftlichen Organisation eine Lücke und die Regierung des Ersten Konsuls hat das Verdienst, dieselbe eingesehen zu haben. Durch Gesetz vom 14 prairial an IX (3. Juni 1801) wurden übergangsweise in den wichtigsten Städten Frankreichs Conseils de commerce gebildet mit lediglich beratender Funktion. Sie bestanden aus Kaufleuten und Manufakturisten, die auf Antrag des Präfekten (als Vorsitzenden) der Innenminister ernannte. Die Conseils hörten jedoch nicht auf, die Restauration der Kammereinrichtung zu verlangen, die durch Gesetz vom 3 nivôse an IX (24. 12. 1802) erfolgte und eine neue Aera in ihrer Geschichte bezeichnet. Mit dieser büßt die Marseiller Kammer ihre ursprüngliche große Individualität ein.

Ständer, Vitrinen u. dgl. Nach Befinden des Verw.-Rats können die Jahresbeiträge ganz oder teilweise herabgesetzt werden. Haushaltsplan und Schlußrechnungen sind durch die Lokalblätter zu verlautbaren.

Einteilung. Bei der Reform des Kammerwesens von 1927 erfolgte eine Zweiteilung der Kammer in Leningrad, die eine Zweigstelle der Zentralkammer in Moskau wurde. Diese übernahm die Pflege des orientalischen, jene des europäischen Außenhandels. Dementsprechend wurde auch die Bezeichnung abgeändert. Die Handelskammer für die Nordwest-Region Rußlands in Petrograd, wurde Handelskammer der URSS. für den Okzident in Leningrad und jene in Moskau Handelskammer der URSS. für den Orient. Außer den zwei erwähnten Kammern, bestehen noch folgende vier: die Ukrainische in Harkow, die Transkaukasische in Tiflis, die Azerbeidjansche in Baku und die Mittelasiatische in Taschkent.

2. Die Handwerkskammern in Frankreich.

Die Handwerkskammern sind eine evolutive, aber originäre Schöpfung des deutschen Gewerberechts. Trotz ihres 32jährigen Bestandes und obwohl in Deutschland während der Nachkriegszeit mannigfache Umgestaltungen nahezu aller öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vorgenommen wurden, blieb jene der Handwerkskammern mit der fast einzigen Abänderung des Wahlrechtes (direktes statt indirektes), unberührt. Daraus erhellt zur Genüge, daß angesichts des zeitgenössischen Aufbaues des Staates und der Volkswirtschaft, die Handwerkskammerinstitution als die zweckdienlichste Lösung der amtlichen Vertretung von Berufsinteressen des Handwerks angesehen werden kann. Aus diesem Grunde ist ihr Eingang auch in andere Kulturstaaten, die auf positive und systematische Förderung des Handwerks Gewicht legen, mit Sicherheit zu erwarten und kann nur eine Frage der Zeit bilden.

Infolge Verkettung besonderer Umstände ist das ehem. Serbien der erste ausländische Staat gewesen, der die Handwerkskammerinstitution, allerdings in einer eigenartigen Ausführung, übernahm. Bemerkenswerter ist aber, daß dieselbe in Frankreich, der Wiege der Arbeitgeberkammern, welche zwei verwandte Typen berufsständischer Organisation eigener Schöpfung, bereits besaß, in wenig geänderter Form Eingang fand.

A. Die Gewerbekammern.

Einige Monate nach der Wiederherrichtung der Handelskammern wurden in Frankreich unabhängig von ihnen durch Gesetz vom 22. Germinal an XI (12. April 1803) besondere „Beratungskammern für Manufakturen, Kunst, Handwerk und Industrie" (Chambres consultatives des manufactures, arts, métiers et fabriques) eingeführt. Gemäß Organis.-Dekret vom 10. Thermidor 11 (29. Juli 1803) geht deren Aufgabenkreis aus der Bezeichnung hervor und deckt sich mit jenem der Handelskammern, jedoch unter Ausschaltung des Handels und der verwal-

tungsrechtlichen Aufgaben. Dort, wo Beratungskammern nicht bestanden, waren die Handelskammern berufen, ihre Funktionen auszuüben. Der Gemeinde des Standorts oblag die Beistellung der Arbeitsräume, sowie die Deckung der auflaufenden Kosten der Geschäftsführung. Hingegen wurde 1815 ausgesprochen, daß diese Kammern nicht in die Zuständigkeit der Handelskammern eingreifen dürfen und daher ihre Eigenschaft als Gewerbekammern festgelegt [1]). Eine Reform dieser Kammern wurde 1848 bis 1873 wiederholt, hauptsächlich betr. Wahlsystem und zuletzt durchgreifend 1908 in einem und demselben Gesetze mit den Handelskammern [2]) vorgenommen. Schon aus dieser Verquickung geht die Analogie der beiden Typen hervor. Der Unterschied besteht nunmehr nur darin, daß die Beratungskammern einen viel beschränkteren, lediglich begutachtenden und anregenden Wirkungskreis haben. Als solche üben sie in Wirklichkeit nur die Funktion einer Beratungskommission für Staatsbehörden und können in Ermangelung eigener Finanzmittel auch nicht als Selbstverwaltungskörper angesehen werden. Infolgedessen gerieten diese Kammern, welche zumeist Gewerbekammern benannt werden [3]), allmählich in Verfall [4])

1) Siehe Dr. R. Kaufmann: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas. Berlin 1879. S. 25.

2) Siehe „Journal officiel" du 19 Mars 1908: Loi du 14 Mars 1908 Chambres de Commerce et Chambres consultatives des Arts et Manufactures.

3) Siehe Dr. F. Heréus: Die deutschen Handelskammern. S. 15.

4) Eine identische Erscheinung trifft bei den Handelskammern in Holland zu. Errichtet zur Zeit der französischen Herrschaft, wurden sie bei Erreichung der Unabhängigkeit Hollands, 1813, auf einen lediglich beratenden Wirkungskreis beschränkt und finanziell von der Stadtverwaltung abhängig. Infolgedessen und weil die Regierung nicht geneigt war, ihnen administrative Aufgaben zuzuweisen, verloren sie jede Bedeutung. Erst seit 1920 erhielten sie gewisse Zugeständnisse, darunter die Führung des Handelsregisters, aus dessen Gebühren sie ihren Haushalt bestreiten. „Die Aufgaben und Befugnisse der Kammern sind sehr unbestimmt." (Siehe I. C. Mollerus: Die Niederländischen Handelskammern, ihr Wesen, Ziel und ihre Entwicklung. Haarlem 1924. S. 8 ff.)

und ist deren Zahl von 154 im Jahre 1804 auf 40 im Jahre 1928 gesunken.

Angesichts der Handels- und Handwerkskammern erscheint mir diese Kammertype, deren Tätigkeit sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzieht, nicht leistungsfähig und kann dieselbe nur in einer konservativen und übermäßig bürokratischen Verwaltung noch bestehen. Da sie durch die Regierung nicht aufgehoben wird, geht sie langsam von selbst in Auflösung über.

B. Die Handwerkskammern.

a) Als Institution des Privatrechts.

Nach Einführung der Gewerbefreiheit auf den Trümmern des Meisterrechtes und der Zünfte, ohne jede Übergangsstufe, und hauptsächlich infolge Änderung der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse, geriet das Handwerk allmählich in Verfall. „Der übertriebene Individualismus hatte den Handwerker in eine sterile Absonderung gestürzt, wo eine methodische und kollektive Verteidigung seiner Interessen unmöglich war [5]).“ Diese Erscheinung entwickelte sich zu einer ökonomischen und sozialen Frage, welche der Staat seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch mehrere Gesetze über Regelung des Handwerkswesens ohne merklichen Erfolg zu lösen suchte. In diesem Zusammenhange und mit Rücksicht auf die Entwicklung des Gewerberechts in Deutschland, kam man schließlich auch in Frankreich zur Einsicht, daß eine Wiederbelebung des seitens der großen Revolution so sehr angefeindeten zünftigen Korporationsgedankens als Auskunftsmittel für die Förderung des Handwerks zweckmäßig wäre. Diesen Erwägungen entsprang auch die Gründung von Handwerkskammern.

Die Entstehung, Organisation und Tätigkeit der Handwerkskammern behandelt ausführlich das vorerwähnte Werk des Dr. Barraud. Eine zusammenfassende Darstellung sagt uns darüber das Folgende:

5) Dr. Marcel Barraud: Les Chambres de métiers en France, Paris 1925. (429 Seiten.) S. 76.

Die unmittelbare Veranlassung zur Gründung von Handwerkskammern gab eine Resolution des 1910 in Paris abgehaltenen Mittelstandskongresses, die über den Niedergang des Gewerbewesens bittere Klagen führte und Abhilfe durch Errichtung von Handwerkskammern suchte. Mangels einer eigenen amtlichen berufsständischen Organisation, stellten daraufhin die handwerklichen Verbände in Limoges an die dortige Handelskammer das Ersuchen, die Angelegenheit in ihre Hand zu nehmen. Dementsprechend wurde auf einer Versammlung der beteiligten fachlichen und amtlichen Kreise die Gründung eines Verbandes mit folgendem Aufgabenkreis beschlossen: Organisation von unentgeltlichen Fortbildungskursen und Prüfungen für Lehrlinge, von Fachausstellungen und Wettbewerben in Verbindung mit Preis- und Unterstützungsverteilung, ferner von Vorträgen, Konversationen, psychotechnischen Untersuchungen, ferner Stellenvermittlung für Lehrlinge, sowie Besuche von Werkstätten und Museen. Die Geschäftsleitung übernahm eine gemischte Kommission, in der die Handelskammer, in deren Räumen sich auch das Büro befand, das Übergewicht hatte. Die Erhaltungkosten sollen durch Mitgliedsbeiträge, Staats-, Gemeinde- und Handelskammersubventionen gedeckt werden.

Nach dem Vorbild dieser 1911 errichteten ersten Kammer (Chambre de métiers) und nahezu nach demselben Vorgang, wurde sodann eine ganze Reihe von Handwerkskammern ins Leben gerufen. Im Zeitraume von 1912—1924 entstanden sie in Anjou, Alençon, Bordeaux, Clermont-Ferrand, Laval, Lyon, Mans, Nancy, Poitiers, Rennes, Tours und Troyes. Die wichtigste ist jene von Bordeaux; sie hat Selbstverwaltung und Rechtsfähigkeit, zeichnet sich durch bedeutende und erfolgreiche Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Psychotechnik aus. Die übrigen sind zumeist von den Handelskammern abhängig und werden als deren Dependenzen angesehen. Nebst einer moralischen, genießen sie von allen genannten Amtsstellen auch materielle Unterstützungen, die sich mitunter auf erhebliche Summen belaufen.

Aus dem Angeführten erhellt, daß die Handwerkskammern französischen Ursprungs ausnahmslos dem Privatrecht entnommen sind und daß sie auf den allgemeinen Grundsätzen der Vereins- und Syndikatsfreiheit beruhen. Ihr Hauptzweck ist die Förderung des Lehrlingswesens und sie verfolgen denselben ohne Zwang, nur durch Überzeugung, indem sie sich mannigfacher Propagandamittel bedienen.

Die Errichtung dieser freien Verbände ist jedoch nur ein vorübergehender, der Selbsthilfe entsprungener Notbehelf gewesen, denn schon seit 1917 wurde im Parlament wiederholt die Einführung obligatorischer, unabhängiger und mit Selbstverwaltungsrecht versehenen Handwerkskammern, analog der Handelskammern, gefordert. Man hatte dabei stets das deutsche System im Sinn, welches auch auf Betreiben der Straßburger und Bordeauxer Handwerkskammer in Vorschlag gebracht wurde. „C'est la formule des Chambres d'Alsace-Lorraine, qui combine dans l'heureuse proportion le caractère officiel à l'autonomie." Auch der regionale Charakter dieses Systems fand Beifall. „Il respecte le principe de la décentralisation économique et maintient dans chaque profession le caractère régional, sans réduire l'activité des Chambres de métiers à une circonscription parfois très petite et toujours artificiellement découpée [6])." Als 1923 in Elsaß-Lothringen eine zweite Handwerkskammer nach deutschem System entstand, wurde das Verlangen nach Erstreckung dieses Systems auf ganz Frankreich immer lebhafter und ging alsbald auch in Erfüllung.

Diese Bestrebungen wurden seitens der Handelskammern als Eingriffe in ihre Kompetenzsphäre angesehen und mit Unbehagen verfolgt, welches sie schließlich auch in voller Form zum Ausdruck brachten. Anläßlich der 1922 in Paris abgehaltenen Vollversammlung der Handelskammerpräsidenten wurde nämlich eine Tagesordnung angenommen, welche im wesentlichen folgende Feststellungen machte:

6) Siehe Dr. Barraud: Les Chambres de métiers. S. 205, 240.

Das Organisationsgesetz der Handelskammern stellt in die Zuständigkeit derselben die Ausführung sämtlicher dem Handel und der Industrie nützlichen Werke, insbesondere den Berufsunterricht und das Lehrlingswesen. Es gestattet ihnen auch die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel. Zahlreiche Handelskammern bekundeten tatkräftig den festen Willen, den Fachunterricht und das Lehrlingswesen nach Lokalbedarf zu fördern. Diesen Wirkungskreis den Handelskammern durch neue Gesetze zu entziehen, wäre ein Rechtsirrtum, ebenso wie die Errichtung unabhängiger Handwerkskammern, die erst dann stattfinden dürfte, wenn die Handelskammern nicht mehr bestünden. Mit Rücksicht darauf erhebt die Vollversammlung Protest gegen die diesbezügliche Bewegung und erachtet jedes neue auf Fachunterricht und Lehrlingswesen abzielende Gesetz als überflüssig [7]).

Einem solchen unzeitgemäßen Standpunkt können zwei Ursachen zugrunde liegen: Entweder finden die Handelskammern in ihrem natürlichen Wirkungskreis keine ausreichende Betätigung, weil sie teilweise allmählich auf die freien Berufsverbände entrückt und sie daher bemüßigt sind, nach Gebieten zu ringen, die ihnen rechtlich und praktisch zumeist fernstehen; oder ist es ein nicht ausschließlich aus öffentlich-wirtschaftlichen Erwägungen entspringendes Streben nach einer gewissen Beherrschung der Gesamtwirtschaft im betr. Amtsbezirke, welches ich „Kammer-Imperialismus" bezeichnen würde. Daß beide Möglichkeiten in Erscheinung treten können, ist auch außerhalb Frankreichs wahrgenommen worden, so beispielsweise auch in Südslawien bei einer großen Kammer gemeinsamen Systems.

b) Als Institution des öffentlichen Rechts.

Die Regelung des Handwerkskammerwesens erfolgte mittels Gesetz vom 26. Juli 1925 [8]), zu welchem die Ausführungsverordnung erst drei Jahre später, d. h. am 14. April 1928 erschien [9]).

7) Siehe Ibidem S. 389.
8) Siehe „Journal officiel" vom 30. Juli 1925.
9) Siehe dasselbe vom 17. April 1928.

Systematisch zusammengefaßt enthalten dieselben folgende wesentliche Bestimmungen:

Organisation: Die Handwerkskammern sind bei der Staatsgewalt öffentlich-rechtliche Organe von Berufs- und Wirtschaftsinteressen der Handwerker, Meister und Gesellen, beider Geschlechte, in ihrem Amtsbereiche.

Sie werden durch Dekret des Staatsrates auf Antrag des Arbeits-, Handels- und Unterrichtsministers, nach Einvernahme der Handels- und der Beratungskammer, des Departements-Generalrates und der Gemeinde, ferner von 2 amtlichen Spezialausschüssen und der interessierten Berufsorganisationen errichtet [10]).

In einem Departement können eine oder mehrere Kammern errichtet werden und aus beliebig vielen Abteilungen bestehen.

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 18—36, in Paris bis 72; ein Drittel davon entfällt auf Gesellen. Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre, die Hälfte der Mitglieder wird alle 3 Jahre ausgelost, Wiederwahl ist zulässig.

Betr. Wahlrecht ist die allgemeine Voraussetzung das normale politische Wahlrecht und die besondere, und zwar für das aktive: das vollendete Alter von 25 Jahren und zumindest einjährige gewerbliche Tätigkeit; für das passive: das Alter von 30 Jahren und zumindest dreijährige Ausübung des Handwerks im Amtsbereiche. Das Wahlrecht kann auch im Postwege bewirkt werden. Die Wahlkosten trägt der Generalrat. Handwerker, die auch die Wahlfähigkeit für die Handelskammer besitzen, können ihr Wahlrecht auch dort ausüben.

Von Amts wegen sind Kammermitglieder: ein Inspektor des Arbeitsministeriums und zwei Delegierte der Departementsabtei-

---

10) Angesichts dieses langwierigen und typisch bürokratischen Vorganges erinnert man sich unwillkürlich an das deutsche Gewerberecht, welches die Gründungsformalitäten in die einfache und zeitgemäße Bestimmung „Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde" zusammenfaßt. (§ 103 Abs. 2 d. RGO.)

lung für technischen Unterricht. Zulässig ist die Wahl von korrespondierenden Mitgliedern mit beratender Stimme, insofern sie der Liste der Wahlberechtigten entnommen werden; ihre Zahl darf jedoch die Hälfte der wirklichen Mitglieder nicht übersteigen.

Kompetenzen. Sie haben die Berufs- und Wirtschaftsinteressen des Handwerks wahrzunehmen. Zu diesem Behufe muß ihr Gutachten über sämtliche die Vervollkommnung, Entwicklung und überhaupt die Interessen des Handwerks betreffenden Fragen eingeholt werden. Sie sind berechtigt, diesbezüglich auch initiativ vorzugehen und verpflichtet an der Organisation des gewerblichen Lehrlingswesens im Rahmen eines herauszugebenden Spezialgesetzes mitzuwirken.

Die Verwaltung setzt sich aus je 1 auf 3 Jahre seitens des Plenums zu wählenden Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Kassier, sowie aus mehreren Sekretären zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Funktion der Kammerräte ist unentgeltlich. Ersatz von Reiseauslagen und Aussetzung von Taggeld ist zulässig.

Die Kammern sind berechtigt in Handwerksangelegenheiten mit den Ministerien für Handel, Arbeit und Unterricht, sowie mit Behörden ihres Amtsbereiches direkten schriftlichen Verkehr zu pflegen, auch untereinander zu korrespondieren und gemeinschaftlich vorzugehen. Zum letzteren Zwecke können sie in Paris ein ständiges Büro unterhalten und wenigstens einmal jährlich Vollversammlungen der Präsidenten abhalten.

Finanzen. Zur Bestreitung des Haushaltes wird ein Zuschlag von 10 Cts. zur Patentsteuer bewilligt. Die Rolle ist von der Kammer zu verfassen und die Umlage wird im politischen Wege eingehoben.

Überdies können die Kammern seitens des Staates, der Departements, Gemeinden, Handelskammern, sowie von anderen öffentlichen Anstalten und Berufsverbänden Subventionen, bzw. Geschenke und Legate erhalten.

c) Zusammenfassung.

Eine Gegenüberstellung des französischen und deutschen Kammersystems würde hier zu weit führen und ist abschließend auch nicht möglich, so lange das geplante französische Gesetz betreffs Mitwirkung der Kammer bei Regelung des Lehrlingswesens nicht bekannt ist. Aber auf den ersten Blick sind die Vorzüge des deutschen Rechts wahrnehmbar. Abgesehen von der prägnanten legislatorischen Fassung des letzteren, findet man von seinen wesentlichen und zweckentsprechenden Bestimmungen über den Unterbau durch Innungen, über Zuziehung von Sachverständigen, über den obligatorischen Wirkungskreis des Gesellenausschusses, über Vollstreckung der Kammeranliegen bei Behörden, über Strafsanktion für Zuwiderhandlungen und die Organisation des Handwerks- und Gewerbetages (§ 103, lit. d, f, k, n, p, r der RGO), im französischen Organisationsgesetz und seiner Durchführungsverordnung, keine Spur. Der einzige Vorzug des letzteren besteht darin, daß es den Handwerkskammern ein größeres Ausmaß von administrativer und finanzieller Selbständigkeit analog der Handelskammern und eine Mitgliedschaft ipso iure gewissen amtlichen Faktoren gewährleistet. Im allgemeinen kann man sagen, daß dem Handwerk dieselbe Verfassung seiner amtlichen Berufsvertretung verliehen wurde, wie sie der Handel besitzt, mit Ausnahme der neueingeführten Mitwirkung der Arbeitnehmer.

Ein Teil der in der Kammerverfassung bestehenden Lücken und Mängel dürfte vielleicht durch eine zweckmäßige innere Organisation behoben werden können. Diesbezüglich läßt das Gesetz einen breiten Spielraum wie beim Handelskammerrecht von 1898 und wird eine geschickte Lösung dieser Frage allenfalls auch den Erfolg der Tätigkeit beeinflussen.

Über eine obligatorische Assimilierung der bestehenden halbamtlichen Handwerkskammern dem neuen Recht, enthält weder das Gesetz, noch die Ausführungsverordnung einer Bestimmung [11]).

11) Der angeführte Abriß der Organisation amtlicher Hand-

3. Der Ursprung der Bezeichnung „Kammer".

Häufig beschäftigte mich die Frage, woher der Name „Kammer" als Bezeichnung für amtliche, zuweilen auch nichtamtliche (Belgien, Schweiz, Schweden, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika) Berufsvertretungen des Handels und Gewerbes kommen mag?

Sie durch Analogie mit der ältesten historischen Bedeutung des Begriffes „Kammer" für fürstliche Vermögensverwaltungen zu lösen, schien mir gewagt. Das Wort findet aber vielfache Anwendung auch in der Terminologie der Verwaltung, des Justizdienstes und der Politik. Die Berührungspunkte könnten vielleicht ein mit Entscheidungsrecht versehenes Forum darstellen. Zur Zeit der großen Revolution verpönte man die Han-

---

werkskammern stellt nur eine Kompromißlösung dar. Ursprünglich war eine konkretere Normierung des Wirkungskreises geplant. Nach einem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1921 sollte zum Aufgabenkreis der Handwerkskammern gehören: Errichtung von Gewerbeschulen und Berufswahlämtern, Organisation des Lehrlingswesens, Bestimmung der Lehrdauer und Anzahl der Lehrlinge in einzelnen Gewerbezweigen, Überwachung der Lehrverträge, der Fortbildung in Schulen, Werkstätten und Büros, Veranstaltung von Lehrkursen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde, Handelskammer und Berufsverbänden, sowie überhaupt Maßnahmen zur Förderung des Lehrlingswesens. Die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer war in gleicher Zahl, sowie die Errichtung eines in analoger Weise zusammengesetzten Handwerkerrates vorgesehen. (Siehe: Proposition de Loi. Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. 6. 1921 Nr. 2936.)

Anläßlich des Federkrieges über das bei der Neuregelung des südslawischen Kammerrechtes zu wählende System, kam auch das französische Handwerkskammerwesen zur Sprache, jedoch ohne genaue Sachkenntnis. U. a. äußerte sich der Vertreter einer einheitlichen Handelskammer bei einer Aussprache im Handelsamt, die Handwerkskammern hätten sich in Frankreich nicht bewährt, ohne auf Widerspruch zu stoßen. Unsere Darstellung beweist im Gegenteil, daß die Idee einer selbständigen Handwerks-Berufsorganisation gerade in Frankreich einen glänzenden Sieg feiert und sich im Aufschwung befindet.

delskammern in Frankreich als rein ministerielle Einrichtungen [12]), aus welcher Qualifikation man im absoluten Staate eine Verbindung mit Hilfsämtern des Herrschers konstruieren könnte. Doch aus allen diesen Fällen läßt sich schwer eine Ähnlichkeit mit der Zweckbestimmung der Handelskammerinstitution ableiten.

Das mir zur Verfügung stehende internationale Schrifttum spricht sich über diese Frage nicht aus, weist aber auch keine Anhaltspunkte für eine Lösung auf. Merkwürdigerweise enthält auch das vorerwähnte hervorragende Geschichtswerk der Marseiller Kammer, welches selbst die kleinsten Begebenheiten aus der Entstehungsperiode verzeichnet, keine Aufschlüsse über den Ursprung der Bezeichnung.

Nur die Handelskammer in Osijek berührte einmal die Frage und versuchte eine Lösung zu bringen [13]). Nach ihrer Ansicht wäre der Name Kammer auf kleine abseits gelegene Keller- und Bodenräume zurückzuführen, in welchen die Kaufleute ihre geheimen Geschäftsbesprechungen hielten, als der Handelsstand noch keine öffentliche soziale Stellung einnahm. In Hamburg und Bremen sollen solche Gemächer, wo Kaufleute im Mittelalter ihre geheimen Zusammenkünfte hielten, noch heute zu sehen sein ...

Um der Sache auf den Grund zu kommen, versuchte ich es mit einer direkten Anfrage bei der Nestorin der Handelskammern. Mittels Zuschrift vom 8. November 1928 Z. 5925 erteilte mir die Marseiller Kammer folgende überraschende Auskunft:

„Im Jahre 1650 pflegten die Handelsabgeordneten, wie damals die Berufsvertreter genannt wurden, sich zur Abhaltung ihrer Sitzungen in einem Saal des Stadtmagistrates zu versammeln. Dieser Saal wurde fortan chambre du commerce (Handelszimmer) bezeichnet. Die Benennung des Lokals ihrer ausgezeich-

12) s. Louis Bergasse: Notice historique sur la Chambre de Commerce de Marseille (1599—1912). Marseille 1913. S. 74.

13) Siehe Festschrift der Handels- und Gewerbekammer in Osijek 1853—1903. I. T. Osijek 1904. S. 6.

neten Zusammenkünfte übertrugen sie sodann auf ihre Institution selbst."

Im Zusammenhang mit der Entstehungsperiode der Kammer erscheint diese Aufklärung vollkommen einleuchtend und braucht keinen Kommentar. Vermutlich ist der betr. Sitzungsraum nicht ein Saal im wahren Sinne des Wortes gewesen, sondern ein Zimmer, entsprechend der kleinen Mitgliederzahl und deshalb hieß er auch chambre und nicht salle.

Sachregister.

Absolutismus u. die Kammern 49, 88
Adriatisches Meer 8
Albania Veneta 11
Antemurale christianitatis 36
Arbeiterkammern 57
Ausgleich, staatsrechtlicher
— österr.-ung. 37
— ung.-kroat. 45
Auslandskammern 139, 153
Auswanderung 66
Auswirkung der Kammerzerlegung 141, 144

Banusinstitution 29
Begründer der Kammerinstitution 157
Berufsverbände
— Bevormundung durch d. Kammern 59, 67, 78, 98, 101, 102, 106, 112, 118, 120, 135
— als Gegner einheitlicher Kammern 93, 136
— Statistische Übersicht 51
Bevormundung der Kammern 5, 59, 69, 89, 92, 109, 118, 155, 161, 166
Bosnien, geschichtl. Skizze 51
Bürokratisierung 76, 96, 100, 101, 103, 107, 113, 114, 135, 142

Dalmatien
— franz. Verwaltung 15
— histor.-geogr. Übersicht 4
Deutsche in Südslawien 3, 36, 64, 66, 71, 72, 74
Dubrovnik, histor. Abriß 8

Einwanderung u. Kolonisation 36, 53, 64
Enklaven
— Ostroms 5
— Italiens 8

Ergänzungswahlen 38, 44, 73, 82, 89, 114, 159, 165

Fiume, Streitfrage 47
Finanzwirtschaft 61, 115, 126, 174

Gastwirte 82, 95
Gebühren 59, 83, 100, 117, 123, 126, 156, 164, 174, 177
Gemeinsame oder getrennte Kammern? 131
Geschäftsberichte 113
Gewerbeförderung 103, 126, 142
Gewerbekammern
— in Deutschland 96, 133, 140
— in Frankreich 132, 176
Gewerberecht
— bosnisches 54
— kroatisches 32
— serbisches 57, 121
— südslawisches 54, 86, 103, 130
— ung.-kroatisches 33
Gründungszeit der südslawischen Kammern 97

Handelsabgeordnete 24, 25, 159, 165
Handelsflotte Südslawiens 3
Handelskammer internationale 156
Handelskammern spezialisierte 96, 149
Handelskommissionen 10, 27, 175
Handwerkskammern
— im Deutschen Reich 134, 176, 182, 184
— in Frankreich 178, 185
— in Montenegro 70
— in Serbien 58, 122, 129
Hausgemeinschaften 42

Illyrien
— französisches 16
— österreichisches 18

Illyrismus 19
Industriekammern
— in Serbien 58, 123
— in Spanien 140
Initiativanträge 119
Interessengegensätze 82, 96, 145
Investitur der Kammerfunktionäre 25, 45, 55, 67, 83, 106, 107, 115, 155, 165

Jahresberichte 99, 113

Kabinettspolitik 128, 144
Kammer
— Beograd 58, 68, 87, 100, 122, 128
— Dubrovnik 8, 23, 39, 87
— Kotor 10, 17, 23, 32
— Ljubljana 29, 39, 71, 87, 98, 103
— Novi Sad 66, 87
— Osijek 29, 50, 85, 87, 88, 99, 186
— Podgorica 70, 87
— Sarajevo 55, 85, 87
— Senj 46, 74, 99
— Sisak 43
— Skoplje 67, 87, 129
— Split 10, 14, 20, 21, 29, 39, 80, 85, 87, 99
— Vel. Bečkerek 66, 81, 87
— Zagreb 29, 50, 80, 81, 87, 99, 111, 128
— Bruxelles 156
— Paris 156
— Salonique 154
— Warszawa 156
— Fiume 23, 29, 47, 77
— Marseille 24, 81, 132, 157, 186
— Temesvár 29, 65
— Triest 23
— Zara 10, 25, 29, 39
Kammer-
— Beamte 84, 107, 125, 164, 165
— Exposituren 67, 72, 76, 82, 183
— Imperialismus 120, 181
— Ursprung der Bezeichnung 185
Kammern
— Abhängigkeit von Berufsverbänden 74, 92, 104
— als juristische Personen 57, 67, 112
— als Verwaltungsbehörden 58, 87, 103, 118, 124, 137, 162, 168
Kammern
— Einrichtungen und Unternehmungen 38, 83, 110
— im Exil 60
— und die Statistik 99
Kammerrecht
a) altes:
— bosnisches 32, 101, 117
— französisches 8, 22, 24, 81
— italienisches 26, 81
— österreichisches 27, 34, 37, 101, 117
— ung.-kroatisches 43, 101, 107, 117
— serbisches 56, 58, 68, 70, 80, 84, 100, 106, 117
b) neues oder südslawisches:
— in Kroatien 74
— in Montenegro 69
— in Slowenien 71
— in Südserbien 67
— in der Wojwodina 64
c) ausländisches:
— belgisches 139
— bulgarisches 82
— deutsches 82, 108, 139, 159, 180, 182, 184
— fascistisches 13
— französisches 8, 25, 55, 79—81, 110, 115, 185
— griechisches 78, 79, 110
— hanseatisches 82, 87, 140, 145
— holländisches 133, 177
— italienisches 25, 81, 84, 99, 100, 116
— mexikanisches 76
— österreichisches 72, 82, 110, 112, 116
— preußisches 78, 80, 111, 116, 133
— rumänisches 78, 79, 110, 148
— schwedisches 149
— schweizerisches 82, 149
— sowjetrussisches 81, 171
— spanisches 78, 80—82, 135, 140
— tschechoslowakisches VI, 79, 82 91
— ungarisches 77, 148, 169
— württembergisches 142
Kollaboration zwischen Kammern und Berufsverbänden
— im Deutschen Reich 120, 142
— in Österreich VI
— in Spanien 135

Kollaboration zwischen Kammern und Berufsverbänden
— Schweden 149
— in Südslawien 74, 92, 104, 119, 135
— in der Tschechoslowakei VI
— auf paritätischer Grundlage VI, 120, 137
Kontinentalsperre in Dalmatien 7, 15
Kotor, hist.-geogr.Abriß 10
Kroatien
— Bevölkerungsverhältnisse 74
— Selbstverwaltung 31, 43, 45
Kroatische Militärgrenze, allgem. Darstellung 40

Lombardei-Venetien 26

Medjumurje 37
Mitglieder
— aus Berufsverbänden 79, 90, 135
— Ehrenmitglieder 80, 90, 174
— ernannte VII, 36, 72, 89, 149, 165
— Konglomerat 79
— korrespondierende 38, 80, 90, 183
— Zahl 23, 25, 27, 29, 51, 55, 68, 73, 79, 81, 160, 182
Minderheitsvotum als Zaubermittel 82, 112
Murinsel s. Medjumurje

Napoleon und die Kroaten 15, 17

Politik und die Kammern 72, 76, 89, 166
Portofreiheit 127
Prekomurje 71
Proletariat und die Kammern 169, 171

Ragusa s. Dubrovnik
Rapallovertrag 7, 48
Reformation und das südslawische Schrifttum IX
Religionskämpfe in Bosnien 53

Schiedsgerichte 76
Schiffahrtskammern 78, 140
Schriftart
— glagolitische X
— kyrillische XI
Seehandelsplätze und die Kammereinrichtung 77
Senat 148
Serbische Woiwodschaft 36, 65
Slowenien 71
Spaltungsbestrebungen
— im Ausland 140, 143
— Standpunkt der Berufsverbände 93
— dgl. der Kammern 75, 97, 181
— dgl. der Regierung 105
— vor dem Monarchen 136
— wirtschaftswissenschaftliche Analogien 150
Spitzenorganisation, berufsständische 101, 120, 123
Staatsaufsicht 44, 107, 113, 116, 126
Staatskommissär 14, 55, 69, 83, 92, 108, 126, 165
Südslawien, allgemeine Darstellung 1
Südslawen im Ausland 4
Südslawische Idee 20
Srijem (Syrmien) 36
Schwäbische Türkei 64

Taggeldvergütung 128, 164, 183

Umfang der Amtsbezirke 87
Umlagen 34, 59, 101, 126, 127, 183
Unentgeltlichkeit der Kammerrolle 118

Vergessenes Land 34
Vollversammlungen 82, 113, 128
Vorläufer der Kammereinrichtung
— im Deutschen Reich 159
— in Frankreich 10, 24, 159

Wahlrecht politisches der Kammern 39
Wahlsysteme 25, 38, 44, 51, 67, 73, 83, 93, 112, 125, 176, 182
Wiederwahl 115, 165
Wirtschaftsrat 56, 147
Wochendienst im Kammeramt 165
Wojwodina 28, 64

Zeitschrift älteste kroatische 21
Zunftwesen
— älteste südslawische Zunft 11
— in Bosnien 54
— in Kroatien 32
— in Serbien 121